

**Philipp II.
August von
Frankreich und
Ingeborg ...**

Robert Davidsohn

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

GIFT OF

Heidelberg Universität

Received *March*, 1889

Accessions No. *38532* Shelf No. *'*

Philipp II. August von Frankreich

UND

INGEBORG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

DER

UNIVERSITÄT HEIDELBERG

VON

ROBERT DAVIDSOHN.



STUTTGART.

DRUCK VON GEBRÜDER KRÖNER.

1888.

11017

38332

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Herrn

Geh. Hofrat Prof. Ed. Winkelmann

in Heidelberg

in Dankbarkeit und Verehrung zugeeignet

vom Verfasser.

V o r w o r t.

Die wenigen Worte, mit welchen der Verfasser die vorliegende Darstellung der Schicksale der Königin Ingeborg bei dem Leser einführen will, sollen nur dem Danke Ausdruck geben, welchen er zahlreichen Gelehrten für die Förderung dieser Arbeit schuldet. Was sonst wohl in einer Vorrede seine Stelle finden könnte, eine Uebersicht der bisherigen Bearbeitungen des gleichen Stoffes, ist in einer „Litterarischen Notiz“ am Schlusse dieser Geschichte der Gattin Philipp Augusts zusammengefasst. Inwieweit es gelungen ist, das Dunkel aufzuhellen, in welches die Geschichte der unglücklichen Königin vielfach gehüllt war, wird der kundige Leser selbst beurteilen.

Mein Dank nun gilt in erster Reihe dem verehrten Manne, dem dieses wissenschaftliche Erstlingswerk gewidmet ist, dem der Verfasser zugleich die Einführung in die nähere Kunde mittelalterlicher Geschichte und die erste Anregung zu der Forschung, deren Resultate hier vorliegen, verdankt. Der Wunsch des Verfassers wird befriedigt sein, wenn seine Arbeit ihn nicht unwert erscheinen lässt, sich ein Schüler dieses Mannes zu nennen, der in den Reihen der zeitgenössischen deutschen Historiker eine so bedeutende Rangstellung einnimmt.

Dieser Dank gilt ferner Herrn Leopold Delisle

von der Académie Française, dem Leiter der Pariser Nationalbibliothek, dem hervorragenden Kenner der Geschichte Philipp Augusts, der den Verfasser dazu ermutigt hat, diese Arbeit zu unternehmen. Bei einem kürzeren Aufenthalt in Kopenhagen und bei einem längeren in Frankreich, welchen Nachforschungen zur Geschichte der dänischen Königstochter, der französischen Königsgattin erforderlich machten, ist dem Verfasser ferner von so vielen Seiten Förderung zu teil geworden, dass es schwer möglich wäre, jeden einzelnen der Gelehrten, denen er Dank schuldet, namentlich anzuführen. Doch seien die Herren Th. Leuridan, Bibliothekar in Roubaix, Jules Doinel, Archivar des Departement Loiret in Orléans, Dufour, Bibliothekar in Corbeil, denen ich besonders verpflichtet bin, genannt, denn sie hätten einem Landsmann bei Ermittlungen über die Geschichte Frankreichs kein freundlicheres Entgegenkommen zeigen können, als sie es dem Fremden erwiesen, und ebenso sei die wohlwollende Bereitwilligkeit, welche die Verwaltung der französischen Nationalarchive dem Verfasser erzeigt hat, dankbar anerkannt. Es bleibt mir übrig zu erwähnen, dass ich mich Herrn Dr. Leopold Janauschek in Baden bei Wien und Herrn Hofrat Zangemeister, dem Leiter der Grossherzoglichen Universitätsbibliothek in Heidelberg, für mannigfache Förderung verpflichtet fühle. Möge denen, die sich der werdenden Arbeit hilfreich erwiesen, die beendete selbst zum Danke gereichen!

Fontainebleau, August 1888.

Der Verfasser.



Einleitung.

I.

Philipp II. August.

Noch war, seit sich das Erbe Karls des Grossen gespalten, dem West-Frankenreiche keine mächtigere Herrschergestalt erstanden, den grossen Kaisern vergleichbar, die unserem Vaterlande beschieden waren, als die Krone jenes Landes einem fünfzehnjährigen Knaben zufiel.

Den auf die Behauptung ihrer Macht bedachten Vasallen mochte dieser jugendliche König Philipp geringe Besorgnis einflössen, der kurz zuvor von einer lebensgefährlichen Krankheit genesen war, in die ihn kindliche Furcht stürzte. Auf der Jagd hatte er sich im Walde verirrt, die Nacht brach herein, in seiner Angst flehte er um Hilfe zur Jungfrau und zu Saint-Denis; endlich fand ihn ein Kohlenbrenner und führte ihn zurück¹⁾.

Die Schrecken, mit welchen die im einsamen Walde verbrachte Nacht die Phantasie des Knaben erfüllt hatten,

¹⁾ Benedict. Petroburgensis, „Recueil des hist.“ etc. XIII, 180. — Robert de Monte, *ibid.* 322. — Rigord (ed. Delaborde), c. 3.

warfen ihn nieder, und der Plan Ludwigs VII., noch bei seinen Lebzeiten den spätgeborenen einzigen Sohn krönen zu lassen, erlitt eine starke Verzögerung. Der siebenjährige König wallfahrtete zu dem Heiligen, dessen Wunder in diesen Zeiten am meisten gerühmt wurden. Am Grabe des Erzbischof-Märtyrers von Canterbury, dem der König einst persönlich nahe gestanden, erflehte er Genesung für den Sohn, der statt am 15. August am 1. November 1179 in der That gekrönt werden konnte¹⁾.

Doch kaum fühlte dieser Knabe die Krone auf seinem Haupte, als seine eigentliche Natur ein gewaltsames, von keiner anderen Rücksicht als etwa der des Verstandes in Schranken gehaltenes Wesen hervortrat. Er beraubte seinen gelähmten Vater, der nur noch kurze Zeit zu leben hatte, des Staatssiegels²⁾, seiner Mutter, die dem Plane seiner Verehelichung widerstrebte, nahm er die Schlösser und Gebiete fort, die ihr als Witwengut zugewiesen waren³⁾. Derselbe unbändige, durch kein sittliches Bedenken gezügelte Geist lebte in ihm, der den Söhnen Heinrichs II. von England — in dieser Zeit seinen Freunden — das Schwert der Empörung gegen den Vater in die Hand drückte, derselbe zügellose Geist, der Bertrand de Born flammende Lieder finden liess, die Söhne wider den Vater aufzustacheln.

Man würde den Vorgängen, welche den Inhalt dieser Darstellungen bilden sollen, nicht ganz gerecht werden,

1) Nach dem Tode Ludwigs VII. (18. Sept. 1180) liess sich Philipp nochmals krönen.

2) Radulfus de Diceto, Rec. XVII, 617 e.

3) Rad. de Dic., ibid.

wollte man sich nicht die Zerrüttung des Ehe- und Familienlebens vergegenwärtigen, die in der Geschichte der Fürstengeschlechter dieser Zeit so vielfach begegnet. Während in der Religion, in der Dichtung und im Ritterwesen der Kultus der Frau blühte, waren in der Wirklichkeit Verstossung und Misshandlung schuldloser Herrschergattinnen eine ebenso häufige Erscheinung, wie Erhebungen der Söhne wider ihre Väter.

Philipp hatte, noch nicht 15 Jahre alt, Elisabeth ¹⁾, Tochter Balduins von Hennegau, geheiratet, die Nichte des Grafen Philipp von Flandern. Er hatte gegen den Willen seiner Mutter und ihrer Brüder, der Grafen von Champagne, gehandelt; denn deren gemeinsames Streben ging eben dahin, den Einfluss des Grafen von Flandern auf den jungen König zu ihren gunsten zu beseitigen.

Doch der Graf glaubte diesen Einfluss zu befestigen, indem er den König durch die Hand seiner Nichte und die Zusicherung an sich fesselte, jener einen Teil von Flandern zu vererben. Bald zeigte sich das Opfer, das Philipp von Flandern seinem Ehrgeiz gebracht, ebenso vergeblich wie die Versuche der Mutter und der Oheime, sich der vorwiegenden Einwirkung auf den König zu bemächtigen; denn Philipp wollte trotz seiner Jugend nicht nur die Krone tragen, sondern als König herrschen. Den Aspirationen des flandrischen Grafen war er, an politischer Klugheit dem reiferen Manne überlegen, gerade so weit entgegengekommen, um durch seine Verhehelichung einen für das von engen Grenzen umschlossene Königthum

¹⁾ Sie wird auch Isabella genannt.

wichtigen Anspruch auf Teile von Flandern zu erwerben; doch nachdem er diesen erlangt, sagte er sich von dem Grafen los. Auch die junge Gemahlin, zu deren Ruhmetiteln man zählte, dass sie dem Stamme Karls des Grossen entsprossen, musste es bald bitter empfinden, dass ihre Hand dem jungen König nur ein Mittel gewesen, politische Zwecke zu erreichen. Es scheint, dass Adele, die Mutter Philipps, mit welcher der Sohn jetzt wieder ausgesöhnt war, die Ehe, die sie nicht hatte verhindern können, zu lösen versuchte. Philipp war vier Jahre nach der Hochzeit, Anfang 1184, im Begriff, die jugendliche Gattin zu verstossen. Die Mutterbrüder des Königs, Erzbischof Wilhelm von Reims, die Grafen Theobald von Champagne und Stephan von Sancerre, betrieben mit anderen Grossen die Scheidung eifrig, und zu ihren Bestrebungen gewährten ihnen die Streitigkeiten eine Handhabe, in welche zu dieser Zeit König Philipp mit Philipp von Flandern und dem Grafen von Hennegau, dem Vater der Königin, verwickelt war. Schon war der Termin für die Ehescheidung nach Senlis angesetzt, da sah man eines Tages Elisabeth in der Not ihres Herzens im schlichten Gewande, barfüssig, Kerzen tragend, Almosen austeilend, durch die Strassen von Senlis zur Kirche der Jungfrau gehen, von dieser Abwendung des ihr drohenden Geschicks zu erbitten. Die Armen und die Aussätzigen strömten vor dem Schloss des Königs zusammen, mit lauter Stimme zu Gott flehend, dass dieser Philipps Sinn wende. Diese Volksbewegung mag nicht ohne Einfluss auf den Gatten geblieben sein. Ein Onkel des Königs von Vatersseite, Robert von Dreux, legte sich nebst seinen

Söhnen, dem Grafen Robert II. von Dreux, den Bischöfen von Beauvais und Orléans, ins Mittel. Die Verstossung, die ihr drohte, wurde von der Königin abgewendet. Dennoch blieb für längere Zeit die Abneigung Philipps bestehen, blieb der eheliche Verkehr zwischen den Gatten unterbrochen¹⁾).

Im Streite der beiden Gruppen um seine Gunst erwuchs Philipp zum kraftvollen, zielbewussten Monarchen. Züge von Phantasie verriet auch das Wesen des reifenden, wie des reifen Mannes. Nicht völlig ohne Phantasie wird ein grosser Staatsmann zu denken sein, doch äussert sie sich bei einem solchen in der Erfassung fernliegender Ziele, in der Gestaltung grosser Pläne, und der kühle Verstand muss sie meistern und sie in seinen Dienst nehmen. Auch darin zeigte sich Philipp als zum Staatenlenker geschaffen: kühn im Plane, kühl in der Ausführung. Die Gewaltsamkeit, die seinem Wesen eigen blieb, wusste er durch politische Klugheit zu zügeln. So sehr er fortdauernd in Kämpfe verstrickt war, er erkannte, dass er seine Herrschaft nur ausbreiten und behaupten könne, wenn er die wirtschaftliche Blüte seines Landes fördere. Wir besitzen viele Beweise dafür, wie er für den Handel Sorge trug, wie er darauf bedacht war, dass dieser möglichst wenig unter seinen Kriegen zu leiden habe, wie er ausländische Handelsleute unter seinen Schutz nahm. Er liess in seinen späteren Jahren die Pariser Kaufleute auf gewisse Artikel einen Zoll er-

¹⁾ Chron. Hannoniae Gisleberti Mont. praepos., Rec. XVIII, 371 d. — Annal. Aquicinetens, Rec. XVIII, 537 b.

heben, aus dessen Erlös ein Seinehafen gebaut werden sollte¹⁾. Er liess Markthallen erbauen, „damit die Waren, wenn sie nachts liegen blieben, sicher bewacht werden könnten, und man nicht aufhören müsse, Handel zu treiben, wenn es regne“²⁾. So wurde er der Begründer einer noch heute fortwirkenden Anlage, die sich im Laufe von sieben Jahrhunderten immer grossartiger entfaltet hat. Die Strassen von Paris, deren Boden bis dahin der Regen in undurchdringlichen Kot verwandelte, liess er in den ersten Jahren seiner Regierung pflastern³⁾. Die Mittel zu diesen Anlagen mochte er zum Teil dem Erlöse der Häuser, der Ländereien und Weinberge der Juden entnehmen, die er kurz zuvor⁴⁾ verjagt und deren Schuldner er von ihren Verpflichtungen losgesprochen hatte, unter der Bedingung, dass sie ihm 20 Prozent der Schuldsomme zahlten.

Durch seine Bauten gewann der Louvre seine Bedeutung. Die Ummauerung von Paris war sein Werk. Wie er zu der künftigen Grösse seines Frankreich den Grund legte, so scheint sein in die Ferne der Zeiten hinausreichender Blick die künftige Bedeutung der Hauptstadt dieses Landes erfasst zu haben. Wir sehen, wie die ersten gemeinnützigen, man möchte sagen grossstädtischen Einrichtungen von Philipp August herrühren, wie sich ein, fast modern zu nennendes Element in seiner Förderung ökonomischer Interessen ausprägt. Weit über

1) Delisle, „Catal. des actes de Phil. Aug.“ 1476.

2) Chron. de St. Denys, Rec. XVII, 354 a.

3) Rigord (ed. Delaborde) c. 37 zu 1186.

4) A. 1182. — Er hat später ihre Rückkehr zugelassen.

das Nächste und Notwendigste ging seine Fürsorge hinaus und überall erkennt man die Handhabung eines kraftvollen Regiments, das freilich nicht frei von Gewaltthätigkeit war, wie sie im Geiste der Zeit lag. Andererseits kargte er gegenüber dem Elend nicht. In den Hungerjahren 1194 und 1195 gab er den Notleidenden reiche Spenden und rief Bischöfe und Aebte zur Befolgung seines Beispiels auf¹⁾.

Für die Geschicke des Landes war es entscheidend, dass sie eben jetzt ein gross angelegter Herrscher lenkte. Frankreich war in Gefahr, zu einer Kleinmacht eingengt zu werden. Von seinem Ursprunge her haftete dem französischen Königtum ein Element der Einschränkung an; als ein gleicher war einst Herzog Hugo von Gleichen zum König erhoben worden. Die Oberhoheit über die grossen Herren blieb ein leerer Begriff, wenn nicht kraftvolle Herrscher diesem einen Inhalt gaben.

Zwar der Abt Suger als Berater Ludwigs VI. und VII. hatte begonnen, der Feudalanarchie zu steuern. Die Kreuzzüge hatten die Machtmittel des Königtums in Frankreich gesteigert, doch eine neue Gefahr hatte sich erhoben: der erste Plantagenet auf dem Throne Englands war zugleich Herrscher über den grösseren Teil des nachmaligen Frankreichs, und von den übrigen Gebieten stand nur die Hälfte etwa unter direkter Herrschaft des französischen Königs. Stieg ein Plantagenet, ebenso geistig überlegen, wie kühn in der Führung der Waffen, auf den Thron, er hätte Frankreichs Selbständigkeit vernichten können.

¹⁾ Rig. (ed. Delab.) c. 105.

In solcher Lage fand Philipp seine eng umgrenzte, von einem übermächtigen Vasallen bedrohte, ausserhalb des kleinen Eigengebietes auf unzuverlässige Lehnleute sich stützende Herrschaft vor. Doch in diesen Verhältnissen schärfte sich sein Blick und stählte sich seine Kraft. Stets waren seine Augen vor allem auf England gerichtet, sei es, dass er den übermächtigen Vasallen schwächen wollte, indem er den Zwist der Söhne wider den Vater schürte, sei es, dass er die Landung Wilhelms des Eroberers wiederholen und in England selbst die Abtretung der festländischen Besitzungen erzwingen, oder mehr als 20 Jahre nachher die schon eroberten sichern, ja die Krone Englands an sein Geschlecht bringen wollte, sei es, dass er als Rächer des jungen Arthur von Bretagne auftritt, oder sich anschickt, als Beauftragter des Papstes dessen geistliches Urteil an Johann ohne Land zu vollstrecken. Selbst seine Einmischung in den Streit um die Krone des deutschen Reiches hat man zunächst wohl stets aus dem Gesichtspunkte seiner Absichten gegen England zu betrachten.

In dem Streben, an das er sein Leben setzte, die französische Königsmacht zu erweitern und zu vertiefen, England aus Frankreich zu verdrängen, hat Philipp nicht leicht ein Mittel, das sich ihm darbot, unbenutzt gelassen. Doch die Erfolge, die ihm schon in jugendlichem Alter den Beinamen „Augustus“ verschafften¹⁾, konnten nicht durch List und Kraft allein errungen werden.

1) Rigord nannte ihn so im Prolog zu den „Gesta“ des Königs.

Seine schwungvolle Natur riss die anderen mit sich fort. Einst hatte er, damals zwanzigjährig, ein Heer gegen den Grafen von Flandern vereinigt. Während die Barone berieten, hatte sich der König abseits unter einen Baum gesetzt. Dem scharfen Blick seines Auges mochte man die innere Erregung anmerken; mit den Zähnen nagte er eine grüne Haselstaude. Die Barone sahen erstaunt auf ihn, und einer von ihnen sagte, er gäbe ein gutes Pferd darum, wüsste er, was der König denke. Einer, der den Preis gewinnen wollte, trat zum König und bat, ihm seine Gedanken zu eröffnen. „Ich erwog in meiner Seele,“ sagte dieser, „ob Gott jemals mir oder einem anderen Könige der Franzosen die Gnade gewähren wird, dass er Frankreich in der ehemaligen Gestalt, in jener Hoheit und Machtfülle herstellen kann, die es zu Zeiten Karls des Grossen hatte.“ „Als die Barone dies hörten,“ fügt der Schriftsteller, der den Vorgang verzeichnet hat, hinzu, „brachen sie in die Worte aus: ‚Möge denn untergehen, wer einem so grossherzigen Fürsten ein Hindernis bereitet, die Rechte dieses Reiches zurückzugewinnen‘“¹⁾. — Die vorher schwierigen Vasallen waren für des Königs Absicht gewonnen.

Als Philipp Ansprüchen des Papstes entgegentrat, vermochte er sich auf eine ihm zugeneigte Strömung in den Kreisen seiner Grossen, selbst bei der Geistlichkeit zu stützen. Im Jahre 1203 haben mit den weltlichen auch die geistlichen Grossen ihn in seiner Weigerung unterstützt, auf Befehl des Papstes Frieden mit Johann

1) Silvester Giraldus, „De instruct. principis“, Rec. XVIII, 154.

von England zu schliessen. Grafen und Herren haben ihn ein anderes Mal — 1205 — von einer Zusammenkunft aus schriftlich aufgefordert, „den ungerechten Ansprüchen des Papstes zu widerstehen“¹⁾. Nicht aus der Furcht vor Philipps Gewaltthätigkeit allein, sondern auch durch den Einfluss, den die Persönlichkeit des Königs übte, wird man das anfängliche Widerstreben zahlreicher Bischöfe gegen das Interdikt des Jahres 1200, den Widerstand, welchen ein Erzbischof sogar bei dem eigenen Kapitel fand, zu erklären haben; aus dieser Popularität heraus wird man es ferner begreifen, wenn später in einem Streite Philipps mit dem Bischof von Orléans das Kapitel von Orléans sich mehr auf die Seite des Königs, als des eigenen Bischofs hielt²⁾, und man wird geneigt sein, in solcher nationalen Parteinahme des Klerus für einen kräftigen König die Zeit sich ankündigen zu sehen, in welcher die gallikanische Kirche sich für Philipp den Schönen gegen dessen gewaltigen päpstlichen Gegner erhob.

In der That hat Philipp August, indem er den Rahmen der Königsherrschaft erweiterte, den Raum für die nationale Entwicklung Frankreichs geschaffen, die man in einem gewissen Sinne von seiner Zeit herleiten kann. Ihm war das seltene Geschick beschieden, sein Leben an die Erreichung eines Zieles zu setzen, dessen Verwirklichung eine nationale Notwendigkeit war, und seinen

1) Du Bouchet, „Hist. de la maison de Courtenay“ p. 22. — Delisle, „Catal. des actes de Ph.-Aug.“ 940—945. — Tenlet, „Layettes du trés. des chartes,“ p. 291/2.

2) Delisle, „Catal.“ 1242/43 aus d. J. 1210.

Plänen antwortete jene Begeisterung, welche die hervorrufen, die einem im Herzen eines Volkes lebenden Wunsch die Ausführung zu verleihen wissen. Philipp August hat die Fundamente für jene „politique royale“, für die starke königliche Gewalt gelegt, welche nach einem halben Jahrtausend Frankreich für lange Zeit zur Vormacht Europas zu machen wusste.

Schwerlich vermag ein Deutscher sich eingehender auch nur mit einem Teile der Geschichte Frankreichs zu befassen, ohne dass ihm das umgekehrte Verhältnis auffällt, in welchem die Entwicklung der politischen Grösse Frankreichs zur Machtentfaltung Deutschlands steht. Suchte Philipp August zuerst und zunächst bei seiner Einmischung in die Thronwirren, welche die Kräfte unseres Vaterlandes auf lange Zeit brachen, nur den Verbündeten, den Neffen seines natürlichen Gegners, des Vasallen auf dem Throne Englands zu treffen, so machte ihn doch der Sieg über Otto IV. zugleich zum Triumphator über die Kaisermacht Deutschlands. Der welfische Kaiser war niedergeworfen; vom Schlachtfelde von Bouvines schickte Philipp den Reichsadler, der den Wagen schmückte, auf welchem Ottos Panier sich erhoben hatte, an Friedrich II., nachdem er die in der Schlacht zerbrochenen Flügel des Adlers hatte herstellen lassen¹⁾: aus der Hand des Franzosenkönigs empfing der junge Staufer das Symbol der Kaiserwürde. Wieviel Erniedrigung lag in dem willkommenen Geschenk! Dennoch finden wir in dem Vorgange nur ein Sinnbild, das

1) Philippidos lib. XII.

der Spätere auf eine, damals noch fernliegende Zukunft deuten möchte. Philipp Augusts Absichten aber waren mit geringen und folgenlosen Schwankungen, so weit wir sehen können, in ihrem letzten Grunde stets nur darauf gerichtet, die deutschen Angelegenheiten als Mittel für seine gegen England gerichteten Pläne zu benutzen, wie für eine, fast die Hälfte seiner Regierungszeit umfassende Periode in den folgenden Erörterungen vielfach hervortreten wird. Wenn Philipp August von einer Erneuerung der Macht des grossen Kaisers träumte, so dachte er an diesen zunächst nur als an einen Herrscher Frankreichs¹⁾. Die Stärke des Königs beruhte zum grössten Teile eben darauf, dass er alle seine Kräfte gegen England zusammenfasste, so nahe ihm, zumal zu jener Zeit, als Ottos IV. Herrschaft ins Wanken kam, die Versuchung trat, nach deutschen Gebieten hinüberzugreifen. Er hat darüber mit Innocenz III. korrespondiert. Dieser war der Absicht nicht geneigt, und Philipp August ist auf diese Abweichung von dem, worin man die Grundlinie seiner Politik erblicken muss, nicht mehr zurückgekommen.

¹⁾ Ranke in seiner Einleitung zur „Franz. Gesch., vorwiegend im 16. und 17. Jahrh.“, von Phil. Aug. sprechend: „Der in wundervollen Erfindungen unerschöpflichen Poesie seiner Zeit entnahm er hauptsächlich, dass Karl der Grosse, den die Sage als König von Frankreich betrachtete, Herr des gesamten Landes wie im Norden, so im Süden bis in die Höhe der Pyrenäen gewesen war; auf dieses Ziel richtete er alle seine Bestrebungen.“

II.

Philipps Werbung um Ingeborg.

Drei Jahre, nachdem sich der König mit seiner Gattin Elisabeth wieder versöhnt hatte, 1187, gebar ihm diese einen Knaben, den nachmaligen Ludwig VIII., den „Löwen“. Doch sie selbst starb bereits am 15. März 1190.

Bald nachher zog Philipp ins Heilige Land. Ende des Jahres 1191 ist er vom Kreuzzuge nach Frankreich zurückgekehrt, und am 20. Dezember des folgenden Jahres wurde der Genosse seiner Kreuzfahrt, Richard Löwenherz, bei Wien gefangen genommen. Der Eid, den Philipp, ehe er von Accon segelte, dem englischen König auf das Evangelium vor allem Volk geleistet, dass er, heimgekehrt, weder ihm noch seinem Lande oder seinen Leuten Schaden zufügen werde, noch dulden wolle, dass ein anderer es thäte¹⁾, war längst vergessen. Schon auf der Heimreise von Palästina hatte er in Rom verlangt, Cölestin III. solle ihn von dem Eide lösen, damit er an Richard angeblich erfahrene Unbill durch Angriff auf die Normandie und seine anderen Länder rächen könne²⁾. Zwar der Papst hatte ihm dies verweigert, ihm unter Strafe des Anathems die Ausführung seiner Absicht untersagt; doch vom Eide entband er sich selbst, und die Drohung Cölestins schreckte ihn wenig. Angeblich hätte Philipp nun bei Kaiser Hein-

1) Benedict. Petroburg., Rec. XVII, 526c.

2) Ibid. 541 b.

rich IV. den Plan angeregt, den englischen König auf seiner Rückkehr fangen zu lassen. Jedenfalls wird er es ganz mit der hellen Freude begrüsst haben, die der Kaiser bei ihm voraussetzte¹⁾, als ein Brief Heinrichs ihm die Kunde brachte, dass „der Feind des Reiches und der Unruhestifter für Frankreich²⁾“ von den Häschern, die der Herzog von Oesterreich aufgestellt hatte, ge-griffen sei. Sofort, nachdem er selbst die Kunde empfangen, muss der Kaiser das schon vom 28. Dezember datierte Schreiben an Philipp gerichtet haben.

Der verräterische Bruder Richards, Johann ohne Land, hatte sich, um die Krone seines Bruders sich anzueignen, schon zuvor mit Philipp gegen den Abwesenden vereinigt. Jetzt wurde das Bündnis enger geschlossen, ein Vertrag wurde vereinbart, in dem Johann mit Ab-tretungen nicht geizte; mit seinem Bruder verpflichtete er sich ohne Philipps Willen nicht Frieden zu schliessen³⁾.

Philipp schickte in ungrossmütigem Hohne Gesandte an den Gefangenen, der inzwischen den Händen des Kaisers überliefert war⁴⁾, um ihm Krieg anzusagen⁵⁾. Der Ankündigung gemäss handelte er: am 31. März

1) Der Wortlaut des Briefes bei Rog. v. Hoveden, Rec. XVII, 551.

2) „Inimicus imperii nostri et turbator regni tui.“

3) Die Urkunde Rec. XVII, 39/40. Ueber die Datierung derselben (Januar 1193) Scheffer-Boichhorst, „Deutschl. und Phil. Aug.“, Forsch. Bd. VIII, 491, n. 5.

4) Rad. de Diceto (Rec. XVII, 644c): „feria tertia post Ramos palmarum“. Ostern fiel 1193 auf den 28. März; die Auslieferung an den Kaiser also 23. März.

5) Guillelm. Neubrigensis, Rec. XVIII, 37d.

nahm er Gisors, bald hatte er einen Teil der Normandie und die Grafschaft Aumale bis Dieppe besetzt.

Man sieht, welche Aussichten sich dem König von Frankreich durch Richards Gefangenschaft eröffneten. Wie musste ihm alles daran liegen, sie zu verlängern, bis er in weiteren Gebieten des englischen Vasallen festen Fuss gefasst hatte! Er bot dem Kaiser eine gleiche oder grössere Summe an, als sie Richard für seine Befreiung zahlen wollte, wenn Heinrich ihm seinen königlichen Gefangenen überliefere ¹⁾. Der Handel kam nicht zustande; Richard blieb in der Haft des Kaisers. Zuerst auf dem Trifels, dann in Worms wurde er in ehrenvoller, doch strenger Gefangenschaft gehalten.

Dieses ihm günstige Verhältnis noch besser als bisher auszunützen, die Macht des gefangenen Gegners nicht nur einzuschränken, sondern sie wenn möglich zu stürzen, fasste Philipp August den Plan einer Expedition nach dem, trotz aller Versuche Johannes seinem gefangenen Könige treuen England.

In Verbindung mit den ihn ganz ausfüllenden, gegen England gerichteten Entwürfen fasste nun König Philipp auch den Plan, eine zweite Ehe einzugehen. Die Politik bestimmte seine Wahl in diesem Falle, wie sie ihn einst zur Heirat mit Elisabeth veranlasst hatte. Auf das entfernte Dänemark richtete sich sein Blick, als er eine zweite Gattin zu wählen beschloss.

Um dies zu erklären, ist eine lange und an sich sehr lehrreiche Untersuchung über die Beziehungen Däne-

¹⁾ Ibidem.

marks zu Frankreich im 12. Jahrhundert angestellt worden¹⁾. Es ist vor allem auf die Anziehungskraft der Pariser hohen Schule auf junge Dänen hohen Standes, auf die Uebersiedelung französischer Geistlicher nach Dänemark, auf längeren Aufenthalt dänischer Geistlicher in Frankreich, auf das Bestehen eines „Dänischen Kollegium“ in Paris für die Scholaren aus jenem Lande hingewiesen worden; doch glauben wir, dass es nicht notwendig ist, einen so grossen Apparat in Bewegung zu setzen, um jene Werbung erklärlich zu machen. Dänemark war längst in den Kreis der Kulturwelt eingetreten, selbst das Volk begann seine hergebrachten Lebensgewohnheiten mit denen des älteren Kulturvolks, der benachbarten Deutschen, zu vertauschen²⁾. Vor allem hatten die mächtigsten Fürstengeschlechter sich bereits früher durch Ehen mit dem Königshause von Dänemark verbunden: eine Tochter Heinrichs des Löwen war die Gattin des Dänenkönigs, um dessen Schwester Philipp sich zu werben anschickte; eine Schwester des Königs war, erst 7 Jahre alt, auf die Werbung Friedrich Barbarossas als Braut für dessen Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben, nach Deutschland gesandt worden. Allerdings war sie, auf Grund politischer Misshelligkeiten, die

1) La Porte du Theil, „Mémoire sur les relations, qui existoient au douzième siècle entre le Danemark et la France pour servir d'introduction à une histoire détaillée du mariage de Phil. Aug. avec Ingelburge et de leur divorce“, Mém. de l'Inst. national des sciences et arts, an XI (Bd. IV). Nur diese dem Institut 1790 vorgelegte, der Zeitverhältnisse wegen erst 12 Jahre später gedruckte Einleitung scheint vollendet worden zu sein.

2) Arn. v. Lübeck III, 5. Mon. Ss. XXI, 146, 40.

sich dann in die Form eines Streites um den Rest der Mitgift kleideten, ohne dass eine Vermählung erfolgte, nachdem sie 3 Jahre in Deutschland gewelt, mitsamt dem bereits gezahlten Teile ihres Brautschatzes von Barbarossa 1187 nach Hause geschickt worden.

Keineswegs lag also der Gedanke für den König von Frankreich fern, um eine Schwester des Königs von Dänemark zu werben, da nun eine solche Verbindung in seine politischen Kombinationen passte.

Waldemar I. war 1182 gestorben. Seine Gattin Sophie, die Tochter eines russischen Fürsten, ihrer Schönheit wegen gefeiert, doch mit dem Rufe befleckt, dass ihr grosser Einfluss auf den König durch Geschenke zu gewinnen sei, hatte ihm neun Kinder geboren. Zwei Söhne haben nacheinander den dänischen Königsthron bestiegen. Die frühen Schicksale einer der Töchter sind erwähnt; über ihren weiteren Lebensgang haben wir keine Kenntnis; das Geschick einer anderen, der Ingeborg, wird den Gegenstand dieser Erörterung bilden; eine weitere heiratete Siegfried von Orlamünde, eine vierte, als deren Namen Walburg genannt wird, soll mit dem Herzog Bogislav von Pommern verehelicht gewesen sein, eine fünfte hat sich, wohl erst 1202, mit Wilhelm von Lüneburg, Sohn Heinrichs des Löwen, Bruder Kaiser Ottos IV. vermählt. Zwei Schwestern sind ins Kloster getreten. Nur diese Thatsache und der Anfangsbuchstabe ihres Namens „M“ ist uns durch einen Brief bekannt, den Abt Wilhelm von Sankt Thomas vom Parakleten, der sie selbst nie persönlich kennen gelernt hat, an sie richtete ¹⁾.

¹⁾ Guillelmi abb. ep. I, 26. Langebeck, Ss. rer. Danic. Bd. VI.

Die Mutter dieser Töchter hatte, als diese noch in zartem Alter standen, sie verlassen, um in Deutschland eine zweite Ehe einzugehen. Sie nahm die Hand Ludwigs von Thüringen — „der Milde“ nannte man ihn —, der seine erste Gattin aus dem üblichen Grunde: angebliche Verwandtschaft in kanonisch verbotennem Grade, verstossen hatte. König Knut VI. mochte aus irgend welchen Ursachen die Entfernung der Mutter gern sehen. Er gab ihr bis zur Eider das Geleite. Doch schon nach zwei Jahren sah sie sich selbst von ihrem zweiten Gatten verstossen und kehrte zu ihrem Sohn zurück¹⁾.

So ungünstige Familienverhältnisse waren es, in denen Ingeborg, selbst zu einem traurigen Schicksale bestimmt, aufwuchs. Ihr Geburtsjahr ist nicht genau bekannt; die herkömmliche Annahme ist, sie habe im Alter von 18 Jahren gestanden, als der König von Frankreich um sie warb. Doch liegt nur die allgemein gehaltene Angabe in einem ihrer Briefe vor, sie habe beim Ab-

¹⁾ Es scheint vielleicht nicht überflüssig, noch jetzt auf einen Irrtum in Holbergs „Dänischer Reichshistorie“ (deutsch Flensb. 1743, p. 262/3) zu verweisen, den Hurter in seiner „Geschichte Innocenz' III.“ (Bd. I, 173 der ersten Ausg.) übernommen hat, da letzteres Werk noch immer viel benutzt wird. Holb. sagt: „Sonst ist dieses Königs (Knut VI.) Zeit sehr merklich, dass alle seine drei Schwestern von ihren Männern verstossen wurden, ohne dass man die Ursache davon erraten kann. Eine wurde an Kaiser Friedrichs des Rotbart Sohn Heinrich verheiratet und gleich nach dem Beilager wieder zurückgeschickt. Die andere, welche einem thüringischen Landgrafen gegeben wurde, hatte dasselbe Glück.“ Alsdann spricht der Verf. von Ingeborg. — Doch war die eine Tochter, wie erwähnt, mit Friedrichs Sohn Friedrich, nicht Heinrich, nur verlobt, nicht vermählt. Die andere Schwester ist offenbar mit der Mutter verwechselt.

schluss der Ehe sich „in heiratsfähigem“ Alter befunden¹⁾. Sie könnte somit immerhin 1 bis 2 Jahre jünger gewesen sein, als allgemein angenommen wird. Von ihrer Jugend wissen wir nichts. Erst als ihr Geschick sich mit den Händeln der Welt zu verflechten beginnt, erfahren wir von ihr.

Der greise Bischof Stephan von Tournai hat ihre Reize, wie die Eigenschaften ihrer Seele mit den höchsten Ausdrücken gepriesen. Mit den Frauengestalten des alten und des neuen Testaments hat er sie an Weisheit und Tugend mit denen der griechischen Mythe an Schönheit verglichen²⁾. In einer Predigt, die er vor einer Synode hielt³⁾, wusste er zur Verherrlichung der Gottesmutter keine höheren Worte zu finden, als die derselben biblischen Vergleiche, die er in einem Briefe auf Ingeborg anwandte. Wenige zeitgenössische Schriftsteller sprechen von ihr, ohne ihre Schönheit, wie ihre Tugenden zu erwähnen, und Mitgefühl mit ihrem späteren Unglück äussern selbst jene, welche zur Verherrlichung des Urhebers eben dieses Unglücks schreiben. Innocenz III. selbst, der von den Frauen nicht sehr hoch dachte⁴⁾, preist ihre „bewundernswerte Reinheit und Ehrbarkeit“⁵⁾.

1) Rec. XIX, 320 v. 1196 an Cöl. III.

2) „Schön ist sie von Antlitz, doch schöner von Glauben, von Jahren jung, doch reif an Geist; fast möchten wir sagen, reifer als Sarah, weiser als Rebekka, anmutiger als Rahel, demütiger als Anna, keuscher als Susanna. Wer die Schönheit der Frauen betrachtet, wird sie nicht hässlicher als Helena, nicht minder hohheitsvoll als Polyxena finden.“ Ep. Steph. Tornac. — Migne, Patrol. 211. Ep. 282.

3) Migne, Patrol. 211, p. 568.

4) Vgl. seine Schrift „De contemptu mundi“ cap. XVIII.

5) Ep. Innoc. I, 171 und ähnlich vielfach in anderen Briefen.

Ehe König Philipp sich zur Werbung um die dänische Prinzessin entschloss, hat er eine Beratung mit Grossen seines Reiches abgehalten, wie wir aus der Teilnahme Wilhelms, des Erzbischofs von Reims und Grafen der Champagne, des Mutterbruders des Königs, an derselben wissen¹⁾. Der Bischof Stephan von Noyon²⁾ wurde, mit anderen Vertrauensmännern, als Werbungsgesandter abgeschickt³⁾, und sein Auftrag fand bei Knut VI. eine

1) Marlot, „Hist. Metropol. Remensis“ II, 443. — Gallia Christ. IX, 98 e. Zum J. 1192. Dies stimmt zu der Angabe Marlots: „Erzbischof Wilhelm v. Reims, von einer Wallfahrt zum Grabe St. Jakobs zurückgekehrt, wohnt dem Rate bei, der wegen Sendung des Steph. v. Noyon zur Werbung um Ingeborg abgehalten wurde.“ Diese Wallfahrt hatte er nach Aegid. v. Orval (Rec. XVIII, 646 e) gleich nach d. 20. Septbr. (vig. St. Matthaei) unternommen. Leider ist es nicht gelungen, den Zeitpunkt seiner Rückkehr zu ermitteln. Ehe am französ. Hofe die Gefangennahme Richards bekannt war, wird die Berathung, wie man annehmen muss, nicht stattgefunden haben. So kommt man in das Jahr 1193 uns. Zeitr. hinein, was sich aber aus dem Inkarn.-Jahr erklären lässt. Es ergibt sich jedenfalls, wenn man nicht der Wallfahrt des Erzbischofs eine allzu grosse Dauer beilegen will, für die Werbungsverhandlungen ein ziemlich langer Zeitraum, da Ingeborg erst gegen Mitte August in Frankreich landete.

2) Er war ein Sohn des Kämmerers Walter v. Villebéon und ein Bruder jenes Kämmerers „Walter des Jüngeren“, der, als beim Ueberfall von Fretteval 1194 mit anderer Beute den Engländern auch die Register der Kanzlei Philipps in die Hände fielen, es unternahm, den Verlust durch Neuaufzeichnung der Abgaben- und sonstigen Pflichten zu ersetzen. (Philippidos lib. IV, Vers 569 ss.) Zwei andere Brüder gehörten, wie Stephan, dem geistl. Stande an und wurden später gleichfalls Bischöfe (Petr. Bisch. v. Paris und Wilh. Bisch. v. Meaux. — Guill. Armor. [ed. Delaborde] c. 176).

3) Ueber die Werbung Gesta Innoc. c. 48. — Rigord (ed. Delab.) c. 92. — Rog. v. Hoveden, Rec. XVII, p. 561 a. — Am ausführlichsten Guillelm. Neubrig. (Rec. XVIII, 31 ss.), auf dem nachstehendes hauptsächlich beruht.

willige Aufnahme. „Und was,“ fragte der Dänenkönig, „verlangt euer Herr als Mitgift?“ — „Das alte Recht der Dänen auf England,“ war die Antwort, „und, um es zu erlangen, die Flotte und das Heer Dänemarks auf ein Jahr“¹⁾. Der König lehnte, nach Beratung mit seinen Grossen dieses Verlangen eines Angriffsbündnisses ab. Dänemark habe genügend mit dem Kampfe gegen die Wenden zu thun; darum möge etwas anderes als Mitgift gefordert werden.

Das „alte Recht der Dänen auf England“ hätte Philipp den Vorwand zum Angriff gegen das Inselreich bieten sollen. So vollständig derselbe in der Luft schwebte, Philipp besass eben keinen anderen, äusseren Grund für ein Vorgehen, das ihm zur Erweiterung seiner Macht, zur Sicherung der Zukunft Frankreichs erforderlich schien. Nach einem Vorwande aber, wie schwach er sei, suchte er, um dem geplanten Verfahren gegen einen gefangenen König, gegen einen Kreuzfahrer, wenigstens einen Schein von Recht zu leihen. Die Hilfe einer Flotte, wie der dänischen, mochte ihm überdies für die geplante Landung in England unerlässlich scheinen, da ihm an der Beschleunigung des Unternehmens liegen musste, denn bald konnten die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem König Richard dessen Freilassung her-

¹⁾ Rog. v. Hoved. l. c. berichtet, die Absicht sei gewesen, den König von Dänemark selbst zu einem Zuge nach Engl. zu veranlassen. Nach Guill. Neubrig. wäre nur Heer und Flotte verlangt worden. — Es sei hier gleich erwähnt, dass Rog. v. Hoved. neben wichtigen Mittheilungen zur Eheangelegenheit Phil. Augusts vielfach auch Unrichtiges meldet. Ingeborg wird von ihm stets — und von keinem, als diesem englischen Schriftsteller — Botilde genannt.

beiführen, bald konnte der gefürchtete Gegner gegen die Pläne Frankreichs in Waffen stehen.

Mit der Ablehnung jener Forderungen durch König Knut nun war der auf die Landung in England gerichtete Plan Philipps gescheitert.

Dennoch ist das Ehebündnis zustande gekommen. Der englische Schriftsteller ¹⁾, der uns über die Werbung eingehender berichtet, erzählt die Vorgänge, als ob die Verhandlung sich ohne Unterbrechung weiter abgewickelt hätte. Die Gesandten hätten nach der Abweisung jenes Vorschlages zehntausend Mark Silber ²⁾ als Mitgift verlangt, und Knut habe erklärt, „jetzt verlange der König von Frankreich nach Lage der Sache und nach Verhältnis der Personen nur eine Kleinigkeit; er nehme dies Verlangen günstig auf und werde es eilends erfüllen“.

Doch wissen wir, dass die Bereitwilligkeit des Königs Knut, die Summe zu zahlen, keineswegs eine so unbedingte war. Es liegt ein Brief des Abtes Wilhelm von St. Thomas vor, welcher beweist, dass der König geschwankt hat, ehe er die Mitgift bewilligte.

Dieser greise Geistliche hat von den Werbungsverhandlungen an fast bis zu seinem Tode in die Schicksale Ingeborgs nach Kräften eingegriffen. Einst war er aus Frankreich, seinem Heimatlande, herbeigeht, unleidliche klösterliche Zustände in Eskilsöe durch Leitung

¹⁾ Guill. Neubrig. l. c.

²⁾ Nach dem Silberwerte, der für eine um mehrere Jahrzehnte spätere Zeit in Rec. XXI, „Note sur la monnaie Tournois et la monnaie Parisis“ angegeben ist (1 Mark Silber = 52 fr. 12,33 cent.), ca. 417,000 Mark D. R.-Währ.

und eigenes Vorbild zu reformieren. Jetzt wandte er für eine Verbindung der Schwester des Königs seiner neuen Heimat mit dem Herrscher seiner alten die Kunst der Ueberredung auf. So unheilvoll sich in der Folge diese Wirksamkeit erwies, die Absichten des Greises, der nachmals beklagen musste, wozu er geraten, waren die lautersten. Nur die Ehre und der Nutzen, die dem dänischen Königshause aus einer solchen Verbindung erwachsen könnten, schwebten ihm, dem Franzosen, mit besonderer Lebhaftigkeit vor.

Abt Wilhelm schrieb in jener Phase der Verhandlungen dem König¹⁾, um ihm vorzustellen, sein Ruhm würde Schaden leiden, wenn er die von dem König von Frankreich ihm angebotene Verbindung nicht annehme. Vom Gelde dürfe man sich nicht beherrschen lassen, dieses vergehe, Ehre bleibe. Fehle es an Geld, so möge der König andere Zahlungsfristen fordern, bis Fürsten und Freunde zur Zahlung Hilfe leisten. Er selbst trotz seiner Armut wolle das, wodurch der König ihn jüngst verpflichtet, zu seiner Verfügung stellen. „Nicht gering“ — so schliesst diese Mahnung an König Knut — „ist die Euch angetragene Ehre. Denn wenn Ihr Euch den König von Frankreich in Freundschaft verbunden habt, wird die Begehrlichkeit und Habsucht der Deutschen künftig nicht von Euch zu fürchten sein“²⁾. Er erinnerte damit an Oberhoheitsansprüche auf Dänemark, die Friedrich Barbarossa einst erhoben hatte. Eine Ver-

¹⁾ Guillelmi abb. ep. II, 23. U. A. gedruckt Rec. XIX, 310.

²⁾ „Non erit de caetero vobis formidini cupiditas et avaritia Romanorum“ (l. c.).

bindung mit Philipp August sollte nach der Meinung Abt Wilhelms einen Schutz gegen die Wiederbelebung derartiger Forderungen bieten.

Um eines solchen, etwas nebelhaften Grundes willen wird man am Hofe Kaiser Heinrichs VI. die angebahnte Verbindung des französischen Königs und einer dänischen Prinzessin nicht bedenklich gefunden haben; aber der Plan einer Landung in England musste die Pläne des Kaisers kreuzen, denn dieser wollte, dass der gefangene Richard England als Lehen des Kaisers beherrsche; Heinrich hätte Johann ohne Land als Lehnsträger Frankreichs auf dem Throne des Inselreichs nach dem Gange der kaiserlichen Politik nicht dulden können¹⁾.

Die Werbung, oder vielmehr die in der ersten Mitgiftforderung ausgedrückten Absichten auf England werden deshalb auf die Verhandlungen, die Richard wegen seiner Freilassung mit dem Kaiser führte, schwerlich ohne Einwirkung geblieben sein.

Zwar konnte die auf eine Landung in England gerichtete Absicht Philipps nicht mehr überraschen. Schon um Ostern hatte der französische König im Hafen Wissant eine Flotte vorbereitet, um mit flandrischer Hilfe in England einzufallen²⁾. Nun bemerken wir, dass Kaiser Heinrich eben um die Zeit, als er von solchem Vorhaben Philipps Kunde haben konnte — nämlich am 19. April, Ostern fiel auf den 28. März —, mit seinem königlichen Gefangenen in enges Einvernehmen getreten ist. In

¹⁾ Vgl. Scheffer-Boichorst, „Deutschland und Phil. II. Aug. v. Frankr.“, I. c. p. 493.

²⁾ Gervas Dorobernensis, Rec. XVII, 675 d.

Hagenau hatte zwischen ihnen eine Zusammenkunft stattgefunden. An seine Mutter Alienor schrieb Richard an jenem Tage, zwischen dem Kaiser und ihm sei „ein unauflösbares Bündnis gegenseitiger Liebe geschlossen, so dass einer dem anderen in der Bewahrung seiner Rechte gegen jeden Lebenden helfen müsse“¹⁾. Unter dem gleichen Datum liess der Kaiser unter goldener Bulle von Hagenau ein Schreiben²⁾ an die Grossen Englands ergehen, worin er sein Einvernehmen mit Richard kundthat. Was gegen jenen gerichtet sei, werde auch ihn treffen. Richard zugefügten Nachteil werde die kaiserliche Krone nicht ohne Strafe und schwere Ahndung lassen.

Doch war der Versuch des französischen Königs auf England, welches Heinrich zum Reichslehen machen wollte oder formal gemacht hatte, schnell vereitelt worden. Boten nach England waren aufgefangen, man sah England rechtzeitig zur Wachsamkeit gegen ein Unternehmen gemahnt, von dem Philipp bei augenscheinlich wenig ausreichenden Kräften nur durch Ueberraschung den Sieg erhoffen konnte.

Nachdem diese Gefahr beseitigt, der Plan Philipps einer Landung in England aufgegeben schien, finden wir Kaiser Heinrich bald wieder im Begriff, sich mit Philipp von Frankreich zu verbünden, obwohl gegen ihn und

1) Der Brief bei Rog. v. Hoved., Rec. XVII, 556.

2) Ibid. p. 557: „... quaecumque ipsi irrogata fuerint contraria, pariter cum eo nobis parient molestiam et gravamen.“
„... gravamina eius nobis et coronae imperiali illata censemus nec ea . . . sine ultione et eorum, qui ea intulerint, gravi damno et destructione transibimus.“

gegen Johann die Drohungen jenes Hagenauer Briefes doch offenbar gerichtet waren. Die Besitznahme von englischen Territorien in Frankreich durch König Philipp schien der Kaiser nicht unter die Nachteile zu rechnen, die er, wenn sie Richard angethan würden, als ihm selbst widerfahren betrachten wollte.

Die deutsche Fürstenopposition hatte sich wieder in diesen Tagen erhoben. Man wollte die im November 1192 in Reims erfolgte Ermordung des Bischofs von Lüttich, die Heinrich schuld gegeben wurde, an dem Kaiser rächen, oder wollte unter diesem Vorwande sich gegen ihn erheben. Philipp von Frankreich sollte dem Kaiser nun gegen die Auflehnung der Fürsten Hilfe leisten. Nach Vaucouleur war auf den 25. Juni eine Zusammenkunft zwischen dem König und dem Kaiser verabredet¹⁾. Die Auslieferung Richards an Philipp, das schwerste Schicksal, das den englischen König hätte treffen können, wäre der Preis der französischen Hilfe gegen die deutschen Fürsten gewesen²⁾.

Wenn es nun zu dieser Zusammenkunft nicht kam, wenn der Kaiser sich plötzlich von der geplanten Vereinigung mit Philipp abwandte und sich lieber zu weitgehenden Konzessionen an die gegnerischen Fürsten entschloss, wenn er in seine Seele schwören liess, an der Ermordung des Bischofs keinen Anteil zu haben und dass er die That beklage, wenn er den Fürsten die Burgen zurückgab, die sein Vater und er ihnen genommen, wenn er statt nach Vaucouleur zu gehen, um mit Philipp

1) Rog. v. Hoved. l. c. p. 557 c.

2) Guillelm. Neubrig., Rec. XVIII, 38 e.

wegen Richards Auslieferung zu beraten, an eben dem 25. Juni nach Worms ging, um mit Richard zu verhandeln, wenn dort schon nach vier Tagen der Vertrag wegen der Freilassung Richards zustande kam, so wird man nicht, wie ein zeitgenössischer englischer Schriftsteller¹⁾, dies nur auf das Betreiben Richards zurückführen können. Der Wunsch des Kaisers, mit den Fürsten Frieden zu haben, mochte zu der Einigung beitragen; doch sehr nahe liegt auch die Annahme, dass eben um diese Zeit dem Kaiser die bei der Brautwerbung Philipps erneut hervortretende Absicht des Königs von Frankreich auf eine Landung in England — diesmal mit dänischer Hilfe — bekannt geworden ist. Es musste dem Kaiser klar werden, dass Philipp das Bündnis mit ihm vorwiegend benutzen wollte, die Lehnshoheit, welche Heinrich selbst über England beanspruchte, ihm zu entziehen, indem er England für seinen Verbündeten Johann oder vielleicht gar für sich selbst zu erobern trachtete. Ob die Ablehnung der dänischen Hilfe aber sofort erfolgte, oder ob sie nicht etwa verzögert wurde, bis, wie wir darzulegen suchen werden, durch in Frankreich geführte Verhandlungen eines dänischen Abgesandten Philipps Einwilligung erzielt war, jene erste politische Forderung durch die einer Mitgift an Geld zu ersetzen, bleibe dahingestellt. Jedenfalls trat doch in den Werbungsverhandlungen hervor, dass Philipp den Plan einer Landung in England nach wie vor betrieb.

Aus einem Briefe des Abtes Wilhelm, der entweder

¹⁾ Rog. v. Hoved. l. c. 557 e ss.

geschrieben ist, als Ingeborg ihre Brautfahrt nach Frankreich antrat, oder aus dem geschlossen werden kann, dass der greise Abt sie auf dieser Fahrt begleitete, und der dann unmittelbar vor dem Tage der Hochzeit geschrieben sein muss, ergibt sich, dass der Abt zur Zeit der Werbungsverhandlungen und im Zusammenhang mit diesen in Frankreich gewesen ist¹⁾.

Es ist eine herkömmliche Annahme, auch den Prior des Grammontenserklosters im Walde von Vincennes, Bernhard²⁾, mit dem Zustandekommen der Ehe in Zu-

¹⁾ Ep. Guillelmi abb. II, 61 an Knut von Dänem.: „Verum est, domine, nec possumus diffiteri, nos ad Regem Francorum a vestra excellentia fuisse transmissos, et quod ad vestrum cedebat honorem et regni pax exigebat et gloria, in auribus regis locutos, sicut probat haec dies. Hoc est nostrum maximumque peccatum, quod soror vestra traditur Regis Francorum amplexibus, ecclesiastica lege firmato coniugio. En sanguis iste de manibus nostris requiritur. Obsecramus, mi domine, ne pro parvo videatur, quod maximum esse cognoscitur, nec vos conturbet absoluta pecunia, quia plus est honorem acquirere, quam pecuniam possidere . . . Laudabilis illa pecunia, quae domino non imperat, sed domino cedit ad gloriam.“ — Die Mitgift war also schon gezahlt; ob nur den dänischen Gesandten, die Ingeborg begleiteten, ob bereits dem König, ist zweifelhaft. Andererseits sind die Vorgänge des Krönungstages (15. Aug.), ist die Verstossung noch nicht eingetreten, wie der höchst zuversichtliche Ton des Briefes und das „traditur Regis Francorum amplexibus“ beweist. Aus dem „sicut probat haec dies“ in Zusammenhang mit der „absoluta pecunia“ kann, wie oben, nur geschlossen werden, dass der Brief am Tage der Hochzeit von Amiens aus oder an dem für die Abreise Ingeborgs aus Dänemark bestimmten Tage geschrieben ist. Ich neige zur ersteren Annahme. Hier kommt nun zunächst das „verum est, nos ad Regem Francorum fuisse transmissos“ in Betracht, woraus sich ergibt, dass Wilhelm schon früher nach Frankreich geschickt war.

²⁾ Bernhard von Vincennes stand Phil. Aug. als Ratgeber nahe. Als der König nach Palästina zog, bestimmte er, dass

sammenhang zu bringen. Diese Annahme beruht auf einem späteren Briefe des Abtes Wilhelm an jenen Prior, doch können wir ein klares Zeugnis für die Teilnahme des Priors Bernhard an diesen Bemühungen in dem betreffenden Schreiben nicht erkennen¹⁾.

Dass der Plan der Werbung von König Philipp ausging, unterliegt nun wohl noch jener Forderung, die er zuerst betreffs der Mitgift stellen liess, keinem Zweifel. Hatte er aber seinen Werbungsgesandten sofort aufgetragen, nach Ablehnung jener nur eine Geldsumme als Mitgift zu beanspruchen, hat sich die Verhandlung so rasch abgewickelt, wie man aus der Erzählung von derselben²⁾ zunächst schliessen müsste, so brauchte der Dänenkönig keinen Gesandten zu weiterer Verhandlung an Philipp zu schicken. Zu gross erscheint auch der Abstand zwischen einem Mitgiftverlangen von weitreichender politischer Bedeutung und einer, wenn auch nicht unbeträchtlichen Geldforderung, als dass es wahrscheinlich ist, Philipp habe von vornherein seinen Gesandten

seine Mutter und der Erzb. von Reims, welche die Regierung führten, Bernhard bei Vergebung von Präbenden zu Rate ziehen sollten; im Falle von des Königs Tode solle Bernhard einer der Testam.-Vollstrecker sein. (Rig. [ed. Delab.] c. 70.)

1) Guillelm. abb. ep. II, 77: „Nostis domine, quod et nos vobiscum agnovimus, in matrimonio contrahendo inter Regem et Reginam . . . plurimum nos laboris et sollicitudinis expendisse.“ — Der Wortlaut, wie ihn die Editionen haben, ist etwas unklar, doch entspricht er genau dem Text der Cod. der Univ.-Bibliothek in Kopenhagen, auf welchen die Ueberlieferung der ep. Guill. beruht. — Abt Wilhelm spricht in dem Briefe von sich *in* der ersten Pers. Pluralis (. . . quod et nos vobiscum agnovimus). Die Stelle kann also auch auf die Bemühungen Wilhelms allein bezogen werden.

2) Guillelm. Neubrig. l. c.

den Auftrag erteilt, Geld zu fordern, wenn der Dänenkönig auf die gegen England gerichteten Pläne nicht eingehen wolle. Erst die Ablehnung, die ihm in Dänemark zu teil geworden, wird ihn mit bestimmt haben, am 8. Juli mit den Gesandten des gefangenen Richard, die dieser gleich nach seiner Einigung mit dem Kaiser abgeschickt haben muss, in Mantua einen Vertrag zu schliessen.

Es hat alles für sich, dass Abt Wilhelm von Dänemark aus zu dem Zwecke an König Philipp geschickt wurde, ihn zu bestimmen, seine Werbung auch unter Aufgabe jenes Bündnisverlangens aufrecht zu erhalten, dass Wilhelm eine Mitgift an Geld vorschlug und Philipp schliesslich diesem Vorschlag zustimmte, die Summe wird dem König Knut dann noch zu hoch gewesen sein. Auch bestand in Dänemark eine entweder gegen die Heirat selbst oder doch gegen die Höhe der Mitgift gerichtete Strömung, die sich auch gegen den Abt Wilhelm gewendet haben muss, der die Eheschliessung so eifrig zu fördern suchte; denn wir finden, dass dieser es für nötig hielt, sich beim König gegen abträgliche Urteile zu verteidigen¹⁾.

Dem König Philipp mochte die Geldsumme immerhin willkommen sein, und von Bedeutung war ihm wohl die Erwägung, dass er durch eine Verbindung mit dem Dänenkönig mindestens etwaige Wirkungen des verwandtschaftlichen Verhältnisses paralyalisierte, in welchem Knut

¹⁾ Guillelm. abb. ep. II, 61 in der Einleitung des Briefes „... ne Regi forte veniamus in odium et rebus nostris inde proveniat detrimentum“, und der gesamte Inhalt des Briefes.

als Schwiegersohn Heinrichs des Löwen zu Richard, dem Schwager Heinrichs, stand ¹⁾.

Als die Frage der Mitgift erledigt war, wurden die Verträge geschlossen, die französischen Gesandten schwuren für sich und in die Seele des Königs, dass Philipp Ingeborg, sobald sie die Grenzen Frankreichs betreten, heiraten und zur Königin krönen lassen, dass er sie ehrenvoll als Königin und Gattin behandeln werde, so lange sie und er am Leben seien. Auch eine Urkunde hierüber, von Philipp geschickt, wurde dem König Knut überreicht ²⁾. Dieser beschenkte die Werbungsgesandten und gab seiner Schwester als Brautgefolge einige vornehme dänische Männer mit ³⁾, darunter den Bischof Petrus von Roskilde, der in Paris studiert hatte, den Neffen des einflussreichsten Mannes im Königreich, des

¹⁾ Scheffer-Boichhorst („Deutschl. u. Phil. Aug.“, I. c. 493) sagt über die Werbungsverhandlung: „Der jugendliche Witwer (Phil.) hatte um die Schwester des Dänenkönigs geworben; als Morgengabe sollte sie ihm einen Rechtstitel auf England zubringen, die legitimen Ansprüche der Nachfolger Knuts des Grossen. Der Dänenkönig war bereit; auch wollte er das Unternehmen, wiewohl nicht mit der erbetenen Flotte, deren er selbst bedurfte, so doch mit Geld unterstützen. Denn er fand den Bund mit Deutschland in seinem höchsten Interesse“ etc. — Scheffer-Boichhorst stützt diese Angabe auf Guillelm. Neubrig. Doch dieser berichtet nur von der Ablehnung jenes Bündnisverlangens und erwähnt lediglich, dass das Geld als Mitgift Ingeborgs zugesagt, aber nicht, dass es aus politischen Gründen bewilligt oder zu politischen Zwecken bestimmt sei. Nirgends findet sich ein Beleg dafür, dass Knut bereit gewesen sei, das Unternehmen gegen England zu unterstützen.

²⁾ Rog. v. Hoved. (Rec. XVII, 609) berichtet dies zu 1201 gelegentlich des Konzils von Soissons.

³⁾ Guillelm. Neubrig. I. c. — Rig. (ed. Delab.) c. 92. — Chronique de St. Denys, *ibid.* 379. — Gesta Inn. c. 48.

Erzbischofs Absalon von Lund, und vielleicht auch den Abt Wilhelm.

So segelte Ingeborg, die königliche Braut, übers Meer dem unbekanntem Bräutigam, dem fremden Lande, dessen Sprache sie nicht verstand¹⁾, einem trübseligen Geschick entgegen.

III.

Ingeborgs Heirat und ihre Verstossung.

Mit Ungeduld erwartete König Philipp seine künftige Gemahlin. Mit ansehnlichem Gefolge von Bischöfen und Grossen zog er ihr, wie es scheint, bis Arras²⁾ entgegen, führte er sie nach Amiens. Er stellte eine Urkunde aus, in der er ihr die Einkünfte der Prevôtés von Orléans, Chéci, Châteauneuf und von Neuville als Witwengut aussetzte³⁾. Noch an dem Tag ihrer Ankunft⁴⁾, am 14. August 1193⁵⁾, fand die Vermählung statt.

1) Brief Inn. an Erzbisch. Walter v. Rouen v. 1200 März 11 (Rec. XIX, p. 386): „utpote linguae Francorum ignara.“ — Gesta c. 49.

2) So lässt sich der Irrtum Rigords (ed. Delab. c. 92), der die Heirat sich in Arras vollziehen lässt, am ehesten erklären. — Vgl. auch die dem Baud. d'Avesnes zugeschriebene Chronik (Bibl. nat. Manusc. français 17,264, p. 306. — Siehe Anhang II.

3) Rec. XIX, 313 n. — Delisle, „Catal. des actes de Ph. Aug.“ Nr. 403.

4) Gesta Inn. c. 48.

5) „In vigilia assumptionis St. Mariae“, Ann. Aquicinct., Rec. XVIII, 546 b. — Rog. Hoved. (Rec. XVII, 561 a) nennt den Monat

Am nächsten Tage wurde in Amiens die Krönung vollzogen. Der Stadt ward der Tag zum Freudenfeste, allgemein war die Teilnahme ¹⁾ und gross der Zudrang. Der Bischof Stephan von Tournai hatte schon zuvor an einen Freund mit der Bitte um Besorgung einer Wohnung zu den Festlichkeiten geschrieben, da er sonst fürchte, kein Unterkommen mehr zu finden ²⁾.

Der König wurde von neuem — zum viertenmal — mit seiner Gattin gekrönt. Erzbischof Wilhelm von Reims vollzog die Zeremonie, die Bischöfe Petrus von Arras, Johann von Cambrai, Theobald von Amiens, Lambert von Terouanne, Stephan von Tournai ³⁾ assistierten ihm, und viele Fürsten Frankreichs waren anwesend.

Doch bei dieser glänzenden Krönungsfeierlichkeit äusserte sich in Philipps Verhalten eine tiefe Abneigung, ein Widerwille gegen die junge Königin, den Philipp nicht verhehlen wollte oder konnte. Bei ihrem Anblick begann er zu erschrecken, bleich zu werden, zu zittern. Seine Erregung war so gross, dass er kaum das Ende

September, gibt aber den Tag, einen Sonnabend, richtig an. Den Tag Assumptio Mariae gibt Radulf de Diceto (Rec. XVII, 645 c) in Verwechslung mit dem Tage der Krönung an. Das Chronic. Ambianense (Rec. XVIII, 701 e), das hierfür entscheidend ist, verzeichnet die Krönung an Mariä Himmelfahrt, die Hochzeit am Tage zuvor.

1) Ann. Aquicinctens. l. c.

2) Steph. Tornac. ep. 181 (ed. Migne, Patrol 211). An Lambin v. Brügge.

3) Diese nennen die Ann. Aquicinctens. In Gallia Christ. IX, 732 ist auch Bischof Philipp von Beauvais, der ebenfalls bald in der Angelegenheit eine Rolle spielen sollte, als anwesend erwähnt.

der Feierlichkeit zu erwarten vermochte. Sofort lief das Wort „Ehescheidung“ um.

Die Zeitgenossen haben den gegen eine junge und schöne Gemahlin ausbrechenden Hass nicht anders zu erklären vermocht, als durch Eingebungen des Teufels, durch bösen Zauber, durch Hexereien ¹⁾. Ein englischer Schriftsteller der Zeit ²⁾ hat die Gerüchte verzeichnet — die begreiflicherweise aus der plötzlich hervorbrechenden Abneigung des Königs entstanden —, ein übelriechender Atem, ein verborgener hässlicher Schaden oder ein Makel ihrer jungfräulichen Ehre habe den König abgestossen. Doch die Werbungsgesandten hätten eine, mit einer wahrnehmbaren üblen Eigenschaft behaftete Braut ihrem König nicht zugeführt. Gegen den schlimmsten Vorwurf schützt Ingeborg das Lob ihrer Keuschheit, das ernste Männer in späterer Zeit ausgesprochen haben.

Man hat politische Gründe für die plötzliche Abneigung vermutet, doch auch diese Annahme ist von der Hand zu weisen ³⁾.

¹⁾ Rig. (ed. Delab.) c. 92: „Sed mirum! eadem die, instigante diabolo ipse Rex, quibusdam, ut dicitur, maleficiis per sortiaras impeditus, uxorem tam longo tempore cupitam exosam habere cepit.“ — Guill. Armor. (ed. Delab.) c. 69: „... eodem die, quo... coronata fuerat, per sortiarias, ut dicunt, maleficiata, ab ipso rege cepit minus diligi, et iure thori et carnis debito privari.“ — Gesta Inn. c. 48: „Inter ipsa coronationis solemnia, suggerente diabolo ad aspectum, ipsius (sc. reginae) coepit vehementer horrescere, tremescere ac pallere, ut, nimium perturbatus, vix sustinere posset finem solemnitatis incoeptae.“ (cf. Epist. V, 49; cf. p. 190.)

²⁾ Guillelm. Nenbrig. l. c.

³⁾ Hurter („Gesch. Innoc. III.“, Ausg. 1834, I, 170) meint, den König hätte während der Krönungsfeierlichkeiten etwa „die Ueberlegung verfehelter Zwecke lebhafter ergriffen“. Schon Gérard

Der König hatte die ihm aus fernem Lande zugeführte Braut glänzend empfangen und sofort die Ehe geschlossen. Am Morgen nach der Hochzeit, in der Stunde der gemeinsamen Krönung schien ihm ihre Nähe unerträglich.

Die Vorgänge der zwischen der Hochzeit und der Krönung liegenden Nacht, welche für das Schicksal Ingeborgs entscheidend wurde, birgt ein Schleier, welchen die Forschung nicht völlig zu durchdringen vermag. Da andere Gründe zur Erklärung fehlen, wird man sich an die Darlegungen halten müssen, welche Papst Innocenz III. in Briefen an den König und an einen vertrauten Rat desselben, 15 und 19 Jahre nach jener Hochzeitsnacht, gegeben hat¹⁾; denn die Aeusserungen des Papstes be-

in seiner Abhandlung „Ingeburge de Danemark“ in „Biblioth. de l'école des chartes“ II, Ser. I v. 1844, p. 10 hat die Meinung zurückgewiesen. — Die Ablehnung dänischer Hilfe gegen England war dem König bekannt, für jetzt war der Plan überdies, wie der Vertrag von Mantes beweist, aufgegeben. Hätte den König die „Ueberlegung verfehlter Zwecke“ beeinflusst, so hätte er sich nicht in einer, wie die Folge erwies, unauflöselichen Art tags vorher durch die Eheschliessung gefesselt. — Die gleiche Erwägung spricht gegen die Annahme, die Absicht, um die Tochter des Pfalzgrafen Konrad zu werben, habe ihn beeinflusst. — Rog. v. Hoved. l. c. bringt diese Absicht auch nicht mit der plötzlich auftauchenden Abneigung, sondern mit der späteren Ehescheidung in Zusammenhang.

¹⁾ Ep. Inn. XI, 182 an Philipp: „Cui licet te asseras, non potuisse carnaliter commisceri, fortasse tamen in ipso tali commercio aliquid circa eam extraordinarie peregristi.“ — Ep. Inn. XV, 106 an Philipp: „Sed in carnali commercio inter te ac reginam adeo est processum, quod si etiam illi tantum confessioni vellemus insistere, quam nuper eadem regina fecisse proponitur . . . non anderemus super huius modi casus aliquid diffinire.“ — Ep. XV, 107 an Frater Guarinus (an gleichem Tage): „Cum ergo

ruhen jedenfalls auf Darlegungen, welche ihm von seiten des Königs zugekommen sind. Es waren danach körperliche Gründe, auf Ingeborg bezüglich, aus welchen Philipp seine Abneigung erklärt hat und die ihm ein eheliches Zusammenleben im eigentlichen Sinne unmöglich erscheinen liessen. Unter solchen Umständen kann man es begreifen, wenn ein Mann von lebhafter Phantasie, der wenig gewöhnt sein mochte, seine Abneigungen zu verbergen, selbst bei der Feierlichkeit der Krönung seine Enttäuschung nicht zu verhehlen vermochte.

Die Frage, ob die Ehe wirklich vollzogen sei, hat später eine bedeutende Rolle gespielt. Offenbar gingen die Begriffe über das, was hierunter zu verstehen sei, auseinander, und der König hat die Vollziehung der Ehe ebenso beharrlich bestritten, wie die Königin sie dauernd behauptet hat ¹⁾.

Hätte Philipp Gründe der angedeuteten Art in einem kanonisch geregelten Ehescheidungsprozess geltend machen wollen, so wäre er allerdings einem Verfahren entgegengegangen, das sich jahrelang hinziehen musste; denn die

(sc. rex) per quosdam adultores, veritatis et iustitiae inimicos in eum sit errorem inductus ut credat se licite posse iurare quod reginam uxorem suam carnaliter non cognovit, pro eo forte, quod, etsi commistio sexuum in eorum carnali commercio intercesserit, commistio tamen seminum in vase muliebri non exstitit subsecuta . . .“ etc.

1) Ausser der Stelle (Anm. 1) ep. Inn., XV, 106: Ingeb. an Cöl. III. v. 1196 gegen August, Langebeck, Ss. Rer. Danic. VI, 85 und Rec. XIX, 320: „Iam triennium est elapsum, quod Rex Franciae me in aetate nubili desponsavit et prout naturalis ordo requirit debitum reddidit maritale.“ — Ep. Inn. XI, 182: „... Saepéfata vero regina constanter asseruit etiam in iudicio, quod tu eam carnaliter cognovisti.“ — Gesta c. 48.

Kirche hätte nach den bestehenden Satzungen nur nach einem Zusammenleben der Gatten während eines längeren Zeitraumes — zwei Jahre später wird ein *triennium cohabitationis* von der Kirche erfordert — die Scheidung rechtsgültig aussprechen können¹⁾, während in Philipp — wohl unmittelbar, nachdem jene Abneigung ihn ergriffen — neue Heiratsabsichten in Zusammenhang mit seinen politischen Plänen erwachten, und solche Heiratspläne hat er fortdauernd gehegt, bis er wirklich eine neue Ehe schloss. Da konnte er freilich auf ein Verfahren nicht eingehen, das ihn zu mehrjährigem Warten zwang; da wählte er lieber unter falschem Vorgeben ein solches, das ihm sofortige Lösung versprach.

Er wollte Ingeborg zunächst den dänischen Gesandten, die sie begleitet hatten, wieder zurückgeben. Doch diese weigerten sich, die Schwester ihres Königs mit einem Schimpf belastet mit sich zu nehmen. Auch Ingeborg wollte nicht nach Dänemark zurückkehren²⁾.

1) In *Decretale Coel. III.* (in *Decret. Greg. IX. lib. IV, tit. XV* [*Boehmer „Corp. iur. can.“ II, 671*], „*De frigidis et maleficiatis et impotentia coeundi*“), die zwar von 1195, sich aber auf die alten kanonischen und gesetzlichen Vorschriften beruft: „. . . *Quamvis in antiquis tam canonibus, quam legibus super hoc diversa tempora concedantur, id tamen . . . sentimus, et si naturaliter frigidus non potest illa, quam duxit, uti pro coninge a tempore celebrati coniugii, si frigiditas prius probari non possit, secundum authenticum legale cohabitent per triennium.*“ — Vgl. *Kutschker, „Eherecht“ III, 78.* — Das „*si frigiditas prius probari non possit*“ findet seine Erläuterung durch eine Stelle *ep. Inn. XI, 182*, wonach dieser Beweis durch Schwur beider Gatten mit siebenter Hand erbracht werden musste.

2) *Rog. v. Hoved. l. c. — Rig. l. c.* — Dass die dänischen Gesandten schon jetzt abreisten und dass auch nicht, wie man aus

Sie wollte für das, was sie für ihr Recht hielt, für die Ansprüche, welche sie durch die Ehe erworben, kämpfen oder dulden. Da sie überdies die Vollziehung der Ehe als erfolgt ansah, mochte die junge und wenig erfahrene Königin über die möglichen Gründe der Abneigung ihres Gatten vollständig im unklaren sein und sich der trügerischen Hoffnung auf eine baldige Wiederkehr der Neigung ihres Gemahls hingeben.

Weil die Gesandten auf die Absicht des Königs nicht eingingen, befahl dieser ihnen, Frankreich zu verlassen ¹⁾. Nur einen Kämmerer behielt die Vereinsamte zurück ²⁾. Philipp aber wollte die Ehescheidung sogleich auf Grund des in jener Zeit allgemein üblichen Vorwandes — Verwandtschaft oder Verschwägerung in kanonisch verbotenem Grade — herbeigeführt wissen. Es fanden sich auch alsbald in der Umgebung des Königs solche, die, seinem Willen gefällig entgegenkommend, herausfanden, dass zwischen Ingeborg und Philipps erster Gattin Verwandtschaft im vierten oder fünften Grade bestünde ³⁾. Doch Besonnenere rieten, da ein so schleuniges Verfahren grosses Aergernis hervorrufen müsse, zu langsamerem Vorgehen und dass der König sich Ingeborg nochmals nähern möge, ob jene Abneigung etwa zu überwinden sei. Die Königin wurde in das Kloster

der Stelle bei Rig. annehmen könnte, die Weigerung Ingeborgs später erfolgte — wenn sie nicht etwa später nochmals aufgefordert wurde, heimzukehren —, ergibt sich aus Gesta c. 49.

¹⁾ Radulphus v. Coggeshale, Rec. XVIII, 74 d.

²⁾ Chron. Turonense, Rec. XVIII, 293 c.

³⁾ Gesta c. 48.

St. Maur des Fossés¹⁾, unweit von Paris, gebracht. Die Annäherung erfolgte; der König betrat Ingeborgs Schlafgemach, doch nach ganz kurzer Zeit verliess er es wieder. So sehr war ihm die Königin verhasst, dass er es kaum ertrug, wenn ihrer in seiner Gegenwart auch nur Erwähnung geschah²⁾.

Nun wurde eine formale Lösung der Ehe angebahnt. Auf den 4. November berief der König eine Reihe von Bischöfen und von Baronen zu einer Versammlung nach Compiègne³⁾. Der Kardinal-Erzbischof von Reims, Wilhelm, der den Beinamen „mit den weissen Händen“⁴⁾ trug, des Königs Onkel, der ihm stets als Berater oder als Gehilfe bei Ausführung seiner Pläne diente, führte den Vorsitz. Vor einem geistlichen Richter solcher Art wurde die Ehe, ohne dass Ingeborg gehört oder ihrem Rechte ein Verteidiger gewährt wurde, für getrennt erklärt, und diese Trennung erfolgte auf Grund des Eides von Bischöfen, Grafen, Rittern und eines Hofbeamten, die bereitwillig eine Verwandtschaft Ingeborgs und der

1) St. Maurus Fossatensis. Das Kloster ist 1533 eingegangen. Gall. Christ. VII, 282.

2) Gesta l. c. — Der Schluss: „Asserebat autem regina, quod rex carnaliter illam cognoverat. Rex vero e contrario afirmabat, quod ei non potuerat carnaliter commisceri“ ist, wie der Zusammenhang ergibt, nicht von dem Vorgang in St. Maur, sondern allgemein zu verstehen, also auf die Hochzeitsnacht zu beziehen. Die Stelle resümiert nur die beiden entgegengesetzten Angaben.

3) Ann. Aquicinetens., Rec. 546 c: „Octogesimo et secundo die post has nuptias apud Compendium Rex . . . colloquium habuit.“

4) „Albimanus“, vgl. u. a. „Hist. littéraire“ der Académ. Bd. XV, 505.

ersten Gattin Philipps beschworen, die in Wahrheit nicht vorhanden war ¹⁾.

Wir haben die Aufzeichnungen gefunden, welche in der Kanzlei Philipp Augusts eine Reihe von Jahren nach der Verhandlung von Compiègne bewerkstelligt wurden, als es sich um eine Wiederaufnahme des Ehescheidungsverfahrens handelte, und dieselben finden sich im Anhang dieser Arbeit veröffentlicht. Die ganze Willkürlichkeit, mit welcher man eine Verwandtschaft zwischen der verstorbenen Gattin des Königs und der Gemahlin, die er verstossen wollte, konstruiert hat, tritt darin deutlich hervor; doch es fand sich eine stattliche Anzahl geistlicher und weltlicher Grossen bereit, diese erdichtete Blutsgemeinschaft zwischen Elisabeth und Ingeborg zu beeidigen, obwohl sie, selbst wenn die Verwandtschaft begründet gewesen wäre, von ihr nicht aus eigener Kenntnis hätten wissen können, da die — angebliche — gemeinsame Stammutter der beiden Königinnen ein Jahrhundert früher gelebt hatte.

Die Chronisten der Zeit machen über die vorgebliche Verwandtschaft, wie sie in Compiègne beschworen wurde, grossenteils irrige Angaben, indem sie annehmen, es sei eine Verwandtschaft durch den Grafen Karl von Flandern, den Sohn Knuts VI. von Dänemark, beschworen worden ²⁾. In Wirklichkeit schwuren die Bischöfe, Grafen

¹⁾ Anhang I.

²⁾ Rig. (ed. Delab.) c. 92: „... linea consanguinitatis per Carolum comitem Flandrensiū computata.“ — Guill. Armor. (ed. Delab.) c. 69: „... consanguinitate probata.“ — Rog. v. Hoved. (Rec. XVII, 561 b) lässt beschwören, Ingeborg sei Blutsverwandte des Grafen von Hennegau, Vaters der Elisabeth, während der Schwur

und Ritter, die Gattin St. Knuts IV., Königs von Dänemark, eine geborene Gräfin von Flandern (und Mutter des nachmaligen Grafen Karl von Flandern), sei Urgrossmutter Ingeborgs und zugleich Schwester der Urgrossmutter Elisabeths, der ersten Gattin Philipp Augusts gewesen. Der Vater dieser beiden Urgrossmütter sei der gemeinsame Stammvater beider Königinnen, wonach also eine Verwandtschaft im vierten Grade, eine Verwandtschaft mithin, welche nach kanonischem Rechte die Ehe zu einer verbotenen gemacht hätte, vorläge¹⁾.

sich auf angebliche Verwandtschaft der Mutter bezog. Dagegen deutet ders. Schriftsteller zu 1195 (Rec. XVII, 578 a) das Richtige an. — Die „Gesta Inn.“ zeigen sich auch hierin wohlunterrichtet, indem sie c. 48 das Richtige angeben. Ebenso deuten Ann. Aquicinct. (Rec. XVIII, 546 b, c) das wirklich Beschworene an.

1) Wir geben nachstehend den Stammbaum, wie er nach den Aufzeichnungen aus der Kanzlei des Königs beschworen wurde, wieder. Die Unrichtigkeiten desselben ergeben sich, soweit sie für die uns beschäftigende Frage in Betracht kommen, aus dem Vergleich mit dem richtigen Stammbaum, den wir hinzufügen. Wir möchten noch bemerken, dass Blondellus in „De formulae regnante Christo usu“ (Amsterd. 1646) mit vielem Forscherfleiss eine Verwandtschaft zwischen Phil. und Ingeb. im 5. Grade durch gemeinsame, auf Jaroslav v. Russl. zurückgehende Abstammung herausgebracht hat. Doch ist dies wertlos, weil eine solche Verwandtschaft damals offenbar nicht bekannt war, da sie sonst geltend gemacht wäre. Auch eine Verschwägerung, die durch Rizlav, oder Izizlav, zwischen den Gatten insofern bestand, als Rizlav durch eine Tochter Grossvater Belas III. von Ungarn, des Schwagers Philipp Augusts, durch eine andere Tochter Namens Ingeborg aber Urgrossvater der Ingeborg, Gattin Philipp Augusts, war, ist nicht geltend gemacht. In den genealog. Aufzeichnungen, welche Absalon von Lund und Abt Wilhelm später gegen die vorgebliche Verwandtschaft beibrachten (Rec. XI, 307 ss. und 312) ist sie nur ganz beiläufig erwähnt.

Angewählter Stammbaum (wie er beschrieben wurde).
 Balduin, Graf von Flandern.

Tochter, verm. mit Phil. I. v. Frankr.	Tochter, verm. mit St. Knut (IV.) v. Dänem.	Ludwig VI. (Grossvater Philipp Augustus).	Karl Gr. v. Flandern.	Waldemar.	Theodorich, verm. mit Theodorich, Gr. v. Elsaass.
Wirklicher Stammbaum.			Sven der Grosse († 1074).		
Erik II., d. Gute (Ejegode), reg. 1095—1103, verm. mit der Dänin Botilde.	Knut, Herzog d. Dänen und König der Slaven, verm. mit Ingeborg, Tochter Riklavs v. Russl.	St. Knut IV., ermord. 1086, verm. mit Adela, Gräfin v. Flandern.	Karl, Graf v. Flandern, reg. 1119—27. Er starb kinderlos. Ihm folgte sein Vetter:	Theodorich, Gr. v. Flandern.	Tochter, verm. mit Theodorich, Gr. v. Elsaass.
Ingeborg, 2. Gattin Philipp Augustus.				Margarete, Gattin Balduins V. v. Hennegau.	
				Elisabeth (Isabella), 1. Gattin Ph. Augustus.	

In Wahrheit aber stammte Ingeborg nicht von St. Knud IV. und seiner flandrischen Gattin, sondern von dessen Bruder Erik „dem Guten“ ab, und hierauf beruhte die Fälschung. Es scheint, dass man sich, als die Verwandtschaft behauptet wurde, nicht einmal über die Person des vorgeblichen gemeinschaftlichen Stammvaters klar war. In jenen späteren Aufzeichnungen aus der Kanzlei Philipp Augusts über das im Jahre 1193 Beschworene wird derselbe Balduin genannt, während er in Wirklichkeit Robert hiess. Ebenso wird angegeben, Philipp I. habe eine Tochter dieses Balduin (oder richtig Robert) geheiratet, während die Gattin Philipps I. aus einer früheren Ehe der Gattin dieses Robert stammte¹⁾.

Diejenigen, welche die erdichtete Verwandtschaft in Compiègne beschworen haben²⁾, waren die fünf Bischöfe Stephan von Noyon — derselbe, der soeben um Ingeborg geworben und sie nach Frankreich geleitet hatte —, Philipp von Beauvais und dessen Bruder Heinrich, Bischof

1) Vgl. darüber die Aufzeichnungen aus der Kanzlei des Königs (Anh. I). — Es ist auch denkbar, dass diese Namens- und sonstigen Verwechslungen auf Gedächtnisfehlern derer beruhen, nach deren Aussagen jene Aufzeichnungen eine Reihe von Jahren später veranstaltet zu sein scheinen.

2) Rog. v. Hoved. zu 1195 (Rec. XVII, 577e ss.), wo er Knuts VI. Beschwerde bei Cölest. III. gegen den Erzbischof und gegen die Schwörenden wegen falschen Zeugnisses berichtet. Zu 1193 gibt er die Namen wieder vollständig, weshalb stets nur (Géraud l. c. — Schultz, „Phil. Aug. u. Ingeb.“, Kiel 1804) die dort Genannten, die Bisch. v. Beauvais und Chartres, die Grafen v. Dreux und Nevers und der Kämmerer Walter, als die Schwörenden genannt sind. — Die Namen der Ritter v. Havecherque und Longo Vado, wie des Castellans, Johann von Lille haben uns die Aufzeichnungen aus der Kanzlei des Königs (Anhang I) geliefert.

von Orléans¹⁾, Vettern des Königs²⁾, Reginald von Chartres, ebenfalls Vetter Philipps³⁾, und Rotrodus von Châlons, gleichfalls ein Vetter des Königs durch seine Mutter, eine Gräfin von Champagne. Ebenso leisteten diesen Eid die Grafen Theobald II. von Champagne, Neffe des Königs⁴⁾, Robert II. von Dreux, Bruder der vorgenannten Bischöfe von Orléans und Beauvais, also Philipps Vetter, Ludwig von Blois, Neffe des Königs⁵⁾, Stephan von Sancerre, Bruder des Erzbischofs von Reims, Onkel des Königs, und Peter von Nevers oder von Courtenai, Vetter Philipps von Vatersseite; es schwuren ferner sechs Ritter, nämlich ein Simon⁶⁾, Peter von Mainil, den wir früher und später in vertrauten Diensten Philipps bemerken⁷⁾, und Walter der Kämmerer, wir wissen nicht, ob der Vater, Walter von Villebéon, oder der Sohn,

1) Rog. v. Hoved. nennt ihn irrtümlich Guido.

2) Ihr Vater, Graf Robert I. v. Dreux, war Sohn Ludw. VII. — Guill. Brit. Philippid. lib. V, 337.

3) Sohn Reginalds II., Grafen v. Bar u. Moncon, und der Agnes, Mutterschwester d. Königs.

4) Sohn der Maria, Stiefschwester Phil. Augusts aus d. Ehe Ludw. VII. mit Eleonore v. Aquitanien.

5) Sohn der Aelis, Stiefschwester Phil. Augusts aus der Ehe Ludw. VII. mit Eleonore.

6) Rog. v. Hoved. l. c. 577e ss. bezeichnet ihn irrtümlich als „Kastellan von Lille“. Einen solchen Namens Simon gab es nicht. (Vgl. Leuridan, „Les chatelains de Lille“, Lille 1873.) — Rog. Hoved. verwechselt Simon mit dem gleich zu erwähnenden Kastellan Johann von Lille.

7) Er hatte den König z. B. nach Palästina begleitet und war von ihm von dort nach dem Tode des Gr. Philipp v. Flandern gegen den Grafen v. Hennegau nach Flandern geschickt. (Chronica Hannoniae Gisleb. Mont. praep., Rec. XVIII, 406b.)

Walter von Nemours, die beide als „Walter der Kämmerer“ bezeichnet zu werden pflegen, also der Vater oder der Bruder des Bischofs Stephan von Noyon. Endlich schwuren Balduin von Havecherque, ein Ritter aus der Gegend von St. Omer, dessen vielfache Beziehungen zu dem Grafen Balduin von Flandern, dem nachmaligen Kaiser von Byzanz wir kennen, von dem uns aber nicht bekannt ist, in welcher näheren Verbindung er mit Philipp August stand, Johann, der Kastellan von Lille, und ein Ritter Gamelo de Longo Vado, wahrscheinlich von Longué, aus der Gegend von Angers, von dem wir nichts weiteres wissen ¹⁾).

Von den sechzehn Schwörenden lassen sich bei zwölf derselben ihre engen Beziehungen zum König feststellen. Es waren dies durchweg nahe Verwandte Philipps oder Männer in seinen Diensten. Der Prälat, der das Urteil gefällt hat, mochte nicht nur um die Gunst seines königlichen Neffen so gehandelt haben. Ein Schriftsteller der Zeit, seinen Lebenslauf überblickend, erwähnt, durch unrechtmässige Annahme von Geschenken und durch Verschwendung sei er nach besserem Beginn seiner Laufbahn bekannt geworden. Wenn er nach seinem 9 Jahre darauf erfolgten Tode einem frommen Manne im Traume erschien, die Gläubigen um Gebet anflehend, damit er von den grossen Qualen erlöst werde, zu denen er bis zum jüngsten Tage ausersehen sei, so mag sein unge-

¹⁾ Der Erzbischof von Reims und sein Bruder, der Graf von Sancerre, waren, wie früher erwähnt, schon vor 9 Jahren an der Intrigue beteiligt gewesen, durch welche die erste Ehe Philipps geschieden werden sollte.

rechtes Ehescheidungsurteil viel zu derartigen Auffassungen über ihn beigetragen haben¹⁾.

Die Formen eines Rechtsganges konnten nicht schnöder missbraucht werden. Mit vollem Fuge hat Innocenz III. später die Verhandlung eine Spottkomödie²⁾ genannt.

Ingeborg, des Französischen unkundig, wusste nicht einmal, was verhandelt wurde; als man ihr den Urteilspruch durch einen Dolmetsch mitteilte, rief sie wehklagend und weinend: „Mala Francia! Mala Francia!“ aus und fügte hinzu: „Roma! Roma!“ Nicht anders wusste sie sich verständlich zu machen, um ihren Schmerz und die Absicht auszudrücken, dass sie an den apostolischen Stuhl appellieren wolle³⁾.

Das Urteil, das gewaltsame Verfahren des geistlichen Gerichtes, der Meineid der Bischöfe scheint allgemeine Entrüstung hervorgerufen zu haben. Als Philipp von Beauvais 4 Jahre später in die Gefangenschaft Richards von England fiel und 3 Jahre lang in derselben blieb, erklärte ein dem kampflustigen Bischof freilich als Engländer feindlich gesinnter Schriftsteller dies als Strafe Gottes für jenen Schwur⁴⁾.

Wir finden nicht, dass der Erzbischof von Reims etwas dazu gethan habe, dass die, wenn auch formlos angebrachte Appellation vor den päpstlichen Stuhl ge-

1) Ueber seine Bestechlichkeit und Verschwendung Rob. Altissiodorensis, Rec. XVIII, 266 a. — Die Vision erzählt Chron. St. Petri Catalauneus, ibid. 700 d.

2) „Ludibrii fabulam“. Ep. Inn. II, 197.

3) Gesta c. 49.

4) Guillelm. Neubrig., Rec. XVIII, 32 c.

lange. Freilich hatte er an der Verschweigung derselben alles Interesse. Philipp betrachtete seinerseits die Ehescheidung als eine definitive, und er verwies Ingeborg, die nicht durch ihre Heimkehr auf ein Recht verzichten wollte, aus dem ihr freilich nur Leiden erwachsen konnten, nach einem klösterlichen Aufenthalte, zunächst nach Cysoing selbst oder nach dem Priorat Beaufrepaire, zum Kloster Cysoing gehörig, in der Diözese Arras¹⁾ zwischen Douai und Valenciennes, etwa 18 Kilometer von ersterem gelegen²⁾. Sie lebte hier wahrscheinlich unter anderen

¹⁾ Cysoing gehörte dagegen zur Diözese Tournai.

²⁾ Beaufrepaire liegt zwischen den Orten Somain und Hornain. (Vgl. Vorrede zu Ignace de Coussemaker, „Cartul. de Cysoing“, Lille 1883. Desselben Verfassers „Mém. histor. sur le prieuré de Beaufrepaire“ habe ich mir leider nicht verschaffen können.) Das ehemalige Priorat ist im vorigen Jahrhundert völlig umgebaut worden. (Statistique archéologique du département du Nord, Lille 1867, p. 643.) Das Gebäude ist in Privatbesitz übergegangen. — Beaufrepaire kommt auch unter dem Namen „Bello reparium“ und „Bellus reditus“ vor, der Name „Notre dame au bois“ (vgl. Le Glay, „Mem. sur les archives de Cysoing“ in „Mem. de la Société des sciences de Lille“) erklärt sich daraus, dass die Ebene, in welcher Beaufrepaire liegt, früher bewaldet war.

Bischof Stephan v. Tournay in seinem Brief an d. Erzbisch. Wilh. v. Reims (Migne, Patrol. Lat. B. 211, ep. 262) bezeichnet Cysoing selbst als den Aufenthalt, ebenso die sogen. Chronik d. Baudouin d'Avesnes (siehe Anh. II), letztere vielleicht eben nach dem Briefe Stephans. Vielleicht war Ingeb. anfangs in der That in Cysoing, doch lässt sich kaum annehmen, dass sie in diesem Mönchskloster (wo die Augustinerregel beobachtet wurde) in der That lange Zeit, wie es in der erwähnten Chronik heisst, gelebt hat. Gesta c. 49: „Rex illam in quodam coenobia monialium . . . fecit . . . deponi.“ Dies würde eher auf Beaufrepaire zu beziehen sein, da mit dem „coenobium monialium“ füglich nicht das Mönchskloster Cysoing gemeint sein kann. Die späteren Angaben in Briefen Innoc. III. (in denen nirgends der Name des Klosters, in welchem die Königin sich befand, erwähnt ist) lassen

minder hochgestellten Schicksalsgenossinnen¹⁾ als Laienschwester, als „conversa“. Eine solche brauchte nicht alle Gelöbnisse einer Nonne abzulegen, noch alle Pflichten derselben zu erfüllen. Man verstand unter dem Begriff der „conversa“ sowohl dienende Schwestern als Frauen, die nur zurückgezogen im Kloster lebten.

Die Rücksichtslosigkeit des Königs ging so weit, dass er seine Gattin nicht einmal mit dem zur Nahrung Notwendigen versorgte. Von ihrem Mangel, wie von ihrem frommen Wandel gibt der Brief Kunde, den Bischof Stephan von Tournai, der einzige, der sich in dieser Zeit ihrer angenommen zu haben scheint, an den Erzbischof von Reims schrieb, um diesen, der so viel zu

sich hier nicht verwerten, weil wir sehen werden, dass der König im J. 1196 Ingeborg vorübergehend in ein Schloss hatte einsperren lassen, und weil wir, wie weiterhin erörtert werden wird, für spätere Zeit die Spuren anderer klösterlicher Aufenthaltsorte der Königin finden, auf welche die Erwähnungen in den Briefen Innoc. III. sich ebensogut beziehen können wie auf jenen ersten Aufenthaltsort. — In Beaurepaire lebten canonici regulares und „conversae“. — Abt Rogerius v. Cysoing „bewilligt den mulieribus converses in domo sua de Beaurepaire 1194 einiges“. (Gallia Christ. III, 288.) — 1208 Jan. 28 bewilligt Innoc. III. (ep. X, 221) auf Bitten des Abtes und Konvents von Cysoing, dass keine Frau mehr in Beaurepaire aufgenommen werde, damit nicht durch die Frauen Gelegenheit zur Sünde gegeben werde. Abt und Konvent hatten vorgestellt, dass Beaurepaire ausser durch Canonici und Brüder durch eine Menge Frauen belastet sei, welche sie aufzunehmen durch Bitten und Ungestüm von Fürsten gezwungen würden, so dass zum Unterhalt derselben die Mittel des Hauses durchaus nicht genügten. Auch dies, sowie die Bewilligung des Abtes Rogerius passt zu der Dürftigkeit, in welcher Ingeborg, wie es Stephan von Tournai erwähnt, in ihrem klösterlichen Aufenthalt lebte.

1) Vgl. obigen Brief Inn. v. 1208 Jan. 28.

Ingeborgs Elend beigetragen, zum Mitleid mit ihrer Not zu bewegen. Er pries in seinem Schreiben ¹⁾ an Wilhelm die Königin als eine wertvolle Perle, die von den Menschen zertreten, doch von den Engeln geehrt werde, die würdig sei des königlichen Schatzes, würdig des Palastes, würdig des Himmels, die aber wie in einem Gefängnis lebe. Den Vorwurf gegen seinen Erzbischof kleidete er freilich in die sanftesten Worte. „Wer wäre so eisernen Herzens,“ ruft er aus, „von so steinerner Brust, dass ihn nicht in solchem Missgeschick eine erlauchte Frau von königlicher Geburt, ausgezeichnet durch Sitten, sittsam von Worten, rein von Thaten, dauere!“ Er schildert sie, wie ihr tägliches Werk Beten oder Lesen oder Handarbeit sei; „die Würfel kenne sie nicht, die Psalmen ziehe sie dem Spiele vor“. Nicht sowohl ihr selbst als dem König gelte ihr Gebet. Wenn der König sie so sähe, würde seine Abneigung schwinden. Doch müsse sie aus Mangel an Nahrungsmitteln ihre bescheidenen Kleider und ihre wenigen Gefässe einzeln verkaufen. Um ein Almosen bittet Stephan den Erzbischof für sie, und es scheint, dass Wilhelm der Reue über sein Verhalten gegen die Königin schon früher einen bequemen Ausdruck verliehen hatte, indem er ihr bald nach ihrer Verstossung einige Gaben zuwandte ²⁾. Auch

¹⁾ Ep. Steph. Tornac. (ed. Migne) Bd. 211, ep. 262.

²⁾ Steph. lässt Ingeb. (was auffallend bleibt, selbst wenn man dem rhetorischen Stil des Bischofs Rechnung trägt) sagen: „... unicum refugium meum dominus meus Remensis archiepiscopus, qui me ab initio adversitatis meae liberaliter fovit, aluit, nutritiv.“ Wenngleich solche Schmeichelei, an einen Mann ge-

jetzt that er dies, und Bischof Stephan dankte ihm in Ingeborgs Namen in einem überschwenglichen Schreiben ¹⁾, mit welchem die Königin dem Erzbischof einen Gegenstand aus ihrem Besitz „als Erinnerung an ihr Geschick“ übersandte. Wenn weitere Bitten um Unterstützung nicht mehr begegnen, kann dies mit der Zuwendung, die Abt Roger von Cysoing den Konversen von Beaurepaire 1194 zu teil werden liess, zusammenhängen.

In dem Dankbriefe an Wilhelm von Reims aber liess Ingeborg den Erzbischof zugleich bitten, er möge nicht zulassen, dass sie in andere Hände käme; es würde ihr Ruin sein. Sie hegte mithin ein Vorgefühl, dass das Schicksal ihr noch Härteres als eine Verbannung ins Kloster aufgespart habe.

IV.

Neue Brautwerbungen Philipps und seine Wiederverehelichung.

Nach der Burg Stahleck, die noch in malerischen Trümmern über Bacharach am Rhein aufragt, richteten sich die Blicke des Königs von Frankreich, da er an neue Brautwerbung dachte. Hier lebte Agnes, das ein-

richtet, der sich an der Königin wie an seinem Amte schwer vergangen hatte, höchst befremdlich erscheint, wird man auf schon früher verabfolgte Unterstützung schliessen können.

1) Migne, Ep. Steph. 263.

zige Kind des staufischen Pfalzgrafen Konrad, des Onkels Kaiser Heinrichs VI. Philipp August, stets auf die Verlängerung der Gefangenschaft Richards bedacht — das Lösegeld für diesen hatte noch nicht gezahlt werden können —, hoffte eine solche zu erreichen, wenn er zum Kaiser in ein nahes Verwandtschaftsverhältnis trat. So schickte er denn an diesen wenige Wochen, nachdem in Compiègne jenes Ehescheidungsurteil gefällt war, eine Werbungsgesandtschaft ¹⁾; den Kaiser mochte die Hoffnung, über das erledigte Lehen nach des Pfalzgrafen Tode um so freier verfügen zu können, wenn der Schwiegersohn Konrads ein ausländischer Fürst wäre, den Pfalzgrafen selbst mochte die Aussicht auf eine Königskrone für die Tochter locken.

Doch die Liebe eines Mädchens und die Klugheit seiner Mutter durchkreuzten die Pläne der Politik und des Ehrgeizes. Die Gattin des Pfalzgrafen wusste um die Werbung, und sie fragte ihre Tochter, ob sie des Königs von Frankreich Gemahlin werden wolle. Agnes antwortete, das Beispiel der Dänin, die jener entehrt und verstossen habe, schrecke sie. Den, dem sie von Jugend an verlobt sei, Heinrich, den Sohn Heinrich des Löwen, wolle sie zum Gatten. Durch geheime Botschaft wurde der junge Welfe von Braunschweig herbeigerufen, und glücklich gelangte er, der von Kaiser Heinrich als Reichsfeind geächtet war, nach der Burg am Rhein.

¹⁾ Die Zeit der Werbung hat Otto Abel („König Phil. von Schwaben“ p. 309) auf die Zeit vom 20. Dezbr. 1193 bis Mitte Januar 1194 zutreffend bestimmt. — Die Erzählung der Werbung und ihre Folgen bei Guillelm. Neubrig., Rec. XVIII, 36; vgl. ferner Tolner, „Hist. Palatina“ p. 340.

Heimlich liess die Mutter die Ehe einsegnen, und erst von dem vollzogenen Ereignis erfuhr der Vater, der beim Kaiser in Speier weilte. Der Zorn Heinrichs VI. loderte hoch auf; er verlangte, der Pfalzgraf solle die Ehe der Tochter wieder auflösen. Doch Konrad wusste den Zorn des Kaisers durch die Vorstellung zu besänftigen, dass er, was ohne seinen Willen geschehen sei, nur zur grössten Schmach des einzigen Kindes lösen könne. Der Kaiser hat endlich vergeben, und die Ehe hat für die Politik der Staufer nachmals günstige Folgen gehabt.

Für Philipp August musste die Demütigung um so grösser sein, als sein glücklicher Nebenbuhler ein Neffe des gefangenen Königs Richard war. Er hat, wenn der etwas romanhaften Erzählung eines ihm feindlich gesinnten englischen Schriftstellers ¹⁾ zu glauben ist — was freilich stark bezweifelt werden muss —, mit nicht besserem Erfolge nach dem Besitz einer anderen Deutschen aus edlem Hause gestrebt, deren Namen uns freilich nicht einmal genannt wird. Die Eltern hätten die königliche Werbung angenommen, die Braut hätte pomphaft nach Frankreich geleitet werden sollen. Doch sei die Reise durch das Gebiet eines früheren Bewerbers gegangen, dem die Braut mehr geneigt war als dem König. Gern habe sie sich entführen, gern sich von dem Entführer heiraten lassen, „und so verlachten sie“ — wie jener Schriftsteller sagt — „die königlichen Wünsche“.

Ebenso erfolglos war ein besser beglaubigter weiterer Versuch, den der König in derselben Zeit machte²⁾. Dies-

1) Guillelm. Neubrig., Rec. XVIII, 49 a.

2) Ibid.

mal richtete er seine Wiedervermählungsabsicht auf Johanna, Witwe Wilhelms II. von Sizilien, Schwester des Richard Löwenherz, der inzwischen frei geworden war. Die Ehwerbung sollte mit einer der zahlreichen und stets wieder folgenlosen Friedensverhandlungen verknüpft werden. Doch kam auch diese Heirat nicht zu stande. Johanna hat bald darauf dem Grafen Raimund VI. von Toulouse ihre Hand gereicht¹⁾.

Es mag bezweifelt werden, ob Cölestin III. von der Appellation der Ingeborg Kenntnis erlangt hatte. Die an der Verhandlung in Compiègne Beteiligten hatten das Interesse, die Appellation nicht bekannt werden zu lassen; doch hätte ein energievollerer Papst sich der Sache der Königin wohl aus eigenem Antriebe angenommen. Dies hat Cölestin unterlassen; inzwischen aber hatte König Knut VI. sich an den Papst gewendet und Aufhebung des Ehescheidungsurteils verlangt, indem er die Eide, welche über die Verschwägerung geleistet worden, für falsch erklärte²⁾. Zum Beweise dessen hatte Erzbischof Absalon von Lund gleichfalls an Cölestin III. geschrieben und, indem er über die ohne Beobachtung der Rechtsordnung voreilig und unbesonnen ausgesprochene Scheidung Klage führte, in seinem Schreiben einen Stammbaum aufgestellt, aus welchem die Unwahrheit der beschworenen Behauptung hervorging³⁾. Doch haben auch diese Bitten und Dar-

1) A. 1196. Die Werbung Philipps wird von Guillelm. Neubrig. zu 1195 berichtet.

2) Ep. Guillelm. abb. II, 79.

3) Ep. Guillelm. abb. II, 22. U. a. Rec. XIX, 311. — Ich möchte die Briefe des Königs und Absalons in die ersten Monate d. J. 1194 setzen. Nach dem 14. Aug. dieses Jahres schickte Knut

legungen den Greis auf dem apostolischen Stuhl nicht zum Handeln vermocht. Deshalb wandte sich Knut an das Kardinalskollegium mit der gleichen Bitte und schickte zugleich zwei Gesandte nach Rom, welche dort die Sache Ingeborgs betreiben sollten, den greisen Abt Wilhelm, der Mühen und Gefahren des Weges nicht scheute, um persönlich für die Königin, zu deren Verheiratung er geraten, zu wirken; er mochte etwa 70 Jahre zählen¹⁾; und mit ihm Andreas Sunesen, Kanzler des Dänenkönigs, Neffe des Erzbischofs Absalon und Bruder jenes Bischofs Petrus von Roskilde, der vor Jahresfrist Ingeborg nach Frankreich geleitet hatte. In der zweiten Hälfte August 1194 mögen die Gesandten die Reise angetreten haben²⁾.

Auch Ingeborg selbst wandte sich an den Papst, ihn um Hilfe anzuflehen, oder vielmehr der Verfasser des Briefs an die Kardinäle — wohl Abt Wilhelm selbst — scheint in ihrem Namen an Cölestin geschrieben zu haben. Sie sei gleich dürrem Holze, das aufs Feld geworfen; allen Trostes und Rates sei sie entblösst. „Mein Gatte, König Philipp, verliess mich, obwohl er nichts an

Gesandte nach Rom, wozu er sich erst entschlossen haben wird, als er die Erfolglosigkeit seiner Briefe einsah.

1) Nach der Vorrede zu Rec. XIX war er 1130, frühestens 1125 geboren. Dies wird auch in der „Hist. littér. de France“ (Bd. XVI, 457) nachgewiesen. Géraud gibt ihm nach der viele Irrtümer enthaltenden Vita in den A. S. Boll., auf deren unrichtige Zeitangaben jene Vorrede hinweist, damals, resp. im folgenden Jahre ein Alter von 95 Jahren, was an sich angesichts der Mühseligkeiten, die Wilhelm zu erdulden vermochte, unhaltbar erscheint.

2) In dem Briefe Knuts an die Kardinäle, welchen die Gesandten mit erhielten (Guillelm. abb. ep. II, 26, Rec. XIX, 313), heisst es: „Rex Philippus sororem nostram anno iam exacto duxit in uxorem.“

mir fand, was zu verurteilen sei, als was die Böswilligkeit auf dem Amboss der Lüge geschmiedet¹⁾. In ihrem Elende flüchte sie zum Sitz der Barmherzigkeit.“

Wahrscheinlich waren es, mehr als die Bitten in Ingeborgs Namen, die Anstrengungen der dänischen Gesandten, welche den Papst zum Einschreiten vermochten. Er liess sich von dem Legaten Kardinal-Presbyter Melior von St. Johannes und Paulus, der aus Frankreich zurückkehrte, wo er, der Franzose von Geburt war, die Vermittelung der französisch-englischen Händel betrieb, über die Sache der Ingeborg Bericht erstatten²⁾ und schickte — wohl Anfang 1195³⁾ — den Subdiakon Centius als Legaten ausdrücklich zu dem Zweck an König Philipp, dass er ihn ermahne, die Gattin „mit ehelicher Neigung zu behandeln“. Auch in Briefen verlangte Cölestin dies vom König „bei Vergebung der Sünden“. Doch Philipp hat den Legaten nicht einmal mit äusserlicher Rücksicht aufgenommen⁴⁾. Nun, am 13. Mai 1195, raffte sich

1) Die in beiden Briefen sich findende Phrase vom „Amboss der Lüge“ lässt auf den gleichen Verfasser schliessen.

2) Gesta c. 50.

3) Melior war am 11. Novbr. 1194 noch in der Normandie. An diesem Tage erklärte Richard, ihm bei Alençon die konfiszirten Einkünfte der Geistlichen zurückerstatten zu wollen. (Rad. de Diceto, Rec. XVII, 649 a.)

4) Cölest. an den Erzb. Wilh. v. Reims, Rec. XIX, 339 (Jaffé [Reg.] setzt den Brief 1195 Mai 13, was als richtig anzunehmen ist, weil das Datum, welches Rad. de Diceto gibt, der den Brief überliefert, 1196 März 13 wäre, was nicht stimmen kann, weil damals von Cölestin schon weitere Massnahmen angeordnet waren und der Legat Melior sich zu dieser Zeit bereits mit Aufträgen in der Ehesache in Frankreich befand): „Sed idem rex praedictum legatum et literas nostras, devotione qua decuit, . . . non recepit.“ (Vgl. Jaffé-Löwenfeld Nr. 17241 an den Erzbischof von Sens [siehe S. 56] und 17242 an Wilhelm von Reims.)

Cölestin, wohl von den dänischen Gesandten gedrängt, allerdings zu einem Schreiben an den Erzbischof Wilhelm von Reims und dessen Suffragane auf, in welchem er den Erzbischof und die anderen an der Ehescheidung beteiligten Prälaten scharf tadelte, indem er die gegen die Rechtsordnung erfolgte Ehescheidung in anbetracht der vom Erzbischof von Lund überschickten Genealogie und der öffentlichen Meinung mit Zustimmung der Kardinäle für aufgehoben erklärte und den Erzbischof beauftragte, dem König, wenn er bei Lebzeiten der Ingeborg etwa eine andere Frau heiraten wolle, dies zu verbieten.

Auch erging in demselben Sinne ein Schreiben an den Erzbischof von Sens; aber gleichzeitig¹⁾ schrieb Cölestin an den König selbst einen mehr als entgegenkommenden Brief, in dem er ihm ungebeten die Sünde verzieh, die er durch Ingeborgs Verstossung etwa auf sich geladen. Zwar mahnt er ihn zur Wiederaufnahme Ingeborgs, jedoch fügte er hinzu, dass er nicht so weit vorgegangen wäre, würde es irgend möglich gewesen sein. Doch ohne Gefahr für Philipps Seele hätte er die Augen nicht schliessen können.

Philipp mochte gegenüber solcher Haltung annehmen, dass der Papst bei seinem Verhalten gegen ihn nur widerwillig dem Drängen der dänischen Gesandten folge, und er scheint den Plan gefasst zu haben, sich dieser in Rom zu bemächtigen. Mindestens flüchtete der Kanzler Andreas vor Nachstellungen, vor denen er gewarnt worden war, aus Rom, und diese Flucht, diese Warnungen

¹⁾ Das, Datum auch dieses Briefes setzt Jaffé 1195 Mai 13. (Vgl. Jaffé-Löwenfeld Nr. 17 243.)

wird man geneigt sein, auf Veranstaltungen Philipps zu beziehen. Allerdings reisten die Gesandten von Rom nach Frankreich, aber sie mochten hoffen, der König werde eher ein offenes Unrecht in seinem Lande gegen sie scheuen als ein geheimes in Italien. Ueberdies konnten sie in Frankreich mindestens im Sinne ihres Auftrages zu wirken hoffen, während sie in Rom nichts mehr auszurichten hatten und sich den Gefahren, welche sie fürchteten, vergeblich ausgesetzt hätten. Der Kanzler Andreas teilte nur dem Papst selbst seine bevorstehende Abreise mit, nachts verliess er die Stadt, bestieg ein Schiff, das von der Expedition Kaiser Heinrichs aus Süditalien zurückkehrte, und gelangte in zwei Tagen nach Pisa¹⁾. Er mag dort mit Abt Wilhelm, der wohl zu Lande gereist war, zusammengetroffen sein, denn sie setzten ihre Reise nach Frankreich gemeinsam fort.

Mächtig genug mögen Philipps Einflüsse in Rom gewesen sein: wenn Andreas nur den Papst um seine fluchtartige Abreise wissen liess²⁾, bei dem Vormann des Kardinalskollegiums, dem Kardinal Octavian von Ostia, sich aber von der Reise aus entschuldigte, dass er ohne Abschied fortgegangen, so liegt die Annahme nahe, dass er auch dem in verwandtschaftlichen Beziehungen zum König von Frankreich stehenden Kardinal-Bischof einiges Misstrauen entgegenbrachte.

Anfang des Jahres 1196 scheinen die dänischen

¹⁾ Brief des Andreas an Octavian, Kardinal-Bischof v. Ostia (Guillelm. abb. ep. II, 33, Rec. XIX, 316).

²⁾ Andreas an den Kardinal-Legaten Melior (Guillelm. ep. II, 65, Rec. XIX, 317,8).

Gesandten nach Frankreich gekommen zu sein. Doch nur bis Dijon gelangten sie. Was, wie es scheint, Philipp in Rom versucht hatte und was nicht gelungen war, führte ihm jetzt einer seiner Vasallen aus. Der Abt und der Kanzler wurden von Leuten des Herzogs von Burgund überfallen und zunächst sieben Tage in enger Haft gehalten. Der Abt Guido von Citeaux — nachmals Kardinal-Bischof von Präneste und während des Thronstreites Legat in Deutschland — verwandte sich für sie, und sie wurden aus der Haft nach dem Kloster Clairvaux gebracht, doch musste beschworen werden, dass, wenn dem König ihre Freigebung nicht gefiele, sie wieder nach Dijon, oder wohin man sonst bestimmen würde, gebracht werden sollten. Sechzehn Briefe des Papstes waren ihnen abgenommen; doch auf Unfälle solcher Art vorbereitet, scheinen sie für Doppelausfertigungen gesorgt und es verstanden zu haben, diese vor den Leuten des Herzogs zu verbergen und sie zu retten¹⁾. Auch schickte der Papst ihnen seinen Notar, den Prior von S. Praxedis, nach, der ebenfalls Träger von Briefen war, die Cölestin in der Eheangelegenheit an den König und die Prälaten Frankreichs richtete. Vor allem hatte Andreas aber bald nach der Gefangennahme dem wieder nach Frankreich zurückgekehrten Kardinal-Legaten Melior eine von ihm ausgewirkte päpstliche Instruktion in dieser Angelegenheit übersandt²⁾. Auf Grund dieser Instruktion

¹⁾ Andreas an Absalon von Lund (Guillelm. abb. ep. II, 45, Rec. XIX, 319): „Nec amissarum litterarum occasio sit vobis causa tristitiae, cum nihil nobis desit ad peragendum negotium; quia alias in pergameno, non alias in tenore literas obtinemus.“

²⁾ Andreas an Melior (Guillelm. abb. ep. II, 65, Rec. XIX,

(der Wortlaut eines derartigen Auftrags ist nicht bekannt) wird es geschehen sein, dass der Kardinal Melior und der Subdiakon Centius in Gegenwart des Königs das ausdrückliche Verbot des Papstes, eine andere Frau zu heiraten, verlesen liessen¹⁾ und dieses Verbot auch veröffentlichten²⁾. Der König sandte darauf die Bischöfe Nivelon von Soissons und Stephan von Noyon an den Papst³⁾; obwohl sich ihre Aufträge nicht im einzelnen erwähnt finden, kann es sich bei ihrer Entsendung nur darum gehandelt haben, die Anerkennung der Ehescheidung, die Zurücknahme des Verbotes einer neuen Ehe zu erzielen. Doch so schwach Cölestin war, zu einem solchen Schritte hat er sich nicht bewegen lassen.

Die dänischen Gesandten liessen es nicht an Mut fehlen, um, soviel an ihnen, ihre Mission zu erfüllen.

317): „Noverit itaque sanctitas vestra, quod ab illustri rege Danorum Romam transmissi, eiusdem regis domini nostri negotium auribus summi Pontificis diligenter intulimus et eiusdem negotii, prout tempus dictabat, executionem domini papae litteris exaratum accepimus inferendam vestrae sanctitatis aspectibus.“

1) Ep. Inn. I, 171.

2) Brief Innoc. III. v. 1200 März 11, nach Theiner, „Vetera Monum. Slavon. meridion.“ und Rec. XIX, 386 n. an Erzbischof Walter v. Rouen gerichtet. Den Text geben Rec. l. c. und Langebeck, „Ss. Rer. Danic.“ VI, 94. — Von den mehrfachen Schritten Cölestins spricht auch Inn. ep. II, 197. — Die Verlesung jenes Verbotes durch Melior und Centius ist mit der durch Centius übermittelten, im Briefe Cöl. v. 1195 Mai 13 an Willh. v. Reims erwähnten Ermahnung nicht zu identifizieren, weil die Ungültigkeitserklärung der Scheidung in diesem Schreiben erst ausgesprochen, und die Mitteilung des Verbotes an den König dem Erzbischof v. Reims aufgetragen wird, weil ferner Centius allein erwähnt und gesagt wird, er sei (ehe jenes Verbot ausgesprochen war) mit päpstlichen Ermahnungen beauftragt gewesen.

3) Ep. Inn. I, 171.

Wenn Abt Wilhelm nachmals von der Kirche heilig gesprochen ist, so gewährt ihm jedenfalls die Ruhe, mit welcher er Mühseligkeit und Gefahren ertrug, die Selbstlosigkeit und Beharrlichkeit, mit welcher er ein trauriges Schicksal zu bessern versuchte, das er freilich selbst hatte herbeiführen helfen, einen Anspruch auf rein menschliche Anerkennung. Wohl schon von Rom aus ¹⁾ hatte er sich an den früher erwähnten Grammontenserprior Bernhard von Vincennes um dessen Intervention beim König gewandt. An den ihm befreundeten Abt von Esrom schrieb er ebenfalls von Rom über den guten Fortgang, den die Sache, die er betreibe, nehme. Doch er wolle nicht nachlassen, bis er volle Gerechtigkeit erreicht habe ²⁾. An Ingeborg schickte er tröstende Worte; er würde es für Unrecht gehalten haben, ihr nicht einen Brief zu senden, so oft er durch Reisende Gelegenheit dazu fand ³⁾. An den Abt von St. Geneviève in Paris schrieb er, ihn um sein Gebet zu bitten; doch liess er durchblicken — er hoffte wohl, dass der Abt auf den König zu wirken vermöchte —, dass ein Interdikt die Folge von Philipps Widerstand sein könne ⁴⁾. Er

1) Guillelm. abb. ep. II, 77, Rec. XIX, 318: „... A... rege Danorum ad apostolicam sedem sumus emissi...“ „Pontifex... regi (sc. Phil.) scribere dignum duxit, quem paterne et satis humiliter exhortatur, ut reginam revocet...“ etc. — Der Brief scheint vor der Nichtigkeitserklärung der Ehescheidung (13. Mai 1195) geschrieben.

2) Guillelm. abb. ep. II, 27, Rec. XIX, 314.

3) Guillelm. abb. ep. I, 34, 35, l. c. 315 u. folg.

4) Guillelm. abb. ep. II, 81, l. c. 318: „... vel Romanae ecclesiae... ut decet iustitiae, rigor emineat, ut sciat omnis populus esse sacerdotem in Israel ad faciendum iudicium et iustitiam in terra.“

wandte sich aus der Gefangenschaft an`den König¹⁾ mit der Mahnung, dass er sein Verhalten gegen Ingeborg ändere. „Briefe des Papstes, die Ermahnungen dieserhalb, nicht aber einen Zwang enthielten, habe er überbracht. Ob es dem König zum Ruhme gereiche, ihn, einen welken Mann, einen Priester gefangen zu halten? Doch wenn er ihn gefangen hielte, möge er mindestens den Kanzler Andreas freigegeben.“

Den Aebten Guido von Citeaux und Guido von Clairvaux gelang es nach sechs Wochen²⁾, die Freilassung beider zu erzielen. Sie durften nach Paris kommen, der König hatte sie sogar wissen lassen, dass er sie vertraulich sprechen wolle; sie sollten auf seine Rückkunft warten³⁾.

Der Papst hatte angeordnet, dass von ihm delegierte Prälaten, der Erzbischof Michael von Sens, der Bischof Petrus von Arras, die Aebte Guido von Citeaux und Guido von Clairvaux und Magister Petrus von Paris zu-

1) Guillelm. abb. ep. II, 25, l. c. 316.

2) Brief des Andreas an Absal. v. Lund (Guillelm. abb. ep. II, 45, Rec. XIX, 319). — Von der gleichzeitigen Freilassung Abt Wilhelms ist nicht ausdrücklich die Rede; doch eben weil gar nichts von ihm gesagt ist, kann angenommen werden, dass seine Befreiung gleichzeitig erfolgte.

3) Sie müssen ziemlich lange gewartet haben, denn Andreas klagt in dem erwähnten Brief über die Höhe der Ausgaben, welche der Aufenthalt verursache, womit wohl nicht die in der Sache selbst liegende Verzögerung durch die Frist für das Zusammentreten der Prälaten, sondern das Warten auf Rückkunft des Königs gemeint ist. Erst nach dieser hatte das erste Zusammentreten zum Versuch gütlicher Einigung einen Zweck. — Weshalb der König eine Verzögerung wünschte, ist nicht zu ermitteln, doch dass er die Gesandten nur hinziehen wollte, ist nach dem weiteren Verlauf nicht zu bezweifeln.

sammentreten sollten, um die Sache Philipps und Ingeborgs zu schlichten. Der 7. April 1196 wurde als Termin bestimmt ¹⁾. Könne durch die Verhandlung nichts ausgerichtet werden, so sollte einen Monat später ²⁾ der Kardinal-Legat Melior mit dem Erzbischof von Reims und seinen sämtlichen Suffraganen, den Erzbischöfen von Sens, Tours und Bourges nebst ihren Suffraganbischöfen und mit dem päpstlichen Notar Centius ³⁾ über die Angelegenheit verhandeln und den König nach allen Kräften zu veranlassen suchen, dass er die Königin wieder aufnehme.

Der erste Versuch blieb fruchtlos. Das Konzil trat zusammen ⁴⁾. Seinen Verlauf kennen wir nicht, doch seine Ergebnislosigkeit ist uns bekannt. Irgend welche väterlichen Ermahnungen scheinen die Teilnehmer des Konzils allerdings an den König gerichtet zu haben ⁵⁾; doch was hätten solche fruchten können! An ernsterem Vorgehen aber hinderte sie die Furcht vor Philipp, die ein französischer Geschichtschreiber der Zeit auf das

1) Brief des Andreas: „Dominica, qua cantatur: isti sunt dies,“ also Sonntag Judica. Ostern fiel auf den 21. April.

2) „Tertia feria hebdomadae, qua legitur ego sum pastor bonus.“ Dies ist Dienstag nach dem 2. Sonntag nach Ostern, war also 1196 Mai 7.

3) Es heisst in dem Brief nur „et domini Papae notarius“, doch ist nicht zu bezweifeln, dass Centius gemeint ist.

4) Nach Rig. (ed. Delab.) c. 92 waren ausser allen Erzbisch. u. Bischöfen auch alle Aebte des Königreichs dazu berufen worden.

5) Brief Ingeborgs an Cöl. (Baluze, „Miscell.“ I, 422 u. Rec. XIX, 320): „... audire cardinalium iussa recusat (sc. rex), archiepiscoporum et praesulum dicta contemnit, et admonitiones religiosorum quorumlibet aspernatur.“

herbste getadelt hat¹⁾. Ueberdies waren von den versammelten Prälaten der Erzbischof von Reims, die fünf Bischöfe, welche geschworen hatten, ferner der von Soissons, der eben eine Mission in dieser Sache vom König übernommen hatte, mehr Partei als Richter.

Während in solcher Weise Verhandlungen geführt wurden, um Philipp zur Wiederaufnahme Ingeborgs zu bewegen, hatte dieser eine neue Brautwerbung und diese mit besserem Erfolge als die früheren eingeleitet. Im Juni 1196²⁾ heiratete er die Tochter des Herzogs Berthold von Meran, Agnes, oder Maria, wie die zeitgenössischen französischen Schriftsteller sie nennen und wie sie in Frankreich jedenfalls genannt wurde³⁾, ein Mädchen von grosser Schönheit⁴⁾.

Von neuem bat Ingeborg den Papst um Hilfe. Ihre

1) Rig. l. c. mit den biblischen Worten: „Sed quia facti sunt canes muti non valentes latrare, timentes etiam pelli suae, nihil ad perfectum deduxerunt.“

2) Den Monat gibt Rig. l. c. p. 40.

3) Rig., Guil. Armoricus, Chron. de St. Denys, ebenso die (indess jedenfalls aus späterer Zeit stammende) Grabschrift in der Kirche des Klosters St. Corentin (Gall. Christ. VIII, 1301) nennen sie Maria. Dass sie in der That in Frankreich so genannt wurde, darauf deutet auch der Umstand, dass von ihren beiden Kindern der Knabe wie der Vater, Philipp, die Tochter aber — wohl nach der Mutter — Maria hiess. Vielleicht stand die Namensänderung in Zusammenhang damit, dass es bereits eine „Agnes von Frankreich“ gab, die Schwester Phil. Augusts, Gattin des griechischen Kaisers Alexius Comnenus und dann seines Mörders und Nachfolgers Andronicus. Der Name Agnes für die Gattin Philipp Augusts begegnet in ihrer Zeit in Frankreich nur einmal, nämlich in dem Necrologium v. St. Denis (bei Félibien, „Hist. de l'abbaye de St.-Denys“, Paris 1706, Pièces justificat. p. 214).

4) „Puellam utique pulchram nimis“ nennt sie der Verfasser der „Gesta“ (cap. 50).

Not war noch höher gestiegen; denn als der König sich von neuem verheiratete, liess er sie — ob aus verstärktem Hass oder ob er eine Störung seines neuen Eheglücks durch sie fürchten mochte, ist nicht zu entscheiden — aus ihrem klösterlichen Aufenthalt fortschaffen, sie in ein Schloss einkerkern¹⁾. Von ihrem Gefängnis aus stellte sie Cölestin ihre Bedrängnisse dar. Mit Schmerz esse sie ihr Brot, ihr Trank sei mit Thränen gemischt. Der König mache aus seinem Willen eine Entscheidung, aus seiner Hartnäckigkeit ein Gesetz. Sie bat den Papst in verhüllter Form um Zwangsmassregeln gegen ihren Gatten²⁾. Dann wurde diese Bitte in einem in ihrem Namen geschriebenen, aber jedenfalls in Dänemark abgefassten Briefe an den Papst und die Kardinäle offener wiederholt³⁾. König Knut trug seinerseits dem Papst das Ersuchen um Verhängung des Interdiktes über Frankreich in sehr dringender Form vor: er möge jetzt die Drohung des Anathems, unter der er Philipp die Wiederverehelichung untersagt habe, wahr machen. Knut liess Cölestin fühlen, dass die Ergebenheit gegen die Kirche ein Ende finden könne, wenn diese nicht ihre Machtmittel zum Schutze der Bedrängten einsetze. „Immer,“ schreibt er, „haben wir dem Joch des Gehorsams gegen

¹⁾ Ingeb. an Cöl. (Rec. XIX, 320). — Dass dieses Schloss Étampes war, wo Ingeborg später gefangen gehalten wurde, wie Rec. XIX, p. 320 n. es angibt, lässt sich keineswegs erweisen.

²⁾ Rec. XIX, 320.

³⁾ Guillelm. abb. ep. I, 31, Rec. XIX, 321. — Dass der Brief in Dänemark geschrieben, ergibt sich daraus, dass den zweiten Teil desselben der Wortlaut eines gleichzeitigen Briefes König Knuts an die Kardinäle (Guillelm. abb. ep. I, 33, Rec. XIX, 321) bildet.



die Kirche Uns unterworfen, und wir werden davon nicht abweichen, wenn nicht zuvor die Kirche Uns verläßt.“ An die Kardinäle, die „Richter des Erdkreises“, wie er sie nennt, richtet er das Verlangen, dass der König persönlich exkommuniziert werde¹⁾.

Doch waren alle Vorstellungen fruchtlos. Zu wirklichem Handeln konnte der greise Papst sich nicht aufraffen. Wir erfahren nicht, dass er Philipp wegen seiner Doppellehre selbst nur Vorstellungen gemacht habe.

Wie lange Ingeborg in jenem Schlosse in enger Haft gehalten wurde, wissen wir nicht. Sie klagt dem Papst, dass sie so eingekerkert lebe, dass sie, eine Geächtete, die Augen nicht zum Himmel zu erheben wage, noch sie zum Himmel erheben könne. Es scheint, dass die Königin von dieser Burg aus wiederum nach einem Kloster geschickt wurde, und zwar nach dem an der Quelle der Somme, nahe bei St. Quentin-en-Vermandois gelegenen Cistercienserinnenkloster Fervaques²⁾. Von ihrem Aufenthalte dort haben wir nur durch die Mitteilung eines späteren, doch noch dem 13. Jahrhundert angehörigen Chronisten Kenntnis; aber anderweite Spuren lassen darauf schliessen, dass dessen Meldung eine zutreffende ist. In diesem Aufenthalt scheint die unglückliche Königin wenigstens eine Freundin gefunden

1) Der Brief Knuts an Cöl.: Guillelm. abb. ep. I, 30, Rec. XIX, 320.; an die Kardinäle: Guillelm. abb. ep. I, 33, ibid. 321.

2) Vgl. Anh. II. — Fervaques lag 8 km von St. Quentin bei dem heutigen Ort Fonsomme; auch Fervaques wurde oft Fonsomme genannt. Das Kloster wurde später nach St. Quentin verlegt und seine Gebäude haben sich nicht erhalten. Es gehörte zur Diözese Noyon.

zu haben, die sich in ihrem Leiden ihrer annahm, Eleonore von Vermandois, die Herrin der Grafschaft, bei deren Hauptstadt jenes Kloster lag. Ueber den Tod der Gräfin hinaus hat Ingeborg ihr ein liebevolles Andenken bewahrt. In ihren Psalter trug sie den Todestag Eleonores ein, und sie wird denselben durch ihre Gebete gefeiert haben ¹⁾. Wir wissen ferner von Schenkungen, die Ingeborg später an die Kirche von St. Quentin ²⁾ gemacht hat und dass sie in derselben ihr Jahresgedächtnis feiern liess, was auffällig wäre — da die späteren Aufenthaltsorte der Königin weit von St. Quentin entfernt waren —, wenn nicht ihr Verweilen im Kloster

¹⁾ Ueber den Psalter der Ingeborg, der sich in Privatbesitz befindet: Leop. Delisle, „Bibl. de l'éc. des chartes“ Ser. VI, Bd. III (v. 1867). — Vgl. auch das Schlusskapitel dieses Buches.

²⁾ Von diesen Schenkungen ist uns allerdings nur ungenaue Nachricht erhalten. Colliette, „Mémoire pour servir à l'hist. ecclesiast. du Vermandois“, Cambrai 1771—1774, Bd. II, 485: „... Le martyrologe de cette basilique fait mention du décès de cette dame (Ingeb.) et de ses largesses au quatrième jour de septembre: Secundo nonas septembris Wanburgis (pour Ingeburgis) regina obiit quae dedit nobis hospites.“ — Quentin de la Fons (schrieb 1620—1650), „Hist. de l'égl. de St. Quentin“, publié par Gomart, St. Quentin 1854, Bd. I, 153, wo von Beziehungen Phil. Augusts zur Kirche von St. Quentin die Rede: „Et la reine sa femme . . . lui laissa quelques biens et des hostages pour la celebration d'un obit à son intention le jour de son décès, qui s'y trouve remarqué au 4^e jour de septembre.“ — Diese letzte Erwähnung beweist, dass Colliette und Quentin de la Fons die gleiche Eintragung in das Necrologium im Auge haben. Allerdings ist der 4. September nicht der Todestag Ingeborgs, doch auch nicht der einer anderen Gattin Phil. Augusts. Das Seelengedächtnis wurde indessen nicht stets am Jahrestage des Todes begangen, sondern der Tag wurde gelegentlich auch durch andere Rücksichten bestimmt, wie wir an dem Beispiel der Gedächtnisfeier sehen werden, welche Ingeborg für sich in den Kirchen des Cistercienserordens errichtete.

Fervaques eine Erklärung bieten würde. Endlich hat Ingeborg später, im Jahre 1201, als sie sich zu einer Rechtsverhandlung Beistände erbat, gerade Geistliche aus St. Quentin als Anwälte verlangt¹⁾. Alle diese Umstände lassen die Angabe jenes Chronisten, dass Ingeborg geraume Zeit in Fervaques gelebt habe, als zuverlässig erscheinen.

Ebenso scheint Ingeborg in einem Kloster in oder bei Soissons einige Zeit zugebracht zu haben; diese Annahme stützt sich auf die Mitteilung zweier zeitgenössischer englischer Schriftsteller²⁾, die man bisher als eine Verwechslung mit dem Aufenthalt der Königin in Cysoing angesehen hat. Wir sind indes der Meinung, dass man der übereinstimmenden Angabe zweier voneinander unabhängiger Chronisten mehr Beachtung zuwenden darf, sobald sich zeigt, dass Ingeborg in den Jahren ihres klösterlichen Aufenthaltes sich nicht nur an einem Orte befunden hat. Die Zeitfolge der verschiedenen Aufenthaltsorte zu bestimmen, ist unmöglich. Nur dies lässt sich sagen, dass Ingeborg sich vor dem

1) Vgl. S. 165.

2) Rad. de Diceto, der seine „*Imag. historiarum*“ bis 1201 führte (vgl. „*Monit.*“, Rec. XVII, 615): „... a rege disjuncta regina maluit Suessionis inter sanctimoniales degere, quam lares paternos in Danemarchia visitare.“ (Rec. XVII, 645 c.) — Rad. v. Coggeshale (seit 1207 Abt v. Coggesh., also gleichfalls Zeitgenosse, vgl. Rec. XVIII, p. 59): „... rex sororem regis Daciae nomine Ingelburch (Cod. Victorian., Paris. Nat.-Bibl. Mscr. Lat. 15 076 „*Ingelburch*“) ... accepit in uxorem, quam post nuptias repudians inter sanctimoniales apud Suessionem collocavit.“ — In Anmerkungen glaubten die Herausg. d. Rec. im ersten Falle „*Cisonis*“, im zweiten „*Cisonium*“ verbessernd hinzufügen zu sollen, was man wohl nicht gelten zu lassen braucht.

Jahre 1196 an klösterlichen Orten befand, dass sie in dieser Zeit in einem Schlosse eingekerkert war und dass sie später von neuem unter Nonnen lebte¹⁾. Näheres aber erfahren wir erst wieder von ihren Geschicken, nachdem ein kraftvollerer Papst als der schwache Cölestin in dieselben eingriff.

V.

Das Vorgehen Innocenz' des Dritten in der Ehesache.

Cölestin III. ist am 8. Januar 1198 gestorben. Noch an demselben Tage wurde der Kardinal-Diakon Lothar aus dem Geschlechte der Grafen von Segni zum Papst gewählt.

¹⁾ Die verschiedenen Angaben über den klösterlichen Aufenthalt der Königin, ausser den schon erwähnten, sind die folgenden: Rig. (ed. Delab.) c. 92: „Regina tamen Ingeburgis ad Danos redire nolens, in partibus Galliarum in locis religiosis manere decrevit.“ (Es ist also von mehreren klösterlichen Orten die Rede.) — Innoc. III. ep. I, 4 Anf. 1198 an den Bisch. Odo v. Paris: Der König zwänge Ingeb. „in remotis partibus regni Francorum inter religiosas, privatas tamen personas“ zu leben. — Innoc. ep. VI, 86 v. J. 1203, von der früheren Zeit des Aufenthaltes der Ingeb. in einem Kloster sprechend: „... cum ibi moniales ei essent solatio.“ — Das „inter religiosas privatas tamen personas“ jenes Briefes Innoc. d. Dritten würde ja am ehesten auf den Aufenthalt der Königin unter den Konversen von Beaurepaire passen, wo sie doch im J. 1198 nicht mehr gewesen zu sein scheint. Doch ist es wohl denkbar, dass Innocenz in diesen allerersten Zeiten seines Pontifikats über die Veränderungen des Aufenthaltes Ingeborgs, die sich inzwischen vollzogen hatten, als über einen vergleichsweise weniger wichtigen Gegenstand, noch nicht völlig unterrichtet war und jene Aeußerung sich noch auf Nachrichten der früheren Zeit bezog.

Innocenz III., wie er sich nannte, zählte erst 37 Jahre. Dem Greise war ein Mann in der Blüte des Lebens, dem schwächlichen Papst eine der thätigsten, energiereichsten Persönlichkeiten gefolgt, die je auf dem Stuhle St. Peters gethront haben. Wenige Monate vor Cölestin war der mächtige Kaiser gestorben und bald zerriss der Krieg um die Krone das Reich. Des Reiches Niedergang erhöhte die päpstliche Gewalt, und selten ist ein Umschwung in den Machtverhältnissen zugleich plötzlicher und vollständiger gewesen.

Der umfassende Geist des Mannes, der jetzt im Namen der Apostel sprach, brauchte wenig Zeit, um den tiefsten Einblick in alle Verhältnisse zu gewinnen, um die verschlungenen Fäden päpstlicher Wirksamkeit mit eigener Hand zu leiten, obwohl sein Vorgänger ihn den Geschäften ferngehalten hatte. So stürmische Szenen sich nach seiner Wahl in Rom abspielten, so sehr sein Geist auf die Ausdehnung des Kirchenstaates, auf die Angelegenheiten des Reiches gerichtet sein mochte, er hat sofort auch den Schicksalen der Ingeborg seine Aufmerksamkeit zugewendet. In seiner Weltverachtung hat er zwar das Glück der Ehe sehr niedrig geschätzt¹⁾; doch ihn, der von dem Bewusstsein seines Amtes so tief durchdrungen war, rief die Heiligkeit des Ehesakraments zu dessen Schutze auf²⁾, und er gehörte überdies zu den Naturen, welche, obwohl sie alle Genüsse tief zu verachten meinen, das Streben nach dem grössten aller,

1) Vgl. „De contemptu mundi“, Innocentii Opera (ed. Migne Patrol. Bd. IV, p. 710) in cap. XVIII.

2) Brief an d. Bisch. v. Paris (ep. I, 4).

nach höchster Herrschaft, im Innersten erfüllt. Einem der stolzesten Fürsten als Mahner entgegenzutreten, zu zeigen, dass er berufen sei, nicht nur mit Fürsten, sondern (über Fürsten zu richten¹⁾), dazu gewährte ihm die Sache der verstossenen Königin einen Anlass. Mehr als das: es scheint, dass Innocenz III. und der König von Frankreich in einem, wenn auch schwerlich nahem Grade blutsverwandt waren²⁾. So gab dem neuerwählten Papst ein energisches Vorgehen gegen jenen Gelegenheit, zu zeigen, dass er gewillt sei, seines höchsten Amtes in jedem Sinne ohne Ansehen der Person zu walten.

Mochte jenes Pflichtgefühl, mochten diese Wünsche ihn leiten, er hat gleich im Beginn seines Papsttums den ersten Schritt für Ingeborg gethan. Er beauftragte den Bischof von Paris, Eudes von Sulli, er möge in seinem Namen Philipp sorgfältig³⁾ ermahnen, die Gattin, die er zwingt, an klösterlichem Orte zu leben, in den Vollbesitz königlicher Gunst aufzunehmen, sie mit ehelicher Liebe zu behandeln. Innocenz lässt Philipp an die fromme Gläubigkeit der Vorfahren und an dermal-einstige Strafen mahnen. Er verweist ihn darauf, dass er mit der „Hinzugeheirateten“⁴⁾ — stets begegnet in den Briefen des Papstes dieser Ausdruck für Agnes, die

1) An Philipp (ep. I, 171).

2) Reg. de neg. imp. 13. Phil. an Innoc. in der Inscription: „Sanctissimo patri et domino Innocentio . . . charissimo consanguineo nostro Philippus . . . Francorum rex.“

3) „diligentius“, vielleicht im Hinblick auf frühere Lässigkeit. — Potthast („Reg. pont. Rom“) setzt den Brief, wohl nach der Stellung im Reg., Jan. 9. bis Febr. 21.

4) „ea, quam . . . superduxit.“

er nie bei ihrem Namen nennt, für die er aber auch in den dringendsten Ermahnungen an den König keinen härteren Ausdruck anwendet —, dass er mit der „Hinzugeheirateten“ keine legitimen Nachkommen erzeugen könne, und dass sein Reich an Fremde kommen würde, wenn etwa sein einziger Sohn stürbe. Er glaubte Eindruck auf Philipp zu machen, wenn er die Hungersnot, die in dieser Zeit in Frankreich — wie übrigens auch in anderen Ländern ¹⁾ — herrschte, als Strafe für des Königs Vorgehen gegen die Gattin hinstellte. Der Bischof, so hoffe er, werde beim König, bei dem er durch Gelehrsamkeit und Blutsverwandtschaft ²⁾ in Gnaden stünde, mit seinen Ermahnungen durchdringen.

Doch in Wahrheit blieben dieselben durchaus ohne Folgen, und zu einem sofortigen energischen Vorgehen, wie er es gegen einen minder mächtigen Fürsten ³⁾ in dieser Zeit übte, mochte sich Innocenz gegen den König von Frankreich bei der unklaren Lage der Dinge im Reich, die ihm gute Beziehungen zu Philipp wertvoll machen mussten, doch nicht entschliessen können. In einem Streite des Königs mit dem Erzbischof von Rouen ⁴⁾ trat er für Philipp gegen den Prälaten, der dem König mit dem Interdikt gedroht hatte, ein, und in einem

1) Betr. Deutschland siehe Winkelmann, „Philipp von Schwaben“ p. 44.

2) Der Bisch. v. Paris war Sohn eines Veters der Mutter des Königs. (Vgl. „Hist. litter. de France“ der Acad. Bd. XVI, 574.)

3) Alphons IX. v. Leon, wegen dessen Ehe mit Berengaria von Kastilien sein Land unter Interdikt gestellt wurde.

4) Ep. I, 131 von Anf. Mai 1198 an die Aebte von Citeaux und Clairvaux.

Schreiben derselben Zeit versicherte er den König besonderer Liebe ¹⁾).

Doch verlor er den Ehestreit nicht aus dem Auge. Vielleicht war es auch schon jetzt geschehen, dass ihn Gesandte Knuts von Dänemark ²⁾), abgeschickt, als der König von der Erwählung eines neuen Papstes erfuhr, zum Eintreten für Ingeborg aufforderten. Am 17. Mai 1198 wandte sich Innocenz direkt an Philipp ³⁾). Er sprach ihm von seiner Vorliebe für Frankreich, wo er als Jüngling studiert habe, und diese Worte waren keine blosse Formel der Höflichkeit, denn der freundlichen Erinnerung an seine Pariser Studienjahre verlieh er gern auch einen thatsächlichen Ausdruck ⁴⁾). Er mahnte den König an die Ergebenheit seiner Vorfahren gegen den päpstlichen Stuhl, „die kein leichter Wirbelwind und kein schwerer Orkan je von der Kirche zu trennen vermochte“, die um so lebhafter für die Kirche erglühten, „je heftiger gegen das Schiffelein des Fischers die Wogen sich erhoben, je wilder das von Stürmen gepeitschte Meer flutete“. Um so schwerer empfinde der Papst den Anstoss, den die Doppelehe erregt habe; schon wirke Philipps That ansteckend — in einem Schreiben des nächsten Jahres hat Innocenz die Verstossung Adelas durch ihren Gemahl Otakar von Böhmen und dessen Doppelheirat

1) Ep. I, 130.

2) Rog. v. Hoved., Rec. XVII, p. 596 b.

3) Ep. I, 171.

4) So u. a. durch die Erhebung seines Lehrers Petrus von Corbeil zum Bischof und dann zum Erzbischof, wovon später; sowie durch die nachmalige Ernennung seines Pariser Studienfreundes Rob. von Courzon zum Kardinal.

auf das von Philipp gegebene Beispiel zurückgeführt¹⁾, — und wenn des Königs Angelegenheiten sich zu seinen Ungunsten gewendet hätten²⁾, so sei dies die Strafe für sein Verfahren. Gegen Ingeborg sei Verschwägerung als Eehindernis geltend gemacht, aber gerade der „Hinzu-geheirateten“ lasse sich Verwandtschaft entgegenhalten³⁾. Bei Vergebung seiner Sünden legt er ihm auf, Agnes aus Frankreich zu entfernen, seine rechtmässige Gattin aber zur Herrschaft zurückzuführen, sie Königin zu nennen und als Königin ihr von allen begegnen zu lassen. Wolle Philipp aber Ingeborg — der Papst beschwört ihn, dass er es thue — nicht in eheliche Gunst

1) Ep. II, 197.

2) Innoc. deutet hiermit, und deutlicher in einer späteren Stelle des Schreibens, wohl auf die Gefahr hin, in welcher sich Philipp im Sommer 1197 befunden hatte, in die Gefangenschaft des Gr. v. Flandern zu geraten, wodurch er zu einem Waffenstillstand mit diesem und dem ihm verbündeten Richard von England gezwungen wurde.

3) Das Verwandtschaftsverhältnis, auf welches der Papst sich bezieht, war folgendes: Margarete, Schwester Phil. Augusts, hatte Bela III. von Ungarn geheiratet. Der Sohn beider, Andreas II., war der Schwager der Agnes von Meran, denn er hatte ihre Schwester Gertrud geheiratet. (Vgl. Mon. Germ. Ss. XVII, 330, „De fundatorib. Monast. Diessensis“.) Phil. Aug. wurde also zum Schwager seines Neffen, woraus an sich kanonische Eehinderungsgründe hergeleitet werden konnten. — Eine Verwandtschaft der Agnes von Meran mit Ingeborg kann nicht in Betracht kommen (nach Alberic., „Trium-Fontium“ [Rec. XVIII, 759d] war die Grossmutter der Agnes aus dem dänischen Königsgeschlecht [cf. Oefele, „Die Gr. v. Andechs“]; nach Mon. Germ. Ss. XXIII, 873, n. 77 hiess sie Ludgardis und war Tochter König Svens); denn entweder bestand die Ehe mit Ingeborg zu Recht, und dann war die Ehe mit Agnes rechtlich unmöglich, oder jene war nicht rechtsgültig, und dann hatte die Verwandtschaft keinen Einfluss.

aufnehmen, so bestreite er ihm das Recht nicht, nach Wiedereinsetzung der Königin in ihre Würde seine Argumente gegen die Ehe vorzubringen. Wenn der König jedoch den Ermahnungen nicht folge, so wolle der Papst ernst die apostolische Strenge walten lassen, „gerade weil Wir Deine Herrlichkeit aufrichtig lieben und Wir, die Wir lieben, schärfer tadeln und härter züchtigen wollen“. Unbeugsam sei seine Absicht, weder durch Bitten noch durch Vorteil werde er bewegt werden, vom Pfade des Rechtes abzuweichen, und ohne Ansehen der Person werde er sein Urteil fällen. Deshalb möge Philipp aus der Notwendigkeit eine Tugend machen. „Als sicher magst Du wissen,“ so schliesst der Brief, „dass, wenn Du nicht Sorge trägst, den Befehl zu erfüllen, Wir nicht länger zögern werden, zu thun, was Wir Unserer Pflicht schuldig sind!“

Unverhüllt war die Drohung der Exkommunikation des Königs oder der Verhängung des Interdiktes über sein Land in diesen Worten enthalten, sofern der König nicht zu schnellem Gehorsam bereit sei. Innocenz trug sich in dieser Zeit mit dem Gedanken einer Reise nach den westlichen Ländern¹⁾. Unter die „vielen dringenden Angelegenheiten“, die ihm diesen freilich nie ausgeführten Plan nahe legten, mochte er auch die Sache der Ingeborg zählen, die er mit Eifer ergriffen hatte.

Doch sobald er sich anschickte, von Worten zu Thaten überzugehen, musste sich eine Angelegenheit geistlichen Zwanges, in der es nur gegolten hätte, die

1) Ep. I, 230 v. 1198 Mai 31 an Rich. v. Engl.: „... partes vestras... intendimus visitare.“

moralische Hoheit des apostolischen Amtes zur Geltung zu bringen, mit den Interessen weltlicher Politik des Papsttums kreuzen, musste sie durch diese bestimmt und vielfach gehemmt werden. Wo die Pflicht des Oberhirten schnelles Einschreiten gefordert hätte, erheischte das Interesse politischer Machtstellung kluges Abwarten. Gewiss war es Innocenz Ernst darum, das Recht der Ehe zu schützen, einer Bedrängten zu helfen; doch höher noch liess ihm seine persönliche Sinnesrichtung und die Tradition seines Amtes eine andere Pflicht erscheinen: das Papsttum, die Kirche an Macht zu mehren, an Glanz zu erhöhen. Solchem, auf eine unabsehbare Zukunft gerichtetem Streben gegenüber schien das Leiden eines Einzelwesens, und sei es einer Königin, nicht ins Gewicht zu fallen. Wo sich die Fürsorge für beide Pflichten vereinigen liess, hat es in der Folge an Bemühungen des Papstes für die Verstossene nicht gefehlt, wo nicht, da trat die Sache der Königin stets vor den Interessen päpstlicher Politik zurück. In der widerspruchsvollen Vereinigung des geistlichen Hirtenamtes und weltherrlichen Strebens lag solches Verhalten begründet. In der einen Richtung wie in der anderen glaubte Innocenz zu handeln, wie es ihm sein Amt, von dem er eine hochgespannte Auffassung hegte, gebot. Aus ihrem Innern heraus und aus dem Gedankenkreise, in dem sie erwachsen sind, müssen wir wohl das Thun der Menschen zu würdigen versuchen.

Auch jene Mahnung an Philipp war ohne Folgen geblieben. Inzwischen hatte Richard von England Gesandte an den Papst geschickt, um über Philipp wegen

gebrochener Treue und Nichtachtung des Eides Klage zu führen¹⁾. Es kann sich nur um das Begehren gehandelt haben, der Papst möge Philipp durch Kirchenzensur zwingen, Richard die Länder und Burgen herauszugeben, die jener unter Verletzung des auf der Kreuzfahrt geleisteten Eides dem König von England genommen²⁾. Mochte Innocenz nun auch ein solches weitgehendes Verlangen als undurchführbar erkennen — er hat in seinem Schreiben vom 31. Mai Richard mit vielen Worten zu beruhigen versucht, wenn etwa das Resultat der Gesandtschaft seinen Wünschen nicht entspräche —, so lag

1) *Chronic. Nicolai Trivetti (D'Achery, „Spicilegium“ III, 177).* Die Mitteilung von einer Gesandtschaft — aus dem Bischof v. Lisieux und dem Bruder Garnerus bestehend — beglaubigt der Brief des Papstes an Richard v. 1198 Mai 31 (ep. I, 230). Wenn Rog. Wendower (ed. Coxe) III, 133/4 berichtet, Philipp, der seine Kräfte allmählich ausgehen, die des Königs von England wachsen sah, habe den Papst durch Gesandte um Friedensvermittlung ersucht, so findet sich dafür in den Briefen des Papstes keine Bestätigung. Im Gegenteil erscheint die Nachricht gegenüber den häufigen Drohungen des Papstes gegen Philipp, er werde ihn, wenn erforderlich, durch kirchlichen Zwang zum Frieden nötigen, ebenso unhaltbar wie gegenüber dem späteren Brief Philipps (Reg. de neg. imp. 13), er habe auf des Papstes Befehl Frieden geschlossen. Wahr ist indes, dass Philipp in dieser Zeit durch Abfall von Vasallen — der Grafen von Flandern, von Boulogne, von Blois und anderer — sehr geschwächt war. (Vgl. Guilleim. Armoric. [ed. Delab.] c. 95.) Auch hat Philipp um diese Zeit einen Gesandten an den apostolischen Stuhl geschickt, den Mag. „W. de Sancto Lazaro“ (den nachmaligen Bischof Guillelmus von Nevers?); doch aus ep. I, 230 ist nur seine Abwehr der Ansprüche Richards vor dem apostolischen Stuhl zu ersehen. Ob der Gesandte etwa zugleich den Papst in der Ehesache beschwichtigen sollte, ist nicht zu erkennen.

2) Vgl. Rog. v. Wendower l. c. gelegentlich der Verhandlungen mit dem Legaten Petrus von Capua.

ihm doch alles daran, zwischen den beiden Königen um seiner Kreuzzugspläne und zumal um der Angelegenheiten des Reiches willen Frieden zu stiften.

Denn obwohl in dem Kampfe, welchen die Doppelwahl in Deutschland eben entfachte, der Papst erst später offen Partei ergriffen hat, neigte er sich vom Beginn an dem Welfen Otto IV. zu, war ihm die Wahl eines Staufers verhasst; denn an diesen Namen knüpfte sich die Vorstellung vom Glanz der Kaiserkrone, von einer untergeordneten Machtstellung des Papsttums und von thatkräftig geltend gemachten Ansprüchen auf Herrschaft des Reiches in Italien. Richard Löwenherz aber, der das Seine zur Wahl Ottos beigetragen, erschien als die festeste Stütze des Welfen. Richard nun war in seinem Eintreten für den Neffen gehemmt, solange kein sicherer Frieden ihn gegen Philipp von Frankreich schützte.

Das Bestreben, diesen Frieden herbeizuführen, verknüpfte sich daher sofort mit den Massnahmen zu gunsten Ingeborgs.

Philipp Augusts Parteistellung in dem Streit um die deutsche Königskrone war vorgezeichnet. Der Neffe und Schützling seines englischen Feindes musste sein Gegner sein, und so mussten gemeinschaftliche Interessen ihn zu dem Stauer Philipp hinziehen.

Der Franzosenkönig Philipp und Philipp von Schwaben traten in ein formelles Bündnis, das am 29. Juni in Worms abgeschlossen wurde. Nur die Verpflichtungen des Staufers sind uns überliefert. Er machte sich verbindlich, dem König von Frankreich namentlich gegen

Richard von England, gegen Otto, den Grafen von Flandern, und den Erzbischof von Köln beizustehen.

Die Nachricht von diesem Bündnis, das gegen den welfischen Schützling der päpstlichen Politik gerichtet war, musste eben in Rom eingetroffen sein, als Innocenz eine dritte, schärfere Mahnung an den König wegen Aufnahme Ingeborgs richtete, dieses Mal jedoch mit dem Hinzufügen, dass er wegen der Ehesache einen Legaten Petrus, Kardinal-Diakon von S. Maria, in via lata an ihn sende¹⁾. Eine Mahnung wegen des Friedens mit England hatte der Papst einfließen lassen; doch erging hierüber in der gleichen Zeit ein besonderer Brief, in welchem Innocenz die Notwendigkeit eines Friedensschlusses oder mindestens eines fünfjährigen Waffenstillstandes mit dem Plan eines Kreuzzuges für den nächsten März motiviert; durch den Hader der Könige würde der Kreuzzug vereitelt werden. Von den beiden mit der Vorbereitung des Kreuzzuges beauftragten Legaten, Soffredus und Petrus, schicke er den letzteren an die beiden Könige. Wenn Philipp nicht zwei Monate nach Empfang des Schreibens und nach Ermahnung beider Könige durch den Legaten Frieden oder Waffen-

1) Potthast („Reg. pontif.“) setzt den Brief (ep. I, 348) 19. Juli bis 31. Aug. Der einzig datiert überlieferte Brief über die Entsendung des Legaten an den Erzbischof, die Bischöfe, Aebte, Prioren, Grafen etc. in der Prov. Narbonne (I, 336) ist von 1198 15. Aug. Der Kardinal Petrus befand sich am 13. Aug. noch in Rieti, wo er einer Erhebung der Gebeine des heil. Eleutherius im Gefolge des Papstes beiwohnte. (Ughelli, „Italia sacra“, ed. Coletti, Vened. 1717, Bd. I, p. 1201/2.)

stillstand schliesse, solle sein ganzes Land mit dem Interdikt belegt werden ¹⁾).

Sehr energische Weisungen ergingen in der Ehe-sache an den Legaten. Der Papst befiehlt ihm in unterschiedener Form, dass, wenn der König Ingeborg nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Ermahnung in eheliche Gunst aufnehme und sie mit gebührenden Ehren behandle, er ohne Zulassung der Appellation das ganze Land mit dem Interdikt belegen solle. Im Namen des heiligen Geistes schrieb er den Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Geistlichen vor, für Beobachtung des Interdiktes, wenn es verhängt werde, zu sorgen ²⁾).

Doch so energisch diese Vorschriften lauteten, es dauerte zunächst geraume Zeit, ehe der Legat in Frankreich eintraf. Weihnachten kam darüber heran ³⁾). Wir wissen nicht, ob sich seine Abreise noch weit über den 13. August hinaus verzögerte, ob er sich etwa im Kreuzzugsinteresse in den zum Reich gehörigen Bezirken seiner Legation ⁴⁾ länger aufhielt, oder ob es damals war, dass er erkrankte ⁵⁾).

Der Legat, dem die Fürsorge für Ingeborgs Schicksal übertragen wurde, war ein in politischen Geschäften er-

1) Ep. I, 355. Nach Potthast 1.—15. August.

2) Ep. I, 347. Nach Potthast v. Juli 19 bis August 31.

3) Rig. (ed. Delab.) c. 125.

4) Dieselbe bezog sich auch auf Vienne, Lyon und Besançon. (Vgl. Potthast l. c. 1074.)

5) Inn. (ep. II, 23 v. 1199 April 1 an den Legaten) spricht von einer Erkrankung: „Sollicitudinem tuam dignis . . . laudibus commendamus, quam nec difficultas itineris, nec infirmitas corporis, nec debilitas aegritudinis revocare potuit, aut etiam retardare . . .“

fahrener Mann. Als Legat nach Sizilien, nach der Lombardei, nach Polen, nach dem Orient war er bereits verwendet worden¹⁾.

VI.

Der Legat Petrus in Frankreich.

Petrus von Capua ist, als er endlich nach Frankreich kam, noch geraume Zeit hindurch nicht ernstlich in der Angelegenheit Ingeborgs vorgegangen. Ob er etwa nach seinem Eintreffen Ermahnungen an den König gerichtet, wie sie so oft schon fruchtlos an diesen ergangen waren, ist nicht bekannt. Wenn es in der That gleich anfangs geschehen, so ist die vom Papst vorgeschriebene Frist für strenges Handeln jedenfalls nicht innegehalten worden. Geschah es nicht, so liegt die Vernachlässigung der Sache Ingeborgs auf der Hand. Doch trifft den Legaten für diese Säumnis der Vorwurf, den Zeitgenossen erhoben haben²⁾, nicht; denn der Papst nennt Petrus in einem Schreiben des nächsten Jahres³⁾ „den getreuen

1) Ciaconii, „Vitae pontific. et cardin.“ I, p. 1162. Gewöhnlich wird er mit seinem Familiennamen Petrus Capuanus genannt; er war in Amalfi geboren.

2) Für die betr. Stelle in den Ann. Aquicinct. (Rec. XVIII, 551 d) gibt es zwei Lesarten: (Petrus cardinalis . . . negotium de divortio reginae sibi iniunctum) „conatur exequi“ und „tepede exequitur“. Die letztere Lesart hat das Chronic. Andrese des Abt Wilhelm v. Andres (Abt 1211—34) übernommen.

3) Langebeck, „Ss. Rec. Danic.“ VI, 94, ohne Inscription. — Nach Theiner, „Mon. vet. Slav. meridional.“ und nach Rec. XIX, 386 an Erzbischof Walter v. Rouen.

und sorgsamem Vollstrecker Unseres Befehles“, und somit hat der Kardinal wohl nur nach den Absichten seines päpstlichen Auftraggebers gehandelt, wenn er keineswegs mit besonderem Eifer oder mit jener Schnelligkeit vorgeht, welche die Instruktion vom Sommer 1198 vorschrieb.

Bei seiner Ankunft in Paris beschäftigte sich der Kardinal zunächst mit Kirchenvisitationen und mit der Beseitigung skandalöser Missbräuche, durch welche die Feier des Neujahrstages in der Kirche Notre-Dame in Paris zu einem Narrenfest entweiht wurde¹⁾. Vor allem nahm ihn aber die Mission, Frieden zwischen den Königen zu stiften, in Anspruch. Er erzielte einen gewissen Erfolg. Am 13. Januar 1199 kam Richard Seine-aufwärts gefahren. Zwischen Andelys und Vernon traf er mit Philipp zusammen. Da Richard sich weigerte, ans Land zu kommen, verhandelte man, der englische König vom Schiff aus, der französische am Ufer zu Ross sitzend, aus der Entfernung. Man beschloss, unter Teilnahme der beiderseitigen Grossen und des päpstlichen Legaten eine Beratung wegen eines fünfjährigen Stillstandes auf Grund des derzeitigen Besitzes zu halten²⁾. Wir wissen nicht, wann jener Zusammenkunft, bei der nach den geschil-

¹⁾ Der Brief d. Legaten eingeschaltet in den Brief d. Bischofs Otto v. Paris, unt. d. Brief Ottos, Migne, Patol. Lat. 212, p. 70: „... cum in ipsis visitationis nostrae primordiis ad eandem ecclesiam venissemus, ex fideli relatione quamplurimum didicimus, quod in festo circumcisionis domini in eadem ecclesia tot consueverunt enormitates et opera flagitiosa committi...“ etc. — Der Brief scheint also vor Neujahr geschrieben zu sein.

²⁾ Rog. v. Hoved., Rec. XVII, 594 b.

derden Aeusserlichkeiten nur eine vorläufige Absprache möglich war, der formelle Abschluss des Stillstandes gefolgt sei. In vorgängigen Besprechungen des Legaten mit Richard wird die Lage Ottos ein Argument gebildet haben, durch welches Petrus den König für das an sich ihm wenig günstige Abkommen gewann¹⁾.

Gerade dass Richard nun aber zur Unterstützung des welfischen deutschen Königs freiere Hand erhielt, beschwerte Philipp von Frankreich. Er beklagte sich beim Papste, indem er ihm den Abschluss des Stillstandes anzeigte²⁾, über Richards Bemühungen, dem Neffen die Krone des Reiches zu verschaffen, was Frankreich zum Schaden und zur Schande gereiche. Philipp von Schwaben sei auf Rat des Königs von Frankreich bereit, die Streitigkeiten, die sich zur Zeit seines Vaters und Bruders mit der Kirche erhoben, durch einen ewigen Vertrag mit der Kirche zu enden. Thäte er es nicht, so wolle auch er, Philipp von Frankreich, nicht länger sein Freund sein.

Bei so widersprechenden Interessen war es ein mühevolleres Unternehmen, wenn der Legat versuchte, die Waffenruhe in einen Frieden zu verwandeln. Darauf

¹⁾ Richards Interesse für Otto führt Rog. Wendover als dessen Motiv für den Waffenstillstand an (III, 134, ed. Coxe). — Gesta c. 47 erwähnen, der Legat habe erst durch Androhung kirchlicher Strafmittel den englischen König zu diesem Stillstand bewogen.

²⁾ Reg. de neg. imp. 13. — Delisle („Cat. des actes de Phil-Aug.“ 536) bezeichnet den Brief „1198?“ Doch er ist 1199 zu setzen, weil der am 13. Januar abgeschlossene fünfjährige Waffenstillstand erwähnt wird, ein solcher aber 1198 nicht geschlossen ist; und zwar ist der Brief zwischen 1199 Jan. 13 und Anfang März zu setzen, weil der Brief des Papstes von März 26 die Antwort bildet.

aber drängte der Papst. In seiner Antwort an Philipp¹⁾ ging er auf die Vorschläge, den Staufer betreffend, nicht ein, sondern forderte den König nur auf, dem Legaten für die Friedensunterhandlung williges Ohr zu leihen; an Petrus selbst schrieb er, ihm Vollmacht erteilend, zur Herbeiführung des Friedens, wenn nötig, das Interdikt gegen die Könige oder ihre Länder zu verhängen²⁾.

Inzwischen waren aber die Feindseligkeiten, die wenigstens auf fünf Jahre ruhen sollten, schon nach wenigen Wochen wieder ausgebrochen. Von neuem wurden sie beigelegt³⁾.

Doch die Versuche des Legaten, einen festen Frieden herbeizuführen, fanden eine jähe Unterbrechung. Am 6. April starb Richard an den Folgen einer Wunde, die er bei der Belagerung von Chaluz, der Burg eines Vasallen, des Vicomte von Limoges, empfangen. Johann

1) Ep. II, 24 vom 26. März 1199.

2) Ep. II, 23.

3) Rog. v. Hoved., Rec. XVII, 594. — Wenn derselbe unter den Bedingungen der Einigung (welche so weitgehende Zugeständnisse Philipps enthalten, dass dieser sie ohnehin nicht gemacht haben kann; er soll mit Ausnahme von Gisors plötzlich auf all seine Eroberungen verzichten und sich mit dem Verlöbniß seines Sohnes Ludwig mit der Nichte Richards und einer Geldzahlung begnügt haben) auch erwähnt, Philipp habe schwören sollen, dass er nach seinem Können Otto zum Reich verhelfen werde, so scheint diese vereinzelt dastehende Angabe angesichts des Hasses, der Philipp von Otto trennte, und seines ganzen sonstigen Verhaltens so wenig zu acceptieren wie die Angabe von den anderen Friedensbedingungen. — Hierauf hat Winkelmann („Philipp von Schwaben“ I, 157, n. 3) bereits hingewiesen. — Dass wieder Feindseligkeiten ausgebrochen waren, was unter Angabe der Anlässe gemeldet wird, scheint indes nicht zu bezweifeln.

ohne Land, sein Bruder, folgte ihm in der Herrschaft Englands.

Sofort erneute Philipp den Krieg gegen Johann, mit dem er einst gegen Richard verbündet gewesen war; er nahm Evreux, rückte bis Le Mans vor¹⁾ und nahm sich der Erbensprüche des jungen Arthurs von Bretagne an, — den die Barone von Anjou, Maine und Touraine, als Sohn von Richards älterem Bruder, zum Herrn ausriefen —, nachdem Arthur, von seiner Mutter Konstanze geleitet, ihm den Vasalleneid geleistet²⁾.

Den Kämpfen folgte Ende Juni ein Waffenstillstand bis zum 16. August³⁾, und an diesem Tage verhandelten Gesandte, in den nächsten Tagen die Könige persönlich. Doch Johann „fand keine Gunst bei dem König von Frankreich“. Sehr begreiflich, denn die weitgehenden Gebietsabtretungen, die Philipp verlangte, die Ausstattung seines Schützlings, Arthurs von Bretagne, mit grossem Länderbesitz mochte Johann nicht bewilligen⁴⁾. Der Kampf begann wieder.

Inwiefern der Legat sich in dieser Zeit um die Waffenstillstandsverhandlungen oder um ihre Erweiterung zu Friedensbesprechungen bemüht hat, ist nicht erkennbar. Dass sich aber der Papst Mühe gab, König Philipp, wohl um ihn seinen Friedenswünschen geneigter zu machen, bei guter Stimmung zu erhalten, bewies die Vorsicht, mit der er ihn bat, sich nicht zu erzürnen,

1) Rig. (ed. Delab.) c. 127.

2) Rog. v. Hoved., *ibid.* 596 d.

3) *Ibid.* 597 e.

4) *Ibid.* 598 d.

als Innocenz den Grafen von Flandern von einem Interdikt löste, das Philipp August durchgesetzt hatte, indem er sich über den Bruch päpstlich bestätigter Verträge mit dem Grafen beklagte, verschweigend, dass die zur Bestätigung vorgelegte Vertragsurkunde alte, bereits mit seiner eigenen Zustimmung aufgehobene Bestimmungen enthalte. Direkt und durch den Erzbischof von Reims hat sich Innocenz wegen seines lediglich pflichtmässigen Vorgehens gegenüber einer Täuschung des Königs bei diesem entschuldigt¹⁾, statt ihn jener Täuschung anzuklagen.

Trotz dieser übermässig entgegenkommenden Haltung des Papstes und obwohl in der Ehesache noch nichts Ernstes geschah, kam es zu einem Konflikt des Königs mit dem Legaten. Hugo von Amelancourt hatte den zum Bischof von Cambrai erwählten Hugo gefangen genommen, und er muss ihn dem König überliefert, dieser die Freigabe des erwählten Bischofs verweigert haben, denn ganz Frankreich wurde dieser Gefangennahme eines Prälaten halber unter Interdikt gestellt²⁾. Es dauerte drei Monate³⁾, bis Philipp sich entschloss, den Erwählten von Cambrai freizugeben; als dies geschehen, wurde das

¹⁾ Ep. II, 40, 42.

²⁾ Rig. (ed. Delab.) c. 128. — Rog. v. Hoved. (Rec. XVII, 598) lässt den Legaten das Interdikt irrthümlich bei seiner Ankunft verhängen. — Chron. de St. Denys, *ibid.* 387a. — Rog. Wendover (ed. Coxe) III, 143, der Rog. v. Hoved. benutzt.

³⁾ Die dreimonatliche Dauer gibt Rig. l. c. an. Nach Blondellus („De formulae regnante Christo usu“ etc., Amsterd. 1645, p. 333), der dies wohl nur aus Rig. folgert, dauerte das Interdikt vom Juni bis Septbr. Da Rig. die Gefangennahme zum Mai berichtet, scheint die Annahme zutreffend.

Interdikt aufgehoben¹⁾. Zugleich hatte der Legat sich entschlossen, durch Mittel kirchlichen Zwanges einem anderen Prälaten die Kerkerthüren zu öffnen, jenem Bischof Philipp von Beauvais, der einst gegen Ingeborg geschworen hatte. Zwei Jahre vorher war er, gegen die Engländer kämpfend, von diesen gefangen worden. Cölestin hatte ihm vorgehalten, wie er statt der Bischofsmütze den Helm aufgesetzt, statt geistlicher Gewänder den Harnisch angezogen. Dennoch hatte er sich bei Richard für ihn verwandt²⁾, aber ohne Erfolg. Seine Gefangenschaft hatte das Leben Richards, der ihn persönlich hasste, überdauert. Es wäre eine offene Parteilichkeit gewesen, wenn der Legat um des eben gefangen genommenen Erwählten von Cambrai halber Frankreich mit dem Interdikt belegt, des schon seit zwei Jahren gefangenen Bischofs von Beauvais, eines Veters des

1) Der gefangen genommene Erwählte von Cambrai, Hugo, ist vielfach mit Petrus von Corbeil, der bald darauf Bischof von Cambrai wurde, verwechselt worden, so von Daniel, „Hist. de France“ II, 642; von Blondellus l. c. Doch erst am 19. Mai 1199 (ep. II, 95) schrieb Innocenz an Petrus von Capua betreffs endgültiger Annullierung der Wahl Hugos und beauftragt ihn, selbständig einen Bischof einzusetzen, nachdem er vorher (ep. I, 151) den Erzbischof von Reims bevollmächtigt hatte, einen etwaigen Verzicht des „Erwählten“ entgegenzunehmen, und wenn die Verzichtleistung erfolgt sei, eine Neuwahl zu veranlassen; wenn diese aber nicht zu erzielen sei, gemeinsam mit zwei anderen Bischöfen selbst einen Bischof von Cambrai einzusetzen. Zu der Verwechslung mag beigetragen haben, dass man den Eifer für den gefangenen Prälaten eher erklärlich fand, wenn es sich um den vielfach vom Papst begünstigten ehemaligen Lehrer desselben, als da es sich um den „Erwählten“, dessen Wahl vom Papst nicht bestätigt wurde, handelte.

2) Guillelm. Neubrig., Rec. XVIII, 57a.

französischen Königs, sich aber nicht angenommen hätte. Freilich wurde, Johann zur Freilassung des Bischofs zu zwingen, nur über die Normandie, zu gunsten des Erwählten von Cambrai aber über ganz Frankreich das Interdikt verhängt. Uebrigens mit gleichem Erfolge, denn auch der Bischof von Beauvais wurde von Johann freigegeben.

Zwischen den Königen war im September und im Oktober wieder gekämpft worden: im Oktober wurde wieder einmal ein Waffenstillstand geschlossen, diesmal bis zum nächsten Johannistage¹⁾. Ob nun der Papst etwa nach der resultatlosen Zusammenkunft der Könige um Mitte August zu der Ansicht gelangte, dass das bisherige, den früheren Erklärungen zuwider beobachtete gelinde Verfahren in der Eheangelegenheit seine politischen Pläne, seine auf den Frieden gerichteten Absichten doch nicht fördere, ob er glaubte, durch energisches Verfahren in Sachen Ingeborgs auch diese politischen Ziele besser zu erreichen, ob er einsah, dass es seine Stellung, sein moralisches Ansehen schädige, wenn auf Drohungen, die mehr als ein Jahr alt waren, nicht endlich die That folge, oder ob etwa alle diese Erwägungen gemeinsam ihn beeinflussten: er gab endlich in einem an den gesamten Klerus von Frankreich gerichteten Schreiben über die Eheangelegenheit die Erklärung ab, dass er gewillt sei, „das Messer an die

¹⁾ Rig. (ed. Delab.) c. 129, 51 a: „usque ad sequens festum St. Johannis.“ Es ist jedenfalls unter dem nächsten Johannestage der Tag Johannes evangelista (27. Dezember) gemeint. Rog. v. Hoved. sagt, der Waffenstillstand sei bis zum Tage St. Hilarii (13. Januar) geschlossen worden.

Wunde zu legen, die durch Arznei nicht zu heilen sei“, „die Rute gegen den Sohn“ — gegen Philipp — „anzuwenden“¹⁾. Er berief sich auf die Nachahmung, die des Königs Beispiel beim Herzog von Böhmen, bei anderen Fürsten und bei Privatpersonen fände. Nur ungern greife er zur kirchlichen Strenge; die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte möchten noch einmal ihre Ermahnungen beim König erproben; um so grösseren Eifer möge der Klerus entwickeln, als einzelne Mitglieder desselben — es sind jene Bischöfe gemeint, die in Compiègne den Eid geleistet und der Erzbischof, der dort das Scheidungsurteil gefällt — mitschuldig an dem Fehl des Königs seien. Ein entsprechendes Schreiben erging an den Legaten. Doch steht der Brief an die französischen Prälaten in einem gewissen Gegensatz zu der ursprünglichen Instruktion des Legaten. Nach dieser sollte der Kardinal, wenn der König nicht folge, das ganze Land unter Interdikt stellen. In dem Schreiben an die Prälaten Frankreichs aber ist nur gesagt — und der Widerspruch tritt um so deutlicher hervor, als dies zugleich für den Inhalt des ursprünglichen Auftrages des Legaten ausgegeben wird —, dass, wenn dieser nicht ein allgemeines Interdikt verhängen wolle, er nur den König, seine hinzugeheiratete Gattin und deren Familie exkommunizieren solle, derart, dass, wo immer sie sich aufhalten würden, keine gottesdienstliche Handlung ausser der Taufe Neugeborener und der Beichte Sterbender stattfinde.

¹⁾ Ep. II, 197. Potthast l. c. setzt das undatiert überlieferte Schreiben in den Oktober. Wenn dies zutrifft, so musste eben damals die Nachricht von der resultatlosen Zusammenkunft der Könige um Mitte August nach Rom gekommen sein.

Trotz dieser Weisungen scheint Innocenz an eine schleunige Verhängung kirchlicher Zensur selbst noch nicht geglaubt zu haben. Er hätte sich sonst schwerlich noch an den „teuersten Sohn“, den „allerchristlichsten“ Fürsten, nicht nur mit der Bitte um Hilfe fürs heilige Land gewendet, sondern Philipp auch noch um Vermittelung zwischen dem Griechenkaiser und dem König von Jerusalem ersucht¹⁾.

Doch ist der Legat jetzt thatkräftig, energischer als die letzte Weisung verlangte, vorgegangen.

Zuerst hatte ihn das Bemühen, den Frieden herbeizuführen, von der Anwendung kirchlicher Strenge zu gunsten Ingeborgs abgehalten; erbitterte er den König, wenn er im Namen der Kirche in seine Herzens- und Eheangelegenheiten eingriff, so war auch auf eine Nachgiebigkeit betreffs der Friedensverhandlungen nicht mehr zu hoffen. Dann betrieb er die Freilassung des gefangenen Prälaten. Mit dieser Angelegenheit die der Ingeborg zu verbinden, mochte er nicht für geraten halten. Wieviel eher liess sich die Freilassung des gefangenen Erwählten von Cambrai, als die Verstossung einer geliebten, die Aufnahme einer verhassten Frau erreichen! Wären die beiden Angelegenheiten aber vereinigt worden, so blieb der Prälat voraussichtlich so lange gefangen, bis auch das zweite, schwerer wiegende Verlangen durchgesetzt war.

Nun traf das Schreiben des Papstes ein, und viel-

¹⁾ Ep. II, 251. Nach Potthast l. c. vom 10.—31. Dezember und jedenfalls gegen Ende Dezember 1199, wohl vor Eintreffen der Nachricht von Verhängung des Interdiktes. (Vgl. Rec. XIX, 384n.)

leicht jetzt erst¹⁾ wird der Legat an den König jene erste Ermahnung gerichtet haben, der, würde ihr nicht Folge gegeben, in einem Monat das Interdikt Nachdruck geben sollte. Welche Vorstellungen dem König gemacht sein mögen, sie waren vergeblich, und auf den Nikolaus-tag, den 6. Dezember²⁾, berief der Legat nach Dijon ein Konzil, um über die Anwendung des äussersten kirchlichen Zwangsmittels zu beraten. In der Kirche des St. Benignus scheint die Versammlung zusammengetreten zu sein³⁾. Die Erzbischöfe, Bischöfe, alle Aebte und

1) Dazu passt die Angabe „Ann. Aquicint.“, Rec. XVIII, 551 d: „Petrus cardinalis, per menses decem in Francia manens negotium de divortio reginae sibi iniunctum conatur exequi“ (oder tepide exequitur, siehe p. 80, n. 2), die man so auffassen kann, dass der Kardinal, 10 Monate in Frankreich verweilend, nichts Eigentliches in der Sache gethan, oder nach der anderen Lesart, dass er nach 20 Monaten versuchte, etwas zu thun. Dass die „menses decem“ nicht etwa irrthümlich nur die Zeitdauer seines Aufenthaltes in Frankreich angeben, erhellt daraus, dass nachher (allerdings in abfälligster Weise) von dem Konzil gesprochen wird, das der Kardinal später in Dijon abhielt. — Es sei hier erwähnt, dass selbst die Panegyriker des Papstes das Gefühl haben mussten, jenes Zögern in der Eheangelegenheit, das auf entschiedene Drohung folgte, gereiche dem Papste nicht eben zum Ruhme. Der anonyme Verfasser, der „Gesta Inn.“, der stets das seinem Papst Rühmensewerte, und nur dieses, hervorstellen weiss, geht von der ersten Beauftragung mit einem „igitur“ über einen fast anderthalbjährigen Zeitraum zur Verhängung des Interdiktes fort. — Ueber den Bericht der „Gesta“ über die Eheangelegenheit vgl. die Heidelberger Dissert. v. Hugo Elkan: „Die Gesta Innoc. III im Verhältnis zu den Regesten desselben Papstes“, Heidelberg 1876.

2) Rig. (ed. Delab.) c. 131 und das Chronic. St. Benigni Divionensis (Rec. XVIII, 741 e) geben den Tag St. Nicolai (letzteres allerdings irrthümlich des Jahres 1200) an; Rad. de Diceto (Rec. XVII, 658 c) nennt den 2. Adventsonntag. Dies wäre der 5. Dezbr.

3) Nach der Ausdrucksweise des Chron. St. Benigni Div. l. c. „in ecclesia ista“. Von einer anderen Kirche ist nicht die Rede.

Prioren Frankreichs „vom britannischen Meere bis zum Joch der Alpen“¹⁾ fanden sich ein. Vier Erzbischöfe²⁾, die von Lyon, von Reims, von Besançon und Vienne — unter ihnen also drei nichtfranzösische —, achtzehn Bischöfe, die Aebte von Cluny, von St. Remy, von Reims, von Vezelay, von St. Denis bei Paris werden unter der grossen Zahl besonders erwähnt³⁾. Auch Gesandte des Königs waren anwesend⁴⁾. Die Beratungen dauerten sieben Tage⁵⁾, doch bezogen sie sich nicht auf die Eheangelegenheit allein. Die allgemeine Zustimmung der versammelten Prälaten zu der kirchlichen Zwangsmassregel gegen den König, oder auch nur die einer überwiegenden Mehrheit der Bischöfe hat der Legat nicht erzielen können⁶⁾,

1) Rad. de Diceto l. c. 659 a.

2) In Sens war seit 1199 Nov. 28. Sedisvakanz. — Betreffs Bourges gibt Gams („Ser. episcop.“) den Tod des Erzbischofs Heinrich von Sulli irrtümlich auf Septbr. 1200 an. Nach Rig. Rec. XVII, 51 a starb er Oktbr. 1199, nach Chron. von St. Denys (ibid. 387 b) einen Monat vor dem Erzbischof Michael von Sens, was ebenfalls Oktbr. ergibt. Der neue Erzbisch. Wilhelm, bisher Abt v. Caroli-locus, wurde 1199 Novbr. 23 (Gams l. c. irrtüml. 1200 Novbr. 23) gewählt. (Vgl. seine Vita eines zeitgen. Autors in A. Sanct. unter 10. Jan., p. 629.) Die Wahl musste ihm erst mitgeteilt werden, er musste sich zur Annahme entschliessen (was er nur zögernd that; vgl. die erwähnte Vita und die danach gearbeitete „Hist. archiep. Bituric.“, Labbe, „Nova Biblioth.“ II, p. 99/100), sein bisheriges Amt aufgeben und sein neues antreten. So wird erklärt, dass der Erzbischof von Bourges bei dem Konzil, das 13 Tage nach seiner Wahl begann, nicht genannt wird. Vielleicht nahm er noch als Abt von Caroli-locus (Chaaalis) an demselben teil.

3) Chron. St. Benigni Div. l. c.

4) Rig. (ed. Delab.) c. 131.

5) Chron. S. Benigni Div. l. c. — Dass betr. Beisteuer für den Kreuzzug verhandelt wurde, ist aus Gesta c. 84 zu ersehen.

6) Rig. l. c.: „Cardinalis . . . adstantibus episcopis universis

teils aus Ergebenheit gegen den König, teils wohl aus Furcht vor dessen Repressalien haben diese, mindestens zu einem grossen Teile, das Interdikt nicht gebilligt, wie aus dem späteren Verhalten eines Teils der Bischöfe hervorgeht. Die königlichen Gesandten erklärten, ehe der Spruch noch gefällt war, von dem Legaten an den Papst zu appellieren; doch hatte Innocenz schon in der ersten Instruktion an den Kardinal die Appellation in dieser Sache für aufgehoben erklärt. Petrus von Capua scheint selbst von Furcht vor Gewaltthätigkeiten des Königs nicht frei gewesen zu sein, denn er fällte zwar aus päpstlicher Vollmacht die Sentenz, dass das Inter-

sententiam protulit.“ — Rad. de Diceto: „... sed in eo negotio meticuloſe (ſc. die Prälaten) continentiae fucis infecti, ſententiam differentes reſceſſerunt.“ — Von einer Zuſtimmung der in Dijon Verſammelten ſpricht keine Quelle; ſie war allerdings, da der Legat in päpſtl. Auftrag handelte, formell nicht erforderlich. Die Stelle Rig. l. c.: „Rex vehementer iratus, quia epiſcopi ſui interdicto faciendo conſenſerant“ ... iſt nicht ſowohl auf eine Beiſtimmung beim Konzil in Dijon als vielmehr nach dem Zuſammenhang darauf zu beziehen, daß nach der Verkündigung des Interdiktes ein Teil der Biſchöfe ſofort, ein anderer ſpäter dem kirchlichen Gebote gehorchte und damit allerdings dem Interdikt, zum Teil gezwungen, ſeine thatſächliche Zuſtimmung gab. Hätten alle Biſchöfe der Maſſregel beim Konzil von Dijon beigeſtimmt, ſo hätte nicht ein Erzbischof und (mindeſtens) elf Biſchöfe (Gesta c. 52) ſich nochmals erſt mit ihren Bedenken gegen das Interdikt an den Papſt wenden können. Rig. iſt betreffs des Interdiktes überhaupt nicht genau. Er läßt 20 Tage nach Weihnachten „das ganze Land“ dem Interdikt unterliegen. — Der Erzbischof von Reims hat, obwohl er in Dijon anweſend war, dem Interdiktsbefehl zunächſt nicht gehorcht (Gesta c. 52). — Der Abt von St. Denis hat gleichfalls dem Konzil in Dijon beigewohnt, während in ſeinem Kloſter das Interdikt zunächſt nicht beobachtet wurde (vgl. Inn. an den Konv. von St. Denis, Origin. Arch. nat. in Paris L, 236), wovon ſpäter.

dikt zu verhängen sei, erklärte aber, dass dasselbe erst zwanzig Tage nach Weihnachten verkündigt werden solle, und verliess eilig Frankreich, um ausserhalb der Grenzen desselben, doch noch innerhalb des Gebietes seiner Legation, von Vienne aus, in grösserer Sicherheit die eigentliche Verhängung des Interdiktes zu promulgieren¹⁾. Der Legat hatte dorthin von neuem eine Anzahl von Erzbischöfen — und wohl auch von Bischöfen — berufen; doch scheint die Zahl der Teilnehmer an der Verkündigung des Interdiktes in Vienne nur eine geringe gewesen zu sein²⁾. Von hier aus sandte der Kardinal an die Prälaten Frankreichs Briefe, in denen er ihnen vorschrieb, das Interdikt zu beobachten und für die Beobachtung desselben durch andere zu sorgen. Die Bischöfe, die diesem Befehl etwa zuwiderhandeln würden, erklärte er für suspendiert; den Geistlichen, welcher Würde, welcher Stellung sie seien, wurde die Spendung der Heilmittel verboten. Die etwa Unge-

1) Gesta c. 51: „Legatus autem, non ut appellationi deferret, sed ut differret ad tempus, quatenus alibi mandatum apostolicum commodius adimpleret, apud Viennam . . . interdicti sententiam promulgavit.“

2) Gesta c. 51: „ . . . multis archiepiscopis convocatis, inter quos quidam de regno Francorum fuere praesentes.“ Doch da der Sitz von Sens noch geraume Zeit vakant blieb, der Erzbischof von Reims zu den Gegnern des Interdiktes zählte, könnte höchstens ein eigentlich französischer Erzbischof, der von Bourges, zugegen gewesen sein. Es bleibt aber auch betr. dieses zweifelhaft, ob derselbe damals seine neue Würde schon angetreten hatte. Das Chron. St. Benigni Div. nennt die Zusammenkunft in Vienne ein „concilium particulare“. Vielleicht wurden nur Bischöfe, die dem Interdikt geneigt waren, berufen. Von den Erzbischöfen, die in Dijon anwesend gewesen, waren, wie erwähnt, drei nichtfranzösische.

horsamen lud der Legat auf den Tag der Himmelfahrt des Herrn zur Verantwortung vor den apostolischen Stuhl¹⁾. Er selbst kehrte nach Rom zurück²⁾.

Die bis ins einzelne gehende Vorschrift, in welchen Formen das Interdikt zu handhaben sei, ist uns erhalten³⁾. Die Kirchen sollten geschlossen sein, niemand durfte zu ihnen zugelassen werden, als zur Taufe Neugeborener, noch sollten sie geöffnet werden, es sei denn um die Lampen anzuzünden, oder wenn der Priester die Eucharistie und das Weihwasser für schwer Leidende holte. Die Messe durfte einmal in der Woche gelesen werden, doch am Freitag ganz früh am Morgen; nur ein Geistlicher durfte dem Priester ministrieren. Am Sonntag sollten die Priester in den Vorhallen der Kirchen predigen; die kanonischen Horen sollten sie vor den Kirchen lesen, doch so, dass Laien sie nicht zu hören vermöchten. Die Priester durften nicht gestatten, dass auf den Kirchhöfen unter oder über der Erde Leichen bestattet würden; den Laien sollten sie vorhalten, dass sie schwere Sünden begingen, wenn sie Leichen, selbst

¹⁾ Gesta l. c.

²⁾ Wir finden ihn als Zeugen in einer Bulle Inn. (Lateran, 1200 März 21), durch welche der Papst die Besitzungen der Templer in seinen Schutz nimmt und ihnen u. a. Erleichterungen während des Interdiktes gewährt. (Orig. Arch. nat. in Paris L. 236.) Potth. 25474 deutet die Bulle in ungenügender Art an. (Vgl. auch S. 101.) — Petr. von Capua muss sich bei seiner Legation die Zufriedenheit des Papstes erworben haben, denn er ist bald darauf zum Kard.-Presbyter v. St. Marcellus befördert worden, als welcher er schon 1201 Mai 22 begegnet. (Vgl. Winkelmann, „Zu den Regesten des Papstes Innocenz III.“, „Forsch. z. deutsch. Gesch.“ Bd. IX, p. 455 ss.)

³⁾ Martenius, Thesaur. IV, 147 nach einem Cod. Corbeiensis; nach Martene Rec. XVII, 51 n.

in nicht geweihter Erde, begräben, da sie sich damit ein ihnen nicht zustehendes Recht anmassen würden. Denen, die starben, während sie auf der Kreuzfahrt begriffen waren, sollte indes christliches Begräbnis zu teil werden; auch die Messe sollte für Kreuzfahrer gelesen werden dürfen, doch mit leiser Stimme, ohne Glockengeläute, unter Ausschluss aller, die nicht das Kreuz trugen ¹⁾. In offen stehende Kirchen im Lande des Königs einzutreten, sollten die Priester ihren Pfarrkindern verbieten; wären Pilger zu segnen, so solle dies ausserhalb der Kirchen geschehen. In der Karwoche dürfe kein Gottesdienst stattfinden, sondern nur Ostern, und dann dürften die Priester nur für sich celebrieren, unter Zulassung nur eines ministrierenden Klerikers. Am Ostermorgen sollen die Priester ihren Pfarrangehörigen die Erlaubnis geben, Fleisch und das gesegnete Brot zu essen. Frauen, die ihre Reinigung feiern, sollen mit den Nachbarn nur vor der Kirche beten. Denen, die es verlangen, soll im Portikus vor der Kirche die Beichte abgenommen werden; hat die Kirche keine Vorhalle, so könne der Unbilden des Wetters halber die Kirchenthür geöffnet, die Beichte auf der Schwelle abgenommen werden; doch sollte die Beichte so abgelegt, so entgegengenommen werden, dass die Beistehenden den Beichtenden wie den Beichtiger hören könnten. Weihwasser soll ausserhalb der Kirche nicht aufgestellt, die letzte Oelung, das grösste der Sakramente, darf nicht erteilt werden.

¹⁾ So berichtet Rog. v. Hoved., Rec. XVII, 603 b. Bestätigung und Erweiterung seiner Nachricht: Gesta c. 84.

Ein ganzes Land wurde durch diese kirchliche Massnahme um eines einzelnen willen getroffen. Die Anwendung dieses äussersten Mittels ist den Päpsten oft erbittert zum Vorwurf gemacht worden, aber es war das einzige, durch welches die Fürsten gezwungen werden konnten, eine moralische Macht über sich anzuerkennen. Nach langem Zaudern — welches freilich nicht priesterlicher Milde entstammt ist — wird es hier, wenn auch vielleicht nicht völlig ohne politische Nebenabsichten, doch zu dem Versuche angewendet, einen Fürsten, der anderen Einwirkungen nicht zugänglich war, zur Sühne des Unrechtes anzuhalten, das er gegen eine Schuldlose begangen hatte.

VII.

Das Interdikt und die Verhandlungen wegen seiner Aufhebung.

Das Interdikt, zu gunsten der Königin verhängt, traf in seinen Folgen zunächst diese selbst am härtesten. Für Ingeborg, die in ihrem duldenden Heroismus mit Hartnäckigkeit für ein Recht kämpfte, das die geschlossene Ehe ihr verlieh, begann eine neue Zeit schwerer Leiden. Philipp liess sie, voll Wut über die kirchliche Zwangsmassregel, dem Kloster entreissen und sie an einem Ort, der von Paris etwa drei Tagereisen entfernt war, gefangen setzen ¹⁾.

¹⁾ Rig. c. 131 und Chron. Nicolai Trivetti (D'Achery, „Spicileg.“ III, 178) sagen, die Königin sei schon jetzt nach Étampes gebracht.

Von einigen Prälaten war das Interdikt alsbald nach der Verkündigung in ihren Bezirken durchgeführt worden. Das Kapitel von Sens, das sich ohnehin in einem Streit mit Philipp befand, der nach dem Tode des Erzbischofs Michael Eigentum des Erzbischofs und des Kapitels beschlagnahmt hatte¹⁾, die Bischöfe von Paris, Senlis, Soissons, Amiens, Arras und einige andere haben dem Befehl des Legaten sofort gehorcht, doch die Zahl derjenigen, die sich weigerten, ihm zu gehorsamen, war grösser. An

Géraud („Ingeb. de Danem.“ l. c. p. 27) bestreitet Rigords Angabe, weil der Legat Octavian Septbr. 1200 an den Papst schreibt, er habe Ingeb., die leidend gewesen, nicht nach Paris führen lassen, da der Ort, wo sie sich befand, über drei Tagereisen von Paris entfernt gewesen. Doch die Mitteilungen des Legaten sind zum Teil verdächtig. Es lag ihm daran, sein Entgegenkommen gegen den König, wozu auch gehörte, dass er nicht darauf bestand, dass Ingeb. nach Paris geführt wurde, zu rechtfertigen; und er hätte, da es sich um eine Leidende handelte, mit einiger Uebertreibung wohl behaupten können, Étampes (das 56 km von Paris liegt) sei „über drei Tagereisen“ entfernt. Dennoch scheint, wenn auch aus anderem Grunde, als auf den er sich stützte, Gérauds Annahme berechtigt, denn Ingeborg hat, als sie nach Étampes gebracht war, an den Papst geschrieben, sie befände sich in noch engerer Haft und sei nur „von einem Orte nach einem anderen verbracht“. (Ep. III, 16.) — Ein fernerer Grund zu der Annahme, Ingeborg sei noch nicht in dieser Zeit nach Étampes gebracht worden, besteht darin, dass Innoc. (ep. XI, 182) 1208 Dezbr. 9, nachdem vorher von der Haft Ingeborgs in Étampes die Rede war, schreibt: „... tu . . . per octo iam annos prefatam reginam in arcta fecisti custodia detineri“, während er wohl, wenn die Königin schon Anfang 1200 nach Ét. gekommen wäre, von 9 Jahren gesprochen hätte. — Der Ort, an welchem Ingeb. während des Interdiktes gefangen gehalten wurde, wird westlich von Paris zu suchen sein, da er nach dem oben erw. Br. Octavians (ep. Inn. III, 15) näher an St. Leger-en-Iveline (in d. Nähe v. Rambouillet) als an Paris lag.

¹⁾ Innoc. an Dekan und Kapitel von Sens. (Boehmer, „Corp. iur. canon.“ II, 32, irrtüml. 1198 statt 1200.) Potth. 1043.

der Spitze dieser stand der Onkel des Königs, der Erzbischof von Reims; wir finden unter ihnen drei von den vier noch lebenden Bischöfen wieder, die sich einst in Compiègne zum Eidschwur bereit finden liessen, die von Noyon, Beauvais und Chartres¹⁾, ferner die Bischöfe von Orléans, von Auxerre, Terouanne, Meaux und Laon. Es muss ferner angenommen werden, dass die Bischöfe von Troyes und von Nevers²⁾ das Interdikt anfangs nicht befolgt haben. Die nicht gehorchenden Bischöfe haben

1) Der vierte von jenen, der von Châlons, gehörte vielleicht zu den „alii forte perpaucis“, die nach Gesta c. 52, wo die nicht gehorchenden Bisch. genannt sind, ausser den dort namhaft gemachten, ebenfalls nicht gehorchten. Der von Orléans war 1198 gestorben.

2) Theiner, „Vet. mon.“ etc. I, 48, Nr. 62/3: „Super reconciliatione episcopi Trecensis, qui oblocutus fuerat contra papam“; nach Potthast l. c. v. 1200 April. — Wegen Absolution des Bisch. v. Nevers ep. V, 11 an den Erzb. v. Sens. — Bei dem Konzil v. Dijon werden 18 Bischöfe (von den Erzbischöfen abgesehen) als anwesend genannt. Der von Auxerre war (vgl. Innoc. an Dek. und Kapitel v. Sens, bei Boehmer l. c.) nicht in Dijon. Wenn man die eigentlich französischen Gebiete in Betracht zieht — Flandern, die franz. Länder Englands, wie auch die südfranz. Gebiete blieben naturgemäss bei dem Interdikte ausser Betracht; der Papst erklärte (Brief an d. Kapit. v. Sens, Boehmer l. c.), das Interdikt sei gefällt „in terram . . . quae regi tunc temporis adhaerebat“ —, so ergibt sich in der That, Auxerre mitgerechnet, eine Anzahl von 19 Bischofsprengeln. Von den Bischöfen führen die Gesta c. 52 acht „et alii forte perpauci“ als solche an, die dem Interdikt nicht gehorsamten. Die „alii perpauci“ sind wohl mindestens zwei gewesen, wie vorn erwähnt, wahrscheinlich die von den „Gesta“ überhaupt nicht genannten Bischöfe von Troyes und Nevers. Als solche, die gehorchten, nennen die „Gesta“ fünf Bischöfe „et quidam alii“. Man gelangt somit zu dem Ergebnis, dass anfangs die Hälfte der Bischöfe, wahrscheinlich die grössere Hälfte, dem Interdiktsbefehl nicht Folge leistete. Was die Erzbistümer anlangt, so gehorchte nur das Kapitel von Sens gleich anfangs.

eine Versammlung abgehalten, in welcher sie gemeinsam über ihre Haltung berieten und beschlossen, das Interdikt nicht zu beobachten¹⁾. Es wird zugleich hier geschehen sein, dass sie beschlossen, Einwendungen gegen das Interdikt, in der Form einer Anfrage an den Papst, ob er wolle, dass dasselbe beobachtet werde, durch Abgesandte nochmals vor den apostolischen Stuhl zu bringen.

Die Entschuldigungen²⁾, welche die Abgesandten für das Verhalten dieser Bischöfe vorbrachten, die Erklärungen, welche sie abgaben, wurden natürlich vom Papst verworfen. Er befahl ihnen, den vom Legaten erlassenen Befehl auch ihrerseits zu vollziehen.

Wie ein Teil der Bischöfe dem Interdikt widerstrebt, so haben viele Klöster — und unter ihnen einige der angesehensten — dasselbe zunächst nicht beobachtet, so St. Denis, so St. Germain-des-Prés³⁾. Wenn sich diesen beiden reichen und mächtigen Klöstern gegenüber

1) Innoc. an d. Leg. Octav. (ep. III, 20): „... Attendentes, quod . . . Autissiodorensis episcopus fuereat unus ex eis, qui non solum latam in terram . . . Philippi . . . sententiam non servaverant, sed deliberantes etiam decreverunt, eam non esse servandam . . .“ An das Kap. v. Sens (Boehmer, „Corp. iur. can.“ II, 32): „Ideoque unus eorum extiterat, qui deliberantes super eadem sententia de communi consilio decreverunt, sed erraverunt, ut eandem sententiam non servarent.“

2) „Frivolas excusationes“ nennt sie Inn. in seinem Briefe an den Kard. Octavian (ep. III, 20), und diesen Ausdruck gebrauchen danach die „Gesta“.

3) Der Brief des Papstes an den Konvent v. St. Denis bei Migne (ep. Innoc. Bd. IV, Supplem. 35) unvollständig. — Orig. Arch. nat. in Par. L. 236: „... A nobis fuit ex parte nestri monasterii postulatum, ut vobis nunc interdictum impositum . . . devote et humiliter observantibus“ etc. — An St. Germain-des-Prés vom gleichen Tage (Orig. ibid.) ebenfalls „nunc interdictum . . . observantibus“.

der Papst zu einer Art Kompromiss herbeiliess, indem er den Mönchen am 22. Juni 1200 trotz anfänglichen Ungehorsams gestattete, bei geschlossenen Thüren Gottesdienst zu halten und mit leiser Stimme die Horen zu lesen, unter Ausschluss Gebannter — also, wie es scheint, nicht unter Ausschluss der Laien überhaupt —, so beweist auch dies, wie sehr sich der Papst den bestehenden Verhältnissen fügen musste, wie wenig er seinen Befehlen bei diesem Anlass unbedingte Geltung zu schaffen vermochte.

Das Beispiel der Bischöfe, welche eine Zusammenkunft hielten, um über Nichtbeobachtung des Interdiktes zu beraten, hat eine Anzahl Aebte von Cistercienserklöstern nachgeahmt¹⁾. Sie fanden sich zu diesem Zwecke in Paris zusammen, oder sie haben vielleicht an jener Beratung der Bischöfe teilgenommen. Sie hatten das Vergehen gegen die Kirchendisziplin auf Beschluss des Generalkapitels ihres Ordens später mit einer verhältnismässig nur leichten Strafe zu büssen. Sechs Tage dauerte dieselbe, wovon sie einen bei Wasser und Brot zubringen mussten. Andere Cistercienseräbte wieder haben während des Interdiktes — wenn auch, wie es scheint, ohne diesem offenen Widerstand entgegenzusetzen, gleich jenen, die in Paris zusammenkamen — doch Gottesdienst abhalten lassen, wofür sie die gelinde Strafe von drei Tagen — davon einer bei Wasser und Brot — traf²⁾.

¹⁾ In dem Registr. capitular. general. des Cisterc.-Ordens, Abschr. d. 17. Jahrh., Bibl. de l'Arsenal in Paris, Mscr. 926, p. 142, Gen.-Kap. v. 1200, 48. Beschluss: „Abbates qui convenerunt Parisiis et de tenendo interdicto tractaverunt, VI diebus sint in levi culpa, uno eorum in pane et aqua.“

²⁾ Ibid. 51. Beschluss: „Abbates, qui pro communi inter-

Den Templern wurde in der Zeit des Interdiktes — jedenfalls mit besonderer Beziehung auf Frankreich — bewilligt, dass, wenn ein Land allgemein interdiziert sei, sie unter Ausschluss der Exkommunizierten und namentlich Interdizierten — also doch mit Zulassung der nicht namentlich interdizierten Laien — bei geschlossenen Thüren ohne Glockengeläute Gottesdienst halten dürften ¹⁾.

Man sieht aus diesen Konzessionen, man sieht aus jenem Widerstande von Bischöfen und Aebten, welche Schwierigkeiten sich der Durchführung des Interdiktes entgegenstellten, welche Bewegung sich innerhalb des Klerus selbst gegen die kirchliche Zwangsmassnahme erhob.

Von dem neu erwählten Erzbischof von Bourges, Wilhelm, demselben, der später heilig gesprochen, wissen wir, dass zunächst Beamte des Königs ihn zu überreden versuchten, dem Befehl wegen des Interdiktes nicht Folge zu geben, dass sie, als sie damit nichts ausrichteten, ihn mit Konfiskation der Güter und mit Verjagung bedrohten. Diese Drohungen mögen nicht ganz ohne Eindruck geblieben sein, denn wir finden, dass der Neuerwählte das Interdikt anfangs nicht beobachtet hat. Andererseits musste sich der Erzbischof sagen, dass nie auf Bestätigung seiner Wahl durch den Papst zu rechnen wäre, wenn er sich durch diese Drohungen dauernd abschrecken lasse. Er hat also das Interdikt dennoch verkündigt.

dicto cessaverunt a diurnis vel submissa voce cantaverunt, seu tempore interdicti in locis interdictis celebraverunt tribus diebus sint in levi culpa, uno eorum in pane et aqua.“

¹⁾ Orig. Arch. nat. L. 236. Later. 1200 März 21.

Nun erhoben sich neue Bedrängnisse. Von den Geistlichen seiner Kathedralkirche wandte sich ein Teil gegen ihn, ihn arg beschimpfend¹⁾. Er hat trotz dieser Bedrängnisse das Interdikt im weiteren befolgt. Wenn er sich nachher gleichwohl wegen Nichtbeachtung desselben auf Weisung des Papstes rechtfertigen musste — was ihm übrigens leicht gelungen zu sein scheint —, so bezog sich dies wohl auf das anfängliche Schwanken und darauf, dass er in der Zeit des Interdiktes sich hatte als Erzbischof weihen lassen²⁾.

Dagegen hat der Bischof von Auxerre, Hugo de Noyers, wie sich feststellen lässt, das Interdikt während dessen ganzer Dauer nicht befolgt. Abgesehen von etwaiger Willfährigkeit gegen den König, hat ihn offenbar ein besonderer Grund dazu bestimmt. Der Bischof lag in fortwährenden Streitigkeiten mit Pierre von Courtenai, Grafen von Nevers und Auxerre, und fünfzehn Jahre lang hatte infolge dieser Händel das Gebiet von Auxerre unter dem Interdikt des Bischofs gestanden. Zustände, die auch für den Bischof und seinen Klerus unerträglich waren, gingen daraus hervor; kürzlich hatte man ein Auskunftsmittel darin gefunden, den Grafen persönlich zu exkommunizieren, in Auxerre selbst aber das Interdikt nur dann zu beobachten, wenn eine Glocke das Zeichen gab, dass der Graf in die Stadt komme. Nun sollte, nachdem man sich kaum von einem lang-

1) „Hist. archiepisc. Bituricensium“, Labbe, Nova Biblioth., Par. 1657, II, 99 ss., nach der Vita eines zeitgen. Autors. (A. Sanctor. Boll. 10. Januar. Die Stelle betr. der hier erwähnten Konflikte p. 632.)

2) Ep. III, 43. — Theiner l. c. I, 55 Nr. 200

jährigen Interdikt halb befreit fühlte, ein neues verhängt werden. Der Bischof ignorierte den Befehl. Er hat sich damit entschuldigt, dass ihm keine diesbezüglichen Briefe des Papstes oder des Legaten zugestellt, noch Boten deshalb an ihn geschickt seien. Ueberdies habe der König keinen Eigenbesitz in der Diözese von Auxerre, auch habe schon aus anderen Gründen ein Interdikt auf diesem Sprengel geruht. Genug, er hat dem Befehl des Legaten bis ans Ende nicht Folge geleistet ¹⁾.

Im Mai, also vier Monate nachdem das Interdikt

¹⁾ Innoc. an Dek. u. Kap. v. Sens, Boehmer, „Corp. iur. can.“ II, 32 (irrtüml. 1198 statt 1200). Das Kapitel hatte zwei Abgesandte, Mag. R. und einen Abt, nach Rom geschickt, um für die Postulation d. Bisch. von Auxerre zum Erzbisch. Bestätigung zu erlangen. Darauf schreibt der Papst: „Verum, quoniam antequam idem magister ad sedem apostolicam accessisset, audieramus a multis, imo etiam nobis quasi pro certo constabat, quod idem episcopus interdicti sententiam non servasset, quod etiam idem magister non negavit . . . in ipsius episcopi excusationem allegans, quod sententiam latam servare nullatenus tenebatur . . .“ (Folgen die oben erwähnten Entschuldigungsgründe.) — Dazu die Abbitte des Bischofs, aus ep. Inn. III, 20 v. 1200 Novbr. 8 (Innoc. an Octav.) ersichtlich. Der Bischof hatte an den Papst, sich selbst anklagend, geschrieben: „ . . . quod . . . etiam ab omnibus digito monstraretur, quasi non militasset legitime, sed militiam deserens, transfugisset ad hostem . . .“ — Auffällig ist das allerdings nur in kürzester Inhaltsangabe erhaltene Schreiben des Papstes an den Bisch. v. Auxerre (Theiner, „Vetera monum Slav. merid.“ I, 48 Nr. 62): „Episcopo Antissiod. et abb. Virzeliacensi mandata dat super reconciliatione episcopi Trecensis, qui oblocutus fuerat contra papam“. Potthast l. c. setzt das Schreiben in den April. Entweder hatte der Papst noch keine Kenntnis von dem Verhalten des Bischofs, oder, was wahrscheinlicher, das Schreiben ist wesentlich später, nach der Abbitte d. Bisch. zu setzen. — Vgl. ferner über die oben erwähnten Verhältnisse in Auxerre „Hist. episcop. Autissiodorensium“, Rec. XVIII, 727; danach Lebeuf, „Mem. concern. l'hist. d'Auxerre“, Ausg. v. 1848, I, 352 und III, 136.

verkündet sein sollte, finden wir ferner die Bischöfe Anselm von Meaux und Philipp von Beauvais im Gefolge des Königs, als dieser sich in Le Goulet befand ¹⁾. Beide gehörten zu jenen Prälaten, die sich anfänglich geweigert hatten, dem Interdikt Folge zu leisten, und man wird angesichts des persönlichen Verkehrs, in welchem sie auch in dieser Zeit noch mit dem König standen, annehmen müssen, dass sie selbst auch später wenig gethan haben werden, um in ihren Diözesen das Interdikt durchzuführen, wo es vielleicht von anderen verkündet worden ist ²⁾.

Diese verschiedenartige Haltung des Klerus gegenüber dem Interdikt musste naturgemäss starke Konflikte innerhalb der französischen Geistlichkeit selbst hervorrufen ³⁾. Ein Teil der Bischöfe und der anderen Geistlichen hat sich jedenfalls in der Zeit des Interdiktes offen zur Partei des Königs bekannt ⁴⁾, ein weiterer Teil mochte lieber warten, bis in ihren Bezirken das Interdikt von anderer Seite verkündet werde, um es erst dann

¹⁾ Teulet, „Layettes du trés. des chartes“ Nr. 588 (B. I), Le Goulet 1200 Mai. Amalricus Gr. v. Gloster tritt aus eigenem Willen und auf Befehl Johanns von England seine Ansprüche auf Evreux an Phil. Aug. in Gegenwart beider Könige ab. Unter den Zeugen A. Meldensis ep., P. Belvacensis ep.

²⁾ Durch d. Erzb. v. Rouen und d. Bisch. v. Poitiers. (Vgl. S. 109.) — Rog. v. Hoved. (Rec. XVII, 604a) berichtet, dass bei der Heirat des Sohnes König Philipps mit Blanka von Kastilien, die am 22. oder 23. Mai 1200 in Anwesenheit des Königs in d. Normandie stattfand, „viele Bischöfe und andere Geistliche aus Frankreich“ zugegen gewesen seien. Die Zahl der Bischöfe im Gefolge Philipps mag sich also nicht auf die oben genannten beiden beschränkt haben.

³⁾ Rad. v. Coggeshale, Rec. XVIII, 91 c.

⁴⁾ Ibid.

zu beobachten; denn so konnten diese Geistlichen sich gegen Vorwürfe von seiten des Königs den Rücken decken. Andere wieder mochten sich durch Beispiele von Verfolgungen schrecken lassen, denen die dem Interdikt von vornherein gehorchenden Bischöfe ausgesetzt waren.

Denn was dem Erzbischof von Bourges nur gedroht war, widerfuhr dem Pariser Bischof Eudes von Sulli. Als einer derer, die das Interdikt von Anfang beobachtet, wurde er, obwohl, oder vielleicht weil er mit Philipp verwandt war, von Rittern des Königs, jedenfalls in dessen Auftrage vertrieben; er wurde seiner Pferde und seines Gepäcks beraubt, so dass er zu Fuss aus seinem Bistum wandern musste¹⁾. Dennoch sah er sich nicht gezwungen, aus Frankreich zu flüchten. Er fertigte im Juni 1200 eine Urkunde aus, welche, obwohl ihr die Ortsangabe fehlt, zu ergeben scheint, dass sie in oder bei Senlis ausgestellt ist, was freilich auffällig ist, da der Bischof Gaufrid von Senlis gleichfalls aus seinem Bistum flüchtete. Immerhin finden die Mitteilungen über die Verfolgungen der Bischöfe, die das Interdikt verkündigt hatten, darin eine gewisse Einschränkung, dass der Bischof von Paris während der Zeit des Interdiktes öffentlich urkunden konnte²⁾.

1) Rad. v. Coggeshale, Rec. XVIII, 91. — Der Papst hat den Bisch. v. Paris noch im März aufgefordert, das Interdikt zu verkünden. (Theiner I, 48, Nr. 37. — Der Text ist nicht erhalten.) Doch wird sich dies nicht auf seine eigene Diözese bezögen haben.

2) Das grosse Sammelwerk von Urkundenabschriften von Moreau in der Par. Nat.-Bibl. Bd. 100, p. 199 enthält die erwähnte Urk. v. 1200 Juni. Otto, Bisch. v. Paris, bescheinigt einen Landverkauf von Hugo de Berrun an das Kloster Chaalis (bei Senlis).

Doch sahen sich immerhin auch andere Bischöfe und Geistliche, die von vornherein das Interdikt beobachteten, ihrer Güter beraubt und zur Flucht genötigt. Manchen, die blieben, wurde ihr Besitz konfisziert¹⁾. Dass der Erzbischof Rainald von Lyon Bedrängnisse zu erdulden hatte — über die wir aber nichts Näheres wissen —, ist daraus zu ersehen, dass der Papst ihn, wie Gaufrid von Senlis in Briefen über die Leiden, die sie vom König wegen der Beobachtung des Interdiktes erduldet, getröstet hat²⁾. Von einer Bedrängung des Bischofs von Soissons ferner, den der König einst in der Ehesache als Gesandten an Cölestin geschickt hatte, wissen wir aus einem späteren Briefe dieses Bischofs an Innocenz³⁾. Dennoch fand keine allgemeine Verfolgung der Geistlichkeit durch den König während des Interdiktes statt, trotz vieler Einzelfälle, welche die Schriftsteller, die selbst Geistliche waren, zu den lebhaftesten Klagen veranlasst haben. Wäre die Bedrängnis eine allgemeine gewesen, so hätte Innocenz nicht die Zeit des Interdiktes gewählt, um den französischen Geistlichen vorzuwerfen, dass sie aus dem Patrimonium Christi lieber Possenreisser unterhielten, mehr für Hunde und Vögel ausgaben, als für die Unterstützung des heiligen

Der Verkäufer, seine Gattin und die sonstigen Beteiligten gaben ihre Erklärungen in Gegenwart d. Bischofs ab. — Eine andere Urk. Ottos aus gleicher Zeit Cartul. de Notre-Dame (Collect. des docum. inédits sur l'hist. de France) I, 91.

1) Rad. v. Coggeshale l. c. — Rig. (ed. Delab.) c. 131.

2) Theiner l. c. I, 48, Nr. 38, 39. — Der Text ist nicht erhalten.

3) Ep. III, 14. Auch aus dem Briefe des Legaten Octavian (III, 15).

Landes, so hätte er sie nicht in dieser Zeit aufgefordert, wenn nicht, wie sie bei dem Konzil von Dijon versprochen, den dreissigsten, so wenigstens den vierzigsten Teil ihrer Einnahmen für Palästina herzugeben¹⁾.

Wir finden ferner, dass die Vermögensverwaltung der Klöster in der Zeit des Interdiktes ihren Fortgang nahm, dass die Klöster Land kauften und dass Schenkungen gemacht und entgegengenommen wurden, dass die Beurkundung dieser Geschäfte oder dieser Akte der Frömmigkeit ihren normalen Verlauf nahm. Ein Verkauf an das Kloster Chaalis bei Senlis, den Bischof Otto von Paris im Juni 1200 bescheinigt, ist erwähnt. In demselben Monat Juni gab Bischof Stephan von Noyon²⁾ den bereits im April desselben Jahres von Adelina von Guise bestätigten Verkauf eines Zehnten durch Otto von Fayel³⁾ an das Kloster Fervaques bekannt. Am 15. Juli beurkundet der Offizial von Orléans den Kauf eines Hauses durch das Kloster St. Euverte⁴⁾.

¹⁾ Der Brief, unter den ep. Inn. nicht enthalten, in den Gesta c. 84. Potthast l. c. 1045 setzt das Schreiben 1200 April-Mai, Migne (Opp. Inn. I, Nota zu G. c. 84) in die ersten Monate d. J. 1200. Das Kapitel der „Gesta“, wie es scheint, aus Briefen verschiedener Zeit zusammengearbeitet, erwähnt des bestehenden Interdiktes, enthält aber, aus eben diesem Gesichtspunkt betrachtet (es sollen Sammelkästen in den Kirchen aufgestellt werden, die ja während des Interdiktes geschlossen sein sollten; der Bischof v. Paris wird u. a. mit der Ausführung der Vorschriften beauftragt, der aber damals vertrieben war etc.), mannigfache Widersprüche, die wohl nur aus der Zusammenziehung des Inhaltes von Briefen verschiedener Zeit zu erklären sind.

²⁾ Moreau, Mscr. d. Par. Nat.-Bibl. Bd. 100, p. 197.

³⁾ Ibid. p. 178.

⁴⁾ Cartul. de St. Euverte d'Orléans, Par. Nat.-Bibl. Mscr. Lat. 10089, p. 189.

Auch während des Interdiktes fuhren päpstliche Delegierte fort, in Vermögensstreitigkeiten zwischen Kirchen oder Klöstern und Privatpersonen Recht zu sprechen. In Troyes fällten der Abt von St. Loup und der Dekan von St. Petrus am 16. Februar kraft päpstlicher Autorität eine derartige Entscheidung¹⁾, am 23. Juli gaben der Kantor und der Succentor von Notre-Dame von Paris und der Dekan von St. Germain-l'Auxerrois von Paris ihren Spruch in einem Prozess als vom päpstlichen Legaten ernannte Richter ab²⁾, im August wurde in Orléans von päpstlichen Delegierten ein Urteil in einem Prozess der Kirche St. Aignan mit der Dame von Fontenay gesprochen³⁾.

Der Bischof Rotrodus von Châlons gab im Mai eine Schenkung des Grafen Renard von Dampierre an die Kirche von Chalade bekannt⁴⁾. In demselben Monat beurkundete Stephan von Le Perche eine Schenkung des Joh. de Friesia an die Kirche St. Pierre in Chartres⁵⁾, und im Juni 1200 erklärte Adelina, Herrin von Guise, urkundlich, dass sie eine Kapelle bei Anguelancourt gegründet habe⁶⁾.

Von besonderer Bedeutung aber ist es, dass, wäh-

1) In einem Prozess zwischen Jakob v. Seemeri und dem Kloster Montieramé. — Moreau Bd. 100, p. 151.

2) In einem Prozess zwischen dem Prior v. Chanteau und dem Ritter Denis v. Chanteau. Ann. St. Victoris, Par. Nat.-Bibl. Mscr. Lat. 14369, fol. 711 v^o.

3) Répertoire des titres du chapitre de St. Aignan (v. Orléans), im Arch. départem. du Loiret (Orléans) p. 489.

4) Moreau Bd. 100, p. 187.

5) Ibid. p. 191.

6) Ibid. p. 203.

rend über Frankreich das Interdikt verhängt war, Schenkungen an Kirchen von der Königin Adele beurkundet wurden, von der Mutter des Königs, um dessentwillen das Interdikt gefällt war. Am 30. April gibt die Königin eine Schenkung der Petronilla von Cramoel an die Kirche von Franchard bekannt und unter demselben Datum und von demselben Orte — Moret — aus eine Schenkung an die nämliche Kirche, welche Johannes von Cramoel derselben, als er im Sterben lag, gemacht hat¹⁾.

Wir sehen, dass Klöster und Kirchen in der Führung ihrer weltlichen Geschäfte sich während des Interdiktes durchaus nicht allgemein behindert fanden, und dass die Klagen der Schriftsteller der Zeit mit einiger Einschränkung aufzunehmen sind.

Eine starke Strömung muss im Volk wie im Klerus für den König gegen den Papst bestanden haben; denn noch nach der Zeit des Interdiktes schrieb der Legat, der zu dessen Aufhebung nach Frankreich gekommen war, an Innocenz, die Dinge hätten so gelegen, dass er, der Papst, als Vater für seine Tochter, die gallikanische Kirche, hätte fürchten müssen, dass sie von den väterlichen Fussstapfen abweiche, dass sie, sonst so eifrig in der Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl, sich solcher Willfährigkeit nur allzusehr entfremde²⁾.

Am 11. März 1200 hat sich Innocenz veranlasst gesehen, dem Erzbischof von Rouen³⁾ und zugleich wohl

1) Beide Urk. Cartul. de St. Euverte d'Orl., Par. Nat.-Bibl. Mscr. Lat. 10089, p. 399.

2) Brief Octav. ep. III, 15.

3) Langebeck, „Ss. Rer. Danic.“ VI, 94. — Rec. XIX, 386. In

dem Bischof von Poitiers den Auftrag zu erteilen, dass sie das Interdikt im ganzen Lande des Königs öffentlich verkündigen mögen. Diese Prälaten konnten sich nach Ausführung ihrer Mission leicht nach ihren in Ländern der Krone England gelegenen Sitzen zurückziehen. Der Erzbischof von Rouen war überdies der geeignete Mann für Ausführung des Auftrages. Er lag mit dem König in Streit und hatte kürzlich das in seiner Diözese befindliche Gebiet Philipps mit seinem Interdikt bedroht. Damals hatte der Papst die Ausführung verhindert, jetzt machte er ihn zum Vollstrecker des weiter gehenden Befehls. Allen Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Prioren, Templern, Hospitalitern und allen Geistlichen, so schreibt der Papst, möge der Erzbischof die Beobachtung des Interdiktes anbefehlen. Dies solle so klug und vorsichtig ausgeführt werden, dass es von keinem verhindert werden, noch auch die Absicht dieser Verkündigung vorher bekannt werden könne. Dem Papst solle sofort mitgeteilt werden, ob etwa noch nach dieser neuen Verkündigung Geistliche dem Interdikt zuwiderhandelten. Die Bestrafung derer, welche bisher dem Interdikt widerstrebt, behalte der Papst sich vor.

Als die Nachrichten, auf Grund deren dieser Brief geschrieben war, dem Papst von Frankreich übermittelt

dem Reg. Inn. findet sich das Schreiben nicht; der Text aus einer im Kloster Cysoing aufgefundenen Abschrift, in welcher die Inskription ausradiert ist. Dass es an Erzbischof Walter v. Rouen gerichtet ist, wie mit Rec. und Theiner l. c. anzunehmen ist, ergibt sich aus Rad. de Diceto (Rec. XVII, 659), der als die Verkündiger des Interdiktes sogar ganz allgemein den Erzbisch. v. Rouen und den Bisch. v. Poitiers bezeichnet.

wurden — wohl gegen Mitte Februar —, wurde das Interdikt also noch sehr mangelhaft beobachtet. Noch gab es im ganzen Lande des Königs ungehorsame Geistliche jeden Grades, die sich weigerten oder sich scheuten, der Sentenz Folge zu geben. Auch wird, wo etwa, wie in Paris, eine Austreibung des Bischofs oder eine Verjagung von anderen Geistlichen geschah, die Folge gewesen sein, dass das von den Vertriebenen verkündete Interdikt nach deren Entfernung nicht mehr beobachtet wurde.

Erst inolge der Verkündigung durch den Erzbischof von Rouen, und etwa auch durch den Bischof von Poitiers, wird diese Beobachtung zu einer allgemeineren geworden sein ¹⁾. Wir sagen indes keineswegs zu einer allgemeinen; denn abgesehen von dem Verhalten des Bischofs von Auxerre und der Bischöfe von Meaux und Beauvais, rechnet es der Papst in einem mehr als acht Jahre später an Philipp geschriebenen Briefe ²⁾ sich als

¹⁾ Rad. de Diceto (Rec. XVII, 659 b) berichtet im Zusammenhang mit der Verkündig. d. Interdiktes durch den Erzb. v. Rouen und d. Bisch. v. Poitiers, Frankreich habe „a media quadagesima“ unter Interdikt gestanden. Da der Auftrag an den Erzbisch. v. Rouen erst am 11. März erging, Ostern aber auf d. 8. April fiel, kann die Angabe in diesem Zusammenhang nur als eine ungefähre betrachtet werden. — Die Mitteilung im Chron. Laudunens. canonici (Rec. XVIII, 711 c), das Interd. sei von Epiphania an beobachtet worden, kann in keinem Sinne zutreffen. Erst 20 Tage nach Weihnachten sollte es verkündet werden, und überdies gehörte der Bisch. v. Laon zu den zunächst nicht gehorchenden Bischöfen. — Nach dem Chron. St. Benigni Div. (Rec. XVIII, 742 a) wurde das Interdikt in Dijon v. 4. Febr. an beobachtet.

²⁾ Ep. XI, 182 von 1208 Dezbr. 9: „... nos autem etsi pro-
tulerimus sententiam interdicti, non quidem in totum reg-
num, sed in partem aliquam regni tui, non tamen te,

Nachsicht gegen den König an, dass das Interdikt nicht auf dem ganzen Lande, sondern nur auf einem Teile desselben ruhte, dass weder Philipp noch Agnes exkommuniziert wurden, dass weder er noch sie des Gottesdienstes und der kirchlichen Sakramente entbehrt hätte. Daraus erhellt, dass in der unmittelbaren Nähe des königlichen Aufenthaltes nach dem Schicksal, das der Pariser Bischof erfahren, nicht mehr gewagt wurde, oder es nicht mehr gelang, das Interdikt durchzuführen. Der König hielt sich in dieser Zeit vorwiegend in Paris und in den Orten dieses Bistums, doch auch im Gebiet seiner normannischen Eroberungen und dem Sprengel von Sens auf¹⁾.

Immerhin muss das Interdikt etwa seit dem April in dem überwiegenden Teile des Königreichs beobachtet sein. Erst nachdem der Erzbischof von Rouen seinen Auftrag ausgeführt, konnte die Wirkung der Massnahme auf die Bevölkerung und durch diese auf den König erprobt werden.

Dem Volke mochte eine Mondfinsternis in den ersten

nec superinductam excommunicationi subiecimus, sed nec illi, vel tibi officia divina subtraximus, vel ecclesiastica subduximus sacramenta.“ — Innocenz nimmt als seine Milde in Anspruch, was sehr seinem Willen und Befehl zuwider geschehen war. — Der Erzbischof von Paris schreibt allerdings in einem sehr schmeichlerisch gehaltenen Brief nach der Aufhebung des Interdiktes (ep. III, 13): „Solutio subsecuta est interdicti quod in tota terra domini regis generaliter servabatur.“ Dass es dennoch nicht der Fall war, beweist zur Genüge die obige spätere Aeusserung des Papstes.

¹⁾ Vgl. „Tableau des séjours de Phil.-Aug.“ in der Einleit. zu Leop. Delisle, „Catal.“. — Von den Canonici von Sens wissen wir jedoch, dass sie das Interdikt verkündet hatten.

Tagen des Jahres, nach welcher der Mond blutrot erschien „und Strahlen wie von Feuer aussandte“¹⁾, als die Vorbedeutung kommender Schrecken erschienen sein. „Im Jahre 1200,“ sagt ein Chronist²⁾, „war im ganzen Königreich das Antlitz der Kirche voll Trauer, da kein Gottesdienst weder in Kirchen noch in Klöstern gefeiert, kein Sakrament, ausser Taufe und Wegzehrung, gewährt wurde. Den Todten wurde die Beerdigung verweigert. So war Trübsal ringsumher im Königreich, da die Orgeln der Kirchen schwiegen und der Mund der Gott Lobsingenden geschlossen war.“ — „O, wie schrecklich,“ ruft ein anderer aus³⁾, „wie elend war zu jener Zeit der Anblick in den einzelnen Städten! Nicht mehr strömte das Volk zu den Festen der Heiligen zusammen; die Leichen der Verstorbenen wurden nicht nach christlicher Sitte dem Grabe übergeben; ihr Gestank verpestete die Luft und ihr schrecklicher Anblick flösste den Lebenden Entsetzen ein.“

Zu den Schrecken des Interdiktes kamen für die Bevölkerung Bedrängnisse von seiten des durch den kirchlichen Zwang gereizten Königs, der seinen Zorn nicht nur Ingeborg, die Ursache des Interdiktes war, nicht nur Geistliche, die dasselbe ausführten, sondern auch seine Barone und deren Hintersassen, wie seine Bürger fühlen liess, indem er Auflagen von unerhörter Härte dekretierte. Er erbitterte die einen wie die an-

1) Am 4. Jan. (Rad. de Diceto, Rec. XVIII, 659). Die Angabe ist zunächst auf England zu beziehen, doch die Mondfinsternis war auch in Frankreich sichtbar.

2) Chronol. Roberti Altissiodor, *ibid.* 263.

3) Rad. v. Coggeshale, *ibid.* 91.

dern, indem er ein Drittel ihres Jahreseinkommens als Abgabe erheben liess ¹⁾.

Das Murren des Volkes wuchs, und Philipp teilte dessen Wunsch, dass das Interdikt gelöst werde. Er hat, noch ehe demselben allgemein gehorcht wurde, gleich nachdem die Sentenz gefällt war, zu Anfang des Jahres Gesandte, Geistliche und Ritter, an den Papst geschickt, die sich Anfang März bereits in Rom befanden. Unter denselben, wohl als Führer der Gesandtschaft, befand sich der kürzlich zum Bischof von Cambrai erhobene ehemalige Lehrer des Papstes während seiner Pariser Studienzeit, Petrus von Corbeil²⁾. Die Ge-

1) Rig. (ed. Delab.) c. 131. — Genauer die Anh. II erwähnte hdschrftl. sog. Chron. d. Baud. d'Avesnes p. 3090 v: „II“ (d. König) „manda les chevaliers de la terre et ses hommes et puist dians le tierch de chou, que leur terre ualoit I an, par coi il pierdi moult leur cuers.“

2) Guill. Armor. (ed. Delaborde) c. 103 teilt die Entsendung als Anfang des Jahres erfolgt mit. Dass die Gesandtschaft aus Geistlichen und Rittern bestand: Gesta 53. Dass Petrus von Corbeil zu den Gesandten gehörte, besagt das Mscr. Cotton des Guill. Armor. (ed. Delab. c. 103 und n. 6); doch wird Petrus dort irrig bereits als Erzbischof von Sens bezeichnet. — Unter den geistl. Mitgliedern der Gesandtschaft mag sich Guill. Brito, der Dichter der die Thaten des Königs verherrlichenden Philippis, selbst befunden haben; dieser gehörte wohl auch der nächsten Gesandtschaft an, denn Aegid. Parisiens., der sein Gedicht „Carolinus“ (Rec. XVII) Ludwig, dem damals 13jährigen Sohn Phil. Augusts, widmete, schild seinen Freund Guillelmus wegen seiner häufigen Reisen für den König nach Rom u. a. (lib. V, 181):

„... nec enim haec tam longa frequentia (sc. Romae) simplex Translatio est, sed vera potest habitatio dici.“

(Vgl. auch Delab., Einleit. zu „Oeuvres de Rig. et de Guill. le Breton“ p. LXXIX.) — Die Sache des Königs, in welcher Guill. nach Rom gesandt ist, nennt Aegid. mit dem Freimut, der sein

sandten waren Ueberbringer von Vermittelungsvorschlägen Philipps ¹⁾, doch auf die Hauptsache, die Verstossung der Gattin seiner Neigung, auf die Aufnahme Ingeborgs, wollte er nicht eingehen. Der Papst hat ihn von neuem brieflich dazu im März aufgefordert ²⁾, etwa gleichzeitig mit jenem Auftrage an den Erzbischof von Rouen, allgemein das Interdikt zu verkünden.

Die Gesandten hatten auch im Namen des Königs über den Legaten Klage geführt, doch der Papst hat den Legaten stets mit seiner Autorität gedeckt. Er hat im Verlaufe dieser Verhandlungen, etwa im Mai oder Juni, an Philipp geschrieben, dass jene Klagen nicht stichhaltig seien; denn wenn der Legat bei der Verkündigung des Interdiktes (in Vienne) auch die Grenzen Frankreichs verlassen hatte, habe er sich doch im Gebiete seiner Legation befunden. Ausserdem habe er, der Papst, das Urteil gefällt, der Legat es nur veröffentlicht ³⁾. In der Sache selbst hatte der König sich bereit erklärt, von den Gesandten schwören zu lassen, dass er sich vor Legaten oder delegierten Richtern zur Rechtsverhandlung stellen wolle. Der Papst erwiderte: Wolle der König das päpstliche Verlangen — Fortweisung der

Gedicht auszeichnet, eine „causa suspiciosa“, auch erklärt er (lib. V, 157 ss.) Pest, Misswachs, Hungersnot u. Kriegsunruhen für Strafen des Himmels wegen der Eheangelegenheit des Königs.

¹⁾ In dem erwähnten Brief an den Erzbischof v. Rouen (Rec. XIX, 386) v. 1200 März 11: „De ipsius regis conversione speramus, cum, etsi non plenum et sufficientem per nuncios suos satisfactionem obtulerit, eam tamen non penitus aut contumaciter denegaverit.“

²⁾ Potthast I. c. 983 nach Theiner I. c. I, 48, Nr. 26.

³⁾ Potthast I. c. 1074. — Boehmer, „Corp. iur. canon.“ II, 167.

Agnes, Wiederaufnahme Ingeborgs — erfüllen, so werde er das Interdikt aufheben, sobald die vertriebenen Bischöfe und Geistlichen wieder eingesetzt seien. Wenn der König sein Anerbieten aber so auffasse, dass in einer Rechtsverhandlung über die Frage der Ehescheidung wegen Verschwägerung entschieden werden solle, dann wolle er jene Eidesversicherung entgegennehmen, doch müsse auch dann der König Agnes von sich entfernen, Ingeborg aufnehmen¹⁾.

Mit diesem Bescheide, der ein vollkommenes Beharren des Papstes bei seinen Forderungen enthielt, kehrten die Gesandten zum König zurück. Dieser, dem die Volksstimmung bedenklich erscheinen mochte und der den Papst unnachgiebig fand, sah ein, dass ein gewisses Nachgeben seinerseits nicht zu vermeiden sei. Er berief eine Versammlung weltlicher und geistlicher Grossen, um über die zu ergreifenden Schritte Rat zu halten. Diese waren natürlich, da das Interdikt alle traf, die Nachgiebigkeit nur eine persönliche Angelegenheit des Königs berührte, für eine Aussöhnung mit Rom. Philipp richtete an seinen Onkel, den Reimser Erzbischof, die Frage, ob es wahr sei, was der Papst geschrieben²⁾, dass das in Compiègne gefällte Urteil eher eine Komödie zu nennen sei. Der Erzbischof hatte gegenüber diesem Versuche seines Neffen, die eigene Schuld auf die Schultern des Werkzeuges seiner königlichen Wünsche abzu-

1) Gesta c. 53.

2) In dem Brief an d. Erzbischof v. Rouen v. 11. März, den dieser beauftragt war, in seinen Briefen an den gesamten Klerus von Frankreich zu reproduzieren.

wälzen, nur die Antwort des Hofmannes: Es sei wahr, was der Papst geschrieben habe. „So bist du also ein dummer Narr, dass du ein solches Urteil verkündigt hast,“ fuhr der König seinen Onkel an¹⁾. Es scheint, dass er ihn auch weiter den unerwünschten Verlauf der Eheangelegenheit entgelten liess, denn soweit erkennbar, ist Wilhelm, der früher eine so hohe Stellung eingenommen — „gewissermassen für einen zweiten König wurde er gehalten,“ sagt ein ihm gewidmeter Nachruf²⁾ —, bis zu seinem 1202 erfolgten Tode nicht mehr in Staatsgeschäften verwendet worden.

Nach dieser Versammlung wurden wieder Gesandte nach Rom geschickt, wohin sie im Mai oder Juni kamen. Es waren zwei Ritter, „M.“ und Walter — wohl Walter der Kämmerer, der Vater oder der gleichnamige Sohn —, denen später der Dekan Fulco von Orléans folgte³⁾. Die Verhandlungen führten jetzt zu einer vorläufigen Einigung. Es scheint, dass die Gesandten zunächst den Auftrag hatten, nochmals vor allem die bedingungslose Aufhebung des Interdiktes, und nach auf-

1) Gesta c. 53.

2) Necrol. Carnot. eccl.: Mabillon, „Analecta“ (i. fo.) p. 383.

3) Potthast l. c. 1074. — Boehmer l. c. p. 167. — Dieselben hatten wohl schon der früheren Gesandtschaft angehört, obwohl sie uns erst gelegentlich der jetzigen namhaft gemacht werden. Gesta c. 54 beginnt, nachdem im vorhergehenden Kapitel von dem Bescheide die Rede gewesen, den die Gesandten dem König aus Rom brachten: „Remissis igitur nunciis . . .“ — Rog. v. Hoved. (Rec. XVII 603) spricht von drei Gesandtschaften, von denen zwei vom Papst Zurückweisung erfahren hätten. Vielleicht verstand er unter der weiteren Gesandtschaft die der Bischöfe, die mit ihrer Vorstellung gegen das Interdikt zurückgewiesen waren.

gehobenem Interdikt ein Rechtsverfahren zum Zwecke der Ehescheidung auf Grund von Verschwägerung zu fordern¹⁾. Doch Innocenz hatte dies bereits abgelehnt; mochte auch ihm vielleicht aus kirchlichen, wie aus politischen Gründen die Beseitigung des Konfliktes mit Frankreich erwünscht sein, es entsprach weder seinem Wesen, noch den Auffassungen, welche er von seiner Würde hegte, ohne zwingende Notwendigkeit offen einen Schritt zurückzuthun. Ueberdies konnte eine solche Forderung, nachdem sie bereits einmal abgelehnt war und nachdem gleichwohl die Gesandten wieder nach Rom geschickt waren, nur als ein Uebergang zu einer anderweiten Einigung, welche den Wünschen, dem Ansehen des Papstes besser entsprach, von diesem betrachtet werden.

Eine solche wurde erzielt²⁾. Man kam überein, dass ein Legat entsendet werden sollte, der, wenn die For-

1) So wird die Stelle Gesta c. 54: „... (Rex) iustabat, ut prius, videlicet relaxato interdicto, cognosceretur de iure“ zu verstehen sein.

2) Gesta c. 54 drücken sich über dieselbe allzu volltönig aus: „Sed cum nec minis, nec precibus, nec promissis animus summi pontificis flecti posset, in fundamento iustitiae solidatus, ipsius arbitrio se submitit (sc. rex).“ Eine solche Unterwerfung ist, wie aus dem Verlauf der Mission des alsbald abgesandten Legaten hervorgeht, nicht erfolgt, sondern es kann nur eine vorläufige Einigung zu stande gekommen sein; andererseits ist es erklärlich, wenn der Verf. der „Gesta“, der auf Verherrlichung des Papstes abzielt, das Eingehen des Königs auf eine neue Rechtsverhandlung, welches doch auch ein Eingehen auf die Weisungen des Papstes wegen Aufnahme der Ingeborg etc. in sich schloss, mit einer gewissen Uebertreibung als eine Unterwerfung unter des Papstes „arbitrium“ ausgibt. — In der bereits erwähnten Dissert. („Die Gesta Innocentii III.“ etc., Heidelberg 1876) hat Hugo Elkan diesen Punkt (p. 72 u. f.) einer eingehenden Kritik unterzogen.

derungen des Papstes durchgesetzt seien, das Interdikt aufheben möge und der dann, wenn Philipp auf dem Verlangen nach Ehescheidung bestünde, den Prozess entscheiden solle¹⁾. Da hing denn viel oder alles von der Wahl des Legaten ab, ob diese Wahl auf eine Persönlichkeit von durchgreifender Energie, von unzugänglicher Pflichttreue und Ehrenhaftigkeit, oder ob sie auf einen Mann von konniventer Art fiel, den man etwa durch irgend welche Mittel zum Entgegenkommen veranlassen konnte. Auf die Auswahl dieser Persönlichkeit werden die Gesandten ihren Einfluss zu üben gesucht haben.

Denn sie konnte, wie die Folgezeit lehrte, kaum in einem für Philipp günstigeren Sinne erfolgen, als indem sie auf den Kardinal-Bischof von Ostia, Octavian, fiel. Er war Römer, mit Innocenz verwandt und von diesem in wichtigen Missionen verwendet worden. Schon vor Innocenz' Zeiten war er als Legat in Frankreich gewesen²⁾. Es wurde ihm im Verlauf der Mission, zu welcher er jetzt bestimmt wurde, einmal entgegengehalten, dass er sich selbst einen Blutsverwandten des Königs nenne³⁾. Da er mit Innocenz verwandt war, König

¹⁾ Dass dies bereits bei den Verhandlungen mit Philipps Gesandten in Rom vereinbart wurde, beweist die Stelle im Brief des Legaten Octavian an Innoc. (ep. III, 15): Der König habe die Rechtsverhandlung wegen der Scheidung verlangt, wie der Papst ihm „per litteras apostolicas et suos (des Königs) nuncios“ versprochen habe.

²⁾ Ciaconius, „Vitae pontif. et cardinal.“, Rom 1667, I, 1115. — cf. Inn. ep. I, 141.

³⁾ Rog. v. Hoved. berichtet dies gelegentlich der Verhandlung in Soissons 1201. (Rec. XVII, 610 a.)— Ebenfalls nach Rog. v. Hoved. hatte er selbst Papst zu werden gestrebt. (Ibid. 586 c.)

Philipp sich, wie erwähnt worden, als mit dem Papst blutsverwandt bezeichnete, so gewinnt hierdurch auch die Nachricht von Octavians — wenn auch wohl sehr entfernter — Verwandtschaft mit dem König von Frankreich eine Unterstützung.

Im Juli erliess der Papst Schreiben an die Erzbischöfe von Reims und von Rouen, sowie an König Philipp wegen der Entsendung Octavians, zugleich erging an den König eine neue Mahnung, seine legitime Gattin aufzunehmen. An den König von Dänemark schrieb Innocenz, er möge Gesandte und Sachwalter zur Führung der Angelegenheit seiner Schwester nach Frankreich schicken¹⁾. Wir ersehen daraus, dass Innocenz nicht geglaubt hat, eine wirkliche Versöhnung Philipps mit Ingeborg bewirken zu können; denn nur für den Fall des Scheidungsprozesses war die Entsendung von Sachwaltern erforderlich. An Ingeborg hatte er im März ein Schreiben gerichtet, sie ermutigend, ihr Leiden grossherzig zu ertragen²⁾. Im Juli hat er ihr die Mitteilung von einer voraussichtlich bevorstehenden günstigeren Wendung ihres Schicksals gemacht³⁾; im August schrieb er ihr wiederum wegen des bevorstehenden Aussöhnungsversuchs⁴⁾.

Die Instruktionen nun, die der Legat für sein Vor-

1) Theiner, „Vet. mon.“ etc. I, 50, Nr. 121/26 Inhaltsbezeichnung. Die Texte sind nicht erhalten.

2) Ibid. I, 48, Nr. 35.

3) Ibid. I, 50, Nr. 127 „in der Ehesache“. Da in gleicher Zeit die Schreiben wegen Entsendung des Legaten abgingen, wird er auch ihr bezügliche Mitteilungen gemacht haben.

4) Ibid. I, 51, Nr. 153.

gehen in Frankreich erhielt, gingen dahin, dass er zunächst den Geistlichen, die wegen Verkündigung oder Beobachtung des Interdiktes verfolgt waren, Genugthuung und Schadenersatz schaffe. Ferner solle er dafür sorgen, dass Philipp Agnes von Meran von sich trenne; nicht nur aus seinen Armen solle der König sie lassen, sondern sie aus den Grenzen seines Reiches fortweisen¹⁾. Ingeborg aber, dafür soll der Legat Sorge tragen, habe der König feierlich aufzunehmen und königlich zu behandeln. Oeffentlich habe der Legat einen Eid zu empfangen, dass Philipp Ingeborg nicht ohne kirchliches Urteil von sich weisen werde. Wenn dies bewirkt, möge der Kardinal das Interdikt lösen, unter Vorbehalt der Strafe für diejenigen, welche den ergangenen Befehl nicht befolgt hatten. Wenn der König nach häufigen, sorgfältigen Ermahnungen darauf bestünde, die Ehe mit Ingeborg anzufechten²⁾, so sollte der Legat auf einen Zeitpunkt nach sechs Monaten einen Termin zum Beginn des Prozesses ansetzen; in der Zwischenzeit möge, wenn die Königin dies wolle, ihr Bruder, der König von Dänemark, aufgefordert werden, Vertrauensmänner nebst Sachwaltern und Zeugen unter dem Schutz päpstlicher Sicherheit zu entsenden, nachdem ein geeigneter Ort zur Verhandlung nach freiem Willen der Parteien bestimmt sei. Die end-

1) Gesta c. 54: „Deinde (legatus) superinductam praeciperet a regis consortio tam carnaliter, quam localiter removeri ut non solum a regis amplexibus, verum etiam a regni finibus faceret illam excludi.“

2) Rog. v. Hoved. (Rec. XVII, 603) gibt die Frist, innerhalb derer es dem König gestattet sein solle, die Scheidung zu verlangen, auf ein Jahr an.

liche Entscheidung, ob die Ehe zu lösen sei, sollte nicht dem Kardinal Octavian allein anvertraut werden, sondern, wie schon zwischen den Parteien vorher vereinbart worden sein muss¹⁾, zugleich mit ihm dem Kardinal-Presbyter von St. Prisca, Johannes. Die beiden Kardinäle sollten unter Zuziehung frommer, gelehrter und sorgsamer Männer die Streitfrage sorgfältig prüfen, für die Sicherheit und Freiheit der Partei der Königin sorgen und in allen Stücken die Rechtsordnung beobachten, so dass kein Verdacht sich gegen sie erheben könne, und so den Prozess entscheiden.

Der Kardinal Johannes, mit dem Beinamen von St. Paulus²⁾, weilte zu dieser Zeit in der Diözese Narbonne, als Legat mit der Bekämpfung der Ketzerei beauftragt. Er stammte aus der Familie Colonna³⁾, und ehe Innocenz gewählt wurde, hatte die Papstkrone über seinem Haupte geschwebt. Der sterbende Cölestin hatte die Kardinäle zu veranlassen gesucht, ihn zu seinem Nachfolger zu wählen. Für diesen Fall hatte er selbst abdanken wollen. Doch die Kardinäle hatten sich mit Entschiedenheit geweigert. Unter denen, die selbst Papst werden wollten, wird in erster Reihe der Kardinal Octavian genannt⁴⁾. Vielleicht bestand nach so kurzer Zeit noch der damals hervorgetretene Antagonismus, in welchem Falle Kardinal Johannes allerdings besonders geeignet war, ein Gegengewicht gegen Octavian zu bilden.

1) Gesta c. 54: „de libera voluntate partium“.

2) Wohl von dem Wohnsitze der Familie herrührend.

3) Ciaconius, „Vitae pontif. et cardinal.“ I, 1161.

4) Rog. v. Hoved. (Vgl. S. 119, Anm. 3.)

Zwar war er „aus dem freien Willen der Parteien“ dem Bischof von Ostia zugesellt, doch hatte Innocenz die Entscheidung über die Auswahl der zu delegierenden Richter, die Bestätigung derselben in Händen. Ob für ihn Erwägungen der angedeuteten Art massgebend waren, als er den Kardinal Johannes zum Mitrichter in dem Prozess ernannte, muss dahingestellt bleiben. Für die vorläufigen Verhandlungen in der Ehesache mochte er den gewandten Octavian geeignet erachten, doch ihm nicht für die endgültige Entscheidung Vertrauen schenken.

VIII.

Die Aufhebung des Interdikts und Ingeborgs Lage nach derselben.

Als vor zwei Jahren Petrus von Capua als Legat nach Frankreich entsandt wurde, bezogen sich die ihm erteilten Aufträge auf die Förderung des Kreuzzuges, Vermittelung in den englisch-französischen Zwistigkeiten und die Regelung der Eheangelegenheit. Scheint die Legation Octavians offiziell sich nur auf die Sache Ingeborgs, auf die Regelung kirchlicher Verhältnisse bezogen zu haben, die mit dem Interdikt im Zusammenhang standen ¹⁾, so wurden ihm in Wirklichkeit zugleich wichtige politische Aufträge zu teil. Der Papst wandte sich

¹⁾ Nur von dieser Seite seiner Mission berichten die „Gesta“.

noch im Juli 1200 an die Könige von Frankreich und von England — obwohl des ersteren Land noch unter Interdikt stand — mit der Bitte, den Legaten bei seinen Bemühungen für den Kreuzzug zu fördern¹⁾. Im August oder September hat der Papst den Kardinal-Bischof von Ostia beauftragt, „den Frieden zwischen den Königen von Frankreich und England zu befestigen und mit ihnen über die Ordnung des Deutschen Reichs zu verhandeln, welche dem Papst sehr am Herzen liege“²⁾.

Ein Frieden zwischen den Königen war inzwischen zu stande gekommen, und er bedurfte zur Zeit gar keiner „Befestigung“. Doch eine Abänderung desselben war dem Papst dringend erwünscht, denn so wie der Frieden endlich abgeschlossen war, lief er den Interessen völlig entgegen, die der Papst zu den seinen gemacht hatte.

Nach Weihnachten 1199 waren die Könige Philipp und Johann in der Nähe von Andelys an der Seine zusammengekommen. Philipp mag den Wunsch gehegt haben, in der Zeit des Interdiktes, welches der Legat Petrus kurz zuvor in Dijon ausgesprochen, sich nicht in Kämpfe verwickelt zu sehen. Was den Bemühungen des Legaten nicht hatte gelingen wollen, das bewirkte er jetzt indirekt: Philipp August traf mit Johann eine auf einen Frieden abzielende Uebereinkunft. Als Pfand für den abzuschliessenden Frieden sollte Ludwig, Philipps jetzt zwölfjähriger Sohn, Blanka von Castilien, Johanns Nichte, heiraten, und unter dem Titel der Mitgift für diese sollte Johann Eyreux abtreten. Ausserdem aber

1) Theiner, „Vet. mon.“ I, 50, Nr. 129.

2) Ibid. 51, Nr. 155.

verlangte Philipp vom König von England — und dieser ging auf diese Bedingung wie auf die anderen ein —, dass Johann seinem Neffen Otto, der in Deutschland um den Besitz der Königskrone stritt, keinerlei Hilfe leiste. Es wird kaum zu bezweifeln sein, dass darin eine Antwort auf das im Namen des Papstes verhängte Interdikt lag; Philipp wusste, dass er, wie die Dinge lagen, den Papst kaum empfindlicher treffen konnte, als indem er dessen welfischem Schützling — für den sich Innocenz allerdings noch immer nicht offen erklärt hatte — die Hoffnung auf die Hilfe benahm, auf welche dieser von England rechnete.

Während des Interdiktes war nun der vorläufig verabredete Frieden zwischen den Königen persönlich bei Le Goulet in aller Form abgeschlossen worden. Es geschah am 18. Mai 1200¹⁾, und am 22. Mai erfolgte die Heirat des französischen Thronfolgers. Der Erzbischof von Bordeaux segnete die Ehe in Gegenwart vieler französischer Bischöfe — deren Anwesenheit zur Zeit des Interdiktes, das auf Frankreich ruhte, Beachtung verdient — und vieler Grossen²⁾ zwischen Andelys und Vernon in der Normandie ein. Ein englischer Schriftsteller der Zeit³⁾ sagt, es sei wegen des Interdiktes geschehen, dass die Ehe ausserhalb der Grenzen Frankreichs geschlossen wurde, doch haben wir gesehen, dass

1) Rig. (ed. Delab.) c. 132: „in Ascensione domin.“. Dies war der 18. Mai. „Sequenti feria secunda“ — also 22. Mai — habe die Heirat stattgefunden. Rog. v. Hoved. gibt für den Friedensschluss den 22. Mai, für die Heirat den 23. an. (Ibid. 603e, 604a.)

2) Rog. v. Hoved., ibid.

3) Rog. v. Hoved., ibid.

die Beobachtung des Interdiktes nicht so allgemein war, dass sich nicht in Frankreich hätte Gelegenheit finden sollen, die Einsegnung der Ehe zu vollziehen, und die von ihm selbst erwähnte Anwesenheit vieler Bischöfe aus Frankreich beweist, dass wohl die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, die Ehe in Frankreich einsegnen zu lassen, wenn man nicht hätte fürchten müssen, eine Ehe, die in einem unter Interdikt stehenden Lande geschlossen wäre, könnte aus diesem Grunde später angefochten werden. Doch war es auch an sich nicht besonders auffällig, dass die Heirat in dem Gebiet des Onkels der Braut erfolgte, wo ja zugleich die Zusammenkunft der Könige stattfand.

Im Artikel 15 des so bekräftigten Friedens¹⁾ übernahm Johann, der früheren Abrede gemäss, die Verpflichtung, dass er seinem Neffen Otto „weder durch Geld, noch durch Ritter, noch durch Kriegsvolk, noch in Person, noch durch einen anderen Hilfe leisten werde, es sei denn auf Rat und Zustimmung des Königs von Frankreich“.

Damit hatte Philipp sich nun zugleich ein Mittel geschaffen, von dem er hoffen konnte, dass es in Verhandlungen mit dem Papst diesen zu Konzessionen veranlassen würde, um die Aufhebung der Bestimmung oder die Einwilligung Philipps zur Unterstützung Ottos durch seinen Onkel zu erreichen. Johann aber wird sich gern zu dieser Friedensbedingung haben überreden lassen. Seinem Geiz bot sie einen bequemen Anlass, die Auszahlung der Beträge aus Richards Nachlassenschaft zu

¹⁾ Die Urk. Rec. XVII, 51 u. f.

verweigern — Otto hätte ihrer dringend in Deutschland bedurft —, die der Verstorbene dem Neffen bestimmt hatte. Als Otto bald seinen Bruder Heinrich nach England schickte, das Geld zu verlangen, stützte Johann seine Weigerung auf die Verpflichtung, die er gegen den französischen König übernommen.

Darauf nun, dass Philipp eben, als das Interdikt verhängt wurde, seinem bisherigen Gegner die Zusage abgenommen hatte, dem um die Krone Deutschlands kämpfenden Neffen keinerlei Hilfe zu leisten, darauf, dass Johann diesen Zwang gern erduldet hat, bezog sich die Weisung an den Legaten, zwischen den Königen den Frieden zu stabilisieren — soll heissen, ihn abzuändern — und mit ihnen über die Ordnung des Reiches zu verhandeln. Deutlicher tritt dies in einem späteren Schreiben ¹⁾ in der an den Legaten ergehenden Weisung hervor, dass er aus des Papstes Autorität Verpflichtungen lösen möge, welche die Könige gegeneinander oder gegen dritte eingegangen seien, sofern dieselben den Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl beeinträchtigten, „denn unerlaubt sei eine Verpflichtung, welche die königliche Willfährigkeit und Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl beeinträchtige, zumal in den wegen des Reiches schwebenden Angelegenheiten“

Im August ist der Kardinal-Bischof nach Frankreich gekommen. Er fand eine begeisterte Aufnahme bei dem Klerus, den Grossen und beim Volk²⁾. Ihn zu bewill-

¹⁾ Reg. de neg. imp. 25. Nach Potthast vom Dezember, doch vielleicht früher zu setzen.

²⁾ Brief Octavians (ep. III, 15) und Brief des Bischofs von Paris an Innoc. (ep. III, 13).

kommen, kamen ihm viele bis nach Lyon, nach den Klöstern Cluny und Vezelay, wo er Rast machte, entgegen. Man sah in ihm eben den päpstlichen Friedensboten, dessen Kommen baldige Lösung des auf Frankreich lastenden Interdiktes verhieß. Er hielt Beratung mit Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Prälaten über die zu ergreifenden Schritte und ging dann zur Besprechung mit dem König. Dieser kam von Compiègne, wo er eine Zusammenkunft mit dem Grafen von Flandern und dem Herzog von Brabant gehalten, dem Kardinal nach Sens entgegen. Der Legat hatte nach seinem Auftrage den König zu veranlassen, Agnes von sich zu weisen und Ingeborg als Königin aufzunehmen; dann erst sollte er das Interdikt aufheben. Jenen Befehlen zu gehorchen, die eine zu verstossen, die bisher Verstossene wieder aufzunehmen, dazu hätte sich nun Philipp nach der Mitteilung des Legaten an den Papst¹⁾ „unter vielen Thränen und in Demut des Herzens“ bereit erklärt.

In Wahrheit muss der Kardinal-Legat mit dem König in Sens Abmachungen getroffen haben, auf welche Philipp sich später bei der Scheinversöhnung mit Ingeborg berufen konnte²⁾, und welche die dem Legaten vorgeschriebene Herstellung der Königin in ihren Rechten und Würden zu einer blossen Komödie herabwürdigten. Dazu freilich musste der König sich entschliessen — und dies zu erreichen, wird dem Legaten nicht leicht geworden sein —, Agnes vorläufig von sich zu trennen

1) Ep. III, 15.

2) Vgl. Inn. an Octav. (ep. III, 16).

und dem Legaten zu versprechen, den Verkehr mit ihr — in jedem Sinne — zu meiden, bis die Eheangelegenheit entschieden sei. Die Einigung hierüber ist zwischen Philipp und dem Legaten in der Art geschehen, dass die Schwangerschaft der Agnes, — welche angeblich ihrer nahe bevorstehenden Niederkunft entgegensah — den Grund dafür abgeben sollte, dass sie wenigstens nicht nach dem Auftrage des Papstes aus den Grenzen Frankreichs entfernt würde. Es ist bemerkenswert, dass der Legat von dieser Ursache des offenbaren Zuwiderhandelns gegen sein Mandat in seinem Briefe an den Papst nichts erwähnt hat, sondern nur dem Boten, den er mit dem Briefe an Innocenz sandte, aufgab, dem Papst mündlich darüber zu berichten. Welche Auseinandersetzungen der Ueberbringer des Briefes dem Papst im Auftrage des Legaten über diesen Gegenstand etwa gemacht hat, ist nicht zu ermitteln. Doch war der vorgegebene Grund, bei welchem der Papst sich beruhigt hat, kein stichhaltiger; denn wir wissen, dass Agnes sich Anfang September äusserstens in der Mitte ihrer Schwangerschaft befand ¹⁾. Gleichwohl hat Innocenz sich bei dem Scheingrund, von

¹⁾ Antwort des Papstes an Octav. (ep. III, 16): „Licet autem processum tuum in caeteris commendemus, super eo tamen fuissimus aliquantisper commoti, quod superinducta, etsi de toto regis domanio, nondum tamen est, iuxta formam mandati apostolici, de finibus regni Francorum amota, nisi per nuncium tuum manifestam causam et necessitatem intellexissemus urgentem, videlicet quod est gravida et partui iam vicina.“ — Hier nach Gesta c. 54. — Es wird später in anderem Zusammenhang dargelegt werden, dass die Niederkunft der Agnes nicht vor dem 18. Januar 1201 — möglicherweise aber erst später, d. h. zwischen 19. Januar und Ende März, stattfand.

dessen Nichtigkeit er sich hätte überzeugen können, oder dessen Unrichtigkeit ihm später klar werden musste, beruhigt. Er ist darauf, dass jenes Vorgeben ein falsches war, soviel wir wissen, nie zurückgekommen.

Ob Octavian, um seine politischen Aufträge zu fördern, dem König in der Eheangelegenheit in einer Art entgegenkam, die seinem Mandate keineswegs entsprach, ob Philipp ihn in anderer Art zu gewinnen wusste, ist nicht zu entscheiden. Vielleicht hat ihn mitbestimmend auch die Gefahr beeinflusst, von der er in seinem ersten Briefe an den Papst schreibt, die Gefahr, dass die gallikanische Kirche sich infolge des Interdiktes — oder einer Verlängerung desselben — von Rom abwende. Jedenfalls erscheint die scheinbare Nachgiebigkeit des Königs, die der Legat erzielte, im Zusammenhang der Ereignisse betrachtet, keineswegs als das „göttliche Wunder“, als welches es nach den Worten des Kardinals ¹⁾ von allen, die den König kannten, betrachtet wurde, sondern als die Wirkung von Abreden, deren Wirkung sich bald offenbaren sollte.

§ In einem Punkt — den der Legat denn auch in dem Bericht an seinen päpstlichen Auftraggeber gebührend hervorhob — hat Octavian in der That Philipp nicht nur der Form nach, sondern in Wahrheit zum Nachgeben und, wie es scheint, ohne grosse Mühe bestimmt. Den Bischöfen, den Geistlichen, welche während der Zeit des Interdiktes Bedrängnisse erfahren hatten, bewilligte der König Ersatz für erlittenen Schaden und erduldetes Unrecht. Dem Bischof von Paris

¹⁾ Sein Brief an den Papst (ep. III, 15).

und dem Kapitel von Sens erneute er die Immunitätsprivilegien der Klöster von Paris und von Sens. Ferner erreichte der Legat, dass der König die Bischöfe von Paris und Soissons, die wegen des Interdiktes den Repressalien des Königs ausgesetzt waren, wieder in seine Gunst aufnahm. Dem Pariser Bischof, den er hatte verjagen lassen, gewährte er überdies ein besonderes Privileg. „Gelegentlich einer gewissen Beschimpfung,“ heisst es in der Urkunde, „die ihm von Unseren Dienern angethan wurde und über die Wir, als Wir von ihr hörten, in grössten Schmerz gerieten,“ gewähre der König seinem Blutsverwandten lebenslänglich Befreiung von allem Kriegsdienst ¹⁾).

Wir kennen den ungefähren Zeitpunkt, an dem der König sich mit dem Legaten über das, was behufs Aufhebung des Interdiktes erfolgen solle, geeinigt hat. Es geschah in der Woche vom 27. August bis zum 3. September²⁾. Auf den Tag Mariä Geburt, den 8. September, wurde die Versöhnungzeremonie festgesetzt.

¹⁾ Die Urk. bei Dubois, „Hist. eccles. Paris.“ II, 219 und „Cartul. de l'Égl. Notre-Dame de Paris“ I, 59, in Collect. des Cartul. der „Collect. des docum. inédits sur l'hist. de France“.

²⁾ Aegid. Parisiensis, „Carolinus“, lib. V, 633 (Rec. XVII, 301):

„At bene successit, ubi Regis fracta voluntas

Auspice legato, mox sexta luce sequentis,

Scilicet hebdomadae longa interdicta resolvit.“

In der That fiel der Tag Mariä Geburt (September 8), an dem das Interdikt aufgehoben wurde, auf einen Freitag. Dass die Aufhebung an Mariä Geburt geschehen, berichtet d. Chron. Anonymi Laudun. canonici (Rec. XVIII, 711 c). Wenn das Interdikt am sechsten Tag der Woche, nach der, in welcher die Einigung zwischen dem Legaten und dem König erfolgte, aufgehoben wurde, so muss demnach diese Einigung in der oben angegebenen Zeit geschehen sein. — Rig. (ed. Delab.) c. 133 lässt

Deren Verlauf war der folgende: Ingeborg wurde von ihrem Aufenthaltsorte — wo sie seit dem Beginne des Interdiktes gefangen gehalten wurde, ist uns, wie erwähnt, nicht bekannt — nach dem Schloss St. Leger-en-Iveline verbracht, welches früher öfter Königinnen als Aufenthalt gedient hatte¹⁾. Es sei geschehen, berichtet der Legat²⁾, weil die Königin kränklich gewesen und ihr Aufenthalt drei Tagereisen von Paris entfernt war³⁾. Der Hauptsache nach lag darin ein Entgegenkommen gegen Philipp, dem es begreiflicherweise unangenehm gewesen wäre, wenn die Bevölkerung von Paris die Königin gesehen hätte, deren seit sieben Jahren erduldetes Leiden das allgemeine Mitleid erwecken mussten. Obwohl in den uns überlieferten Nachrichten über die Instruktion, die der Papst dem Legaten von Rom mitgegeben, nicht direkt der Auftrag erwähnt ist, Ingeborg der Bevölkerung von Paris oder einer anderen grösseren Stadt zu zeigen, so muss Innocenz doch derartiges angeordnet haben, denn er tadelt später den Legaten, weil solches unterblieben war; obwohl St. Leger ein ehrenvoller Aufenthalt

den Legaten irrtümlich am Tage Mariä Geburt nach Frankreich kommen. — Rad. de Diceto (Rec. XVII, 659) lässt das Interdikt „usque ad festum St. Mariae Magdalenaë“ (wohl verschrieben für „nativitatis“) dauern. — Rog. v. Hoved. (Rec. XVII, 608c) hat „in vigilia nativitatis“. — Wir können wohl der Mitteilung des Aegid. Paris. folgen, bei dem die Angabe des Wochentages stimmt und der eben in diesen Tagen sein vollendetes Gedicht, an dessen Schluss die citierte Stelle sich findet, dem Sohne König Philipps überreichte. Dieselbe stimmt auch zu dem Tage, den Rigord, wenn auch in unrichtigem Zusammenhange, nennt.

¹⁾ St. Leger-en-Iveline im heutigen Arrond. Rambouillet.

²⁾ Octav. an Innoc. (ep. III, 15).

³⁾ Ueber die wahrscheinliche Lage des bisherigen Aufenthalts seit Beginn des Interdiktes vgl. Anm. S. 97.

in angenehmer Lage sei, hätte der Kardinal bewirken sollen, dass Ingeborg vor oder nach der Zusammenkunft von St. Leger nach Paris oder mindestens nach einer anderen Stadt geführt werde, damit sie das Volk dort hätte begrüßen und ihr [königliche Ehre erweisen können¹⁾]. Doch weder vor noch nach jener Zusammenkunft sei derartiges geschehen.

In St. Leger nun fanden sich viele Bischöfe und Aebte auf Einladung Octavians zusammen. Der Legat besuchte am 7. September die Königin, brachte ihr Grüsse und Briefe des Papstes und sprach ihr von der Sorgfalt, welche dieser auf ihre Angelegenheit wende, und davon, welchen Mühen er, der Legat selbst, sich unterzogen habe.

Am nächsten Tage versammelten sich die Prälaten, und der Legat bestimmte den König, dass er mit ihm und jenem früher erwähnten Prior Bernhard von Vincennes, Ingeborg besuche, dass er mit ihr spreche. Die Ueberwindung, die es Philipp kostete, mit der Verhassten zu verkehren, mag eine grosse gewesen sein; denn niemals hatte jemand wagen dürfen, vor ihm von Ingeborg zu sprechen, nie mehr hatte er sie in den sieben Jahren seit jener Ehescheidungsverhandlung gesehen. Um so grösseren Kampf muss es ihm verursacht haben, als er Agnes, die ein Kind von ihm unter dem Herzen trug, in der Nähe wusste; denn auch sie musste nach der Weisung Octavians in St. Leger zugegen sein²⁾.

Nach dieser Unterredung wurde Ingeborg mit königlicher Ehre von drei Bischöfen zu der Versammlung ge-

¹⁾ Innoc. an Octav. (ep. III, 16.)

²⁾ Rog. v. Hoved., Rec. XVII, 608 c.

leitet, zu der eine grosse Menge von Geistlichen und von Volk sich eingefunden hatte. „Nachdem der Befehl ergangen,“ so berichtet der Legat, „dass der König sie als seine Gattin und als Königin von Frankreich empfangen und ehrenvoll behandle, nahm er sie öffentlich auf und versprach fest, diesem Befehl — wenn auch wider seinen Willen — und allen anderen päpstlichen Anordnungen zu gehorchen.“ Ausserdem — „auf Unser vielfaches Bitten,“ fügt der Legat hinzu, „und obwohl es Uns und allen Anwesenden unmöglich geschienen“ — liess der König durch einen Edelmann Namens Nikolaus¹⁾, der früher zweimal, wahrscheinlich als einer der Gesandten des Königs, in Rom gewesen war, öffentlich in seine Seele schwören, dass er Ingeborg als Königin von Frankreich und als seine Gattin ehrenvoll behandeln lassen und sie ohne Urteil der Kirche nicht von sich weisen werde. „Darauf,“ so schliesst der Legat diesen Teil seines Berichtes, „lösten Wir das Interdikt, und es entstand im ganzen Königreich eine so grosse Freude, dass sie kaum beschrieben werden kann.“ Des

¹⁾ Es ist herkömmlich, den Nikolaus von Basoches als den Schwörenden zu bezeichnen. Ich finde, ohne die Möglichkeit bestritten zu können, dass dieser es war, der den Eid leistete, keinen Grund, gerade in ihm den Schwörenden, der in dem Briefe des Legaten und in der Antwort des Papstes nur mit seinem Vornamen genannt wird, zu erkennen. — Nikolaus v. Basoches d. Aeltere scheint kurz vor 1202 gestorben zu sein. In diesem Jahre gibt „Nicholaus dominus de Basoches, filius Nicholai,“ die Beilegung eines Streits mit St. Medard v. Soissons, die unter Zustimmung aller seiner Brüder erfolgt sei, bekannt. Später (Urk. v. 1215 März) nennt er sich nicht mehr filius Nicholai. — Cartul. v. St. Medard v. Soissons, Par. Nat.-Bibl. Mscr. Lat. 9986, fol. 28 v^o u. 40 v^o. — Die Familie war bei Soissons begütert.

Papstes Lob sei wegen seines Mitleides und seiner Gerechtigkeit auf aller Lippen, wegen der Gerechtigkeit, die im Hinblick auf die Königin geübt sei, wegen des Erbarmens, da er das Interdikt gelöst habe.

An diesen schmeichlerischen Worten ist so viel Wahres, dass die Aufhebung des Interdiktes in der That mit allgemeiner Freude begrüsst wurde. Dass die Glocken wieder läuteten, die Kirchen sich öffneten, der Druck verschwand, der auf weiten Gebieten gelastet hatte, erregte Jubel¹⁾. Doch die Gerechtigkeit des Papstes hatte in dem Legaten, der sie pries, einen üblen Vollstrecker gefunden. Es ist nicht zu bezweifeln, dass Innocenz in dieser Zeit die Wiederherstellung Ingeborgs in ihre königliche Würde beabsichtigte, dass er mindestens der schlimmen Behandlung, die sie erfuhr, ein Ende machen wollte; mochte dann der Prozess wegen der Ehescheidung sich hinziehen und der päpstlichen Politik noch manche Handhahe bieten. Doch der Legat hat, im Gegensatz zu seiner Darstellung des Vorganges, dazu beigetragen, dass jene Wiederherstellung eine leere Form blieb, woraus sich dann die Folge ergab, dass das Schicksal der Königin in nichts eine Verbesserung erfuhr.

Die Bischöfe von Paris²⁾ und Soissons³⁾ freilich haben sich dem Legaten in ihrer Art dafür dankbar erzeigt, dass er sich so warm ihrer Interessen angenommen hatte. Sie und ausserdem der Erzbischof von Reims und drei der anderen Bischöfe, welche das Interdikt anfangs

1) Rog. v. Hoved., Rec. XVII, 608 d.

2) Ep. III, 13.

3) Ep. III, 14.

nicht beobachtet hatten, schrieben an den Papst ganz in dem Sinne des Legaten. Der Pariser Bischof pries ihn, weil er Gerechtigkeit und Urbanität so zu vereinigen verstanden habe, dass er sich zugleich das königliche Wohlwollen erhielt, ohne der Verteidigung kirchlicher Freiheit etwas zu vergeben. Vor allem aber preist er die Liebe und Güte, die er selbst und die Pariser Kirche bei Octavian gefunden. Sein Zeugnis wird nicht eben als ein unbefangenes gelten können; denn abgesehen davon, dass Octavian ihm wertvolle Privilegien als Entschädigung für die während des Interdiktes ausgestandene Verfolgung erwirkte, war er des Legaten persönlicher vertrauter Freund und gelegentlich sein Tischgenosse¹⁾.

Der wahre Hergang jener angeblichen „Wiederaufnahme“ Ingeborgs erhellt aber aus dem nicht mehr vorliegenden, doch seinem Inhalte nach in der Antwort des Papstes²⁾ an den Legaten wiedergegebenen Briefe, der von Geistlichen, die sich der Sache der Ingeborg annahmen, unter dem Namen und Siegel der Königin an Innocenz gerichtet wurde³⁾. Der Papst hatte bereits ein Schreiben an Octavian fast vollendet, in welchem er ihn für das nach des Legaten Angaben Erreichte gebührend belobte, als die Klage der Königin bei ihm einlief. Nur das hatte er — wie schon erwähnt — betreffs dessen, was ihm von dem Kardinal direkt über die Vorgänge berichtet war, bereits zu bemängeln gehabt, dass Agnes nicht aus den Grenzen Frankreichs entfernt sei. Doch liess er, wie er-

1) Siehe die Urk. Octavians (Anh. III).

2) Ep. III, 16.

3) Innoc. an Ingeb. (ep. III, 11 von Oktober 22).

wähnt, den hierfür angegebenen Grund gelten, verlangte aber, dass, nachdem die Ursache der Unterlassung geschwunden sei — nach erfolgter Entbindung also —, die Entfernung der Agnes geschehe. Der Verdacht könne sich etwa gegen die Kirche erheben, dass der König, gewissermassen mit Erlaubnis der Kirche, zugleich zwei Frauen habe, zumal Agnes in grösserer Nähe des Königs weile, als zur Zeit ihrer Verstossung Ingeborg; es könne geglaubt werden, dass ein trügerisches Einverständnis, eine Täuschung geübt werde, während er doch alles getreulich und wahrhaftig ausgeführt wissen wolle. Der König selbst könnte sich etwa später auf des Legaten Lässigkeit oder eine geheime Absicht des Papstes berufen. Der Legat solle auf jede Art, mit Beschwörungen, mit Rügen, mit Vorwürfen darauf dringen, dass der König Ingeborg, die er auf päpstlichen Befehl aufgenommen, in seiner Gunst erhalte, sie mit ehelicher Neigung behandle.

Doch in der Fortsetzung des Briefes nach Eingang des Schreibens der Ingeborg erklärt der Papst, was ihm jetzt mitgeteilt worden, habe ihn mit Schmerz erfüllt. Zwar spricht er aus, dass er das ihm Berichtete nicht insgesamt glaube, dennoch liess er durchblicken, dass er an der Wahrheit nicht zweifelte.

Denn in Wirklichkeit hatte sich jene angebliche Versöhnung so abgespielt, dass, als der Bischof von Troyes¹⁾ darauf drang, dass der König Ingeborg, ihr die Hand darauf gebend, in eheliche Gunst aufnehme, der

¹⁾ Auch dieser hatte über die „Wiederaufnahme“ Ingeborgs geschrieben. Das Schreiben liegt nicht vor. Dass er den wahren Sachverhalt mitgeteilt, ist aber nach dem Brief des Papstes an Ingeborg (III, 11) nicht anzunehmen.

Legat erklärte, „sie solle auf sieben Monate Königin von Frankreich und des Königs Gattin sein“, worauf der König sofort hinzufügte, „wie Wir es Euch früher gesagt haben“. Als nachher der Eid geleistet wurde, dass Ingeborg ohne Urteil der Kirche nicht entlassen werden solle, fügte der König wiederum hinzu, „innerhalb von sieben Monaten“.

Ganz allgemein war dieser Vorgang bekannt, denn die Schriftsteller berichten nur, dass der König seine Gattin „in eine gewisse Gunst“¹⁾ oder „halbwegs in Gunst“²⁾ aufnahm, dass der Legat das Interdikt aufhob, „nachdem er die Königin dem Gatten oberflächlich empfohlen“³⁾, oder dass der König „die Hinzugeheiratete zeitweilig von sich trennte“, sie „dem oberflächlichen Scheine nach von sich wies“⁴⁾.

Die Instruktion des Legaten war dahin gegangen, einen Eid zu empfangen, dass der König Ingeborg nicht ohne kirchliches Urteil von sich weisen werde. Er hat sich mit einem Schwur begnügt, der nur für sieben Monate gelten sollte. Der Papst hatte ferner dem Legaten aufgetragen, nachdem das Interdikt aufgehoben sei, dem König bei Vergebung seiner Sünden aufzu-erlegen, dass er die Königin als Gattin dauernd anerkenne, dass der Kardinal häufige Ermahnungen in diesem

1) Rig. (ed. Delab.) c. 133.

2) Guill. Armor. (ed. Delab.) c. 105

3) Chron. Ambianense Nicolai, Rec. XVIII, 702 b.

4) Rig. l. c. — Guill. Armor. l. c. — Den Tadel gegen Octavian haben selbst die „Gesta“ nicht ganz unterdrücken können, wenn sie ihn auch nur in der sehr abgeschwächten Form aussprechen (c. 54): „Sed nonnulli sibi detraxerunt, quod, apostolici mandati forma neglecta, in quibusdam superficialiter processisset.“

Sinne an Philipp richte. Erst wenn er durch diese öfteren Ermahnungen nichts erreiche, erst dann, wenn der König darauf bestehen bleibe, die Ehe anzufechten, sollte der Legat einen Termin auf einen Zeitpunkt nach sechs Monaten festsetzen.

Statt dessen hatte der Legat — und der Papst tadelt ihn dieserhalb — unmittelbar nach Aufhebung des Interdiktes auf Verlangen Philipps einen Termin zur Verhandlung über die Ehescheidung festgesetzt. Der König berief sich bei seinem Verlangen auf Zusagen des Papstes, die ihm brieflich und durch seine Gesandten gemacht seien; doch sollten, wie wir gesehen, nach der Absicht des Papstes noch Versuche vorangehen, Philipp umzustimmen. Dass der König auf den Prozess schliesslich doch nicht verzichten würde, war freilich vorausgesehen, und der Papst hatte vorgeschrieben, dass der Legat alsdann an den König von Dänemark und den Erzbischof Absalon von Lund päpstliche, ihm für diesen Fall bereits von Rom mitgegebene Briefe, nebst einer Nachricht über den festgestellten Termin sende, damit der König entweder selbst herbeikäme, um die Sache der Schwester zu führen, oder Gesandte schicke. Diese Schreiben hat der Legat, unter Zufügung des Versprechens des Königs und des Papstes wegen der persönlichen Sicherheit der zur Verhandlung von Dänemark nach Frankreich Kommenden, abgeschickt. Ueber den Ort der Verhandlung hatte man sich schliesslich geeinigt. Die Königin hatte Soissons vorgeschlagen, und der König hatte zugestimmt. Lyon und Cambrai, die vorher in Vorschlag gebracht waren, hatte die Königin

als zum Reich gehörig „wegen des Streitcs, den ihr Bruder mit den Deutschen habe“, abgelehnt. Es war die Gegnerschaft Knuts gegen Philipp von Schwaben infolge seines Einverständnisses mit Otto IV. gemeint.

Die Fortweisung der Agnes hat Octavian, um der Vorschrift zu genügen, auch in St. Leger verlangt¹⁾, doch bei diesem Verlangen es eben bewenden lassen. Der König ertrug ohnehin diese Forderung — eine öffentliche Beschimpfung der von ihm Geliebten —, wie den Zwang, dem er sich immerhin unterwerfen musste, um das Interdikt aufgehoben zu sehen, unwillig genug, wie man ihm deutlich anmerkte²⁾. Er erklärte laut, ihm werde vom Papst Gewalt angethan, worauf Ingeborg erwiderte: Nur Gerechtigkeit werde vom Papst geübt³⁾.

Bald sollte sie empfinden, dass die Art von Gerechtigkeit, welche der Legat vollzogen, ihre Lage in nichts gebessert habe. Den Hoffnungen, die in ihr erweckt waren, folgte der jäheste Rückschlag. Sie wurde von St. Leger sofort nach jener Versammlung nach dem Schloss Étampes gebracht. Der Legat schrieb zwar in seinem Berichte an Innocenz, sie werde dort ehrenvoll gehalten, sie habe Kapläne und Geistliche, die den Gottesdienst für sie hielten, sie habe auch, so oft es notwendig, Ritter und Dienerschaft, männliche und weibliche, zur Verfügung⁴⁾, Kleidung und Nahrungsmittel würden ihr nach ihrem Belieben verabfolgt; doch das

1) Brief des Bischofs von Soissons an Innoc. (ep. III, 14).

2) Ibid. — 3) Ibid.

4) Brief Octavians (ep. III, 15): „Habens etiam quandoque milites quandoque militem et servientes, tam mares, quam feminas sibi necessarios . . .“

in Ingeborgs Namen gesandte Schreiben entwarf dem Papst ein völlig entgegengesetztes Bild von der Lage der Königin. In enger Haft werde sie im Schloss Étampes gehalten, keine Art von persönlicher Freiheit werde ihr gewährt, ohne besondere Erlaubnis des Königs und dessen schriftliche Vollmacht dürfe niemand sie sprechen, mit Ausnahme von zwei dänischen Kaplänen, die auch nur mit Mühe die Erlaubnis erhalten hätten, vor vom König bestellten Aufpassern einmal mit ihr eine Unterredung zu haben; doch durfte diese nicht in ihrer Heimatsprache, welche die Beauftragten des Königs nicht verstanden hätten, sondern sie musste französisch geführt werden. Das Gebet, das in den königlichen Kapellen sonst für König und Königin gehalten wurde, hatte Philipp, wie Ingeborg dem Papst mitteilte, dahin ändern lassen, dass für die Königin nicht mehr gebetet werde. Octavian dagegen hatte — dieser Zug von Hypokrisie vervollständigt den Eindruck, den sein Verfahren erregt — die Kapitel von Cluny und Citeaux und einiger anderer Klöster zu Gebeten aufgefordert — und auch den Papst ersuchte er um seine Fürbitte —, damit Gott das Herz des Königs zur Versöhnung mit seiner Gattin bewege.

Der Legat hatte die äusseren Formen der päpstlichen Vorschriften zum Teil erfüllt, doch er hatte ihnen jeden für das Schicksal der Königin wertvollen Inhalt benommen. Man könnte etwa in die Klagen, welche in Ingeborgs Namen an den Papst gerichtet wurden, Zweifel setzen, weil der Papst solche in seinem Schreiben zum Ausdruck bringt ¹⁾, wenn nicht die folgende jahrelange

¹⁾ Ep. III, 11.

Gefangenschaft diese Zweifel niederschlugen. Der Legat hatte nach seiner Instruktion dafür sorgen sollen, dass Ingeborg königlich behandelt werde; doch er hat ihre Gefangensetzung in Étampes ruhig geduldet und die Tatsache dem Papst gegenüber mit schönklingenden Worten zu verhüllen gesucht. Nur dem Scheine nach ist er für die Königin eingetreten.

Noch erhebt sich, obwohl die mächtigen Mauern geborsten sind, über Étampes auf einer Anhöhe dicht neben der Stadt der starke Turm, welcher der Gattin Philipp Augusts so lange als Aufenthalt dienen sollte, und die Kenntnis von der Disposition seiner Räume, die noch heute deutlich erkennbar ist, trägt dazu bei, das Bild des Geschickes der Königin während ihres Aufenthaltes an diesem Orte zu vervollständigen. Der gewaltige Turm, der etwa von 1150—1170 gebaut ist¹⁾, hat die Form eines vierblättrigen Kleeblattes. Man

¹⁾ Vgl. über das Schloss von Étampes Viollet-le-Duc, „Diction. de l'architecture“ V, 51 ss. — Der Aufenthaltsort Ingeborgs in Ét. wird verschieden („in castro“ von Rig. c. 131, ebenso „in castro“ ep. Inn. VI, 86, „in castro regio“, „in castro Stamparum“ ep. VI, 182 und als „palatium“ ep. Inn. XI, 182; im Chron. Turonense [Rec. XVIII, 295 a] „Stampis in turre regis“) bezeichnet, was alles dasselbe besagt und nicht etwa daraus schliessen lässt, dass Ingeborg zeitweilig im Turm, zeitweise in anderen Räumen gefangen gehalten wurde; denn das „palatium“ bestand eben nur aus dem umfangreichen Turm, und wenn die von Fleureau („Antiq. d'Étampes“, Paris 1683) beschriebenen Wohnräume ausserhalb der turmartigen Burg je bestanden haben — er selbst hat sie nicht mehr gesehen, und nach den Terrainverhältnissen ist ein Zweifel berechtigt —, so war dies sicher noch nicht Anfang des 13. Jahrh. der Fall. — Von dem Umfange der Räume innerhalb des Schlosses geben die folgenden Ziffern ein Bild: Der Umfang des Donjon beträgt 78 m, die grösste Breite 24,15 m. Der erste Stock hatte 10, der zweite, der die Wohnräume enthielt (siehe unten), 13 m Höhe.

hat sich nun unter diesem Donjon, der drei Etagen und bei seinem bedeutenden Durchmesser in jeder derselben reichlichen Raum enthielt, ein Mittelding zwischen Schloss und Festung, nicht nur einen Turm, sondern eine Burg zu denken. Die erste und dritte Etage war zu Verteidigungszwecken eingerichtet, die zweite enthielt die Wohnräume, und diese dienten zweifellos Ingeborg als Aufenthalt. Reste von, aus der Zeit der Erbauung herstammenden Säulenkapitälern und von zwei grösseren Kaminen erblickt man noch heute, und so lässt sich feststellen, dass die Wohnung in dieser Burg nicht völlig schmucklos war. Die Räume werden durchaus denen der meisten anderen königlichen Schlösser, — oder richtiger Burgen — entsprochen haben, die über das ganze Land zerstreut lagen und in denen die Herrscher selbst häufig Aufenthalt nahmen. Die Lage der Burg ist eine angenehme, denn der Blick schweift von dort aus frei über das anmutige, hügelige Land. Nicht die Räume, in denen sie leben musste, machten das Schicksal Ingeborgs zu einem traurigen, sondern die Entziehung der Freiheit und die harte Behandlung, die man ihr in Étampes zunächst zu teil werden liess. In der That hat sie denn auch über den Aufenthalt als solchen nie Klage geführt.

Schon früher einmal war dieses Schloss zur Aufhebung eines Staatsgefangenen benutzt worden. Einige Jahre vorher hatte Philipp den Grafen Robert von Leicester, der bei Kämpfen in der Normandie gefangen war, in Étampes in Haft halten lassen ¹⁾.

¹⁾ Rig. (ed. Delab.) c. 97 zu 1194. — Chron. de St. Denys ibid. 380 c. — Chron. monast. de Mailros, Rec. XIX, 244 a.

IX.

Innocenz' Verhalten gegen Octavian. — Politische Verhandlungen. — Kirchliche Folgen des Interdiktes.

Ziemlich mild war doch der Tadel, den der Papst seinem Legaten für ein Verfahren zu teil werden liess, welches die mit einem so grossen Kraftaufwande, mit einem langen Interdikt über ein ganzes Land eingeleitete kirchliche Aktion zu gunsten der Königin in jener inhaltslosen Versöhnungskomödie von St. Leger endigen liess, für ein Verfahren, für welches der Ausdruck „*ludibrii fabula*“, den der Papst für die Ehescheidungsverhandlung vor dem Reimser Kardinal-Erzbischof angewandt hatte, ebenso zutreffend war wie für jene.

Er erklärte seinem Legaten, wie bemerkt, er glaube nicht alles, was ihm geschrieben werde¹⁾; doch er möge bewirken, dass es nicht geglaubt werde, was nicht viel anderes besagt, als dass der Papst den wahren Sachverhalt nicht glauben wolle, zumal er den Kardinal zugleich ermahnt, dafür zu sorgen, dass die Königin nicht eingeschlossen gehalten werde, dass man geeigneten Personen Zutritt zu ihr, Unterhaltung mit ihr gewähre, besonders, damit über die bevorstehende Scheidungsverhandlung mit ihr gesprochen werden könne. Er solle Sorge tragen, dass Erzbischöfe und Bischöfe zu ihr gelangen können, wie ehemals zu anderen Königinnen. Der König solle sie zeitweise besuchen, sie mit einer königlichen

¹⁾ Ep. III, 16.

Umgebung versehen und sie sonst königlich versorgen. Er selbst, der Papst, werde — und müsste er sein Blut für die Wahrheit und Gerechtigkeit vergiessen — nicht dulden, dass durch geheimes Einverständnis in dieser Angelegenheit Vorspiegelungen gebraucht würden. Er erinnert Octavian daran, dass er ihm mündlich gesagt habe, die Ehesache werde zur Erhöhung des apostolischen Ansehens dienen, wenn sie sorgfältig, oder zu grossem Schaden, wenn sie nachlässig behandelt werde. Es wäre schimpflich, wenn einem kräftigen Anfang ein schwächerer Ausgang folge und das Dichterwort „parturiunt montes“ auf diese Sache angewandt werden könne. „Wir stellen Dich,“ schreibt er, „Dir selbst gegenüber, wir appellieren an Dein Gewissen. Du mögest mehr Gott als einem Menschen folgen, mehr Uns als dem König, mehr der ganzen Kirche als einer Person.“ Damit den Legaten aber nicht eine unnötige Befürchtung erzeuge, versichert er ihn dann wieder seiner vollen Gnade; nur vertraulich habe er als ein Freund zum Freunde gesprochen. Zum Schluss aber ermahnt er ihn, der, um das Recht Ingeborgs zu wahren, abgesandt war — und dies spricht beredt genug für die Meinung des Papstes von dem Verhalten des Legaten — Octavian möge nicht wider die Königin eingenommen sein. Der Papst mochte fürchten, dass Octavian sie die Klage, die in ihrem Namen geführt war, entgelten lassen werde.

Noch schärfer tritt in dem Schreiben an Ingeborg¹⁾ hervor, dass der Papst nicht für wahr halten wollte — oder dass er den Anschein erwecken wollte, er hielte es

¹⁾ Ep. III, 11.

nicht für wahr —, wovon er doch nach dem Schreiben an den Legaten überzeugt war. Er rückt der Königin vor, was er für sie gethan, dass um ihretwillen das Interdikt verhängt sei, dass nun aber die „Hinzugeheiratete“ entfernt, dass beschworen sei, dass der König Ingeborg nicht ohne Urtheil der Kirche entlassen werde, dass sie königlich behandelt werden solle. Fest glaube er, dass, was in ihrem Namen ihm berichtet werde — dass nämlich der Legat erklärt habe, für sieben Monate solle sie des Königs Gattin und Königin von Frankreich sein, dass er eine entsprechende Erklärung des Königs entgegengenommen, als der Eid geleistet wurde —, nicht begründet sei, denn der Legat würde nicht gewagt haben, sein Mandat so zu überschreiten, und die Bischöfe, die ihm geschrieben, hätten von alledem nichts berichtet. Ob es glaubwürdig sei, was ferner ihm in ihrem Namen geschrieben worden, dass sie ohne vom König bestellte Aufpasser niemand sprechen dürfe und anderes mehr, was in ihrem Brief gestanden, möge sie mit den Schreibern jenes Briefes untersuchen. Wenn etwas unterlassen sei, was seinem Befehl gemäss der Interdiktsaufhebung vorangehen sollte, so werde er jetzt für Erfüllung dessen sorgen. Dann ermahnt er Ingeborg zu Gebeten, ob Gott den König etwa bestimme, sie mit ehelicher Neigung zu behandeln. Bei ihrem Bruder von Dänemark möge sie darauf dringen, dass er Sachwalter und Zeugen entsende; damit, dass er dies nicht könne, vermöge der dänische König sich nicht zu entschuldigen¹⁾, und leicht würde

¹⁾ Dies wird auf die erwähnte Bestimmung des Verhandlungsortes Bezug haben.

es für ihn sein, die behauptete Verwandtschaft zu widerlegen, wenn dies auf Grund der Wahrheit geschehen könne. Dem König Philipp, der ein gerichtliches Verfahren verlangte, habe der Papst ein solches nicht verweigern können.

Gerade wenn man dieses Schreiben mit dem an den Legaten zusammenhält, tritt deutlich zu Tage, wie der Papst nicht wahr haben wollte, woran er in Wirklichkeit nicht zweifelte, wie er sich zu diesem Zweck den Anschein gibt, als halte er die Mitteilungen von dem Zwange, der gegen Ingeborg geübt werde, von den Machenschaften des Legaten für nicht viel anderes, als für Erdichtungen derer, die in Ingeborgs Namen an ihn geschrieben hatten.

Zugleich schrieb der Papst an den König von Dänemark ¹⁾ in demselben Sinne wie an Ingeborg; den Rechts- gang habe er Philipp nicht verweigern können, da das Scheidungsurteil nur wegen Nichtbeobachtung der Rechts- ordnung aufgehoben sei. Der Papst versäumt nicht, seine Gerechtigkeit, wie das Mitleid hervorzuheben, das er gegen Ingeborg geübt habe, seiner Aktion für des Königs Schwester auch durch die Betonung von Philipps Unwillen eine Folie zu geben. Wenn etwas von dem, was hätte geschehen sollen, unterlassen sei, so werde er es, wie er auch hier hervorhebt, noch durchsetzen ²⁾.

¹⁾ Ep. III, 12.

²⁾ Ein Brief des Abtes Wilhelm an Knut von Dänemark (Guill. ep. II, 37), welcher die Freude über die Wandelung von Ingeborgs Geschick ausspricht, wird wohl in die Zeit zu setzen sein, in welcher der Legat Octavian nach Frankreich gesandt wurde. Die Hauptsache ist nur mit Anfangsbuchstaben ausgedrückt . . . (Regina) quam iam R. S. S. Christo annuente R. G. I. (In

Philipp selbst hat nach der Aufhebung des Interdiktes bei dem Papst Klage über die Strenge des Legaten geführt¹⁾. Er habe dessen Befehlen gehorcht, obwohl dies gegen seinen Willen gegangen. Er finde, dass er besser hätte behandelt werden können, wie es auch mehreren seiner Vorgänger geschehen sei. Er habe den Legaten strenger befunden, als er geglaubt habe; dennoch habe er, was jener ihm auferlegt, beachtet, und er werde ihn ehren, wie es seiner Liebe gegen den Papst, die Kirche und den Legaten zieme. Er bäte den Papst, zu bewirken, dass der Kardinal in jener Angelegenheit freundlicher gegen ihn verfare.

Die Klage über die „Strenge“ des Legaten sollte vielleicht das Entgegenkommen desselben verdecken helfen. Ausserdem beschwert sich der König, dass Octavian — obwohl er ihn deshalb als Freund, als Legaten, als Priester beschworen habe — seinen Eid darüber nicht habe entgegennehmen wollen, dass Philipp sich niemals mit irgend jemand gegen die römische Kirche habe verbinden wollen, obwohl er mehrfach dazu auf-

einer anderen Handschrift „R. C. I.“) Brial (Rec. XIX, 322 n.) liest dies: „rex sponsus suus recipere coetur invitatus“ und setzt den Brief 1198, als Innocenz Ermahnungsbriefe an Philipp sandte. Doch solche Ermahnungen waren schon unter Cölestin vergeblich an den König gerichtet worden, und wenn Abt Wilhelm von einem erfreulichen Gerücht, welches umläuft, spricht, wird nicht eine blosse Wiederholung von Ermahnungen gemeint sein; vielmehr wird man eher an die Zeit denken müssen, da durch das Interdikt ein wirklicher Zwang versucht wurde und da es schien, als ob durch die Sendung Octavians ein Schicksalswechsel für Ingeborg herbeigeführt werde.

¹⁾ Ep. III, 17.

gefordert worden sei. Man geht wohl nicht fehl, wenn man aus dieser Aeußerung schliesst, dass Philipp der Ansicht war, das Vorgehen des Papstes in der Ehesache sei eine Folge seines Bündnisses mit Philipp von Schwaben.

Innocenz antwortete darauf mit einem Lob über Philipps Gehorsam, den er als Beispiel für andere Fürsten hinstellt ¹⁾. Auf seine Klage erwidert er, nicht Gewalt, sondern Gerechtigkeit sei geübt worden. Er ermahnt ihn zu ehelicher Gunst gegen Ingeborg, die von allen nicht nur ehrbar, sondern heilig genannt werde. Werde dem König aber jene Sinneswendung von droben nicht beschieden, so werde der Papst bei dem festgestellten Termin durch seine Legaten Recht sprechen, Gerechtigkeit üben lassen. Er wiederholt die an den Legaten ergangenen Aufträge; seine Anordnungen über das, was vor der Rechtsverhandlung geschehen sollte, mögen befolgt werden, damit nicht, während er befohlen, dass alles wahrhaft und getreulich erfüllt werde, Machenschaft oder Täuschung im Werk zu sein scheine, was zu arger Schmach für ihn und den König reichen würde. Auch könne der Prozess dadurch verzögert werden, dass die Gegenpartei behaupten könnte, weder verpflichtet noch berechtigt zu sein, den Prozess zu führen, ehe nicht die vorgängigen päpstlichen Befehle erfüllt seien. Was jenen Eid anlange, so sei dem Papst, da er des Königs Ergebenheit kenne, nie in den Sinn gekommen, zu glauben, was der Eid widerlegen solle. Doch sei er ihm für die Gesinnung, die er durch dieses Anerbieten be-

¹⁾ Ep. III, 18.

zeugt, dankbar. Die ehrenvolle Aufnahme des Legaten habe er um so angenehmer empfunden, da er Octavian aufrichtig liebe und diesem erzeigte Ehre ebenso betrachte, als sei sie ihm selbst erwiesen.

Aus allem geht hervor, dass der Papst, obwohl er das Verfahren des Legaten nicht nur mit Worten, sondern sicherlich auch in seinem Herzen gemissbilligt hat, obwohl er Ermahnungen ausgehen liess, die auf eine Besserung des Schicksals der Königin abzielten, ein neuerliches, wirklich kraftvolles Eintreten für die Gefangene nicht für geraten hielt. In Wahrheit war an den Verhältnissen, die das Interdikt herbeigeführt hatten, nur formell insofern etwas geändert, als Ingeborgs Ehe als noch zu Recht bestehend anerkannt war, und dass Agnes in dieser Zeit ihrer Schwangerschaft nicht mit dem König zusammenlebte. Für Ingeborg aber, die vor dem Interdikt wenigstens in einem klösterlichen Aufenthalt leben durfte, war die einzige Frucht des kirchlichen Einschreitens ihre Gefangenschaft, die der zu ihrem Schutz entsandte Legat geduldet hat. Waren somit die Folgen, die das Interdikt in einem Ingeborg günstigen Sinne hätte üben können, vereitelt, so lag es nicht fern, dass der Papst den Legaten desavouierte, dass er die Aufhebung des Interdiktes für nichtig erklärte und nicht, um seinen Ausdruck zu gebrauchen, „dem kräftigen Anfang einen schwächlichen Ausgang“ folgen liess. Solange sich Agnes in Frankreich und Ingeborg in der Gefangenschaft befand, konnte Innocenz den noch dazu mit Einschränkungen versehenen Eid, den der König hatte leisten lassen, für wertlos erklären. Wenn der

Papst sich gleichwohl auf blosser wirkungsloser Ermahnungen beschränkte, wenn er gegen den Legaten, der allerdings im Kardinalskollegium die erste Stellung einnahm, mit der auffälligsten Rücksicht verfuhr, so können Gründe dafür nur aus der kirchlichen und weltlichen Politik der Kurie hergeleitet werden.

Eine andere Massnahme des Zwanges, als die Verhängung eines neuen Interdiktes oder eine Erneuerung des alten, stand Innocenz nicht zur Verfügung. Doch er hatte erkannt, wie schwierig die Durchführung des Interdiktes gewesen war, und Octavian hatte ihm mitgeteilt, dass der Vater „für seine Tochter, die gallikanische Kirche, hätte fürchten müssen“, dass die Gefahr vorlag, dass Frankreich dem römischen Stuhl entfremdet werde. Wie auf den Ländern Philipps, so ruhte in der gleichen Zeit — wahrscheinlich wegen des Streites zwischen den Kirchen von Dol und Tours — auf der Bretagne ein allgemeines Interdikt ¹⁾. Während aber die mittleren Gebiete des heutigen Frankreichs und ein Teil des Nordens interdiziert waren, schoss längst im Süden die Häresie der Waldenser, der Katharer, der Pateriner üppig ins Kraut ²⁾. Vereinzelt Sektenbewegungen machten sich im mittleren Frankreich bemerkbar, wie im Bistum Auxerre ³⁾, wie in Troyes, wo im Jahre 1200 acht Ketzer verbrannt wurden ⁴⁾, wie in Nevers, wo 1199 ein Abt

1) Vgl. Abbé Chauffier, „Lettre inédite d'Innoc. III“, *Bibl. de l'école des chartes* von 1872.

2) Vgl. *Inn. ep.* I, 81, 94; II, 123.

3) *Hist. episc. Autissiodor.*, *Rec.* XVIII, 729.

4) Albericus Trium-Fontium, *Mon. Germ. Ss.* XXIII, p. 878.

wegen Ketzerei abgesetzt und in ein entferntes Kloster verbannt wurde¹⁾, und von wo ein Ritter Evrardus im Jahre 1201 vor ein Konzil in Paris gestellt wurde, das ihn unter Vorsitz des Legaten Octavian der Ketzerei der Bulgarer schuldig erklärte²⁾. Die Zahl der Beispiele liesse sich beträchtlich vermehren³⁾. Die Ausläufer der von Südfrankreich ausgehenden Bewegung zeigten sich schon in dieser Zeit über Frankreichs Grenzen hinaus, in Metz in besonderer Stärke⁴⁾, sie mögen sich wohl auch in noch höherem Grade, als sich heute nachweisen lässt, durch das unmittelbar zur Krone Frankreich gehörige Gebiet verzweigt haben. Jedenfalls lag für den Papst die Befürchtung nahe, dass ein erneutes Interdikt dem Samen der Bewegung, gegen die er im Süden vergeblich ankämpfte, auch in jenen Gegenden den Boden lockern könne.

Ueberdies war eben jetzt die Zeit gekommen, in welcher Innocenz sich entschloss, im deutschen Thronstreit offen die Partei des Welfen zu ergreifen, dessen

¹⁾ Ep. II, 99 vom 19. Juni 1199. Der Papst klagt über die Ausbreitung der Ketzerei: „Nuper . . . nobis innotuit multa de haereticis et eorum sectis in partibus Gallicanis, quae ab huiusmodi faece prorsus olim intactae manere solebant.“ Der Erzbischof Petrus von Sens (auf dessen Ernennung wir am Schluss dieses Kapitels zurückkommen) hatte dem Papst deshalb geschrieben und Mitteilungen durch Boten machen lassen. Es kann nur die Ausbreitung der Häresie in Mittelfrankreich gemeint sein, denn gegen die Häretiker in Südfrankreich war Innocenz schon seit den ersten Monaten seines Pontifikats vorgegangen.

²⁾ Chronol. Rob. Altissiod. (Rec. XVIII, 264a). — Petr. Vallium Sarnai Mon. Hist. Albigensium (Rec. XIX, 7d).

³⁾ Vgl. auch Havet, „L'hérésie et le bras séculier au moyen-âge jusqu'au 13ième siècle“, Bibl. de l'éc. des chartes, Jahrg. 1880.

⁴⁾ Ep. II, 141, 142. — Albericus l. c.

Lage sich seit dem Sommer 1200 nicht unwesentlich gebessert hatte. Der diplomatischen Fähigkeiten des Kardinals Octavian, den er, wie wir gesehen, trotz seiner Eigenmächtigkeit, so glimpflich behandelt hatte, gedachte er sich in Deutschland zu bedienen; am 5. Januar 1201 schrieb er dem Erzbischof von Köln, dass er Octavian beauftragt habe, wenn er sich von seinen Geschäften in Frankreich losmachen könne, nach Deutschland zu gehen, wo er mit einem anderen Legaten, dem Kardinal-Bischof Guido von Präneſte, gemeinsam den römischen Stuhl vertreten sollte ¹⁾. Wie hoch er die staatsmännischen Fähigkeiten Octavians anschlug, geht aus den Worten hervor: „Je schwieriger das Geschäft sei, um so bedeutendere und gereifere Unterhändler erfordere dasselbe, weshalb er den Bischof von Ostia, der nach ihm die erste Stelle in der römischen Kirche einnehme, beauftragt habe.“

Wenn er die Fähigkeiten des Legaten später in Deutschland verwenden wollte, so hat er Octavian zunächst in Frankreich wegen der Pläne, die er in bezug auf das Reich verfolgte, verhandeln lassen. Des Papstes Wunsch war, Frankreich seinem welfischen Schützling verbünden zu können trotz der persönlichen Feindschaft, die den König von Otto IV. trennte, und darauf hinzuarbeiten war eben die Aufgabe des Kardinals. Damit er dieses Ziel erreichen könne, scheint ihm vom Papst von vornherein ein ziemlich weiter Spielraum gelassen zu sein ²⁾, und wir haben in

¹⁾ Reg. de neg. imp. 30. — Ebenso an die deutschen Fürsten: *ibid.* 31.

²⁾ Reg. de neg. imp. 48 (an Octavian): „Gaudemus in domino et tuae fraternitatis prudentiam commendamus, quod ad ea feliciter

diesen Bestrebungen sicherlich mit eine Erklärung für das Verhalten des Legaten in der Sache Ingeborgs zu erblicken, in höherem Masse aber noch für die Konnivenz, welche der Papst gegen seinen Vertreter, wie gegen den König übte.

Der Legat hatte in bezug auf die Angelegenheiten des Reiches zuerst eben wegen Philipps Abneigung gegen den welfischen Neffen, wie gegen den englischen Oheim entschiedene Ablehnung der päpstlichen Wünsche beim König gefunden. Dann glaubte er hoffen zu können, dass Philipp für ein Bündnis mit dem welfischen König zu gewinnen sei, wenn der Papst für Bürgschaft Sorge, dass Philipp selbst kein Schaden aus Ottos Förderung erwachse¹⁾. Der Papst hat an dem Tage, an welchem er sich offen für den Welfen erklärte, am 1. März 1201, sich selbst als Bürgen für Otto angeboten, wenn der König von Frankreich mit diesem ins Bündnis treten wolle. Er hat Philipp zu überzeugen versucht, dass, wenn der Staufer zum Throne käme, er nach Sizilien streben würde und dass dies für Frankreich ungünstig sei. Er drückt sogar aus, dass gerade der Wunsch, Frankreich zu fördern, ihn bestimmt habe, sich für Otto IV. zu erklären²⁾.

Diese Verhandlungen, diese Bestrebungen, Philipp zu dem Welfen hinüberzuziehen, können hier nur ge-

consumanda, quae vel sibi sunt a nobis iniuncta, vel quae de beneplacito nostro procedere intellegis per te ipsum, impendis studium diligens.“

1) Ibid.

2) Reg. de neg. imp. 47.

streift werden. Sie fielen eben in die Zeit zwischen jener Zusammenkunft in St. Leger und dem zur Scheidungsverhandlung festgesetzten Termin. Wenn nun der Legat den König für die politischen Wünsche des Papstes durch diplomatische Verhandlungen geneigt machen wollte, konnte er nicht zugleich als ernster oder drohender Mahner vor ihn hintreten, um eine Besserung des Schicksals der gefangenen Ingeborg zu erreichen. Scheint doch den Angelegenheiten des Reiches gegenüber selbst die dem Legaten aufgetragene Fürsorge für den Kreuzzug, der dem Papst sonst so sehr am Herzen lag, völlig in den Hintergrund getreten zu sein. Wir finden in der Korrespondenz des Legaten mit Innocenz, die allerdings nicht ganz erhalten ist, die Sache des Kreuzes nur einmal flüchtig erwähnt¹⁾.

Neben den politischen Angelegenheiten hatte der Legat sich auch mit den kirchlichen zu befassen, die im Zusammenhang mit dem aufgehobenen Interdikt standen. Der Legat Petrus von Capua hatte im voraus die Bischöfe für abgesetzt erklärt, welche das Interdikt nicht beobachten würden. Nun musste sich der Erzbischof Wilhelm von Bourges, der kurz vor Verhängung des Interdiktes gewählt war²⁾ und dasselbe, wie es scheint, nur kurze Zeit nicht beobachtet hatte, sich aber während desselben zum Erzbischof hatte weihen lassen³⁾, durch Octavian von der Suspension auf päpstliche Anordnung lossprechen lassen. Der Legat Petrus hatte zu-

1) Ep. III, 15.

2) A. Sancto. Jan. 10, p. 629.

3) Theiner, „Mon. vet. Slav. mer.“ I, 55, Nr. 260.

gleich die Bischöfe, die etwa nicht gehorsamen würden, nach Rom vorgeladen. Dorthin kamen in der That der Erzbischof von Reims, die Bischöfe von Chartres¹⁾, Orléans, Meaux, Auxerre, Noyon und Beauvais, sowie einzelne Aebte, die ebenfalls im Gehorchen säumig gewesen waren. Einzelne Bischöfe, die sich wegen Alter oder Krankheit entschuldigten, hatten Bevollmächtigte entsandt. Alle Erschienenen mussten schwören, den päpstlichen Befehlen zu gehorchen, die wegen Nichtbeobachtung des Interdiktes oder wegen der Suspension ergehen würden, welche letzterer sie nach Anordnung des Legaten verfallen waren. Mit dieser Form war die Angelegenheit erledigt; denn der Papst sprach die Prälaten alsbald von der Suspension los²⁾. Die Bischöfe Roger von Laon und Lambert von Terouanne loszusprechen, wurde später der Erzbischof von Reims³⁾, mit der Absolution des Bischofs von Nevers wurde der Erzbischof von Sens beauftragt⁴⁾. Der Abt von St. Germain-des-Prés in Paris wurde im Dezember 1201 für das gleiche Vergehen gegen den kirchlichen Gehorsam absolviert⁵⁾.

Ernstere Folgen hatte das Verhalten gegenüber dem

¹⁾ Ueber den Zeitpunkt der Anwesenheit in Rom und der Lossprechung des Bischofs von Chartres sind wir unterrichtet. Er war Anfang November in Rom anwesend, und kurz vor 1201 November 11 erfolgte seine Absolution, wie sich aus dem Schreiben des Papstes an das Kapitel von Chartres (Lépinos u. Merlet, „Cartul. de Notre-Dame de Ch.“, Chartres 1865, Bd. II, 12) ergibt.

²⁾ Gesta c. 57.

³⁾ Theiner l. c. I, 63, Nr. 261.

⁴⁾ Ep. V, 11.

⁵⁾ Potth. 1551. — Theiner „Mon. vet. Slav. mer.“ I, 62, Nr. 221.

Interdikt nur für den Bischof Hugo von Auxerre, der dasselbe, wie wir gesehen, überhaupt nicht beobachtet hatte. Das Kapitel von Sens hatte diesen „Ketzerhammer“, wie er genannt wurde¹⁾, zum Erzbischof gewählt und in Rom durch Abgesandte um Bestätigung nachgesucht; doch in öffentlichem Konsistorium wurde das Gesuch wegen des Ungehorsams des Bischofs zurückgewiesen²⁾, und der Papst ordnete eine Neuwahl an. Der Bischof mochte hoffen — er hat allerdings den Papst versichert, dass solche Absicht ihm fern sei —, die Bestätigung doch noch zu erreichen, wenn er die rechte Zerknirschung über seinen Ungehorsam an den Tag lege. Er schrieb, der Unwillen des Papstes habe ihn in Verwirrung, in Mutlosigkeit gestürzt; von allen werde mit Fingern auf ihn gezeigt, als ob er nicht nach Pflicht gekämpft, sondern, das Heer verlassend, zum Feinde geflohen sei; besser sei es, nicht zu leben, als so zu leben; er sei ein Gespötte vor den Menschen, er müsse die Geringschätzung des Volkes ertragen. Innocenz erklärte denn auch, er wolle dies geknickte Rohr nicht zertreten; er beauftragte den Legaten, den Bischof von der Sentenz der Amtsentsetzung zu befreien³⁾. Die Bezeigung seiner Reue nahm der Papst entgegen, doch bei der Kassierung der Wahl Hugos zum Erzbischof von Sens blieb es. Das Kapitel von Sens, das gehorsam

1) Hist. episcop. Autissiodor., Rec. XVIII, 726 a.

2) Gesta c. 56. — Ueber die Angelegenheit ferner Innocenz an das Kapitel von Sens: Boehmer, „Corp. iur. can.“ II, 32; an Octavian: ibid. 33. — An denselben: ep. III, 20.

3) Die endgültige Verzeihung hat der Bischof sich später noch in Rom persönlich geholt. Siehe oben.

gewesen, sollte nicht einen Erzbischof erhalten, der nicht gehorcht hatte.

Mit diesem Sitz hatte Innocenz seine besonderen Absichten. Ihn sollte sein einstmaliger Lehrer an der Pariser Hochschule, Petrus von Corbeil, erhalten, dessen Hörer der nunmehrige Papst besonders in Vorlesungen über die heilige Schrift gewesen war¹⁾, der aber auch in anderen Wissenschaften als der theologischen glänzte²⁾. Auf die Zustimmung des Königs konnte gerechnet werden, obwohl Philipp auch der Wahl Hugos von Auxerre zugestimmt hatte³⁾; denn Petrus, obwohl in niederem Stande geboren, erfreute sich auch der besonderen Gunst des Königs, der ihn, wie wir gesehen, kürzlich in wichtiger Mission an den Papst gesandt hatte und der sich oft an der geistvollen Unterhaltung des Gelehrten erfreute⁴⁾. Innocenz hatte Petrus kürzlich zum Bischof von Cambrai gemacht. Auch damals hatte der Papst eine anderweite Wahl des Kapitels nicht bestätigt und so für seinen ehemaligen Lehrer einen Bischofssitz frei gemacht. Aehnliches wiederholte er jetzt; mit grossem Unwillen nahm das Kapitel von Sens die päpstliche Entscheidung auf; es unterdrückte das päpstliche, die Kassation enthaltende Schreiben, und die meisten wählten Hugo von Auxerre von neuem, nur wenige Stimmen erhoben sich für Petrus von Corbeil⁵⁾. Im Auftrage des

1) Gesta c. 56.

2) Chronol. Rob. Altissiodor., Rec. XVIII, 263 e.

3) Rob. Altissiodor. l. c. — Gesta c. 57.

4) Vgl. das später geschriebene Chron. Gaufridi de Collone, Rec. XVIII, 724 b.

5) Innocenz an Octavian: Boehmer, „Corp. iur. can.“ II, 35.

Papstes, oder jedenfalls dessen Intention gemäss, erklärte der Legat, jene, welche der päpstlichen Kassation ungeachtet Hugo wiedergewählt, seien gerade durch dieses Vorgehen ihres Wahlrechtes verlustig geworden; er betrachte deshalb Petrus als postuliert und setze ihn kraft apostolischer Autorität als Erzbischof ein. Der Papst billigte dies als ganz seinem Sinne, seinen Aufträgen entsprechend. Die Anhänger des Bischofs von Auxerre mochten den Eigenwillen des Papstes anklagen, welcher der Kirche von Sens seinen „Erzieher“ aufdränge und der darum Hugos Beförderung nicht geduldet habe¹⁾, dieser hat die erzbischöfliche Würde nie erreicht. Er ist als Bischof von Auxerre gestorben.

X.

**Die Ehescheidungsverhandlung in Soissons. —
Tod der Agnes.**

An Ermahnungen zu gunsten Ingeborgs hat der Papst es freilich auch in der Zeit der lebhaften Bemühungen, den König von Frankreich für seine Politik zu gewinnen, nicht fehlen lassen. Im Dezember 1200 richtete er solche an Philipp und zugleich schrieb er dem Kardinal Octavian, wie dem Kardinal Johann von S. Prisca, ehe Ingeborg nicht volle königliche Ehre und

¹⁾ Hist. episcop. Autissiodor., Rec. XVIII, 730 c. — Chronol. Rob. Altissiodor. l. c.

Freiheit zu teil werde, sollten sie nicht zur Entscheidung des Prozesses übergehen¹⁾. Er liess den König im Februar oder März durch die Kardinäle von neuem auffordern, dass er das ihm Ingeborg gegenüber Aufgelegte ausführe, widrigenfalls die Kardinäle nicht mit der Aufnahme des Prozesses vorgehen sollten²⁾; er hat zur gleichen Zeit Philipp selbst von neuem zur Veröhnung aufgefordert³⁾.

Es gehörte kaum die Menschenkenntnis des Papstes dazu, um vorauszusehen, dass eine Wiederholung solcher Aufforderungen den König sehr kühl lassen würde. Was der Papst forderte, geschah nicht⁴⁾. Dem Inhalt der päpstlichen Mahnungen nach hätte nun mindestens der Beginn des Scheidungsprozesses ausgesetzt werden müssen, den Philipp, da er von ihm Lösung des lästigen Ehebandes, volle Wiedervereinigung mit Agnes erhoffte, sicherlich herbeiwünschte. Auch das ist nicht geschehen.

1) Theiner l. c. I, 54, Nr. 239—241.

2) Ibid. 56, Nr. 16.

3) Ibid. 55, Nr. 13.

4) In „Slesviciensium episcop. Series“ bei Langebeck und in „Hamsfortii Chronol. secunda“ (ibid. I, 284) ist zu 1201 Ingeborgs Wiederaufnahme verzeichnet und hinzugefügt, sie habe einige Reliquien oder Heiligenknochen dem Bischof Nikolaus von Schleswig als Geschenk überschickt. Daraus würde nun schon an sich nicht folgen, dass Ingeborg in dieser Zeit minder knapp gehalten wäre; denn die angeblich von ihr 1201 gesandten Gaben besaßen keinen materiellen Wert. Doch, abgesehen hiervon, wird die Zeitangabe dadurch illusorisch, dass Bischof Nikolaus erst 1209 Bischof von Schleswig wurde. Die Uebersendung kann wesentlich später, vielleicht, da dänische Chronisten die „Wiederaufnahme“ der Ingeborg von 1201 meist als eine definitive bezeichnen, in Verwechslung mit späteren Ereignissen, erst nach 1213 erfolgt sein.

Den Worten sind keine Thaten gefolgt; die päpstliche Aktion zeigte in dieser Angelegenheit eine Schwäche, die den Handlungen Innocenz' des Dritten sonst gewiss nicht anhaftete und die nur durch die erörterten politischen Rücksichten zu erklären ist.

Mitte März 1201 wurde am festgesetzten Orte, in Soissons, die Verhandlung des Ehescheidungsprozesses begonnen. Das Ereignis führte eine Anzahl von Grossen Frankreichs, viele Erzbischöfe und Bischöfe, eine ausserordentliche Menge von Volk und von Geistlichen dorthin zusammen ¹⁾. Der König und Ingeborg ²⁾ waren zugegen, doch von den beiden als Richter bestimmten Legaten war zunächst nur Octavian anwesend. Der König hatte sich mit einer stattlichen Anzahl von Rechtskundigen

¹⁾ Rig. (ed. Delab.) c. 133. — Annal. Aquicinctenses, Rec. XVIII, 552. — Betreffs der Zeitangabe über den Beginn der Verhandlung folge ich letzteren, weil der Bericht der Annal. Aquicinctenses reich an Nachrichten ist, und weil das Kloster, wo diese Aufzeichnungen erfolgten, nicht allzuweit von Soissons entfernt lag, weil ferner die Angabe zu der dem Legaten vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist, vom 8. September an gerechnet, ziemlich stimmt. Rig. l. c. setzt die Verhandlungen in den April. Da nach seiner Angabe die Verhandlung 15 Tage dauerte, kann, wenn dieselbe ungefähr um Mitte März begann, der April darüber wenigstens herangekommen sein. Rog. von Hoved. (Rec. XVII, 609), der die Frist für den Termin in seiner Erzählung über die Vorgänge in St. Leger auf 6 Monate, 6 Wochen, 6 Tage und 6 Stunden angegeben, lässt die Verhandlung in Soissons gleichwohl an Mittfasten (4. März) beginnen.

²⁾ Nach Dormay, „Hist. de Soissons“ (Soiss. 1664), welches Werk aber betreffs des hier erörterten Gegenstandes viele Irrtümer enthält, und nach Dom Michel Germain (Bened. von St. Maur), „Hist. de l'abbaye royale de Notre-Dame de Soissons“ (Paris 1675, p. 163) wohnte Ingeborg während der Verhandlungen in der Abtei Notre-Dame, deren Aebtissin Helvida, Nichte des Bischofs Nivelon von Soissons, war.

umgeben, die seine Sache führen sollten. Um Ingeborgs Interesse zu wahren, hatte ihr Bruder, den an ihn ergangenen Anforderungen entsprechend, Bischöfe ¹⁾, Advokaten und Zeugen ²⁾ gesandt. Ehe in die eigentliche Verhandlung eingetreten wurde, verlangten die dänischen Gesandten Sicherheit für freie Prozessführung und für sich selbst die Zusicherung, später Frankreich ungehindert verlassen zu können. Dies wurde bewilligt, und der König sprach sein Scheidungsbegehren aus. Er sei so nahe mit Ingeborg verwandt, dass sie nicht seine Gattin sein könne. Die dänischen Gesandten erwiderten darauf, er habe beim König von Dänemark um Ingeborg geworben. Seine Gesandten hätten in des Königs Seele und in ihre Seele geschworen, dass er Ingeborg als Königin und Gattin ehrenvoll behandeln würde. Darüber hätte er eine Urkunde an Knut von Dänemark geschickt — die Gesandten legten sie vor —, und auch Urkunden von Grossen Frankreichs besitze ihr König — es sind offenbar die Werbungsgesandten gemeint —, welche dasselbe geschworen hätten. Da der König Ingeborg anders behandelt habe, als seine Grossen geschworen, so citierten die dänischen Gesandten diejenigen, welche den Schwur geleistet, wegen Meineides und Treubruchs vor den päpstlichen Stuhl. Die Gesandten erklärten ferner, der Kardinal Octavian sei ihnen verdächtig, weil, wie er selbst angebe, er mit dem König verwandt sei und weil er die Sache Philipps mit zu grosser Gunst betreibe;

1) Rog. v. Hoved. l. c.

2) Phil. an Innoc. bei Delisle, „Catal. des actes de Phil.-Aug.“
p. 502.

sie appellierten deshalb von den Legaten an den Papst, und Ingeborg trat im eigenen Namen dieser Appellation bei¹⁾. Octavian erkannte diese Appellation mit Recht nicht an, da in den päpstlichen Anordnungen die Appellation aufgehoben war²⁾. Er suchte die dänischen Gesandten zum Warten zu veranlassen, bis sein Mitrichter, der Kardinal von S. Prisca, Johannes von St. Paulo, einträte, und dessen Urteil anzuerkennen. Die Dänen aber erklärten, sie hätten Appellation eingelegt, und gingen fort³⁾. Die Angelegenheit ruhte, bis nach kurzem der Kardinal Johannes eintraf, dann wurde ein neuer Termin angesetzt⁴⁾.

Der neuankommende Kardinal wurde vom König und von den anwesenden Erzbischöfen und Bischöfen feierlich in der Kirche der heiligen Gervasius und Protasius empfangen, und sofort bemühte sich der König, auch ihn in einer Art für sich zu gewinnen, die er Octavian gegenüber wohl nicht vergeblich versucht haben mochte; denn wir können annehmen, dass er dem als Mitrichter bestellten Kardinal von S. Prisca seine Ge-

1) Nach Rog. v. Hoved. l. c. Die Hauptpunkte stimmen mit dem Brief Philipps an Innoc. (bei Delisle l. c. p. 502) überein.

2) Vgl. den erwähnten Brief Philipps.

3) Rog. v. Hoved. l. c.

4) Brief Philipps. — Nach Rog. v. Hoved. kam der Kardinal Johannes drei Tage nach Fortgang der dänischen Gesandten; nach den *Annal. Aquicinctenses* wäre er erst im Mai gekommen, was jedenfalls irrig ist. Nach Rig. l. c. dauerten die Verhandlungen in Soissons insgesamt 15 Tage. Wäre die Meldung der *Annal. Aquicinctenses* richtig, so hätten sie gegen 7 Wochen dauern müssen. Auch konnte sich der Legat nicht so stark über den lange vorher festgesetzten Termin hinaus verspäten.

schenke nicht angeboten hätte, wenn solche nicht zuvor bei dem Kardinal-Bischof von Ostia willige Annahme gefunden hätten. Doch der aus dem Benediktinerorden hervorgegangene Kardinal Johannes hielt seine Hände rein von Bestechung; er lehnte die Anerbietungen ab¹⁾.

Die Königin scheint nach dem Fortgang der dänischen Gesandten zunächst ohne Rechtsbeistand zurückgeblieben zu sein. Nach der etwas sagenhaft klingenden Erzählung eines zeitgenössischen Annalenwerkes hätte sich im Verlauf der Prozessverhandlungen aus der Menge ein unbekannter armer Geistlicher erhoben und vom König und den Kardinälen die Erlaubnis erbeten, die Sache Ingeborgs vertheidigen zu dürfen. Als sie ihm gewährt, habe er des übernommenen Amtes mit einer Kenntnis und einer Furchtlosigkeit gewaltet, die allgemeines Staunen erregt hätten. Man habe ihn in Soissons nicht gekannt und seinen Namen habe niemand erfahren²⁾.

Der König hatte geglaubt, nachdem die Dänen und die Königin Appellation eingelegt, würde er, da die Appellation vom Papste aufgehoben, die Zeugen, die er bereit hielt, vorführen können, und diese würden ohne Einspruch mit ihren Behauptungen über die Verwandtschaft gehört werden³⁾. So wäre allerdings ein Urteil wie jenes von Compiègne zustande gekommen. Philipp

1) Annal. Aquicinctenses l. c.: „Joannes cardinalis . . . monachus nostri ordinis . . . , cui oblata sunt munera a rege, sed ille iustus manus suas excussit ab omni munere.“

2) Ibid. — Gesta c. 55: „non tamen defuit, qui propter deum verbum faceret intrepidus pro regina“ wird Rec. XIX, 346 n. auf den in obiger Erzählung geschilderten Vorgang bezogen.

3) Phil. an Innoc. bei Delisle l. c.

hoffte, die Königin würde bei der eingelegten Appellation verharren; sie hatte solches, wie es scheint, wiederholt auch vor Räten des Königs erklärt, wahrscheinlich ehe sie die Ueberzeugung gewann, in dem Kardinal von S. Prisca einen unbestechlichen Richter gefunden zu haben. Doch jetzt verlangte sie, weiter in die Prozessverhandlung einzugreifen und ersuchte, dass ihr als Sachwalter der Dekan von St. Quentin und ein Magister J. von Noyon — wahrscheinlich Johannes von Noyon, Kanonikus von St. Quentin — gewährt würden. Die Kardinäle erklärten dieses Verlangen für berechtigt¹⁾.

Die Verhandlungen hatten fünfzehn Tage gedauert²⁾. Der König sah ein, dass er von dem Kardinal Johannes nicht ein Eingehen auf seine Wünsche, wie er es bei Octavian gefunden, erwarten könne, dass, wenn es zu einem Urteilspruch käme, er gegen ihn ausfallen, sein Ehescheidungsbegehren zurückgewiesen werden würde. Die Konnivenz des Kardinal-Bischofs konnte ihm nicht mehr nützen, sobald ein anderer, ein unparteiischer

¹⁾ Ibid. — Der Dekan von St. Quentin war Daniel (Dekan von ca. 1200 bis ca. 1207; Gallia Christ. IX, 1046.) — Der „Magister J. Noviomensis“ ist nicht näher bezeichnet. Da aber unter den Canonici von St. Quentin in dieser Zeit ein Johannes von Noyon erwähnt wird, darf man wohl annehmen, dass dieser der als zweiter Sachwalter Verlangte war. (1199; Coliette, „Mém. pour servir à l'hist. du Vermandois, Bd. II, p. 447, Cambrai 1772. — Ferner ist Magister Johannes Noviomensis in einer Urk. Balduins von Flandern 1203 April 26 [bei Moreau, Par. Nat.-Bibl. Mscr. Bd. 104, p. 266] Zeuge. — Wenn der König (cf. den Brief bei Del. I. c.) Verlangen und Gewährung dieser Sachwalter als einen Beweis beabsichtigter Verschleppung hinstellt, so ist zu beachten, dass St. Quentin-en-Vermandois durchaus nahe bei Soissons liegt.

²⁾ Rig. I. c.

Richter jenem zur Seite sass. Er fasste den Entschluss, einer ihm ungünstigen Entscheidung aus dem Wege zu gehen. Eines Morgens verliess er, ohne den Kardinälen und Bischöfen zuvor von seiner Absicht Nachricht zu geben, Soissons, Ingeborg mit sich fortführend¹⁾. Den versammelten Prälaten liess er melden, er habe seine Gattin als die seine mit sich genommen und wolle jetzt nicht von ihr geschieden werden. Die Verwirrung der Teilnehmer des Konzils scheint eine grosse gewesen zu sein; der Kardinal Johannes verliess in lebhafter Erregung über die Vereitelung des Rechtsverfahrens das Land des Königs²⁾, in welchem Octavian der politischen Verhandlungen wegen noch verblieb. Es scheint, dass das Verfahren des Königs von seinen Anhängern vielfach als eine Art Sieg seiner Gewandtheit über die Machtmittel der Kurie aufgefasst wurde³⁾.

1) Gesta c. 55. — Dormay („Hist. de Soissons“) erzählt, ohne indes seine Quelle anzugeben (Géraud l. c. folgt ihm darin), der König habe die Königin hinter sich aufs Pferd gesetzt und sei so fortgeritten. Wenn Dormay hinzusetzt, er habe sie nach Paris gebracht, so ist dies jedenfalls unrichtig.

2) Rig. l. c. — Chron. de. St. Denys, Rec. XVII, 388 a. — Erst November 23 ist der Kardinal Johannes wieder Zeuge für ein päpstl. Privileg. — Der Kardinal Octavian, der unter Urkunde des Papstes erst wieder Dezember 10 erscheint, hat Frankreich wohl vor Mitte Oktober 1201 schon verlassen gehabt, denn November 11 erwähnt Innocenz in einem Schreiben an das Kapitel von Chartres (Lépinos u. Merlet, „Cartul. de Notre-Dame de Ch.“ II, 12) seinen Fortgang aus Frankreich. In der zweiten Hälfte Juli war er noch dort. (Vgl. Rig. XVII, 54a im Zusammenhalt mit der Erörterung über den Zeitpunkt des Todes der Agnes, p. 170).

3) Rig., der einer gewissen Sympathie für Ingeborg öfters Ausdruck gibt und die Ehe mit Agnes für ungesetzlich und gegen

Ingeborg hat der König, nachdem er sie von Soissons fortgeführt, in noch engere Haft setzen lassen¹⁾. Nähere Berichte über ihre Gefangenschaft liegen aus der unmittelbar folgenden Zeit nicht vor; doch dass ihre Lage nicht verschieden von jener gewesen ist, welche sie zwei Jahre später²⁾ ergreifend schildert, beweist ein Brief des Papstes aus dem Juli an den Legaten³⁾, er möge auf ehrenvolle Gestaltung ihrer Lage dringen, und ein Schreiben aus dem Dezember, in welchem er den König wieder einmal zur Versöhnung mit der Gattin ermahnt, die er nicht als Königin, sondern höchst unangemessen behandle⁴⁾.

Dem Papst gegenüber hat Philipp die Vereitelung der Entscheidung durch die Legaten in einem bald nach seinem Fortgange von Soissons geschriebenen Briefe⁵⁾ dadurch gerechtfertigt, dass er die Kardinäle und die

Gottes Gebot erklärt (l. c. 54), schliesst seine Nachricht über die Verhandlung in Soissons: „Et sic Phil. rex hac vice manus Romanorum evasit.“

1) Rog. v. Hoved. l. c. — Die „Gesta“ l. c. sprechen erst in dieser Zeit von der Gefangenschaft in Étampes, wohin die Königin jedoch, wie früher erwähnt, gleich nach der Aufhebung des Interdiktes (Brief Octavians, ep. III, 15 gegen Schluss) gebracht worden war.

2) Ep. VI, 85.

3) Theiner l. c. I, 59, Nr. 120. Die Zeitangabe Potthast l. c. — Der Brief bezieht sich auf eine Mitteilung, die der Legat dem Papst von der Antwort gemacht, die ihm Philipp auf eine Mahnung, die Lage Ingeborgs ehrenvoll zu gestalten, erteilt hatte. (Theiner l. c. I, 59, Nr. 119.)

4) Theiner l. c. I, 62, Nr. 246. — Die Zeitangabe Potthast l. c. Ueber diese verschiedenen Bemühungen auch Gesta l. c.

5) Phil. an Innoc. bei Delisle l. c.

Königin der Verschleppung der Verhandlung bezichtigte. Er sei fortgegangen, weil er gesehen habe, dass die Kardinäle ihm Beschwerden bereiten und die Angelegenheit nicht zu Ende führen wollten. Ueberaus weitgehende Zumutungen glaubte Philipp an den Papst stellen zu können, zu welchen ihn offenbar die Haltung Octavians und die Meinung veranlasste, dass, um sein politisches Entgegenkommen, um die Erfüllung seiner Wünsche in bezug auf die Reichsangelegenheiten zu erlangen, der Papst sich entschliessen werde, in der Ehescheidungssache ihm zur Beugung des Rechtes die Hand zu bieten.

Philipp erklärt dem Papst in dürren Worten — in diesem, wie in anderen Briefen sucht man vergeblich den Ausdruck der Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl, die der Papst so häufig an dem König rühmt — er wolle die Scheidungsangelegenheit nur dann weiter verfolgen, wenn Innocenz ihm Richter gebe, denen er genau vorschreibe, dass sie an einem zu bestimmenden Termin ohne alle Haupt- und Zwischenfallsappellation die Zeugen des Königs zu vernehmen hätten, jedoch so, dass Gegenzeugen gegen jene nicht gehört würden. Wolle der Papst dies nicht, so werde er, der König, keine Mühe weiter auf die Angelegenheit wenden. Die Königin hätte ihre Sachwalter und Zeugen zurückgeschickt, und darum, so meine er, brauche ihr das Recht, Zeugen und Sachwalter für sich eintreten zu lassen, nicht mehr bewilligt zu werden.

Wir besitzen leider des Papstes Antwort auf diese Zumutung Philipps nicht mehr. Doch scheint er in der-

selben sein Bedauern darüber ausgesprochen zu haben, dass Philipp mit ihm „nicht recht zufrieden scheine“¹⁾.

Und doch lag ihm an dieser Zufriedenheit des Königs von Frankreich sehr viel, denn nach wie vor finden wir ihn bemüht, Philipp zum Bündnis mit seinem welfischen Schützling zu bewegen. Hat er sich früher als Bürge für Otto in einem zu schliessenden Verträge nur angeboten, so machte er sich jetzt zum Bürgen, indem er erklärte, er würde, wenn das Bündnis geschlossen werde und Otto etwa von demselben abweiche, ihn durch kirchliche Zensur zur Erfüllung zwingen²⁾. Auch in dem Eide, den Otto am 8. Juni in Gegenwart des päpstlichen Notars Philipp in Neuss leistete, musste er schwören, dass er dem päpstlichen Rate wegen eines zwischen ihm und Philipp von Frankreich abzuschliessenden Friedens oder Bündnisvertrages gehorchen werde³⁾.

Philipp hat sich dieses Werben um seine Gunst gefallen lassen, ohne darum dem päpstlichen Begehren in Wirklichkeit auch nur um einen Schritt entgegenzukommen. Doch hat er dieses Bemühen des Papstes, ihn zu gewinnen, benutzt, um die Erfüllung eines Wunsches zu erreichen, der ihm am Herzen lag: die Legitimation der Kinder, die Agnes ihm geboren und die als uneheliche gelten mussten, da jene Ehe als nicht zu Recht bestehend erklärt war.

In dem mehrerwähnten Schreiben, das er nach seinem

¹⁾ Theiner l. c. I, 58, Nr. 96. — Nach Potthast von 1201 Juni.

²⁾ Innoc. an Phil. (Reg. de neg. imp. 50).

³⁾ Reg. de neg. imp. 77.

Fortgange aus Soissons an den Papst sandte, hatte er ihn um die Legitimation der Kinder gebeten und ihn ersucht, den Erzbischöfen und Bischöfen seine Briefe darüber zugehen zu lassen.

Damals war Agnes noch am Leben gewesen, doch etwa vier Monate später, am 19. oder 20. Juli 1201, ist sie in Poissi gestorben¹⁾. Noch einige Wochen vorher hatte der Kardinal Guido von Präneste, der ehemalige Abt von Citeaux, der als Legat durch Frankreich nach Deutschland reiste, dem König strenge Vorhaltungen gemacht und ihn aufgefordert, Agnes von sich zu weisen. Er soll die Prophezeiung daran geknüpft haben, folge Philipp ihm nicht, so werde er oder Agnes bald sterben²⁾.

¹⁾ Das Todesjahr der Agnes ergibt sich aus Rig. (ed. Delab.) c. 136; Guill. Armor. (ed. Delab.) c. 108; Gesta 53; Inn. ep. (ed. Migne) I, p. 1193. — Der Todestag aus dem Necrolog. von St. Denys bei Félibien, „Hist. de l'abbaye de St. Denys“, Pièces justific., wo 14. Kal. Aug. angegeben wird, und Necrolog. Diessense (in „Necrolog. Germ.“ I der Mon. Germ.), wo 13. Kal. Aug. verzeichnet ist. Gérauds Annahme (l. c. 103), sie sei gegen März gestorben, welche Angabe auch sonst begegnet, ist somit nicht zutreffend. — Den Ort ihres Todes geben nur das Chron. Turon. (Rec. XVIII, 295 a) und der spätere Guill. de Nangis (Rec. XX, 749 d) an.

²⁾ Rad. von Coggeshale, Rec. XVIII, 94 b. — Nach einem Monat sei Agnes, der Vorhersage gemäss, gestorben. Die Erzählung von einer Zusammenkunft des Königs mit dem Kardinal wird dadurch gestützt, dass zwar nicht im Juni (einen Monat vor dem Tode der Agnes), aber im Mai der König von Sens aus urkundet. In dem nahen Troyes nahm der Legat Guido Aufenthalt, und er kam dort mit Octavian zusammen (Reg. de neg. imp. 51). Winkelmann („Philipp von Schwaben“ I, 217) setzt den Aufenthalt des Legaten in Troyes in den Mai. Bei der Nähe von Sens und Troyes erscheint die Nachricht von einer Zusammenkunft Guidos mit Philipp und somit auch die von den Vorhaltungen, die jener dem König gemacht habe, glaubwürdig.

Eine solche Vorhersage kann nachträglich erfunden sein, doch sie konnte wohl auch ohne prophetische Inspiration ausgesprochen werden, denn Agnes mag, als der Kardinal den König zu ihrer Fortweisung aufforderte, sich bereits in einem traurigen Schwächezustand befunden haben. Mehrere Monate zuvor hatte sie einem Knaben das Leben gegeben, der nach seinem Vater den Namen Philipp erhielt ¹⁾, und während sie dieses Kind unter dem Herzen

¹⁾ Capefigue in seiner „Hist. de Phil. Aug.“, welches Werk, mindestens soweit der uns hier beschäftigende Gegenstand in Frage kommt, voll von romanhaften Erzählungen und unbegründeten Angaben ist, berichtet, Agnes habe sterbend einem Kinde, „fidèle portrait de son père“, das Leben gegeben, das, den traurigen Umständen entsprechend, unter denen es geboren wurde, den Namen Tristan erhielt (II, 77). Henri Martin in seiner „Hist. de France“ (III, 564) nimmt dies auf und fügt hinzu, das Kind sei bald darauf gestorben; ebenso Hurter, „Gesch. Innoc. III.“ (I, 404), offenbar beide nach Capefigue. Worauf dieser sich stützte, weiss ich nicht. Rog. v. Hoved. (Rec. XVII, 609a) teilt mit, der damals geborene Sohn sei nach dem Vater Philipp genannt worden. Vereinzelt steht die Meldung des Balduin von Ninove (Mon. Ss. XXV, 536), der jedenfalls wesentlich nach 1201 schrieb und der betreffs unseres Gegenstandes falsche Namen und Nachrichten gibt; er berichtet zum J. 1182 (doch als später geschehen): „... Que (Agnes) cum ei (Phil.) unam filiam et unum filium peperisset, periit in partu tercii.“ Dass dies nicht möglich, Agnes vielmehr mehrere Monate nach der Geburt Philipps gestorben, beweisen folgende Erwägungen: Philipp, der Sohn der Agnes, starb 1234 (vgl. Rec. XXI, 162, n. 7) am 18. Januar (Necrolog. von St. Denys, wo er beerdigt, bei Félibien l. c. und Obituar. ecl. Moretonensis, Rec. XXIII, 582 c.) in seinem 33. Lebensjahre. („Pet. Chron. de St. Denys“, ibid. Pièces justif. 205, wo 1233, was für den Januar nach unserer Jahreszählung 1234; auch Rec. XXIII, p. 143 c). Starb Philipp 1234 Januar 18 in seinem 33. Lebensjahre, so kann er nicht vor 1201 Januar 19 geboren sein. Der Brief Phil. Augusts an den Papst nach dem Konzil von Soissons (Delisle, „Catal.“ p. 502) von 1201 Ende März spricht von den „Kindern“, um deren Legitimation er ersucht. Philipp ist also

trug, hatte sie den Kummer erlebt, dass Philipp, um die Aufhebung des Interdiktes zu erreichen, sie von sich trennen musste. Die neue Mahnung an den König wegen ihrer Entfernung aus Frankreich, mit welcher der Papst den Legaten im Juli beauftragte¹⁾, war, als das päpstliche Schreiben anlangte, bereits gegenstandslos geworden. Eine höhere Gewalt als die des Papstes hatte eingegriffen. An den Folgen der Geburt, an den Nachwirkungen einer in Gram und Erregung zugebrachten Schwangerschaft ist Agnes gestorben.

Philipp liess sie in der Kirche St. Corentin bei Mantes bestatten und gründete zu ihrem Andenken bei dieser Kirche eine Abtei für hundertundzwanzig Nonnen²⁾. Er

zwischen Januar 19 und Ende März 1201 geboren. Da Agnes am 19. oder 20. Juli desselben Jahres gestorben ist, zerfällt die Erzählung von jenem „Tristan“ in sich selbst. Stets sind denn auch von den sonstigen zeitgen. Schriftstellern, wie in den Legitimationsverhandlungen nur diese beiden Kinder erwähnt. — Durch die obige Erörterung wächst die Angabe Gest. c. 54. Agnes sei „post partum graviter infirmata“ gestorben, an wörtlicher Bedeutung.

1) Theiner l. c. I, 59, Nr. 120. — Nach Potthast l. c. aus dem Juli.

2) Guill. Armor. (ed. Delab.) c. 108. — Albericus Trium-Font. zu 1201. — Die Grabschrift der Agnes Gallia Christ. VIII, p. 1301: „En cette église est inhumée la reine Marie de Moravie ou Meranie, épouse de Philippe II, dit Auguste, roi de France, lequel fonda cette abbaye pour cent vingt religieuses sous une abesse. Philippe, comte de Boulogne, fils des susdits roi et reine a donné à cette maison dix milliers de harangs fors. Priez pour leur repos.“ — Dieselbe ist offenbar aus wesentlich späterer Zeit. — In der Par. Nat.-Bibl. Mscr. Lat. 12 665 „Monasticon Bened.“ VIII, p. 236 findet sich ein, wohl Anfang des 18. Jahrh., in französ. Sprache geschriebener Exkurs: „Fondation de l'abbaye de St. Corentin par Phil.-Aug.“, der die Behauptung, diese Abtei sei nicht von Phil. August gegründet, zurückweist; doch erfährt man aus dieser Darlegung nichts, was nicht auch anderweit bekannt wäre.

hat ein treues Gedenken für Agnes mehrfach auch nach ihrem Tode bezeugt; denn wie für die bei Lebzeiten der Agnes verstorbene Mutter derselben eine Jahresgedächtnisfeier in St. Denis veranstaltet war, wie er eine solche für Agnes selbst bewirkte, so wurde ebenfalls für ihren Vater, den drei Jahre nach ihr verstorbenen Herzog Berthold von Meran, so wurde selbst noch für ihre, zwölf Jahre nach Agnes gestorbene Schwester, die Königin Gertrud von Ungarn, eine Gedächtnisfeier in der Gruftkirche der französischen Könige gestiftet¹⁾.

Ausser jenem Knaben Philipp, der später den Beinamen „Hurepel“ — d. h. Rauhhaut oder „der Haarige“ — erhielt und Graf von Boulogne wurde, hatte Agnes dem König eine Tochter, Maria, hinterlassen, welche beim Tode der Mutter vier Jahre zählen mochte²⁾. Der Papst hat nach dem Tode der Agnes dem Ersuchen des Königs

1) Die Todestage finden sich in dem Necrolog. von St. Denys verzeichnet: „Agnes comitissa Meragniae“, VIII. Kal. April (Necrolog. Diessense l. c. „Agnes ducissa“ am gleichen Tage). — Idib. Aug. „Bertoldus dux Meragniae“ (Necrolog. Diess. am gleichen Tage). — IV. Kal. Octobr. „Gertrudis regina Hungariae“ (Necrolog. Diess. am gleichen Tage). — Erwähnt sei noch, dass, wohl von Philipp aus Dankbarkeit für erwiesene Dienste veranlasst, auch für den Todestag Octavians von Ostia (4. April) eine Gedächtnisfeier in St. Denis gestiftet war.

2) Rog. v. Hoved. (Rec. XVII, 609) lässt sie 5 Jahre alt sein, als Philipp Agnes von sich trennen musste; doch dies ist unmöglich, da Agnes damals erst 4 $\frac{1}{4}$ Jahr verheiratet war. Ihr Name Maria ist durch viele Urkunden Phil. Augusts (vgl. Delisle, „Catal.“) verbürgt, während sie bei Rig. (c. 136) irrthümlich Johanna genannt wird; doch war in dem Par. Mscr., auf welchem die Ueberlieferung dieses Teiles von Rig. allein beruht, die Stelle frei gelassen, und der falsch angegebene Namen ist später mit anderer Tinte nachgetragen. (Vgl. Delaborde p. 150, n. 5.)

willfahrt. Am 2. November 1201 hat er an alle Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs ein Schreiben gerichtet, in welchem er diesen mitteilt, dass er auf Wunsch des Königs mit Beistimmung der Kardinäle die Legitimation jenes Knaben und jenes Mädchens bewilligt habe, und in welchem er die Erzbischöfe und Bischöfe beauftragt, dies auf Wunsch des Königs bekannt zu geben¹⁾. Der Papst habe das Recht hierzu, zumal auf Ersuchen solcher, die ausser dem Oberhaupt der Kirche keinen anderen Menschen über sich anzuerkennen hätten. Philipp, der ausser seinem Sohne Ludwig keine legitimen Kinder besitze, habe, um seine Nachfolge besorgt, demütig gebeten, der Papst möge jene Kinder für legitim erklären. Philipp habe versichert — und Innocenz acceptiert dies —, dass, nachdem der Erzbischof von Reims seine Ehe mit Ingeborg geschieden, ihm, nachdem die Scheidung wegen nicht beobachteter Rechtsordnung kassiert, kein Verbot einer zweiten Ehe zugekommen sei. Wegen der Beweise für Verwandtschaft, welche vor dem Erzbischof von Reims damals beigebracht seien und welche Philipp für wahr gehalten habe, hätte dieser geglaubt, dass eine rechte Ehe zwischen ihm und Agnes bestehe, obwohl er dann durch päpstliche Autorität angehalten worden sei, Agnes zu entlassen, Ingeborg aufzunehmen. In anbetracht der beständigen Ergebenheit und Glaubensreinheit des Königs

1) Ep. Inn. (ed. Migne), Nachtr. zu lib. V, Opp. Inn. I, p. 1194. — Ausser dem erwähnten kurzen Ersuchen des Königs muss dieser ein zweites an Innocenz gerichtet haben, da in dem die Legitimation aussprechenden Schreiben die Gründe, die Philipp für sein Begehren anführte, reproduziert werden, die in jenem ersten nicht enthalten waren.

und aus Fürsorge für das, was Frankreich nützlich und notwendig sei, habe der Papst die Legitimation mit dem Vorbehalt bewilligt, dass daraus in der Eheangelegenheit für Philipp und für Ingeborg kein Präjudiz erwachse.

Auf jenes Schreiben hin haben dann die drei Erzbischöfe von Sens, Bourges und Reims und elf Bischöfe, der Anordnung des Papstes entsprechend, diejenigen mit Exkommunikation bedroht, welche die Legitimität jener Kinder des Königs etwa nicht anerkennen würden¹⁾.

Diese Legitimation weckte in Wilhelm von Montpellier die Hoffnung, seine ebenfalls nach Verstossung seiner Gattin im Ehebruch erzeugten Kinder in gleicher Art durch den Papst anerkannt zu sehen. Er wandte sich im folgenden Jahre an Innocenz mit einem entsprechenden Ersuchen. Doch der Papst lehnte dasselbe sehr entschieden ab²⁾. Da der Graf sich ausdrücklich auf das Präzedenz berufen hatte, welches Innocenz durch die Anerkennung der Kinder des Königs geschaffen, sah sich der Papst veranlasst, die Verschiedenheit — oder die angebliche Verschiedenheit — beider Fälle eingehend darzulegen. Der König sei durch Spruch des Erzbischofs von Reims von Ingeborg geschieden worden, der Graf habe seine Gattin auf eigene Hand verstossen. Der König habe aufs neue geheiratet, ehe ihm das Verbot, eine neue Ehe zu schliessen, zugeing. Philipp habe gegen die Rechtmässigkeit seiner Ehe mit Ingeborg den Ein-

¹⁾ Delisle, „Catal.“ 698—711.

²⁾ Ep. V, 128. — Nach dem Septbr. 1202, denn der Erzbischof von Reims († 1202 Septbr. 7) wird als verstorben erwähnt, und nach der Einreihung wahrscheinlich Anfang Dez. 1202.

wand der Verschwägerung erhoben und darüber vor dem Erzbischof von Reims Zeugen produziert; nur wegen Nichtbeobachtung der Rechtsordnung sei jene Scheidungssentenz aufgehoben worden. Einen derartigen Einwand hätte der Graf gegen seine Ehe nicht geltend gemacht. Ob die Kinder des Königs legitim oder illegitim seien, darüber könne berechtigter Zweifel bestehen, solange die Frage der Verwandtschaft Philipps mit Ingeborg noch in der Schwebe sei; denn wenn eine solche erwiesen würde, dann wäre es klar, dass Ingeborg nicht des Königs Gattin sei, dann wäre seine Verbindung mit Agnes eine rechtmässige gewesen, und sie hätte ihm dann legitime Kinder geboren. Der König erkenne im Irdischen niemand über sich an, weshalb er sich ohne Verletzung der Rechte eines anderen in dieser Angelegenheit der päpstlichen Jurisdiktion hätte unterwerfen können, zumal es manchen geschienen, als ob er die Legitimation von sich aus, nicht als Vater gegenüber seinen Kindern, sondern als Fürst gegenüber seinen Unterthanen hätte aussprechen können. Der Graf aber unterstehe anderen.

Die Schwäche dieser Deduktionen braucht kaum hervorgehoben zu werden. Jene Scheidung hatte der Papst selbst als eine „Spottkomödie“ bezeichnet. Die Verstossung war hier wie dort eine willkürliche, nur war sie im Falle des Königs mit einigen Formen umkleidet worden, deren Nichtigkeit Innocenz selbst oft genug hervorgehoben hatte. In Wahrheit hatten die Auseinandersetzungen die Bedeutung, dass der Papst Wilhelm von Montpellier nicht in ähnlicher Art entgegen-

kommen mochte wie dem mächtigen König von Frankreich.

Um dieses Entgegenkommen gegen Philipp zu verhüllen, hat es der Papst nicht gescheut, sich in direkten Widerspruch mit den Thatsachen zu setzen, wie er selbst sie früher in seinen Briefen festgelegt hatte. In dem an die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs gerichteten Schreiben, in welchem er die Legitimierung jener Kinder aussprach, gab der Papst als einen seiner Gründe an, Philipp habe erklärt, nach jenem Ehescheidungspruch von Compiègne sei kein Verbot, eine neue Ehe einzugehen, an ihn gelangt. In seinem Schreiben an den Grafen von Montpellier wird dies nicht nur als eine Erklärung Philipps angeführt, sondern der Papst spricht geradezu aus, Philipp habe von neuem geheiratet, ehe ihm das Verbot, eine neue Ehe einzugehen, zugegangen war. Am 17. Mai 1198 aber hatte er selbst an den König geschrieben, derselbe habe die neue Ehe geschlossen, nachdem der Legat Melior und der Subdiakon Centius den Brief des Papstes Cölestin, welcher das Verbot einer neuen Ehe enthielt, in des Königs Gegenwart hatten verlesen lassen ¹⁾. Ebenso hatte er am 11. März 1200, also erst im Jahre zuvor, an den Erzbischof Walter von

¹⁾ Ep. I, 171: „Sane quantum scandalum sit exortum ex superinductione illius, quam post multiplices inhibitiones ecclesiae, quarum unam factam per bonae memoriae M. sanctorum Joannis et Pauli presbyterum cardinalem, tunc apostolicae sedis legatum et dilectum filium C. subdiaconum et notarium nostrum cum felicitis recordationis Coelestini papae, praedecessoris nostri litteras in tua fecere praesentia recitari, quae inhibitionem apertius continebant ad te novimus pervenisse . . .“ etc.

Rouen geschrieben, der König habe trotz der Untersagung einer neuen Heirat, die ihm durch Briefe, wie durch den Kardinal Mellior und, den Subdiakon Centius übermittelt und die auch veröffentlicht worden sei, die neue Ehe geschlossen¹⁾. In den ersten Zeiten seines Pontifikats hatte Innocenz auch ausdrücklich in einem Schreiben an den Bischof von Paris hervorgehoben, wie Philipp in einer gegen das Verbot der Kirche geschlossenen Doppel-ehe keine legitime Nachkommenschaft erzeugen könne²⁾.

Setzte sich der Papst, um Philipp entgegenzukommen, um ihn für seine politischen Pläne zu gewinnen, mit sich selbst in Widerspruch, so ist es nicht überraschend, dass er sich auch durch die Rücksicht auf Ingeborgs Geschick bei diesem Entgegenkommen nicht beeinflussen liess. Er hatte hier zweifellos ein Mittel in der Hand, auf das Schicksal der Königin einzuwirken. Er hätte die Anerkennung der Kinder der Agnes an die Bedingung knüpfen können, dass Ingeborgs Lage gebessert werde. Doch er hat sich damit begnügt, festzustellen, dass aus der Legitimation der Kinder in der Eheangelegenheit kein Präjudiz erwachsen solle, wodurch er sich lediglich für später die Hände frei hielt. Im übrigen aber hat er die Gelegenheit, zu gunsten Ingeborgs zu wirken, un-

1) Der mehrfach erwähnte Brief Ss. Rer. Danic. VI, 94 und Rec. XIX, 386: „Rex ipse contra interdictum eiusdem praedecessoris nostri, factum sibi per litteras et per bonae memoriae M., tunc ss. Joannis et Pauli presbyterum cardinalem, A. S. legatum et dilectum filium C. subdiaconum et notarium nostrum, ad hoc specialiter missum, quod diligenter est propositum et expositum ac etiam publicatum aliam superinducere procuravit et tenere.

2) Ep. I, 4.

genützt gelassen. Wichtiger als eine Besserung der Lage der Gefangenen mochte ihm neben den politischen Zielen, die er verfolgte, die Erhöhung der Machtstellung des päpstlichen Stuhles erscheinen, die darin lag, dass der König von Frankreich, der „nach Meinung einiger darin aus eigener Macht verfahren konnte“, die Legitimation seiner Kinder durch den Papst nachsuchte, also ein Hoheitsrecht desselben in einem bedeutsamen Punkte anerkannte. Die Thronfolge in Frankreich beruhte bisher nur auf Philipps einzigem ehelichen Sohn Ludwig. Es wäre vom päpstlichen Standpunkt aus gewiss nicht unvorteilhaft gewesen, wenn etwa einmal auf dem Throne Frankreichs ein König gesessen hätte, dessen Legitimität sich von des Papstes Gnade herleitete. Vielleicht war es eine entsprechende Auffassung, die es veranlasste, dass die Anerkennung jener Kinder in Frankreich selbst Missfallen erregte ¹⁾.

Der Eifer Philipps aber, die Kinder der Agnes durch eine andere Autorität als die seine anerkannt zu sehen — denn diese hätte den Makel der Geburt in den Augen der Welt schwerlich getilgt —, erklärt sich aus den Plänen, die er betreffs ihrer Verlobung — zumal der seines Töchterchen — hegte, Pläne, welche in enger Verbindung mit seiner Politik gegen England standen. Graf Renaud von Boulogne war mit Richard, dann mit Johann gegen Philipp verbündet gewesen. Jetzt wurde Frieden und Bündnis zwischen ihm und dem König von Frankreich geschlossen ²⁾, und die Verlobung seiner

¹⁾ Rig. (ed. Delab.) c. 136.

²⁾ Guill. Briton. Philippid. lib. VI, 77 u. f. (ed. Delab. p. 154).

Tochter Mathilde mit dem Kinde Philipp sollte das Bündnis befestigen. Am 21. August 1201 wurde dieselbe vereinbart ¹⁾. Dies geschah mithin vor jenem päpstlichen Akte, doch mochte die Legitimierung des nun verlobten Knaben dem König doppelt erwünscht sein. Vor allem aber wurde in derselben Zeit die Verlobung der jungen Maria mit dem damals fünfzehnjährigen Grafen Arthur von Bretagne geplant ²⁾, dessen Erbensprüche Philipp gegen Johann so eifrig vertreten hatte. Im April 1202 wurde auch diese Verlobung — ohne Wissen und wider den Willen Johannis von England — geschlossen ³⁾. Sofort liess der König von Frankreich Arthur wieder jene Ansprüche auf die Bretagne, Poitou und Anjou erheben ⁴⁾ und begann von neuem den Krieg mit Johann. Arthur von Bretagne aber wurde wenige Monate nach jener Verlobung von Johann im Kampf gefangen genommen, und in dieser Gefangenschaft kam er um.

1) Delisle, „Catal.“ 674. — Die Urkunde bei Baluze, „Hist. de la maison d’Auvergne“. Die Ehe sollte erfolgen „40 Tage, nachdem Philipp zu dem Alter gemäss der Gewohnheit der Kirche gekommen“. Dieselbe wurde im Mai 1210 geschlossen. (Delisle, „Catal.“ Nr. 1219.)

2) Chronic. Andegav. (Rec. XVII, 325) zu 1201. — Die Mitteilung des Rog. v. Hoved., Maria sei mit einem Sohne König Wilhelms von Schottland verlobt worden, ist offenbar eine Verwechslung, die daher rührt, dass Arthur ein Neffe dieses Königs war. (Bened. Petroburg., Rec. XVII, 470 a.)

3) Delisle („Catal.“ 726) 1202 April 14—30.

4) Rig. (ed. Delab.) c. 138. — Rad. von Coggeshale, Rec. XVIII, 95 d.

XI.

Verhandlungen zwischen Philipp August und
Innocenz. — Ingeborgs Lage.

Kaum hatte Philipp vom Papst die Legitimation seiner Kinder erreicht, so hielt er es nicht mehr für nötig, Innocenz weiter in dem Glauben zu belassen, dass er geneigt sei, auf dessen politische Wünsche einzugehen. Ende des Jahres 1201 gelangte jenes Anerkennungsschreiben nach Frankreich, und Anfang 1202 ¹⁾ teilte Philipp dem Papst, der anderen Dank erwartet haben mochte, in einer Form, die noch mehr als nur energisch genannt werden kann, mit, dass er in keiner Art gesonnen sei, den welfischen Schützling des Papstes zu fördern. Der König schreibt, er wundere sich um so mehr, dass Innocenz den minder rechtmässig erwählten Otto in jeder Art unterstütze, da dieser und sein ganzes Geschlecht Frankreich stets feindlich gewesen sei. Während der Papst ihm schreibe, dass er auf seine und seines Reiches Ehre besonders bedacht sei, wolle er in Wahrheit Otto und die ihm anhängen, wolle er seine Feinde über ihn erhöhen. Sonstige Beschwer, die der Papst ihm verursachte — es ist offenbar das Interdikt und was darauf folgte, gemeint —, habe er geduldig ertragen;

¹⁾ Delisle („Catal.“ 668) setzt den Brief (Reg. de neg. imp. 63) 1201; doch aus der Antwort (Reg. de neg. imp. 64), welche Rec. XIX, 408 nach einer im British Museum vorhandenen, vom 26. März 1202 datierten Abschrift mitgeteilt ist, muss das Schreiben Philipps Anfang 1202 gesetzt werden.

doch woraus ihm Schaden an seiner Ehre, Erniedrigung seiner Krone drohe, das würde er keinesfalls dulden. Bleibe der Papst bei seinen Plänen, so werde er geeignete Massnahmen treffen. Von neuem bietet er sich für Philipp von Schwaben als Bürgen dahin an, dass dieser nichts gegen die Kirche unternehmen werde. Der Markgraf Bonifaz von Montferrat sollte dem Papst weitere Mitteilungen im Sinne dieses Briefes machen ¹⁾.

Der Papst antwortete auf dieses Schreiben in den entgegenkommendsten Formen ²⁾. So sehr er Otto liebe, lebhafter sei doch seine Neigung zu Frankreich, durch dessen Erhöhung auch der apostolische Stuhl erhöht werde, durch dessen Minderung auch dessen Ansehen gemindert würde. Doch die Sache des Welfen verteidigt er mit einem grossen Aufwande von Argumenten; Philipp der Staufer sei aus dem Geschlechte der Verfolger der Kirche. Was der Papst ihm, was er seinem Bruder, dem verstorbenen Kaiser, vorzuwerfen habe, wird aufs breiteste dargelegt. In einer Nachschrift sucht Innocenz dem König klarzumachen, dass Philipp von Schwaben,

1) Dass der Papst gleichwohl im April an Otto schrieb, er habe günstige Hoffnung für ihn aus Briefen geschöpft, die der König von Frankreich jüngst an ihn gerichtet, ist kaum zu erklären. Da inzwischen der oben erwähnte Brief sich in des Papstes Händen befand, wäre nur die zweite der von Scheffer-Boichhorst („Deutschland und Phil. August“, Forsch. Bd. VIII, 512) angeführten Eventualitäten anzunehmen, „Innocenz habe sich einer frommen Lüge bedient“, um Otto zu bestimmen, dem König von Frankreich entgegenzukommen. Doch nach dem schon am 8. Juni des Vorjahres geleisteten Schwur Ottos schien eine derartige Einwirkung auf Otto kaum mehr nötig, so dass es nach wie vor an einer Erklärung für jene Aeusserung fehlt.

2) Reg. de neg. imp. 64.

wenn er zur Kaiserkrone gelange, auch nach Sizilien streben werde. Dann aber würde ihm das Reich die Kräfte, Sizilien die Schätze darbieten, mit denen er sich bestreben würde, Frankreich zu unterwerfen. Durch die Erinnerung an angebliche Nachstellungen, welche dem König — ob von Philipp, ob von seinem verstorbenen Bruder Heinrich VI., wird, wohl absichtlich, unklar gelassen — in der Lombardei bereitet seien, als er aus Palästina zurückkehrte, versucht der Papst, Philipp von Frankreich von dem Staufer zu entfernen. Otto aber habe geschworen, dass er gegen Philipp nach dem Rate des Papstes verfahren werde. Auch sei nicht zu fürchten, dass Otto je um Johans von England willen gegen den König von Frankreich vorgehen werde, da der englische König Otto in dessen Notlage keine Hilfe leiste. Etwa entgegenstehender Verpflichtungen ungeachtet, möge Philipp dem Staufer Hilfe und Gunst entziehen, sie dem Welfen zuwenden, sich diesen jetzt, wo er seiner Hilfe bedürfe, zum Schuldner machen.

Nur auf die Ehescheidungsangelegenheit lässt es sich beziehen, wenn Innocenz in diesem Briefe schreibt, der König „möge seine, des Papstes, Bitten so erhören, wie er wünsche, mit seinen Bitten vom Papst erhört zu werden“. Der päpstliche Notar, Magister Philipp, aus Deutschland, wohin er mit dem Legaten Guido gegangen war, zurückkehrend, befand sich in dieser Zeit beim König von Frankreich. Er sollte, da er aus Deutschland kam, wohl durchsetzen, was Octavian nicht geglückt war und was der Papst mit solchem Eifer von Philipp erbat. Der König hatte dem Notar Philipp erklärt, er

könne ihm erst Antwort geben, wenn seine Gesandten von Rom zurückgekehrt seien; so lange möge er in Frankreich bleiben. Es ist wohl anzunehmen, dass die Antwort, die der König erwartete, sich ebenso wie die Andeutung des Papstes auf die Ehescheidungssache bezog.

Denn Philipp hat wegen dieser bald darauf besondere Gesandte mit sehr weitgehenden Forderungen nach Rom geschickt. Wann diese nach Rom kamen, ist nicht nachzuweisen; doch hatten sich vielleicht schon mit oder vor dem Markgrafen von Montferrat Gesandte des Königs wegen dieser Angelegenheit zum Papst begeben¹⁾.

Die Gesandten des Königs, welche sich wegen der Ehescheidung im Juli 1202 in Rom befanden, der Dekan Fulco von Orléans und Wilhelm, Thesaurar von St. Frambaud von Senlis, waren Ueberbringer heftiger Beschwerden und zugleich Träger weitgehender Zumutungen des Königs an den Papst in der Ehescheidungssache. Da er weitergehende kaum stellen konnte, als er schon Ende März des Jahres vorher gethan — der Papst möge solche Richter schicken, welche ein inappellables Urteil auf Grund von Aussagen der Zeugen Philipps fällen sollten, ohne dass Gegenzeugen der Königin oder deren Anwälte gehört würden —, wird er diese Forderung wiederholt und etwa noch bestimmte, ihm genehme Personen als Richter verlangt haben²⁾.

1) Der Papst schreibt an Philipp in dem erwähnten Briefe: „... antequam nuncii tui ab apostolica sede redirent ei (dem Notar Philipp) non plane potueris respondere.“ Danach war also der Markgraf nicht der einzige Gesandte, obwohl Reg. de neg. imp. 63 nur von ihm die Rede ist.

2) Ep. V, 50 an den König; V, 49 an den Erzbischof von

Innocenz wies die Beschwerden in staatsmännischer Art zurück¹⁾. Die Gesandten hätten sich wohl schärfer ausgesprochen, als ihnen aufgetragen gewesen. Die Klage, dass einst Philipps Vater in seiner Ehescheidungsangelegenheit, ebenso Kaiser Friedrich I. und jüngst Johann von England milder behandelt seien, widerlegt der Papst. Der Kaiser sei durch apostolische Legaten geschieden worden, die Scheidung von Philipps Vater, Ludwig VII., und die Johans von England — der im Jahre 1200 seine Gattin Hadwisa von Glocester verstoßen und Isabella von Angoulême geheiratet hatte²⁾ — sei durch Prälaten ihres Landes erfolgt; doch sei gegen das Urteil dieser nicht an den päpstlichen Stuhl appelliert worden. Damit Philipps „königliches Herz nicht mit Sorge belastet sei“, habe auch er Legaten zur Entscheidung nach Frankreich geschickt, die jetzt die Angelegenheit wohl schon zu Ende geführt hätten, wenn Philipp — in Soissons — nicht vor dem Urteil zurückgetreten wäre, nachdem Ingeborg von ihrer Appellation zurücktrat. Aus Präzedenzfällen wird dargelegt, dass der Papst

Reims, 1202 Juli 5. Innocenz beauftragt den Erzbischof, er möge Philipp ermahnen, „ne illa requirat a nobis, quae sine iuris iniuria et tam nostrae, quam ipsius animae detrimento et infamia, etiamsi vellemus, non possemus aliquatenus implere“. So sehr er Philipp auch entgegenkommen wolle, in zwei Punkten müsse er für Ingeborg sorgen, „ne indefensa sit et examinetur a suspectis iudicibus causa ipsius“. Entsprechendes in dem Briefe an den König.

¹⁾ Ep. V, 50.

²⁾ Der Papst hat Johann dafür nur in Uebereinstimmung mit dem Erzbischof von Canterbury auferlegt, 100 Ritter fürs heilige Land zu stellen und ein Cistercienserkloster zu bauen. — Ep. V, 20.



sich strenger hätte zeigen können, als er gethan; aus Entgegenkommen gegen den König sei der Papst nicht gegen den mit Philipp blutsverwandten Erzbischof, der jene Sentenz gefällt hatte, noch gegen die Person der Agnes oder die des Königs vorgegangen, sondern nur das Land sei dem Interdikt unterworfen worden.

Jetzt wenigstens möge Philipp geduldig eine kleine Verzögerung ertragen und dadurch ermöglichen, dass der Papst sich selbst wie ihn, unter Wahrung der Würde des päpstlichen Amtes, von dieser Angelegenheit befreie; denn er halte sich selbst nicht minder als den König durch dieselbe belastet, da es ihm lästig sei, den König zu beschweren, während er andererseits nicht vom rechten Wege abweichen, nicht wegen des irdischen Königs gegen den himmlischen Herrscher handeln wolle.

Was er jenen Gesandten mitgeteilt, damit sie es dem König vorschlugen, das setze er, „damit es nicht etwa durch falsche Darlegung verdorben werde“, nochmals auseinander. Dies waren die Vorschläge des Papstes:

„Er wolle zwei ehrenhafte, tüchtige Männer an den König schicken, die in Étampes, dem Aufenthaltsort der Königin, Verhör über Verschwägerung, über Blutsverwandtschaft, oder was sonst vorgebracht würde, anstellen und die Aussagen der Zeugen des Königs entgegennehmen sollten, ob die Königin nun selbst in Gegenwart der Delegierten ihre Sache führen wolle, oder ob sie sich weigere, sie zu führen; nur müsse sie einen Sachwalter erhalten, sofern sie einen solchen verlange. Wenn die Königin sich nicht weigere, sondern in den Prozess eintreten wolle und Anhörung ihrer Zeugen

fordere — was ihr rechtmässigerweise nicht verweigert werden könne —, so sollten die Delegierten auf Kosten des Papstes sich schleunig nach Dänemark begeben, damit König Knut, wenn er als Zeuge vorgefordert würde, sich nicht, wie bisher, durch irgend welche Gründe entschuldigen könne ¹⁾, und dort mögen sie die Zeugen, die er vorführen würde, vernehmen und anhören, was er selbst etwa vorbringe. Philipp könne einen geeigneten Mann aus seinem Lande den päpstlichen Delegierten bei ihrer Reise nach Dänemark hinzugesellen, in welchem Falle aber bei der Vernehmung der für die Königin auftretenden Zeugen — in Étampes — auch eine geeignete Persönlichkeit aus Dänemark hinzugezogen werden solle. Dann sollten die Delegierten sofort nach Frankreich zurückkehren und, wenn dies mit Zustimmung der Königin geschehen könne, die Zeugenaussagen veröffentlichen und nach erfolgter Prüfung ohne Zögern ein inappellables Urtheil fällen. Anderenfalls — das heisst, wenn die Einwilligung der Königin nicht erfolge — sollen sie die so weit geführte Sache vor den Papst bringen; die Königin könnte im letzteren Falle weder behaupten, dass der Ort der Entscheidung verdächtig sei, noch sich auf den Mangel eines Anwaltes stützen, noch zu einem sonstigen Einwand ihre Zuflucht nehmen. Wenn dann der König aber lieber wolle, dass die Entscheidung in seinem Lande verkündet werde, dann werde der Papst, nachdem er

¹⁾ Als Gründe — mit welchen König Knut also sein persönliches Ausbleiben bei der Verhandlung in Soissons gerechtfertigt haben muss — werden „importunitas temporis, maris turbatio et viarum discrimina“ angeführt.

das Urteil nach Anhörung des Rates der Kardinäle geheim formuliert, dasselbe zu feierlicher Veröffentlichung nach Frankreich schicken. Er werde keine Verzögerung der Entscheidung dulden, sondern, soviel an ihm sei, die Angelegenheit beschleunigen.“

„Auch wolle der Papst gestatten, dass, wenn Ingeborg darein willige, nachdem jene Delegierten nach Frankreich gekommen, geeignete Männer aus Frankreich selbst zur Entscheidung des Prozesses bestimmt würden. Dass die Zustimmung der Königin vom Papst erfordert werde, geschähe, weil die Gerechtigkeit nicht zulasse, dass der Richter oder der Verhandlungsort einer Partei, zumal derjenigen, die verklagt wird, verdächtig sei; ferner aber auch aus Vorsicht, damit ein solches Urteil nicht wegen begründeten Verdachtes widerrufen werden könne.“

Die Gesandten des Königs hatten erklärt, diese Vorschläge nicht annehmen zu können, doch der Papst schlägt dem König ihre Erwägung vor; in Gegenwart der Gesandten Philipps wolle er den zur Untersuchung, beziehungsweise zum Richterspruch zu Delegierenden einen Eid abnehmen, die Sache nach Möglichkeit zu beschleunigen. Andere Möglichkeiten zur schnellen Erledigung der Angelegenheit böten sich ihm nicht dar, und dass allzu grosse Beschleunigung in Wahrheit Verzögerung verursache, habe der König in der Ehesache bereits einmal erfahren; wäre von Anfang an die Rechtsordnung beobachtet worden, so würde heute wohl kein Zweifel mehr in derselben bestehen. Zum Schluss ermahnt der Papst Philipp noch, er möge Ingeborg, wie es ihm und ihr zieme, ehrenvoll behandeln lassen, wie er es ja

thun müsste, wenn sie ihm nicht angetraut wäre, sondern aus irgend welchem Grunde gezwungen wäre, sich in Frankreich aufzuhalten. Auch deshalb müsse er es thun, damit nicht der Prozess durch die Behandlung, welche die Königin erfahre, behindert würde.

Im Gegensatz zu früheren Mahnungen des Papstes ist von einer Aufnahme in eheliche Gunst hier nicht mehr die Rede. Vielleicht erschien eine solche Aufforderung Innocenz bereits als aussichtslos. Nicht als geistlicher Mahner tritt der Papst hier auf; er will dem König nach jeder Möglichkeit entgegenkommen, soviel es eben geschehen kann, ohne die Formen des Rechtes zu verletzen. Viel zu weitblickend war er, als dass er um eines augenblicklichen politischen Vorteils willen, so sehr dessen Erreichung ihm am Herzen liegen mochte, sich zu einer offenkundigen Verletzung des Rechtes hergegeben hätte. Die Machtstellung, das Ansehen der apostolischen Würde hätte von dieser Seite mehr eingebüsst, als sie von der politischen her hätte erhöht werden können.

Doch in dem gleichzeitigen Brief an den Erzbischof von Reims wird noch auf einen Weg hingedeutet, wie der König die Ehescheidung etwa erreichen könne, auf einen Weg, der in dem Schreiben an den König nur andeutungsweise¹⁾ erwähnt wird, der aber doch von Frankreich her angeregt zu sein scheint. Es wird darauf hingewiesen, dass Philipp etwa auch Zeugen wegen „Be-

¹⁾ Ep. V, 50 (Inn. an Philipp): „... super impedimento affinitatis, seu consanguineitatis aut aliis, quae proponerentur...“

zauberung“ vorbringen¹⁾, das heisst, dass er den Beweis versuchen könne, dass ihm die Vollziehung der Ehe mit dieser Frau unmöglich sei²⁾. Wir haben früher davon gesprochen, dass, um eine Ehescheidung auf Grund dieser Behauptung, wie sie wohl dem wahren Sachverhalt am nächsten kommen mochte, zu erreichen, zuvor nach kanonischem Recht die Probe eines dreijährigen Zusammenlebens erforderlich gewesen wäre³⁾. Der Gedanke mehrjährigen Zusammenlebens mit der ihm verhassten Frau wird Philipp aber nach dem Tode der Agnes nur um so unerträglicher erschienen sein; er drang auf Eile, und vielleicht hatten hieran auch jetzt wieder Pläne einer Wiederverhehlung teil, wie er solche nicht lange darauf in der That wieder betrieben hat.

Philipp ist auf keinen jener ihm wohl zu weitläufigen und betreffs des Ausgangs zu unsicheren Vorschläge des Papstes eingegangen. Im Februar des folgenden Jahres finden wir den Dekan Fulco von Orléans wieder als Gesandten des Königs in Rom, doch wissen wir nur von seinen Aufträgen wegen der Streitigkeiten, die im Kapitel von Reims wegen der Neuwahl nach dem

1) Ep. V, 49: „... libenter testes, quos rex super consanguinitate, affinitate, seu maleficio duxerit producendos, faciemus admitti...“

2) Boehmer, „Corp. iur. canon.“ II, p. 718 (Index): „Maleficiatus creditur potestatem habens alias mulieres cognoscendi, non vero suam.“ Gründe körperlicher Art, auf die Frau bezüglich, welche die ärztliche Wissenschaft seither erkannt hat, werden vorwiegend als „maleficium“ erklärt worden sein.

3) Decretale „Laudabilem“ Cöl. III. von 1195 (Boehmer l. c. 671).

Tode des Erzbischofs Wilhelm ausgebrochen waren; unbekannt aber ist, ob Fulco auch jetzt Verhandlungen wegen der Ehescheidung zu führen hatte.

Ingeborg wurde während dieser Zeit in Étampes auf das härteste behandelt. Sie selbst schildert ihre Lage in ergreifenden Worten — oder andere schildern sie in ihrem Namen — in einem wahrscheinlich im Mai 1203 an den Papst gerichteten Schreiben. „Ihrem Vater im Geist und ihrem Herrn, dem Papst Innocenz,“ so beginnt sie ihren Brief, „wirft sich die geringste seiner Töchter, Ingeborg ¹⁾, nur dem Namen nach Königin von Frankreich, in Demut zu Füßen.“ Von dem Stellvertreter Christi erwarte sie Heilung ihrer Bitternisse, zu dem Schutz der Bedrängten, der Zuflucht der Elenden erhebe sie ihre Augen. „Wäre es mir doch von droben beschieden,“ schreibt sie, „dass ich die Füße des Elisäus umfassen, sie mit meinen Thränen benetzen, mit meinen Haaren trocknen könnte! So würde ich die Angst meiner Seele besser ausdrücken können als mit geschriebenen Worten. Mich verfolgt mein Gatte, Philipp, der erlauchte König von Frankreich, der mich nicht nur nicht als Gemahlin betrachtet, sondern der wünscht, dass durch die Einsamkeit meines Kerkers meine Jugend mit Widerwillen erfüllt werde, der nicht ablässt, durch seine Helfershelfer mich durch Beschimpfung und Verleumdung zu bedrängen, damit ich gegen das Recht der Ehe und das Gesetz Christi ihm den Willen erfülle. Er ertötet

¹⁾ In diesem Briefe (ep. VI, 85) ist ihr Name „Inseburg“ geschrieben.

nicht vor dem Versuch, durch Leute, die Mitleid heucheln und keines besitzen, auf mich einzuwirken. Wisset, heiliger Vater, dass ich in diesem Kerker keinen Trost habe und unzählige, unerträgliche Drangsale dulde. Denn niemand wagt mich hier zu besuchen, ausser etwa ein Geistlicher, um mich zu trösten, noch kann ich, meine Seele aufzurichten, aus dem Munde irgend jemandes das Wort Gottes vernehmen, noch habe ich öftere Gelegenheit, die Beichte abzulegen; selten kann ich die Messe hören, die anderen Horen niemals. Ueberdies wird keiner Person, keinem Boten aus meinem Heimatlande, ob mit Briefen, ob ohne solche, Zutritt zu mir gestattet. Lebensunterhalt wird mir häufig nur allzu knapp verabreicht, doch täglich esse ich das Brot der Bedrängnis, trinke ich den Trank der Angst. Keine Arznei, wie sie der menschlichen Gebrechlichkeit dienlich ist, kann ich haben, niemand, der mich über die Gesundheit des Körpers beriete. Kein Bad kann ich nehmen, noch zur Ader lassen. Deshalb fürchte ich für mein Augenlicht und dass ich in schwere Krankheit ver falle. An Kleidern habe ich keine Auswahl, noch geziemen, die ich habe, einer Königin. Um mein Elend voll zu machen, gewähren mir die Personen von niederem Stande, die allein nach dem Willen des Königs mit mir sprechen, nie ein gutes Wort, sondern sie betrüben mich durch schmähende, beleidigende Reden, obwohl ich weiss, dass sie mich, wenn sie mich verlassen, bemitleiden. Ich bin in einem Hause eingeschlossen und darf dasselbe nicht verlassen. Nicht bis ins einzelne kann ich mein Elend schildern. Mir wird verweigert, was keiner Christenfrau verweigert

werden darf, und mir geschieht, was keiner auch noch so verworfenen! Person widerfährt. Die Briefe, die Eure Heiligkeit mir schickte, konnte ich nicht erhalten. Zu Euch, heiligster Vater, erhebe ich meine Augen, damit ich nicht untergehe; nicht im Körper meine ich, sondern im Geist, denn wie süß wäre mir, die so elend, die von allen verstossen ist, der körperliche Tod!“

Sie bittet den Papst, dass, wenn sie von Drohungen und Schrecken getrieben, aus weiblicher Gebrechlichkeit sich gegen das Recht der Ehe etwas abdrängen lassen sollte, dies ihrem Ehrechte nicht zum Schaden gereichen solle, dass es vom Papst, dem Verfolger erpresster Zugeständnisse, nicht angenommen werde; wenn ihr Gatte etwa, durch teuflische List missleitet, von neuem wegen der Ehe prozessieren wolle, möge der Papst dafür sorgen, dass sie nach einem Ort gebracht werde, wo sie, ihrer früheren Freiheit, ihren Verwandten wiedergegeben, frei ihren Willen erklären könne, und dass sie dann, wenn sie versichern werde, das, was sie etwa früher erklärt, aus Furcht gesagt zu haben, von der Fessel jener Erklärung aus apostolischem Mitleid befreit werde.

Als diese Klage der Ingeborg an Innocenz gelangte, war dieser selbst in einer bedrängten Lage. Streitigkeiten der römischen Barone, in welche der Papst durch Begünstigung seiner Verwandten hineingezogen war, hatten einen Volkstumult in Rom zur Folge, und vor diesem war Innocenz Anfang Mai 1203 nach Palestrina, dann nach Ferentino entwichen¹⁾. Von letzterem Orte

1) Gesta c. 137. — Gregorovius, „Geschichte der Stadt Rom im

hat er sich im Juni bei Philipp für Ingeborg verwandt ¹⁾, und wenn der Ton seiner Ermahnung, zumal eingangs des Briefes ein fast elegischer ist, so wird dies durch des Papstes eigene Verhältnisse zur Genüge erklärt. „Fast zweifeln Wir,“ schreibt er, „was Wir thun sollen. Wenn Wir thun, wodurch Wir dem Menschen gefallen, wird Uns, weil Wir Gott missfallen, der Tod werden, noch werden Wir vielleicht der Verletzung durch den Menschen entgehen, wenn Wir Gott gefallen wollen.“

So ungern er dem König Abtrüglisches sage, wisse Philipp, wie ungünstig über ihn nicht nur von Fremden, sondern auch von Angehörigen seines Reichs, selbst von ihm nahestehenden Personen wegen Ingeborgs geurteilt werde, welche üble Nachrede deshalb auch die Kirche erdulde, und wie alle ihm, dem Papst, die Schuld zuteilen, da man sage, dass der König durch des Papstes Geduld nur mehr gegen die Königin verhärtet werde, der, wie man sich äussere, der Papst nicht durch eine Wiederherstellung genützt, sondern durch eine Entsetzung geschadet habe. Denn die öffentliche Meinung gehe dahin — von der direkt an ihn gelangten Klage Ingeborgs erwähnt der Papst nichts, vielleicht um der Gefangenen nicht auch die Wege, Mitteilungen an ihn gelangen zu lassen, abzuschneiden —, dass es jetzt der „Wiedereingesetzten“ im königlichen Schlosse schlimmer ergehe, als es der Verstossenen im Kloster ergangen sei; denn

Mittelalter“ V, 41. — Er kehrte erst 1204 im März nach Rom zurück (ibid. 42).

¹⁾ Ep. VI, 86. Wie es nach der Stellung des Briefes der Ingeborg im Registrum erscheint, gleich nach Eingang desselben.

dort dienten ihr die Nonnen zum Trost, hier aber gereichten ihr die ihr zum Dienst zuerteilten Frauen zum Anstoss. Innocenz zählt in etwas abgeschwächter Form die Leiden auf, über welche die Königin Klage bei ihm geführt hatte. Wenn nicht Gottesfurcht, Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhl, nicht der Adel des Geschlechtes der Königin, noch die Heiligkeit ihres Lebenswandels Philipp veranlassten, Ingeborg königlich zu behandeln, so möge er dies thun, um üble Nachrede zu vermeiden. Wenn der Königin etwas Menschliches begegnen sollte, würde alle Welt ihn des Mordes bezichtigen. Deshalb beschwöre er ihn, die Gattin königlich behandeln zu lassen; sonst könne er von Gottes Hand, die ihm bisher Gaben verliehen, vielleicht die Geißel spüren. Ihn zu ermahnen, schicke er den Abt von Casamari ab; diesem möge er nebst anderen Geistlichen Zutritt zu Ingeborg gewähren, damit er sie in des Papstes Namen trösten könne.

XII.

Der Abt von Casamari als Legat in Frankreich. — Versuche des Papstes, auf Ingeborg einzuwirken.

Der Abt des am Liris gelegenen Cistercienserklosters Casamari, Geraldus mit Namen ¹⁾, wurde indes nicht nur

¹⁾ Der Abt von Casamari ist stets mit „J.“ (Johannes) „de Casemario“ verwechselt worden. (So Rec. XIX, 440; in den Registern von Rec. XVII und XIX; Harduini, „Acta concil.“, Paris 1714,

um Ingeborgs halber, sondern vor allem deshalb nach Frankreich geschickt, zwischen Philipp und Johann von England Frieden zustande zu bringen. Wieder war in den Aufträgen des Legaten das Schicksal Ingeborgs mit den französisch-englischen Angelegenheiten verknüpft.

Schon am 26. Mai¹⁾ hatte Innocenz Philipp zum Abschluss eines Friedens oder Waffenstillstandes gemahnt, indem er auf das vielfältige Unheil des Krieges hinwies. Er hatte die Entsendung des Abtes von Casamari angezeigt, den bei seinem Werke die Aebte von Trois-Fontaines und von Dun unterstützen sollten. In gleicher Art hatte er an Johann von England geschrieben.

Wieder war der Eifer des Papstes, die beiden Könige zum Frieden zu bewegen, aus dem Wunsche zu erklären, Johann zur Unterstützung seines welfischen Neffen freie

Bd. VI, Teil 2, p. 1970; Rayn., „Ann. eccles.“ Bd. XII der Kölner Ausg. von 1682, Regist. etc.) Doch jener Johann von Casamari war in der gleichen Zeit Legat des Papstes nach Bosnien und Ungarn. 1203 April 30 schwuren vor ihm die bosnischen Mönche (ep. VI. 141). — Ep. VI, 140 und VI, 143 (von Septbr. 10) weisen ihn noch weiter in jenen Gegenden nach, zu einer Zeit, da der Abt von Casamari bereits in Frankreich war. Hurter („Gesch. Innoc. III.“ I, 510 n.) bemerkt den Widerspruch, erklärt ihn aber nicht lösen zu können. Doch Rondini in seiner „Hist. monast. de Casaemario“ (Rom 1707) teilt aus einem Kodex, der zu seiner Zeit noch im Besitz des Klosters war, mit, dass 1203 Mai 6 der Grundstein der neuen Klosterkirche von Casamari von der Hand des Abtes Geraldus gelegt sei. Doch begeht auch Rondini den Irrtum, den nach Frankreich Entsandten und den Legaten nach Bosnien zu identifizieren. Der letztere wird übrigens stets „J. de Casem.“ und als päpstlicher Kaplan oder „J., capellanus“, ersterer immer in den päpstlichen Briefen, wie von den französischen Schriftstellern der Zeit „abbas Casemarii“ genannt.

1) Ep. VI, 68; entsprechend an Johann von England 69.

Hand zu schaffen¹⁾. Ottos Geschick schien gerade, als der Abt von Casamari nach Frankreich gesandt wurde, die günstigste Wendung zu nehmen. Erhielt er Hilfe von England — die Hoffnung auf seine direkte Unterstützung durch Philipp von Frankreich scheint der Papst zu dieser Zeit nicht mehr gehegt zu haben —, so konnte vielleicht im Reich eine endgültige Entscheidung gegen den Staufer herbeigeführt werden.

Doch zu bedeutend waren die Erfolge, welche der König von Frankreich gegen den thatenlosen Johann erzielt hatte, als dass Wunsch oder Machtwort des Papstes Philipps Siegeslauf hätte Halt gebieten können. Seine Grossen haben den vom Erfolge Begünstigten, schon ehe der Abt nach Frankreich kam, geradezu aufgefordert, sich vom Papst zu keinem Frieden, zu keinem Waffenstillstand zwingen zu lassen; elf Vasallen, seine mächtigsten, erklärten schriftlich, dass sie ihm geraten, sich durch Gewalt oder Zwang „des Papstes oder irgend eines Kardinals“ nicht bestimmen zu lassen. „Thue der Papst deswegen dem König Gewalt an“ — so schrieb der Graf von Burgund — „so werde er dem König nach seinem Können Hilfe leisten und mit dem Papst nur durch den König Frieden schliessen“²⁾. Auch die Erbitterung gegen Johann wegen der Ermordung seines Neffen Arthur, deren er beschuldigt wurde, mag Philipps Sache gefördert haben.

Als nun der Abt nach Frankreich gekommen war, wurde am 22. August 1203 eine Versammlung der geist-

1) Vgl. Ep. VII, 44 von 1204 April.

2) Delisle, „Catal.“ 762, 770—780. — Rec. XVII, 77 n.

lichen und weltlichen Grossen in Mantes abgehalten, in welcher der Abt dem König den päpstlichen Befehl wegen des Friedensschlusses verkündigte ¹⁾. Doch in Uebereinstimmung mit den geistlichen, wie mit den weltlichen Grossen erklärte Philipp, er sei nach Lehnsrecht nicht gehalten, dem päpstlichen Gebote zu folgen, und Streitigkeiten zwischen Königen gingen den Papst nichts an. Von dem Abt appellierten der König wie die geistlichen und weltlichen Grossen an den Papst. Innocenz suchte jene für sein Machtgefühl empfindliche Zurückweisung dadurch abzuwehren, dass er den König auf den päpstlichen Beruf, Frieden zu stiften, hinwies und von neuem von ihm forderte, er solle sich mit Johann einigen, der sich vergeblich bemühe, von ihm Frieden zu erlangen und sich deshalb an die Kirche gewandt habe. In deutlicher Form droht Innocenz, wenn Philipp nicht nachgebe, dem König mit dem Interdikt, oder, wie er sich ausdrückt: er werde ihn die Strenge des Vaters durch die Peitsche, durch die Rute fühlen lassen ²⁾.

Nachdem Innocenz durch Milde und weitgehendes Entgegenkommen nichts erreicht, versuchte er durch Drohungen seine Absichten durchzusetzen. Fast möchte man meinen, die lebensgefährliche Krankheit, welche der Papst kurz zuvor durchgemacht — er war aufgegeben gewesen, man hatte ihn bereits tot gesagt — habe in ihm das Begehren gesteigert, seine Absichten mit allen Mitteln durchzusetzen, sein Leiden sei ihm als eine

¹⁾ Rig. (ed. Delab.) c. 140 (irrig zu 1202). — Guill. Armor. (ed. Delab.) c. 119.

²⁾ Ep. VI, 163 vom 31. Oktober.

Mahnung erschienen, die Durchführung dessen zu beschleunigen, was er für seine Aufgabe hielt. An die Erzbischöfe von Sens und Bourges, an das Kapitel von Reims, an alle Bischöfe der drei Erzdiözesen und an den Abt von Casamari schrieb er in gleichem Sinne wie an den König; dem Abt, er möge das Interdikt verhängen, wenn Philipp nicht folge, wenn er nicht mindestens Waffenstillstand bewillige; den ersteren, sie mögen verbieten, dass jemand die Waffen wider Johann führe, der demütig Frieden und Waffenstillstand anbiete. Wenn der Abt das Interdikt verhänge, befehle er, dasselbe feierlich unter Glockengeläute, bei angezündeten Kerzen zu verkünden ¹⁾).

An den König von England aber, der nach den Briefen an die französischen Erzbischöfe und Bischöfe angeblich „demütig Frieden und Waffenstillstand“ anbot, schrieb der Papst am gleichen Tage, ihm sein Verhalten gegen den König von Frankreich, das Versäumen von Einigungsterminen, seine Vergehen gegen Lehnsleute Philipps und manches andere vorrückend; er fordert Johann, der angeblich demütig um Frieden gebeten, in vollem Widerspruch mit jenen Aeusserungen auf, Frieden oder Waffenstillstand nicht nur anzunehmen, wenn er ihm angeboten werde, sondern auch ihn selbst anzubieten ²⁾).

Der Zweck des diplomatischen Schaukelspiels war eben, den Frieden, der dem Papst um der Angelegenheit Ottos und der Kreuzzugspläne halber erwünscht

¹⁾ Ep. VI, 164—166.

²⁾ Ep. VI, 167.

war, auf jede Art herzustellen. Wenn der Papst nun auch gerade jetzt wieder in der Eheangelegenheit von blossen väterlichen Mahnungen zu Drohungen überging, so liegt die Annahme nicht ferne, dass auch damit die politischen Absichten unterstützt werden sollten.

Am 9. Dezember schrieb er — von Anagni aus, wohin er inzwischen übersiedelt war — wegen Ingeborgs an Philipp ¹⁾. Er wiederholt die Klagen über das Schicksal der Königin; der König, so sage man, zerbräche jenes geknickte Rohr ganz. Verlassen sei Ingeborg in Étampes wie ein Sperling, der einsam in einem Gebäude flattert; wie in einem Zuchthause werde sie gequält. Er wiederholt: Wenn sie stürbe, würde man sagen, sie sei getötet worden; der König möge sich Gewalt anthun, aus der Notwendigkeit eine Tugend machen und Ingeborg mit königlicher Ehre behandeln lassen. Von neuem verweist er darauf, dass seiner Lässigkeit die Härte, seiner Geduld die von Tag zu Tag wachsende Unbussfertigkeit des Königs zur Last gelegt werde; man wende auf ihn das Wort von den Hunden an, die nicht zu bellen wagen, man sage, von ihm werde Rechenschaft für Philipp von Gott gefordert werden, weil er die Rücksicht auf den König der auf Gott voranstelle. Er könne nicht fürder das Elend der Königin unbeachtet lassen, noch solche Unbill gegen Gott und die Kirche in Geduld ertragen, sondern er werde ohne Ansehen der Person die Pflicht seines Amtes ausführen, nicht auf irdische Macht, sondern auf göttliche Kraft vertrauend. Wenn

¹⁾ Ep. VI, 18 .

Gott sein Helfer sei, werde er nicht fürchten, was ein Mensch ihm anthun könne.

Auch hier war also die Drohung neuer kirchlicher Zwangsmassregeln, eines neuen Interdiktes zum Schutze der Königin in kaum verhüllter Art ausgesprochen.

Eine weitere Irrung war zwischen dem Papst und dem König wegen des Bischofs von Auxerre entstanden, wegen desselben, der sich drei Jahre früher geweigert hatte, das Interdikt zu beobachten. Der Graf von Auxerre, Pierre de Courtenay, Vetter des Königs, von dessen fortwährenden Streitigkeiten mit dem Bischof früher die Rede gewesen, ist im Verlauf derselben vom Bischof wieder mit dem Interdikt belegt worden ¹⁾, worauf der Graf ihn aus seinem Bistum vertrieben hatte. Der König hatte darauf die Besitzungen des Bischofs konfisziert und dessen Regalien eingezogen. Der Papst forderte im Oktober den König auf, was er konfisziert habe, herauszugeben und für Wiedereinsetzung des Bischofs zu sorgen ²⁾. Auch hier wird, wenn der König nicht folge, jene äusserste Zwangsmassnahme in wenn auch nur entferntere Aussicht genommen. Auch gibt Innocenz dem König in dem an ihn, wie in dem an den Erzbischof von Sens ³⁾ gerichteten Briefe zu verstehen, wenn der König nicht für Wiedereinsetzung des Bischofs Sorge, der so kräftig und männlich gegen die Ketzer ankämpfe, werde man Philipp für einen Begünstiger der Ketzer

¹⁾ Chronol. Rob. Altissiod., Rec. XVIII, 269c. — Hist. episc. Autissiod., ibid. 727e.

²⁾ Ep. VI, 150.

³⁾ Ep. VI, 151.

halten. Im Februar des folgenden Jahres hat der Papst jedoch in einem Schreiben an den Erzbischof von Sens — ebenso wie er in demselben die Vorwürfe mildert, die er zuvor wegen mangelnder Energie des Erzbischofs in der Sache von Auxerre gegen seinen ehemaligen Lehrer gerichtet hatte — die Bezeichnung, man könne den König für einen Begünstiger der Ketzler halten, zurückgenommen; er wisse vielmehr, dass Philipp die Ketzler bekämpfe¹⁾. Die Irrung fand dann ihre Erledigung, da am Palmsonntag 1204 der Graf von Auxerre dem Bischof Genugthuung leistete.

Jene Drohung des Papstes mit dem Interdikt blieb auf die französisch-englischen Streitigkeiten indessen ohne jeden Einfluss. Auf anderem Wege scheint Philipp zeitweilig beabsichtigt zu haben, den Zwist zu beendigen. Er forderte von Johann im April 1204 die Schwester des ermordeten Arthur, Eleonore, zur Ehe und als Morgengabe für diese die gesamten festländischen Besitzungen Englands²⁾. Mit grosser Feinheit war dieses Eheprojekt erdacht. Der Papst wollte den Frieden zwischen Frankreich und England, den diese Ehe herbeiführen konnte, zumal sie Philipp auf friedlichem Wege die festländischen Besitzungen Englands verschaffen sollte. Philipp mochte nun darauf rechnen, der Papst werde, um das Ziel einer Einigung zwischen Frankreich und England zu erreichen, ihn von dem verhassten Bande, das ihn an Ingeborg knüpfte, lösen.

1) Ep. VI, 236 von 1204 Februar 14.

2) Rad. v. Coggeshale, Rec. XVIII, 98c.

Doch der klug ausgesonnene Plan zerschlug sich und der Kampf dauerte fort.

Der Abt von Casamari mochte, um seine Mission zu erfüllen, von Frankreich nach England und von England nach Frankreich reisen¹⁾, er hat nichts ausgerichtet. Im April 1204²⁾ schrieb ihm der Papst, „wenn die Lage Ottos sich auch günstig gestaltet habe“, sei sie dennoch nicht so stark und gesichert, dass an seinen schnellen Sieg zu glauben sei. Er möge deshalb bei Philipp auf den Frieden dringen oder darauf, dass ihm gemeinsam mit dem Erzbischof von Bourges die Untersuchung darüber übertragen werde, ob Johann gehalten sei, sich wegen der obschwebenden Streitigkeiten vor der Kurie des Königs von Frankreich zu rechtfertigen. Wieder wird mit dem Interdikt gedroht, wenn der König nicht folge, wieder den Erzbischöfen und Bischöfen Frankreichs befohlen, dasselbe, wenn es verhängt werde, zu beobachten³⁾.

Der Abt von Casamari hat die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte Frankreichs in Meaux zu einem Konzil versammelt, welches zwischen Mitte Juni und Mitte Juli 1204 stattgefunden haben muss⁴⁾. Hier musste er sich —

1) Gesta c. 129.

2) Ep. VII, 44.

3) Ep. VII, 42.

4) In Innoc. Brief von 1204 Aug. 7 (ep. VII, 134) ist von demselben bereits die Rede. — Gesta c. 129: „... qui (sc. abbas) cum ad hoc (sc. ad reformandam pacem, vel componendam treu-
pergam) annum integrum laborasset . . . convocavit archiepi-
scoporum et episcoporum et abbatum concilium apud civitatem
Meldensem . . .“ Der Abt kann vor Mitte Juni 1203 nicht nach

wenn er sie nicht früher eingesehen — von der Unmöglichkeit überzeugen, kirchlichen Zwang gegen den König zur Herbeiführung des Friedens anzuwenden. Die Prälaten versagten ihre Mitwirkung: der König von England sei, so erklärten sie, den päpstlichen Anordnungen nicht gefolgt, der Kirche Frankreichs würde grosses Unheil, vielfache Bedrängnis drohen, wenn eine Sentenz, wie die angedrohte, verhängt würde; sie appellierten in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Königs von dem Abt an den Papst, indem sie zur Verfolgung der Appellation einen bestimmten Termin festsetzten und sich verpflichteten, dass jeder sich als seines Amtes entsetzt betrachten würde, wenn er den Termin nicht innehielte. Auch sollten sie die Appellation in Rom persönlich betreiben¹⁾. Einzelne erschienen allerdings in Rom, doch der Papst löste die übrigen von der eingegangenen Verpflichtung und begnügte sich mit einigen entschuldigenden Erklärungen²⁾.

Nicht wesentlich anderer Art war der Widerstand gewesen, welchen ein grosser Teil der Bischöfe auch

Frankreich gekommen sein, da erst 1203 Mai 26 (ep. VI, 68) dem König seine Entsendung angezeigt wurde.

1) Gesta c. 129.

2) Ibid. u. Ep. VII, 134. — Potthast l. c. 2357 setzt ein Schreiben sine signo chronol., in welchem die Erzbischöfe und Bischöfe aufgefordert werden, eine etwa vom Abt von Casamari gefällte Sentenz zu beobachten, in den November oder Dezember 1204, doch wird das Schreiben früher zu setzen sein; nachdem am 8. August der Papst sich bei der Appellation des französischen Episkopats beruhigt hatte, würde es keinen Sinn mehr gehabt haben.

dem — damals allerdings bereits verhängten — Interdikt von 1200 anfangs entgegengesetzt hatte; nur waren jetzt alle in diesem Widerstande einig. Das Einlenken des Papstes aber erklärt sich zur Genüge daraus, dass inzwischen im Mai Philipp fast die ganze Normandie erobert, dass er Ende Juni auch Rouen genommen hatte. Auf der Grundlage der Behauptung dieser Erfolge hätte er vielleicht Frieden geschlossen, doch die Schwierigkeit hätte dann bei Johann gelegen. Philipp aber durch ein päpstliches Gebot zur Herausgabe des Eroberten zwingen zu wollen, wäre ein Vorhaben gewesen, dass die Gewissheit des Misslingens in sich trug.

Wenn nun der Abt von Casamari bei dem Versuche in Sachen Englands, Zwang gegen den König zu üben, auf den entschiedendsten Widerstand bei den Bischöfen selbst stiess, so hat, soweit unsere Kenntniss reicht, der Papst in Sachen Ingeborgs auch nicht einmal den Versuch gemacht, seiner gegen den König ausgesprochenen Drohung die That folgen zu lassen. Dennoch scheint in dieser Zeit eine Besserung in der Lage der Königin eingetreten zu sein. Ob ihre Behandlung etwa mit auf Verwendung des päpstlichen Legaten gemildert wurde, oder ob etwa Philipp schon jetzt versucht hat, auf gutlichem Wege ihre Einwilligung zur Lösung der Ehe zu erlangen, bleibe dahingestellt. Wir können feststellen, wem von dieser Zeit an die Obhut der im Schloss Étampes Gefangenen übertragen war. Dies war Wilhelm Menerii, der sich vom Dezember 1204 an als Kastellan von Étampes nachweisen lässt und der in dieser Stellung lange über die Zeit hinaus verblieb, in welcher jenes

Schloss Ingeborg als Gefangene beherbergte¹⁾. Wenn wir nun finden, dass die Königin später, als sie Herrin ihrer Entschliessungen war, diesem Manne ihr volles Vertrauen zuwandte, dass sie ihn zu einem der Vollstrecker ihres letzten Willens machte²⁾, so ergibt sich daraus von selbst, dass Wilhelm Menerii sie mit aller Rücksicht und Schonung behandelt haben muss, welche sein Amt zuliess, so lange ihre Haft in Étampes unter seiner Obhut dauerte. Dies hat übrigens der Vertrauensstellung, in welcher dieser Mann beim König stand, keinerlei Abbruch gethan, wie die Fortdauer seines Amtes über des Königs Tode hinaus und eine Beförderung, die er von Philipp August erhielt, zur Genüge beweist. Soweit war denn auch ihrer früheren äussersten Dürftig-

¹⁾ Urkunde Arch. nat. in Paris L. 900, Nr. 17 (Urkunden von St. Viktor in Paris). Guillelmus Menerii, castellanus Stampensis, entscheidet mit zwei Beisitzern einen Prozess zwischen Guillelmus de Mortui mari und dem Kloster St. Viktor in Paris (ohne Ortsangabe, M^o CC^o quarto mense Decembri). — Eine Urkunde von „Guillaume Menier, chatelain d'Étampes“ von 1207, einen Verkauf von Besitzungen desselben an das Kloster St. Columbae enthaltend, bei Fleureau, „Antiquités d'Étampes,“ Paris 1683, p. 597. — Eine Urkunde Paris 1212 Februar (Parisius a. d. M^o CC^o XI^o mense Febr.), in welcher Guillelmus Menerii, Stampensis castellanus, einen Tausch der Kirche St. Viktor in Paris mit Guillelm. Mortuo mari bekannt gibt, Arch. nat. L. 900, Nr. 18 (Urk. von St. Viktor). Reitersiegel, gelbes Wachs. Umschrift: Sigill. Wilhelmi Menerfi de Stampis. Contrasing. eine Burg darstellend. — 1220 war er ballivus Ph. regis (Urkunde Moreau, Mscr. Par. Nat.-Bibl. Bd. 128, p. 165). — 1230 castellan. Stampensis (Urkunde, ibid. Bd. 144, p. 12). — 1233 März castellan. Stamp. et ballivus domini regis (Urkunde, ibid. Bd. 146, p. 206). — 1235 Guillelm. Menerii miles, ohne Amtstitel (Urkunde, ibid. Bd. 149, p. 113). Ebenso in einer Urkunde des Dekans Menardus von Étampes von 1236 März (ibid. Bd. 151, p. 94).

²⁾ Delisle, „Catal.“ p. 520. — Vgl. Kap. XV dieses Buches.

keit abgeholfen, dass sie vermochte, der Kirche von Amiens, in welcher ihr einst die für sie dornige Krone aufs Haupt gesetzt war, zwei Messgewänder, eine Casula und eine Planeta, zu übersenden. Doch waren die Geschenke, wie sie an Dekan und Kapitel schreibt, nicht wertvoll. Ingeborg bat, man möge sie in das Gebet einschliessen und die Gewänder bei Festen der Jungfrau gebrauchen. Durch die Leiden, welche sie erduldet, sei sie so lange Zeit hindurch verhindert worden, der Kirche, in welcher sie, wenn auch unter traurigen Auspizien, ihre Würde erhalten, ein Geschenk zu machen. „Wisset,“ schreibt sie, „dass, wenn Gott Uns seine Gnade mehrt und Uns Frieden gibt, Wir Unsere Liebe zu Euch und Eurer Kirche durch deutlichere Beweise kundgeben werden.“ Der Dekan Richard und das Kapitel sprachen in einem Schreiben ihren Dank für die Gaben aus ¹⁾.

1) Reg. XIX, 322—323. — Gallia Christ. X, 333. — Für die undatierten Briefe sind sehr verschiedene Jahre angenommen worden; sie sind Gallia Christ. X, p. 1180 zu 1194, ferner zu 1200 (Langebeck), 1213 (Rec. XIX, 322 n.) gesetzt worden. Doch ergibt sich die Zeit wohl aus folgendem: Da die Gabe an Dekan und Kapitel ging, der Bischof aber keinerlei Erwähnung findet, sind die Briefe wohl in die Zeit der Sedisvakanz zu setzen, welche durch das Ableben des Bischofs Theobald (1169—1204 April 30) eintrat. Ein Grund, den Namen des Dekans Richard in der Antwort für falsch zu halten und ihn in Simon zu ändern (Rec. XIX, 323 n.), um den Brief ins Jahr 1213 oder später setzen zu können, liegt nicht vor; denn damals hätte Ingeborg nicht mehr geschrieben, sie werde ihre Liebe für jene Kirche deutlicher bekunden, „si dominus . . . pacem nobis reddiderit“. Die Sedisvakanz dauerte bis Ende 1204 oder Anfang 1205, denn der zum Bischof erwählte Dekan Richard begegnet in Urkunden noch 1204 November als Dekan, 1205 Februar (Gallia Christ. X, 1180) aber als Bischof. In der Zeit von 1204 April 30 bis 1205 Februar sind also die Briefe

Seit der Zeit, von der an wir Wilhelm Menerii in der Stellung eines Kastellans von Étampes finden, verstummen dann auch die Klagen Ingeborgs über die schlimme Behandlung, die sie zu erdulden habe. Wir werden sehen, dass auch der Papst etwas über zwei Jahre später andeutet, dass die Lage der Königin sich gebessert habe.

Der Papst versuchte inzwischen das gewöhnliche Mittel, die Waffen Frankreichs von England abzulenken, indem er den König aufforderte, sich gegen die Ketzer zu wenden. Er hatte schon im Mai 1204 eine derartige Aufforderung an Philipp gerichtet¹⁾; er suchte ihn dem Begehren, dass er selbst oder durch seinen Sohn Ludwig den Kampf wider die Häretiker aufnähme, geneigter zu machen, indem er ihn bevollmächtigte, die Besitzungen der Ketzer oder ihrer Begünstiger einzuziehen. Er hat solche Aufforderungen im Januar und Februar 1205 wiederholt²⁾. Auch scheint der Papst nochmals Bemühungen — freilich durchaus erfolglose — für Otto bei dem König von Frankreich gemacht zu haben³⁾.

Welche Gründe nun Innocenz auch in dieser Zeit be-

zu setzen. Der Dekan der Zeit der Sedisvakanz nach Richards Tode (dieselbe dauerte 1210 Mai 14 bis 1212) war der bereits erwähnte Simon, so dass die Briefe nicht in diese Zeit gesetzt werden können.

1) Ep. VII, 79 von 1204 Mai 28.

2) Ep. VII, 186 und 212.

3) Der Brief Philipps an den Papst (Inn. Opp. [ed. Migne] IV, p. 299), der nach Scheffer-Boichorst („Deutschland und Phil. August von Frankreich“, Forsch. VIII, 517 n.) 1204/5 zu setzen ist, deutet in seiner schroffen Ablehnung gegen Otto, in den Ausdrücken der Feindschaft gegen diesen, auf erneute Versuche des Papstes, die Versöhnung herbeizuführen, hin.

stimmen mochten, dem König ein weitgehendes Entgegenkommen zu bezeigen, er selbst hat bei Ingeborg Schritte in einem den Wünschen Philipps entsprechenden Sinne gethan. Dieser hatte an den Papst von neuem das Verlangen gerichtet, geschieden zu| werden, und zwar nicht allein wegen Verschwägerung, sondern auch wegen Verhinderung an ehelichem Zusammenleben durch Bezauberung. In einem Brief vom 5. Juli 1205 ¹⁾ schrieb nun der Papst der Königin: „Gott wisse, dass er in der Ehesache für sie gethan, was nur ein Mensch vermöge; doch er habe wenig ausgerichtet, da ja Philipp nicht hätte bestimmt werden können, ihr seine eheliche Neigung zuzuwenden, noch er der Seele des Königs Liebe einflößen konnte. Philipp selbst glaube und viele meinten es mit ihm, dass er durch einen dauernden Zauber behindert werde, und er verlange dieserhalb und wegen Verschwägerung die Scheidung. Da es nun nichts nütze, dass sie und der König selbst in diesem traurigen Verhältnis verblieben, schicke er seinen Kaplan, den Magister P., zu ihr, der sie in seinem Namen besuchen und ihre Meinung genau erforschen solle, da sie ihm sicher ihren Willen eröffnen werde, damit er denselben ihm, dem Papst, mitteile.“

Wir wissen von dem Ergebnis der Entsendung jenes päpstlichen Kaplans nichts; aber eben daraus und aus dem lange andauernden Schweigen des Papstes Ingeborg gegenüber²⁾ geht hervor, dass sie auch angesichts der

1) Ep. VIII, 113.

2) Der nächste uns überlieferte Brief in ihrer Angelegenheit, an Philipp gerichtet — obwohl die Briefe des Papstes aus dieser

Wünsche des Papstes von dem, was sie für das Recht ihrer Ehe hielt, von einem Rechte, für das sie schon so lange gelitten, nicht abweichen wollte, dass sie entschlossen war, den Kampf des Duldens fortzusetzen. Nur die zähe Widerstandskraft der Königin war es, welche die Trennung der Ehe in dieser Zeit verhinderte, da der Papst selbst seine Bemühungen, sie zu lösen, denen des Königs hinzugesellte¹⁾.

XIII.

Erneute Ehescheidungsverhandlungen.

Es scheint, dass König Waldemar von Dänemark, der seinem Bruder Knut auf dem Thron gefolgt war,

Zeit in sehr grosser Zahl vorliegen —, ist von 1207 April 2; der nächste vorhandene Brief an Ingeborg selbst erst von 1210 Mai 7.

¹⁾ Aus dem Jahre 1205 liegt ein Beschluss des Generalkapitels der Cistercienser vor (Martene, „Thesaur.“ III, 1245), nach welchem der Abt von Pontigny gegen die Ordensregel die Königin von Frankreich mit zahlreichem weiblichen Gefolge in sein Kloster eingelassen, sie eine Predigt im Kapitel hat anhören und an einer Prozession teilnehmen, sowie zwei Nächte im Infirmitorium hat schlafen lassen unter dem Vorgeben, sie habe vom Papst und vom Abt von Citeaux Zutrittserlaubnis zum Kloster. Der Abt wird dafür mit einer Strafe belegt. — Capefigue („Hist. de Phil.-Auguste“ III, 175) hat dies auf Ingeborg bezogen. Doch handelt es sich jedenfalls um Adele, die Mutter Philipps, die sich kurz zuvor (1204) die päpstliche Erlaubnis hatte geben lassen, das Kloster Pontigny als Begräbnisstätte zu wählen, und deren besondere Liebe für dieses Kloster in dem betreffenden päpstlichen Schreiben (Martene, *ibid.* 1244) hervorgehoben wird. Sie starb 1206.

nach langer Pause die Angelegenheit seiner Schwester beim Papst wieder in Erinnerung brachte. Er hat damit wohl die Gesandten, die er in der Sache des Bischofs Waldemar von Schleswig an den Papst schickte, beauftragt, denn am 2. April 1207 schrieb Innocenz dem König von Dänemark, „seine Gesandten würden ihm berichten, in welcher Art er wegen seiner Schwester an den König von Frankreich schreibe“ 1). Vom gleichen Tage liegt dann auch wieder eine an Philipp gerichtete Ermahnung vor 2). Innocenz erwähnt, der König habe zum Teil auf seine Mahnungen gehört — woraus sich, wie wir oben erwähnt haben, auf eine Besserung in der Lage Ingeborgs schliessen lässt —, doch habe Philipp die Gattin nicht ganz in eheliche Gunst aufgenommen, und deshalb werde er, der Papst, gezwungen, mit emsigerem Eifer christlicher Liebe in den König zu dringen. Wenn es irgend geschehen könne, möge er sich bestreben, Ingeborg mit ehelicher Gunst zu begegnen; könne er dies aber nicht, so möge er sie wenigstens nicht als Gefangene, sondern mit königlicher Ehre behandeln lassen, damit man nicht glaube, dass er sie insgeheim betrüge.

Die letztere Bemerkung bezieht sich jedenfalls auf ein Verhältnis, welches der König in dieser Zeit unterhielt; doch ist uns der Name derjenigen, mit welcher er in dieser Beziehung stand, nicht bekannt. Wir wissen nur, dass derselben ein im Jahre 1205 geborener Sohn entstammte, dem Philipp den Namen Pierre Carlot gab,

1) Ep. X, 41.

2) Ep. X, 42.

den er zärtlich liebte und sorgfältig erziehen liess und den er der geistlichen Laufbahn widmete¹⁾.

Der Papst fügte seinem Briefe hinzu, er schreibe dem Abt von Sarnai, dass er dem König diesen Brief näher erläutere, „damit er nicht etwa, wie es früher geschehen, durch einen anderen minder getreu erklärt werde“.

Man gewinnt aus der Lauheit der Ermahnung den Eindruck, als habe der Papst sich gewissermassen durch die Erinnerung der dänischen Gesandten gezwungen gesehen, wieder einmal einen Schritt in der Sache Ingeborgs zu thun.

In Wirklichkeit war Innocenz jetzt durchaus bereit, seine Hand zu bieten, um Philipp von dem verhassten Ehebande zu befreien — wie dies schon vor zwei Jahren hervorgetreten war —, insofern dabei die Formen des Rechts gewahrt werden und insoweit dies ohne die offenbarste, das päpstliche Ansehen, die pontifikale Würde schädigende Rechtsverletzung geschehen könnte. Er versuchte in dieser Zeit lebhaft, Philipp zur Teilnahme an dem Kampf gegen die Albigenser zu bewegen. Durch Briefe²⁾ und durch dringende Aufforderungen, die er

¹⁾ Pierre Carlot wurde mit 15 Jahren Thesaurar des Erzbistums Tours, nachdem Honorius III. 1217 April 24 durch Brief an die Aebte von St. Germain-des-Prés und St. Geneviève erklärt hatte, trotzdem er „angeblich aus einer nicht legitimen Ehe entsprossen sei“ (... non obstante, quod de non legitimo matrimonio dicatur procreatus . . .), könne ihm jede Präbende zuerteilt werden (Poth. 25 926). — 1240 wurde er Bischof von Noyon, als welcher er 1249 starb. Guillelm. Brito war sein Lehrer und widmete ihm zugleich mit dem Thronfolger Ludwig seine „Philippis“.

²⁾ Hier kommt besonders (nach schon vielfach vorangegangenen Aufforderungen) ep. X, 149 von 1207 Novbr. 17 in Betracht.

mündlich durch den Bischof von Paris an den König richten liess¹⁾, bemühte er sich, ihn zum Kampf gegen die Häretiker zu veranlassen. Ueberdies hatte der Papst seine auf Deutschland gerichteten Pläne völlig scheitern sehen; Otto war fast gänzlich unterlegen, mit dessen Gegner aus dem verhassten Staufergeschlecht stand Innocenz in Unterhandlung; eben in dieser Zeit im November 1207 strengte er sich an, die endgültige Entscheidung des Thronstreites in seine Hand zu bringen²⁾. Seine politische Lage war eine recht ungewisse. Da mochte es ihm geraten erscheinen, sich den König von Frankreich zu verbinden, ihm in der Angelegenheit, die Philipp am Herzen lag, entgegenzukommen.

Dieser hatte wieder in der Ehesache einen Gesandten nach Rom geschickt, Johann, den Abt von St. Geneviève. Auf die durch den Abt und brieflich übermittelten Vorschläge antwortete der Papst am 18. November 1207³⁾, er billige es, dass Philipp Ingeborg besuchen wolle, um den Versuch zu machen, ob die eheliche Gemeinschaft zu erreichen sei. Doch hatte der König für den Fall, dass die Annäherung resultatlos bliebe, zwei Bedingungen aufgestellt, welche der Papst anerkennen solle. Er hatte ferner verlangt, dass für seine Sache aus jenem Versuch kein Präjudiz erwachse.

1) Vgl. Delisle l. c. Nr. 1069 (u. p. 512).

2) Vgl. Winkelmann, „Philipp von Schwaben“ I, 427.

3) Ep. X, 176, undatiert. Das Datum ergibt sich aus dem in der Par. Bibliothek befindlichen Original. (Vgl. Delisle, „Mém. sur les actes d'Innocent III“, Bibl. de l'école des chartes, Ser. 4., Bd. 4, p. 13.)

Der Papst riet ihm, in Gottesfurcht, nach vorgängigen Gebeten, Almosen und Messen sich zur Königin zu begeben, ob so etwa der Zauber gebrochen werden könne. „Wir aber,“ heisst es in dem Brief, „die Wir wünschen, Dir, soviel Wir mit Gott können, zu nützen, erklären Dir hierdurch, dass, wenn etwa die fleischliche Vereinigung nicht stattfinden kann, Wir wollen, dass Dir oder Deiner Sache kein Präjudiz erwachse, obwohl, was die eine jener beiden Bedingungen betrifft, Wir in bezug auf die Rechtsfrage jedenfalls gut für Dich sorgen können. Betreffs der anderen kannst Du, was die Thatsache anlangt, besser selbst für Dich Sorge tragen.“ Wenn er sich also mit der Königin nicht in jenem Sinne vereinigen könne und wegen der Bezauberung den Prozess anstrengen wolle, werde der Papst auf Ersuchen das Gerichtsverfahren einleiten, ohne welches der König von jener Fessel nicht befreit werden könne.

Was in diesem Briefe dunkel erscheint, wird durch ein anderes merkwürdiges Schriftstück aufgeklärt, aus welchem hervorgeht, bis zu welchem Grade der Papst in dieser Zeit gewillt war, die Wünsche Philipps unter Wahrung nur der äusseren Formen des Rechtes zu erfüllen. Dies ist eine Aufzeichnung, welche — wie man mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit annehmen kann — entweder die Kopie einer Notiz enthält, die der Abt von St. Geneviève nach seiner Unterredung mit dem Papst niederschrieb ¹⁾, oder welche in der

¹⁾ Der Wortlaut gedruckt bei Baluze, „Miscell.“ VII, 245: „Forma in qua consulit dominus Papa de divortio celebrando. Dominus Papa consulit ut utramque causam praetendat, scilicet

Kanzlei Philipp Augusts auf Grund der mündlichen Mitteilungen gemacht wurde, die der Abt nach seiner Rückkehr aus Rom über die Ratschläge des Papstes erstattete. In derselben liegen uns offenbar die Vorschläge

causam affinitatis & maleficii. Unde si in causa affinitatis Regina testes producere noluerit, domino Papae placebit; sed si voluerit producere testes, non poterit ei denegare. Nec propter hoc timeat dominus Rex, quia illos testes faciet Papa recipi per suum procuratorem; nec causetur Rex moram, quia modo maior mora est propter timorem. — In causa maleficii sic parcat dominus Papa domino Regi, quia, si Rex in animam suam iurare fecerit quod Reginam cognoscere tentavit, et non cognovit, et ob aliam causam eam principaliter exosam non habet, credetur Regi, si Regina non iuret se fuisse cognitam; et quod non iuret, dominus Papa credit, eam de facili posse induci. Unde, si Rex timet, quod contra eum feratur sententia de praedictis, poterit differri, ne feratur sententia, et tunc Rex erit in eo puncto, in quo modo est. Unum quid (quidem?) est in quo dominus Papa non posset parcere domino Regi, quin tentaret iterum eam cognoscere; quia huiusmodi maleficia per orationes abolentur.“ — Die Form dieses Stückes scheint zu beweisen, dass es sich hier mehr um eine Notiz als um einen eigentlichen Bericht handelt. Nach Rec. XIX, 393 n. wäre das Stück in das Jahr 1200 zu setzen, wohin es offenbar nicht gehört. Schon Delisle („Catal.“ Introd. p. 117) hat auf die Wahrscheinlichkeit des Jahres 1207 hingewiesen und es („Catal.“ n. zu Nr. 1068) mit der Mission des Abtes von St. Geneviève in Verbindung gebracht. Dass es nur so eingefügt werden kann, ergibt sich aus folgendem: Seit dem Konzil von Soissons war es nicht mehr zur Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens gekommen, und auch später kam es nicht mehr dazu. Damals war aber nur wegen Verschwägerung geklagt worden, während das jetzt beabsichtigte Verfahren auch wegen des „maleficium“ eingeleitet werden sollte. In den einleitenden Verhandlungen hierüber aber war, soweit unsere Kenntniss reicht, nur dieser eine Gesandte nach Rom geschickt. Eine schriftliche Aufzeichnung von päpstlicher Seite ist aber, wie aus der Sache selbst, wie aus Form und Inhalt des Schriftstückes zur Genüge hervorgeht, darin nicht zu erblicken. Hierzu kommt die inhaltliche Uebereinstimmung mit dem Schreiben des Papstes von 1207 November 18, in welchem

vor, die Innocenz mündlich über die Art machte, wie von seiten des Königs der Ehescheidungsprozess zu führen sei, und dieselben gewähren einen tiefen Einblick in das Verhalten des Papstes.

„Die Art, in welcher der Papst rät, betreffs der Ehescheidung vorzugehen,“ betitelt sich die Aufzeichnung. „Der Papst,“ so lautet sie, „rät, dass er“ — der König — „beide Ursachen vorbringe, nämlich die Ursache der Verschwägerung und der Bezauberung. Wenn die Königin in Sachen der Verschwägerung keine Zeugen vorführen will, wird es dem Papst genehm sein, wenn sie aber Zeugen vorführen will, wird er es ihr nicht verweigern können. Weder möge der König dieserhalb Furcht hegen, weil der Papst jene Zeugen durch seinen Bevollmächtigten vernehmen lassen wird, noch schütze der König die Verzögerung vor, weil gerade grössere

dieser dem König auf die durch den Abt überbrachten Vorschläge des Königs antwortet. — Die Art, in welcher das Stück in das Registrum des Königs eingetragen ist, unterstützt die Annahme, dass eine flüchtig, etwa nach einer Unterredung aufgeschriebene Notiz vorliegt, welche man nach der Heimkehr des Abtes für so bedeutungsvoll gehalten hat, dass man sie in das Register eintrug, oder aber, dass der Abt nach seiner Rückkehr in dieser Art seine Mitteilungen über die Ratschläge des Papstes mündlich machte, die in der Kanzlei des Königs notiert wurden. Die ursprüngliche Aufzeichnung ist offenbar die im sogen. vatikanischen Register. (Vgl. die heliotypische Nachbildung dieses Registers: „Le premier registre de Phil.-Auguste“, herausgegeben von Leop. Delisle, Paris 1883.) — In diesem Register ist auf den breiten Blättern das Stück in sehr schmalen, unregelmässigen Zeilen mit ganz ungewöhnlich starken Abkürzungen niedergeschrieben. In den späteren Registern — so in dem Register J. J. 7/8 des Arch. nat. — findet sich das Stück, das aus jenem ersten Register kopiert ist, in regelmässiger Form eingetragen.

Verzögerung wegen der Furcht entsteht. — In der Sache der Bezauberung kommt der Papst dem König so entgegen, dass, wenn der König in seine Seele schwören lässt, dass er versuchte, mit der Königin die Ehe zu vollziehen, und dass er sie nicht vollzog, sowie, dass die Königin ihm nicht aus anderer Ursache von Anfang an verhasst gewesen, dem König Glauben beigemessen werden wird, wenn die Königin nicht etwa schwört, dass die Ehe vollzogen sei. Dass sie nicht schwöre, dazu, glaubt der Papst, könne sie leicht veranlasst werden. Wenn der König fürchtet, dass wegen der vorgenannten Dinge ein Urteil gegen ihn gefällt werde, wird die Sache verschoben werden können, damit kein Urteil gefällt werde, und der König wird auf demselben Punkte sein, auf dem er jetzt ist. In einer Sache könnte der Papst dem König nicht entgegenkommen, dass dieser nicht von neuem die Ehe zu vollziehen versuche; weil Bezauberungen dieser Art durch Gebete beseitigt werden.“

Der Zusammenhang beider Schriftstücke, des Briefes und dieser Anweisung, wie man am besten die Ehescheidung in die Wege leite, ist schwerlich zu verkennen. Das eine findet durch das andere seine Erläuterung. Der König sollte sich der Königin nähern. Dass dies erfolglos geschehe, dafür könnte der König ja selbst sorgen¹⁾, betreffs der Rechtsfolgen wollte der Papst schon

¹⁾ In dem erwähnten Briefe: „... quamvis in altero duorum articulorum (der Bedingungen des Königs) nos utique quoad ius bene tibi providere possimus, in reliquo vero tu tibi melius, quoad factum valeas praecavere. Si ergo permissum non fuerit, ut cum ipsa regina possis fieri una caro ... cum requisiti fuerimus, ad iudicium procedemus...“ etc.

Sorge tragen. Das kanonische Recht gebot in solchem Falle die Probe eines dreijährigen Zusammenlebens; doch der Papst schien jetzt bereit, sich hierüber hinwegzusetzen¹⁾. Diese Annäherung sollte den Ausgangspunkt des Ehescheidungsverfahrens „wegen Behinderung durch Zauberei“ bilden. Dass die Königin gegen den Schwur des Königs, nie sei die eheliche Vereinigung wirklich erfolgt, keinen Gegenschwur leiste, dazu, so hoffte der Papst, werde er sie leicht bestimmen lassen können. Neige der Prozess sich zu des Königs ungunsten, so solle die Sache verschleppt und kein Urteil gefällt werden. Der Papst sanktioniert also gewissermassen noch nachträglich das Verhalten des Königs in Soissons, indem er zu einer eventuellen Wiederholung desselben rät. Verzichte die Königin darauf, ihre Sache gegen die Behauptung der Verschwägerung durch Beibringung von Zeugen zu verteidigen, — der Papst werde sie nicht dazu veranlassen. Führe sie Zeugen vor, so erfolge deren Vernehmung ja durch den Bevollmächtigten des Papstes: der König brauche dieserhalb nichts zu fürchten. Der König möge nicht vorgeben, dass dadurch Verzögerung entstehe; denn es entstehe gerade durch seine Furcht

¹⁾ In bezug auf frühere Erörterungen sei hier erwähnt, dass ein solches Entgegenkommen eben früher nicht stattfand und nicht erwartet werden konnte, so dass die Gründe, welche für die Vermeidung eines Rechtsverfahrens wegen Behinderung des ehelichen Zusammenlebens durch „Zauberei“ oder dergleichen früher angeführt wurden, durch die hier erörterten Zugeständnisse des Papstes — die ja schliesslich auch nicht die Scheidung herbeiführten — nicht beeinträchtigt werden.

vor der Einwirkung der Aussagen etwaiger Zeugen der Königin grössere Verzögerung¹⁾).

Fast ein Jahrzehnt war vergangen, seit Innocenz III. seine ersten Schritte in der Sache Ingeborgs gethan. Wie sehr war dieser grosse Papst von der Höhe, von welcher herab er seine ersten Ermahnungen und Drohungen an König Philipp richtete, herniedergestiegen, als er sich auf Verhandlungen, auf Zugeständnisse solcher Art einliess. Es war eine Periode, in welcher der hochstrebende Innocenz auf allen Gebieten seiner Politik einen Rückschlag gegenüber früheren Erfolgen erlebte, in den Angelegenheiten des Reiches, wie in denen seines Kirchenstaates, und in dieser Zeit der Misserfolge und wahrscheinlich einer gewissen Entmutigung liess er sich, um kirchlich-politische Zwecke zu fördern, zu Ratschlägen so zweideutiger Art bereit finden.

Es wird gestattet sein, nochmals darauf zu verweisen, dass der betreffende Brief am 18. November 1207 geschrieben ist, und dass der Papst das Verlangen, Philipp solle den Kampf gegen die Albigenser aufnehmen, schriftlich zu gleicher Zeit, mündlich im Dezember — wozu also der Auftrag auch zur selben Zeit erteilt sein muss — durch den Bischof von Paris an Philipp richtete.

Indessen erst am 29. Mai 1208, also mehr als sechs

1) Nur so ist, wie ich glaube, die Stelle in den Ratschlägen des Papstes zu verstehen: „... sed si (regina) voluerit producere testes, non poterit (sc. papa) ei denegare. Nec propter hoc timeat dominus Rex, quia illos testes faciet Papa recipi per suum procuratorem; nec causetur Rex moram, quia modo maior mora est propter timorem.“

Monate nachdem jener Brief geschrieben war, hat Innocenz einen Legaten mit der Führung der Ehescheidungssache betraut¹⁾. Ob in der Zwischenzeit noch Verhandlungen zwischen dem König und dem Papst in dieser Angelegenheit geführt wurden, lässt sich nicht nachweisen, doch muss bemerkt werden — gerade weil es sich zeigte, dass Philipp besonders wegen der Erklärungen der etwa von Ingeborg gegen die Behauptung der Verschwägerung zu produzierenden Zeugen Befürchtungen für den Ausgang des Prozesses gehegt hat —, dass in dem Auftrage, welchen der Papst dem Legaten erteilte, nur von einem Scheidungsverfahren wegen Behinderung durch Zauberei die Rede ist, so dass Philipp inzwischen die Erklärung abgegeben zu haben scheint, dass er jetzt auf seine Behauptungen betreffs der Verschwägerung verzichte.

Eben hiernach nehmen wir an, dass die bereits früher erwähnten Aufzeichnungen, welche in der Kanzlei des Königs gemacht sind, um nach einer Verwandtschaft der Ingeborg — sei es mit Philipp selbst, sei es mit seiner ersten Gemahlin — zu suchen, auf Grund derer die Ehe als eine kanonisch unzulässige hingestellt werden könnte, in dieser Zeit, 1207, oder in den ersten Monaten des Jahres 1208 veranstaltet wurden, dass man vor der Entsendung des Abtes von St. Geneviève, oder nach dessen Rückkehr auf Grund der päpstlichen Ratschläge, Zeugenvernehmungen über jene angebliche Blutsgemeinschaft oder Verschwägerung vornahm, deren Ergebnisse uns

1) Ep. XI, 86.

erhalten sind und die wir in dieser Arbeit veröffentlichen¹⁾).

Allerdings ergibt sich aus dem Wortlaute derselben im Zusammenhang mit sonstigen Ermittlungen nur, dass jene Versuche, verwandtschaftliche Beziehungen der Königin zu konstruieren, nach Ablauf des Jahres 1201 gemacht worden sind, doch findet sich andererseits nichts, was der Annahme widerstreitet, sie seien erst an das Ende des Jahres 1207 oder Anfang des Jahres 1208 zu setzen²⁾).

Die Versuche, eine Verwandtschaft herauszuklügeln, die in Wirklichkeit nicht vorhanden war, mussten ein sehr dürftiges oder vielmehr ein negatives Resultat haben; denn sie stützten sich durchweg auf die Fiktion der Abstammung Ingeborgs von Knut IV., welche eine der Persönlichkeiten, die jene Aufzeichnungen vornahmen, mit wenigen Worten klargestellt hat, indem er auf den wahren Sachverhalt hinwies, wie er seiner Zeit Cölestin III. gegenüber von Dänemark aus dargelegt war.

Ueberdies war einer dieser Versuche höchst zweischneidig. Wenn man nachwies, dass der Grossvater Philipp Augusts, der Graf Karl von Flandern und der Grossvater der ersten Gattin Philipp Augusts Söhne dreier Schwestern waren, so konnte daraus zwar nur

1) Anhang I.

2) Man wird wohl annehmen können, dass man zu jenen Feststellungen erst schritt, als es sich um eine Wiederaufnahme des Ehescheidungsprozesses handelte. Eine solche war aber seit dem Konzil von Soissons nicht mehr erfolgt, während jene Aufzeichnungen, wie wir im Anhang nachweisen, erst nach der Zeit jenes Konzils gemacht sind.

mit Hilfe eines Trugschlusses gefolgert werden, dass Ingeborg mit Philipp oder dessen erster Gattin verwandt war; aber ganz klar ergab sich daraus, dass der König und seine erste Gattin nahe verwandt gewesen waren, dass also der Thronfolger Frankreichs aus einer kanonisch unerlaubten Ehe stamme.

Man hat denn auch — wohl in Erkenntnis dieses Umstandes —, soweit wir sehen können, niemals die Blutsverwandschaft zwischen Philipp August und Ingeborg behauptet (obwohl sie sich auf Grund der Fiktion, Ingeborg stamme von Knut IV. und der Tochter des Robert Friso und der Geltrud ab, von selbst ergab), sondern stets nur eine „Verschwägerung“, d. h. eine Verwandschaft mit Philipp Augusts erster Gattin, obgleich doch in der einen Behauptung die andere mit enthalten war¹⁾.

Wenn man aber auf diese Blutsverwandschaft verzichtete, so blieb eben nur übrig, was bereits in Compiègne²⁾ beschworen war und was die von Dänemark nach Rom bereits vor Jahren übersandte genealogische Aufstellung längst widerlegt hatte.

Daraus erklärt sich uns zur Genüge die Furcht, die Philipp — nach dem Ausdruck jener Ratschläge des Papstes über die Scheidung — wegen der Zeugen hegte, welche die Königin wegen der Verschwägerung vorführen konnte, und um so schuldvoller wird die Versicherung des Papstes: der König möge nichts fürchten, weil der Papst jene Zeugen ja durch seine Bevollmächtigten vernehmen lassen werde.

1) Vgl. Anhang I. Geneal. Tafel 2 und 3.

2) Vgl. Anhang I. Geneal. Tafel 2.

Die Ermittlungen, welche Philipp zu dem Zweck veranstalten liess, um die Behauptung einer Verwandtschaft in irgend einer glaubhaften Form möglich zu machen, blieben ergebnislos, weil sie der Wahrheit gegenüber ergebnislos bleiben mussten. In diesem negativen Resultat aber glauben wir eben die Ursache dafür erblicken zu können, dass der Papst schliesslich im Gegensatz zu den früheren Ratschlägen, die er nach Frankreich hatte gelangen lassen, dem Legaten keinerlei Auftrag wegen Vorgehens auf Grund von Verschwägerung gab, sondern dass in der Instruktion nur von der „Bezauberung“ als Ehescheidungsursache die Rede ist. Wegen des negativen Ergebnisses eben jener Ermittlungen wird der König auf die Behauptung von Verwandtschaft oder Verschwägerung verzichtet haben ¹⁾.

Doch ehe der Legat noch mit der Führung der Ehescheidungssache beauftragt wurde, hatte die entgegenkommende Haltung, welche Innocenz gegen den König

¹⁾ Es ist freilich in der nächsten Zeit noch einmal von der Verschwägerung in einem Briefe Philipps an den Papst (ep. XI, 180) die Rede; doch dort in dem Sinne, dass der König verlangt, wegen Verschwägerung, oder wegen Bezauberung, oder weil Ingeborg in ein Kloster treten werde, oder aus welchem anderen Grunde immer, geschieden zu werden. Damit wird eben ausgedrückt, dass es auf den Grund und dessen Stichhaltigkeit durchaus nicht ankäme, sondern dass der König, auf welche Art immer, von dem Ehebande gelöst sein wolle. Gerade darin, dass man als Motiv für die Scheidung zugleich „Bezauberung“ oder den Wunsch Ingeborgs, in ein Kloster zu treten, „oder welche andere Ursache immer“ anführte, zeigt sich, dass man die Verschwägerung kaum mehr für beweisbar hielt. Auch zeigt sich dies in den Anstrengungen, welche man alsbald machte, Ingeborg zum Eintritt in ein Kloster zu bestimmen (ep. XI. 182).

gezeigt hatte, eine Veränderung erfahren, und hierin wird zugleich die Ursache dafür gelegen haben, dass sechs Monate verstrichen, ehe ein Kardinal nach Frankreich entsandt wurde. Wir erblicken die Erklärung für diese Wandelung in Innocenz' Haltung zunächst darin dass Philipp trotz des vielfachen Andringens des Papstes keineswegs gewillt war, seine auf Englands Kosten gemachten Errungenschaften aufs Spiel zu setzen, um dem Wunsche des Papstes gemäss die Rechtgläubigkeit gegen die südfranzösischen Häretiker mit dem Schwert zu verteidigen, womit einstweilen nur unsichere Aussicht auf politischen, auf territorialen Gewinn verknüpft war. Die Ausschliessung Englands vom Festlande blieb der Augenpunkt der Politik des Königs.

Aus dem Dezember 1207, also eben aus der Zeit nach dem vielverheissenden päpstlichen Schreiben in der Ehesache, liegt der Entwurf der Antwort vor¹⁾, welche Philipp dem Bischof von Paris erteilt hat, als dieser ihm den Wunsch des Papstes von neuem ausdrückte, er möge wider die Albigenser vorgehen. Dieselbe ging dahin, Johann von England — es war wieder am 26. Oktober 1206 zweijähriger Waffenstillstand zwischen den Königen geschlossen und derselbe wieder gebrochen worden — lasse die Burg eines seiner Vasallen belagern, er könne nicht zwei Heere zusammenbringen, eines gegen die Albigenser und eines, um sein Land zu verteidigen; nur wenn man ihm einen mindestens zweijährigen, gesicherten Waffenstillstand schaffe, könne er auf die

1) Delisle, „Catal.“ 1069; der Wortlaut *ibid.* p. 512.

Wünsche des Papstes eingehen. Auch dann sollte es ihm freistehen, wenn der König von England nicht durch Exkommunikation gezwungen werde, von einem etwaigen Bruch des Waffenstillstandes abzustehen, seine Truppen aus dem Kampf gegen die Albigenser zurückzuziehen.

In ähnlicher Art war eine zweite Erklärung gefasst, welche der König, wahrscheinlich im April 1208, wohl als Antwort auf neue Mahnungen des Papstes¹⁾, gegen den Grafen von Toulouse, gegen die Häretiker vorzugehen, abgab. Auf die Klagen des Papstes gegen den Grafen von Toulouse, welcher der Mitschuld an der Ermordung des päpstlichen Bevollmächtigten Petrus von Castelnau bezichtigt wurde, antwortete Philipp seinerseits mit Klagen, die auch er über den Grafen zu führen habe. Was aber dessen Bekämpfung anlange, so müsse er zuvor gesicherten Waffenstillstand mit England haben²⁾. Der Papst hatte ihm aufgetragen, den Grafen zu vertreiben und seine Gebiete einzuziehen; doch er hatte auch „jedem katholischen Manne“ freigestellt, unter Achtung des Rechtes des Lehnsherrn, also des Königs von Frankreich, das Gebiet des Grafen zu besetzen und zu behalten³⁾. Darauf antwortete nun der König, er habe das Urteil Rechtskundiger eingezogen, der Papst könne eine derartige Verfügung überhaupt nicht treffen, ehe der Graf nicht wegen Häresie verurteilt sei, und dann habe er, der König, das Land als sein Lehen zu vergeben.

1) Ep. XI, 28 u. 32 nach Potthast l. c. vom März.

2) Delisle l. c. Nr. 1085, Wortlaut p. 512.

3) Ep. XI, 26 an den Erzbischof von Narbonne und andere Erzbischöfe und Bischöfe.

Einen Waffenstillstand zwischen Frankreich und England hat sich der Papst bemüht durch den Erzbischof von Tours ¹⁾ und die Aebte der Cistercienserklöster Perseigne und Le Pui vermitteln zu lassen ²⁾. Doch jener „gesicherte“ Stillstand, den Philipp verlangte, ist nicht zustande gekommen.

War der König von Frankreich somit durchaus nicht von jenem Eifer der „Rechtgläubigkeit“ wider die Albigenser erfüllt, zu welchem der Papst ihn zu entflammen versuchte, lag hierin ein massgebender Antrieb für den Papst, von jenem Entgegenkommen zurückzutreten, welches er Ende des vorigen Jahres den Ehescheidungswünschen Philipps zu gewähren schien, so erhoben sich zwischen König und Papst, ehe der Legat in der Scheidungsangelegenheit in Aktion trat, noch weitergehende Differenzen aus dem völligen Wandel, welchen die Angelegenheiten des Reichs erfahren hatten.

Am 21. Juni 1208 traf Philipp von Schwaben die Mordwaffe des Wittelsbachers. Der König von Frankreich war längst nicht mehr für ihn eingetreten, denn ihm lag nur an der vollständigen Kraftlosigkeit des Welfen, den er persönlich hasste, und der, kam er zur Macht, als der natürliche Verbündete Johanns von England ihm gefährlich werden konnte. Otto aber schien, seit bei Wassenberg ³⁾ das Glück gegen ihn entschieden, so gut wie besiegt. In dem Waffenstillstand, welchen Philipp August mit dem englischen König in Thouars

1) Ep. XI, 30 nach Potthast vom März.

2) Ep. XI, 31 desgleichen.

3) 1206 Juli 27.

am 26. Oktober 1206 abgeschlossen hatte ¹⁾), war die Bestimmung des Friedens vom Mai 1200, Johann solle seinem Neffen keinerlei Unterstützung gewähren, nicht mehr enthalten. Otto schien eben nicht mehr in Betracht zu kommen.

Da erhob sich durch Philipps Ermordung durch die fast allgemeine Anerkennung, welche Otto jetzt fand, die alte Gefahr einer englisch-welfischen Allianz in stärkerem Masse als je vor dem König von Frankreich. Er versuchte, in der Person Heinrichs von Brabant — oder von Lothringen, wie er sich in dem abgeschlossenen Vertrage nennt — Otto einen Gegenkönig zu schaffen. In Soissons trat Heinrich mit Philipp August in Vertrag; er schwur ihm, dass er sich nie mit dem König von England verbünden werde, wogegen Philipp August ihn gegen Otto fördern sollte ²⁾). Zugleich erhielt Heinrich, um die Kosten seiner Bewerbung um die deutsche Krone zu bestreiten, von Philipp August ein Darlehen von dreitausend Mark Silber; wenn er zur Kaiserkrone gelangen würde, sollte er nicht zur Rückzahlung verpflichtet sein ³⁾).

Auch an Innocenz hatte sich Philipp gewandt, um ihn zu bewegen, von seiner Begünstigung des Welfen abzustehen. Den Papst für sich einzunehmen, brachte er allerlei Beschwerden gegen den toten Philipp vor; bei den Verdiensten seiner Vorfahren um die Kirche beschwor er Innocenz, dass er Otto nicht zur Kaiserkrone ver helfe, dem Neffen des Königs von England, der

¹⁾ Die Urkunde Rec. XVII, 60—61.

²⁾ Delisle l. c. 1089, Wortlaut p. 513.

³⁾ Ibid. 1090.

sein Todfeind sei, dem Grafen von Poitou, der seine Kirchen niedergebrannt, ihm und seinem Lande so viel Uebles, als er konnte, angethan habe¹⁾). Der Papst lehnte des Königs Begehren mit Entschiedenheit ab, er erklärte sich für Otto; mit ihm Frieden und Bündnis zu schliessen, mahnte er den König, während dieser eben versuchte, dem päpstlichen Schützling einen Nebenbuhler um die Krone entgegenzustellen.

Unter solchen Umständen verschwand die vor kurzem geoffenbarte Neigung des Papstes, Philipp in der Ehescheidung zu begünstigen, völlig. Dass jene Annäherung Philipps an Ingeborg stattgefunden hat, ist nicht wahrscheinlich; wir besitzen mindestens keine Nachricht über eine solche. Vielleicht hatte Philipp diese bei seiner Abneigung gegen die Gattin und nach allem, was geschehen, ihm gewiss peinliche Zusammenkunft verschieben wollen, bis er mit dem zu entsendenden Legaten über die Behandlung der Ehescheidungssache ins reine gekommen wäre. Auch verfolgte er, wie schon erwähnt, jetzt den Plan, Ingeborg zum Eintritt in ein Kloster zu bewegen, um hierdurch alle Schwierigkeiten zu lösen und die Scheidung herbeizuführen. Er hat ihr tausend Livres jährliche Rente versprechen lassen, wenn sie auf sein Verlangen eingehen wolle, und die Königin, der Quälereien müde, hat ein solches Versprechen wirklich geleistet und selbst durch einen Eid erhärtet, sicherlich in der Hoffnung, der Papst werde denselben ebenso für

1) Der Brief Philipps liegt nicht vor. Sein Inhalt in der Antwort des Papstes (Reg. de neg. imp. 165) von 1208 Septbr. 17.

null und nichtig erklären wie die ihr abgedrängte Versicherung, dass die Ehe nicht vollzogen sei ¹⁾).

Der Legat, der endlich nach Frankreich entsendet und dem wiederum zugleich mit der Führung der Ehesache politische Angelegenheiten aufgetragen wurden, war der Kardinal-Diakon von St. Maria in porticu, Guala, nach seiner Familie, oder nach seinem Heimatsort de Beccaria genannt. Er galt als gewandt im weltlichen und besonders im geistlichen Recht ²⁾. In erster Reihe hatte er für die Unterstützung Palästinas zu wirken; doch lässt sich aus einem Schreiben des Papstes an den französischen Episkopat ³⁾ entnehmen, dass ihm noch andere Dinge aufgetragen waren; zu ihnen wird vor allem gehört haben, dass er den Eifer gegen die Albigenser schüren sollte ⁴⁾. In der Scheidungssache ⁵⁾ wurde er vom Papst instruiert, nachdem er Ingeborg völlige Freiheit verschafft, die Untersuchung wegen Behinderung durch Zauberei anzustellen und, wenn es mit dem Willen der Parteien geschehen könne, ein inappellables Urteil zu fällen. Anderenfalls sollte er die Prozesssache genügend klargelegt an den Papst bringen und den Parteien einen geeigneten Termin bestimmen, zu welchem sie Anwälte vor den apostolischen Stuhl zu senden hätten ⁶⁾.

¹⁾ Ep. XI, 182.

²⁾ Ciaconii „Vitae pontific. et cardin.“ II, 126. — Moreri („Gr. Diction. histor.“) gibt Becheria in der Lombardei als seinen Geburtsort an.

³⁾ Ep. XI, 85.

⁴⁾ Vgl. Vincent. Bellov., „Memoriale“ (Mon. Ss. XXIV, 159, 40).

⁵⁾ Ep. XI, 86.

⁶⁾ Wir kennen zwei Urkunden von Guala aus der Zeit seiner

Der Kardinal-Legat Gualo hat sich, entsprechend jener Wandelung in der päpstlichen Politik, in der Eheangelegenheit sehr zögernd verhalten. Wir wissen nicht, welche Schritte er etwa zur Einleitung des Scheidungsverfahrens that; aber wir wissen, dass sein Vorgehen die Ungeduld des Königs durchaus nicht befriedigte. Philipp hat im Jahre 1208 einen Gesandten nach Rom geschickt, der sich im Oktober dort befand und welcher die Ehescheidungsache, in welcher der Legat dem König durchaus nicht entgegenkommen wollte, in besseren Gang bringen sollte. Dieser Gesandte war Guido von Athies, ein Geistlicher aus der Umgebung des Königs¹⁾. Dringend bat

Legation. (Dies, nicht Gualo, wie ihn König Philipp in dem Brief Delisle [„Catal.“ p. 515] nennt, war sein Name, wie sich aus den päpstlichen Bullen, in welchen er Zeuge ist, und aus seiner eigenen, uns im Original vorliegenden Urkunde ergibt. Die französische Schreibart des Namens scheint Gualo gewesen zu sein, denn in der zweiten Urkunde, die uns nur in einer Kopie vorliegt, ist er gleichfalls so genannt.) Keine der beiden Urkunden bezieht sich auf die Ehesache. Die eine, ohne Ort und Datum, wohl in Paris ausgestellt, Bestätigung einer Bewilligung des verstorbenen Bischofs Otto von Paris für St. Viktor (Origin. Arch. nat. L. 888 A, Nr. 28); die andere, ebenfalls ohne Ort und Datum, in welcher er den Geistlichen bei Strafe der Exkommunikation verbietet, Konkubinen in ihren Häusern oder anderswo zu unterhalten, findet sich in einem Kodex aus St. Viktor, jetzt Bibl. de l' Arsenal in Paris, Mscr. 769, Fol. 113^{vo} kopiert.

¹⁾ „fidelis et familiaris clericus noster“ nennt ihn Philipp in seinem Brief an Innocenz (ep. XI, 180). — Guido wurde auch sonst von Philipp in politischen und politisch-kirchlichen Angelegenheiten verwendet (vgl. Delisle p. 515 von 1209 u. Nr. 1500 von 1214). — Er war — wir wissen nicht, ob schon damals oder ob er es erst später wurde — Kanonikus von St. Viktor in Paris, wie sich aus dem Auszug aus dem Necrologium von St. Viktor („Annales St. Victoris“ t. I, pars II, p. 938^{vo}; Par. Nat.-Bibl. Mscr. Lat. 14369) ergibt.

Philipp, indem er sich wohl auf die früheren Versprechungen stützte, der Papst möge dem Legaten Guala Vollmacht geben, die Ehe, ohne dass Appellation zulässig wäre, zu scheiden, sei es wegen Verschwägerung, sei es wegen Behinderung durch Zauberei, sei es wegen Eintritts in einen Orden, oder sei es aus welchem annehmbaren Grunde zu dieser Zeit oder früher eine Ehe geschieden zu werden pflegte, und ferner möge der Papst ihm den leichtest möglichen Dispens erteilen¹⁾.

Aus dem dringenden Ersuchen, die Ehe, aus welchem Grunde immer, scheiden zu lassen, aus dem Verlangen um Dispens und aus der Antwort des Papstes²⁾ geht hervor, dass der König sich jetzt wieder mit der Absicht trug, eine neue Ehe zu schliessen; doch ist uns nicht bekannt, wohin sich diese Wiederverehelichungspläne richteten.

Doch je dringender das Verlangen Philipps war, um so energischer war die Ablehnung Innocenz' III. gegenüber den Wünschen des Königs, der in politischer Beziehung so durchaus den Absichten des Papstes entgegenhandelte. In einem Briefe vom 7. Dezember 1208 sprach der Papst seine Abweisung in Kürze aus³⁾, in einem Schreiben vom 9. Dezember begründete er die Ablehnung in breiter Ausführlichkeit aus dem kanonischen

1) Darauf, dass der Brief (ep. XI, 180) gegen Oktober geschrieben sei, weist Delisle l. c. p. 255, n. 2 hin.

2) Der Gesandte habe gebeten, dass dem König, nachdem Ingeborg ein klösterliches Gelübde abgelegt, „liceat aliam ducere in uxorem“. Ep. XI, 182.

3) Ep. XI, 181.

Rechte¹⁾. In dem ersteren legte der Papst recht im Widerspruch mit der Haltung, die in seinem Briefe vom Jahre vorher²⁾ zu Tage trat, dem Könige die Frage vor, ob es für ihn nützlich sei, wegen der Ehescheidung sich einem Urtheilsspruch zu unterwerfen, der ohne Ansehen der Person gefällt werden müsse. Er ermahnt Philipp von neuem, Ingeborg eheliche Neigung zuzuwenden, dann wolle er bei Gott für ihn eintreten.

In dem zwei Tage darauf ausgefertigten längeren Schreiben erwähnt der Papst, Guido von Athies habe in des Königs Namen, nachdem er dessen Brief überreicht, mündlich gebeten, dass, wenn Ingeborg sich freiwillig bereit erkläre, in ein Kloster zu treten, und wenn sie dies öffentlich an einem sicheren Orte, wie es der Legat anordne, bestätigt haben würde, wenn ferner der König beschwöre, dass die Ehe mit ihr nicht vollzogen sei, es Philipp freistehen solle, eine andere Frau zu heiraten, wobei sich der König auf Aussprüche Papst Alexanders III. berief³⁾, der erklärt hatte, ehe die Ehe vollzogen sei, könne jeder von beiden Teilen auch gegen den Willen des anderen ins Kloster treten, der andere Teil aber könne eine neue Ehe eingehen. In einer langen kanonisch-theologischen Erörterung ergeht sich der Papst über die sozusagen theoretische Seite der Frage. Zu dem besonderen Fall des Königs übergehend, erklärt er ihm, er habe jedenfalls wiederholt versucht, die Ehe mit Ingeborg zu vollziehen⁴⁾. Wenn er jetzt ihr auch das Not-

1) Ep. XI, 182.

2) Ep. X, 176 von 1207 November 18.

3) In „Decretal. Greg.“ lib. III, tit. XXXII, cap. II u. VII.

4) „... cui (sc. reginae) licet te asseras non potuisse car-

wendige an Lebensunterhalt und Kleidung verabreichen lasse, halte er sie doch in enger Haft, so dass sie niemand von den Ihren, weder Mann noch Frau, bei sich haben könne, noch das Schloss, in welchem sie sich befinde, verlassen dürfte, noch auch jemand sie innerhalb desselben ohne seine besondere Erlaubnis besuchen könne. Also sei sie in ihrem Willen nicht frei. Die so Gefangene habe Philipp überdies auf vielfache Weise, durch Leute verschiedenster Art, durch Versprechen bedeutender Schenkungen veranlassen wollen — der Papst erwähnt, dass neben den Versprechungen Drohungen für den Fall der Weigerung einhergingen —, dass sie das Ordenskleid nehme und erkläre, die Ehe sei nicht vollzogen, damit der König auf diese Art zu einer neuen Ehe gelangen könne. Doch habe Ingeborg in der Gerichtsverhandlung den päpstlichen Legaten erklärt¹⁾, dass die Ehe vollzogen sei, und oft habe sie dies dem Papst mitgeteilt; vor drei Jahren²⁾ habe sie durch einen Brief unter ihrem Siegel versichert, dass die Vollziehung der Ehe erfolgt sei, und dass der Papst, wenn sie je Gegenteiliges erkläre, dies nicht glauben möge, weil dann Furcht oder der Wunsch, sich zu befreien, ihr ein

naliter commisceri, fortasse tamen in ipso tali commercio aliquid circa eam extraordinarie peregristi.“

1) Da von „Legaten“ die Rede ist, kann diese Erklärung „in iudico“ nur in Soissons abgegeben sein, wo zwei Legaten anwesend waren. Bis zu einem formalen Verfahren war es seit-her nicht mehr gekommen.

2) Dieses Ersuchen Ingeborgs an den Papst ist uns nur von 1203 — also von 5 Jahren vor diesem Zeitpunkt — aus ep. VI, 85 bekannt. Es scheint nach dem Wortlaute, dass das Ersuchen mehrfach wiederholt worden ist.

solches Bekenntnis abgenötigt haben würden. Die Berufung auf Aussprüche Alexanders III. treffe hier nicht zu, da dort nicht von dem Versuch, die Ehe zu vollziehen, nicht von Verlockung zu klösterlichem Gelübde die Rede wäre, damit der andere Teil von neuem heiraten könne. Philipp aber habe Ingeborg tausend Livres jährliche Rente versprochen und so ihr eidliches Versprechen erlangt, dass sie das Gelübde ablegen werde. In jenen Fällen habe keiner seine Gattin in Haft gehalten, wie der König Ingeborg schon seit acht Jahren. Dort wäre das Gelübde nach der Heirat oder noch vor derselben abgelegt; Ingeborg aber werde sechzehn Jahre nach derselben aufgefordert, vielleicht selbst gezwungen, es zu leisten. In keinem jener Fälle verlangte die Frau vom Manne Erfüllung der ehelichen Pflicht; er aber habe sie der Königin, welche solche häufig verlangte, verweigert. In keinem jener Fälle habe die Frau erklärt, dass die Ehe vollzogen sei; die Königin aber habe im Gerichtsverfahren die Erklärung abgegeben, dass es geschehen. Wenn sie jetzt etwa das Gegenteil aussagen würde, dürfe deshalb nicht ihrer einfachen Versicherung geglaubt werden; denn der heilige Papst Gregor habe betreffs derer, die erklären, dass eine Vollziehung der Ehe wegen Impotenz nicht stattfinden könne, festgestellt, dass beide Gatten selbst und durch Verwandte mit siebenter Hand auf heilige Reliquien zu schwören hätten, dass die eheliche Vereinigung nie erfolgt sei. Um wieviel mehr müsste die Königin also diesen Eid leisten, die von Widerwillen erfüllt, von Furcht beeinflusst, durch Ratschläge verführt, durch Versprechungen verlockt scheine.

Dies sage der Papst nicht aus Strenge, denn er sei gegen Philipp mit grosser Güte verfahren. Der Fall des Königs Lothar, seiner Gattin Thetberga und der Waltrada wird zum Vergleich herangezogen. Der Papst Nikolaus habe damals die Waltrada als Lothars Mätresse bezeichnet, er aber habe die Agnes niemals so, sondern „edle Frau“ genannt. Jener habe Lothar nicht einfach den Titel König gegeben, sondern hinzugefügt, „wenn als König der bezeichnet werden kann, der die Lüste seines Körpers durch keine heilsame Lenkung zügelt“; er aber habe Philipp den allerkatholischsten Fürsten, den allchristlichsten König betitelt. Jener habe die beiden Erzbischöfe von Köln und Trier wegen ungerechten Urteilspruchs in jener Ehesache abgesetzt; er habe des Königs Onkel, den Erzbischof von Reims, der das Scheidungsurteil aussprach oder, richtiger, jene Spottkomödie vollführte, nicht entsetzt. Jener habe Lothar und die Hinzugeheiratete exkommuniziert; er aber habe, obwohl er das Interdikt aussprach, es nicht über das ganze Reich, sondern über einen Teil desselben verhängt ¹⁾, noch habe er ihn oder Agnes der Exkommunikation unterworfen, noch ihnen beiden die kirchlichen Sakramente entzogen. Wenn er ihn auch vielfach ermahnt habe, seiner Gattin die Freiheit wiederzugeben, sie mit königlicher Ehre behandeln zu lassen, habe er ihn doch bisher nicht mit apostolischer Gewalt dazu angehalten, ebensowenig wie er ihn

¹⁾ Es ist früher darauf verwiesen, wie Innocenz die nicht vollständige Durchführung des Interdiktes hier seiner Milde anrechnet, obwohl sehr gegen seinen Willen und in Widerstand gegen seinen strikten Befehl das Interdikt nicht zur allgemeinen Ausführung kam.

trotz sorgfältiger Ermahnung durch kirchliche Zensur genötigt habe, der Gattin, die es oft forderte, die eheliche Pflicht zu erweisen. Glaube der König, dass er, Innocenz, nicht gleich jenem Vorgänger handeln könne, weil er bisher, vielleicht mehr als recht, gezögert habe?

Dennoch trage er aus Liebe zu Philipp dem Legaten Guala auf, dass er ohne Zulassung der Appellation in der Ehesache prozedieren möge, sei es, dass, um die Worte des Königs zu gebrauchen, der Prozess „wegen Verschwägerung, sei es, dass er wegen Behinderung durch Zauberei, oder wegen Eintritts in einen Orden, oder aus welchem annehmbaren Grunde zu dieser Zeit oder früher eine Ehe geschieden zu werden pflegte“, vor ihm anhängig gemacht werde. Doch sollte der Legat so vorgehen, dass „obwohl die Verschiedenartigkeit der Gründe verdächtig sei“, der Prozess — je nach des Königs Verlangen — entweder wegen Verschwägerung, oder wegen der Zauberei, oder wegen der Absicht der Königin, ein Ordensgelübde abzulegen, oder auf Grund irgendwelcher anderen Behauptung geführt werde. Werde wegen Verschwägerung prozediert, so solle der Legat die Instruktion beobachten, welche darüber den früheren Legaten — Octavian und Johannes sind gemeint — erteilt sei; wenn wegen Bezauberung, so solle er die ihm erteilte befolgen; wenn wegen Eintritts in ein Kloster, so solle er die obigen Ausführungen beachten und das, was vorgebracht werde, genau prüfen. Könne es mit übereinstimmendem Willen der Parteien geschehen, so solle er den Prozess entscheiden oder die soweit geführte Angelegenheit dem Papst zur Prüfung überweisen und den

Parteien einen Termin feststellen, zu welchem sie Anwälte vor den apostolischen Stuhl zu schicken hätten, um dort ein gerechtes Urteil zu empfangen. Das müsse in allen Fällen beobachtet werden, dass der Königin völlige Freiheit zu teil werde, dass sie sich auf Zeugen oder sonstige Personen stützen könne. Indem Innocenz für die letztere Bedingung sich auf die Worte des Papstes Nikolaus beruft, weist er den König darauf hin, wie er nichts Neues aus sich heraus fordere, sondern nur verlange, was das kanonische Recht vorschreibe.

Dem Legaten wurde das an den König gerichtete Schreiben mit entsprechendem Befehl mitgeteilt ¹⁾.

Statt des Entgegenkommens und der Hilfe, die dem König allerdings unter ganz anderen politischen Konjunkturen vor Jahresfrist in Aussicht gestellt war, sah dieser sich jetzt von seinem Ziele so fern wie nur je. Eine langwierige Prozedur sollte wieder eröffnet werden, wie er sich ihr schon einmal — und damals, insofern er bei dem Legaten Octavian grosse Willfähigkeit gefunden hatte, unter günstigeren Umständen — unterworfen hatte und die schliesslich doch ergebnislos geblieben war. Jetzt musste ihm das Schreiben des Papstes beweisen, dass unter den bestehenden Verhältnissen auf eine Begünstigung durch diesen und durch sein Organ, den Legaten, und darum auf erwünschten Ausgang eines Scheidungsprozesses nicht zu rechnen sei.

In den lebhaftesten Zorn geriet er über das päpstliche Schreiben, welches ihm allem Anschein nach Guido

¹⁾ Ep. XI, 183.

von Athies als Antwort auf dessen Sendung nach Rom überbracht hat. Nach Eingang dieses Briefes und nach der Rückkehr Guidos richtete er an den Legaten einen Brief, der nichts Geringeres enthielt, als in leidlich höflicher Form eine Fortweisung desselben aus Frankreich¹⁾. „Unser Geistlicher,“ schrieb er, „den Wir an den apostolischen Stuhl geschickt haben, ist zurückgekehrt. Der Papst bringt in Unsere Angelegenheit so viele Dinge, so viele Verzögerungen, dass, wie es scheint, er Uns jetzt nicht, wie es Uns nützen würde, befreien will. Da dies, wie es Uns scheint, der Fall ist, tragen Wir Euch auf, dass Ihr wegen dieser Angelegenheit, wenn Ihr sonst nichts zu verrichten habt, in diesen Gegenden Euch nicht länger aufhalten möget.“

Dies bedeutete den Abbruch der Ehescheidungsverhandlungen und kam einem Bruche mit der Kurie nahe. Doch scheint Innocenz das scharfe Verfahren gegen seinen Legaten unbeachtet gelassen zu haben. Die südfranzösischen Verhältnisse mochten es ihm geraten erscheinen lassen, nicht ohne zwingenden Grund den König noch mehr zu reizen²⁾.

1) Delisle l. c. Nr. 1111, Wortlaut p. 515. Die Annahme Delisles, dass das Schreiben in den Januar 1209 zu setzen sei, erscheint völlig zutreffend.

2) Wann der Legat Frankreich verliess, ist ungewiss. Unter Urkunden Innocenz' III. erscheint sein Name erst wieder 1209 November 25.

XIV.

Die letzten Scheidungsversuche und Ingeborgs Wiederaufnahme.

In einem Briefe vom 23. April 1209, in welchem Innocenz König Philipp zur Unterstützung Johans von Brienne, der zum König von Jerusalem geworden, auffordert, hat Innocenz wieder ein Wort von der Ehesache einfließen lassen. Er erhebt in dem Schreiben Philipp mit den lebhaftesten Lobsprüchen: die Eheangelegenheit allein bilde einen Flecken in seinem Ruhme¹⁾.

Doch ruhte Ingeborgs Sache zunächst so gut wie vollständig. Der Papst richtete im Mai 1210 an die Königin einen Trostbrief, in durchaus allgemeinen Aus-

1) Es sei gestattet, an den Schluss dieses Briefes anknüpfend, die Untersuchung einer nicht uninteressanten Frage anzuregen. Dieser Schluss lautet: „Ad haec, cum, sicut pro certo comperimus, literae nostrae tibi saepe minus fideliter exponantur, in hoc esse te volumus de caetero cautiolem, cum vitiosus interpres aliquando minus, interdum plus, nonnumquam vero aliud et aliter, quam in ipsis contineatur, exponat, culpabiliter te decipiens, cujus intelligentiam fascinat, et damnabiliter nos offendens, quorum intentionem depravat. Caeterum . . .“ etc. — In ep. X, 42 hatte der Papst in ähnlichem Sinne an Philipp geschrieben: „Scribimus autem dilecto filio abbati de Sarnai, viro sicut credimus, provido et honesto, ut tuae regali prudentiae literas nostras exhibeat et exponat, ne forte nunc etiam, sicut olim tibi per alium minus fideliter exponantur.“ Diese Stellen legen die Vermutung nahe, dass Philipp für die päpstlichen Schreiben eines Dolmetsch bedurfte, also des Lateinischen nicht mächtig war. Eine eingehendere Untersuchung dieser Frage etwa durch französische Gelehrte möchte wohl einen dankenswerten Beitrag zur Kulturgeschichte jener Zeit gewähren.

drücken gehalten, den ersten, der uns von jener Zeit an bekannt ist, als Ingeborg sich geweigert hatte, auf die Absichten des Papstes wegen der Ehescheidung einzugehen, also seit fünf Jahren.

Der König seinerseits aber hegte wieder einmal die Absicht, eine neue Ehe zu schliessen. Es ist selbst zu einem bedingten Verlöbniß gekommen. Im November 1210 schloss er mit dem Landgrafen Hermann von Thüringen einen Vertrag, den er in seine Seele beschwören liess, „dass er die Tochter des Landgrafen zur Frau nehmen werde, wenn sie nicht so unangenehm sei, dass sie ihm missfalle, sofern der Landgraf beim Papst bewirke, dass zwischen ihm und Ingeborg Ehescheidung stattfinde, oder wenn er dem Landgrafen nicht so viel Geld gebe, dass er ihn von der eingegangenen Verpflichtung freilasse“¹⁾. Auch hier wieder, wie einst bei dem Plane einer Ehe mit der Nichte Johans von England, verknüpften sich politische Pläne Philipps mit der Hoffnung, Innocenz werde aus Gründen seiner Politik zur Herbeiführung dieser Heirat in die Scheidung von Ingeborg willigen.

Denn die politischen Verhältnisse hatten inzwischen den Papst in eine völlig veränderte Stellung gebracht. Otto IV. war zum Kaiser gekrönt worden, und man kennt die Streitigkeiten, die, als der Papst kaum seinem Schützling die Krone aufs Haupt gesetzt hatte, zwischen ihm und dem Welfen aufs heftigste entbrannten. Einen etwaigen Angriff Ottos abzuwehren, hatte Philipp seinerseits schon 1209 Vorkehrungen getroffen²⁾; er war von

1) Orig. Guelf. III, 470.

2) Delisle l. c. 1183, 1189.

je des Welfen Feind. Während Otto, noch der Begünstigte des Papstes, auf seiner Romfahrt war, hatte der Papst, seiner sonstigen Politik in dieser Richtung ganz entsprechend, keine Schritte in der Ehesache gethan, die König Philipp hätten reizen können. Jetzt gar musste den Papst gemeinsame Feindschaft gegen den Welfen dem König in jeder Hinsicht nähern.

Jenes Verlöbniß nun hatte den doppelten Zweck, einen bedeutenden deutschen Fürsten an den König von Frankreich zu ketten und die Neigung des Papstes zur Herbeiführung der Ehescheidung zu erhöhen. Denn infolge dieser wäre der Landgraf durch die Verlobung seiner Tochter dem französischen Gegner Ottos, jetzt des Feindes des Papstes, enge verbunden worden. War die Scheidung durch die Erweckung solcher Aussichten beim Papste durchgesetzt, hatte der Landgraf seine Dienste in dieser Hinsicht geleistet, dann konnte Philipp noch immer — so mochte er kalkulieren — mit einer Summe Geldes sich von seiner Verpflichtung gegen den Landgrafen loskaufen, wenn dies zu seinen derzeitigen politischen Plänen oder seinen persönlichen Neigungen besser passen sollte. Doch sind wir nicht über die Schritte unterrichtet, welche der Landgraf etwa bei Innocenz zur Herbeiführung der Ehescheidung gethan hat, von welcher die Erhebung seiner Tochter zur Königin von Frankreich abhing. Nur daraus, dass jener Vertrag ohne weitere Folgen blieb, mag auf eine ablehnende Haltung des Papstes geschlossen werden, der die Absichten Philipps wohl durchschaut haben mag, der über-

dies von vornherein wusste, dass er seiner Stellung nichts durch ein Eingehen auf die Ehescheidungspläne zu vergeben brauchte, um Philipp in seiner Gegnerschaft gegen Otto zu erhalten oder zu bestärken. Denn diese wurzelte ohnehin fest in der persönlichen Abneigung Philipp Augusts, wie in seiner ganzen politischen Stellung gegen England und gegen den welfischen Neffen des englischen Königs, in der natürlichen Befürchtung, dass Otto, wenn er in Italien erfolgreich wäre, sich später vereint mit Johann gegen Frankreich wenden würde. Der Papst hat ihm die Wahrscheinlichkeit dessen auch gelegentlich noch besonders klar gemacht ¹⁾. Ein Entgegenkommen in der Eheangelegenheit aber hätte Innocenz gerade jetzt in der Notlage, in welcher er sich befand, jetzt, wo die Täuschung offenbar geworden, welcher er sich all die Jahre hindurch bei seiner Begünstigung Ottos hingegeben, doppelt blossstellen müssen, ohne dass er dadurch Philipp zu viel mehr hätte bewegen können, als dieser ohnehin gegen Otto zu thun geneigt, ja durch seine politische Stellung gezwungen war.

Philipp selbst scheint sich in dieser Zeit um die Ehescheidung nicht wesentlich bemüht zu haben. Der Papst hatte von ihm zur Verteidigung des Patrimoniums gegen Otto die Entsendung von zweihundert Rittern, die Aufwiegelung der deutschen Fürsten gegen den Kaiser, um diesem daheim Schwierigkeiten zu bereiten, und die Gewährung von Geldhilfe erbeten. Die erstere erklärte Philipp nicht gewähren zu können; die Aufwiegelung der

¹ Vgl. Potthast I. c. 4178.

Fürsten hat er, wie er dem Papst schrieb, „gut und männlich“ besorgt; zur Hilfe durch Geld war er bereit¹⁾.

Wir haben nun keinerlei Beweis dafür, dass Philipp die teilweise Gewährung der Bitte um Hilfe an Bedingungen wegen der Ehescheidung knüpfte, oder diese Angelegenheit mit den politischen Verhandlungen zur Zeit verquickt hätte. Ob er etwa dennoch dem päpstlichen Kaplan Pelegrinus, der bei ihm gewilt hatte und sich in dieser Zeit zum Papst begab, mündliche Aufträge wegen der Ehesache mitgab, ist natürlich nicht zu entscheiden, doch würden sich wohl, wenn durch den Kaplan des Papstes — der sich im März 1211 wieder in Angelegenheiten der Geldhilfe für den Papst in Frankreich befand²⁾ — auch in der Ehesache von neuem Verhandlungen angeknüpft wären, Spuren von solchen in der päpstlichen Korrespondenz vorfinden, was für die nächstfolgende Zeit nicht der Fall ist.

Allerdings erscheint es auffällig, dass Philipp nicht die Zeit wirklicher Bedrängnis des Papstes durch dessen ehemaligen Schützling zu dem Versuche benutzte, Innocenz zur Lösung seiner ehelichen Fesseln zu bewegen. Wir glauben den Grund darin zu erblicken, dass der König sich in dieser Zeit von neuem bemüht haben wird — was allerdings erst für das folgende Jahr 1212 wieder deutlich hervortritt³⁾ —, die Königin zu dem

¹⁾ Der Brief Philipps, aus dem das Begehren des Papstes erhellt — der betreffende päpstliche Brief ist nicht erhalten —: Delisle l. c. p. 517.

²⁾ Delisle l. c. 1264, wo der päpstliche Kaplan Pelegrinus heisst, während er in dem Schreiben Philipps, wie es Gallia Christ. XII, p. 63—64 gedruckt ist, Reginaldus genannt ist.

³⁾ Ep. XV, 106.

Geständnis zu bewegen, dass die Vollziehung der Ehe nicht erfolgt sei, und dass hierüber geraume Zeit hingegangen ist; auf Grund eines solchen Geständnisses meinte er vielleicht hoffen zu können, unter den jetzigen Umständen vom Papst die Einwilligung zum Eintritt Ingeborgs in ein Kloster, zur Lösung der Ehe leichter zu erlangen¹⁾, dem Papst eine Möglichkeit zu gewähren, ohne zu grossen Anstoss seine Wünsche zu erfüllen.

Erst im Juni des Jahres 1212 finden wir wieder Gesandte Philipps, welche die Ehescheidung betreiben sollten, beim Papst, den Abt der Trappe, Adam, und einen Geistlichen J. Sie sollten auf Grund von Erklärungen verhandeln, welche die Königin vor dem Abt selbst und vor Robert von Courzon, dem einstigen Komilitonen des jetzigen Papstes auf der Pariser Universität²⁾, der von Innocenz jetzt zum Kardinal-Presbyter von St. Stephan in Monte Coelio gemacht worden war, abgegeben hatte³⁾. Diese Erklärungen hatten auf die Art des ehelichen Verkehrs zwischen den Gatten Bezug, und jedenfalls hat Ingeborg nicht zu der Aussage bestimmt werden können, dass die Ehe überhaupt nicht vollzogen sei; doch muss sie irgend etwas zugegeben haben, was den Begriff des Vollzuges der Ehe einigermassen einschränkte⁴⁾.

¹⁾ Dies erscheint dem Verf. als die einzige plausible Erklärung für die Zurückhaltung Philipps in der Ehescheidungssache während dieser Zeit, obwohl es eben nur als Vermutung ausgesprochen werden kann.

²⁾ „Hist. littér. de France“ XVII, 396.

³⁾ Ep. XV, 106 von 1212 Juni 9.

⁴⁾ In dem eben erwähnten Briefe des Papstes: „Sed in carnali commercio inter te ac reginam . . . adeo est processum, quod, si

Der Papst erklärte jedoch nach Beratung mit den Kardinälen, dass er, wenn er selbst nur das, was die Königin jetzt ausgesagt, in Betracht ziehe, nicht gemäss dem Wunsche des Königs entscheiden könne. Wollte er ohne Beratung eines allgemeinen Konzils einen solchen Entscheid fällen, so würde er sich dem Schimpf bei den Menschen aussetzen, selbst seinem Amt, seiner Stellung könne Gefahr drohen. Er mahnt den König wieder zu günstiger Stimmung gegen Ingeborg, die für die Wahrung des Ehegesetzes ein langes Martyrium erduldet habe. „Uns aber,“ schliesst Innocenz sein Schreiben, „mögest Du nicht dringender wegen dieser Angelegenheit belästigen, damit Du nicht wegen der ernsten Verfolgung, die Wir erdulden, Uns etwas abzunötigen scheinest. Wie Wir Dir nichts verweigern wollen, was mit Recht zu bewilligen wäre, so wollen Wir nichts bewilligen, was mit Recht verweigert werden muss, zumal in dieser Zeit, damit Wir nicht wegen der dringenden Gefahr vom Pfade der Wahrheit abzuweichen scheinen.“

etiam illi tantum confessioni vellemus insistere, quam nuper eadem regina fecisse proponitur coram praedicto abbate de Trapa et . . . Roberto de Corzon . . . non auderemus pro te aliquid diffinire . . .“ etc. Der Papst unterscheidet diese Erklärung der Königin von anderen, bei denen sie, „wie er sicher erfahren“, unter Eid ausgesagt habe, dass die Ehe vollzogen sei. Dazu die schon erwähnte Stelle aus dem Briefe vom gleichen Tage an Frater Guarinus (ep. XV, 107): „Cum ergo per quosdam adulatores . . . in eum sit errorem inductus (sc. rex), ut credat se licite posse iurare, quod reginam . . . carnaliter non cognovit, pro eo forte, quod, etsi commixtio sexuum in eorum carnali commercio intercesserit, commixtio tamen seminum in vase muliebri non exstitit subsequuta . . .“ etc. — In die Details dieser delikaten Fragen ist hier nicht näher einzugehen; auch würden alle sich daran knüpfenden weitergehenden Konjunkturen müssig erscheinen.

An demselben Tage richtete der Papst ein Schreiben in dem gleichen Sinne an den Frater Guarinus, einen Hospitaliterbruder, der eine hohe Vertrauensstellung beim König einnahm, der sein politischer Ratgeber war, der nachmals sich selbst als Feldherr bewährte und der an Stelle eines Kanzlers — das Amt eines solchen war schon seit 1185 unbesetzt — seit 1201 vielfach die Geschäfte der Kanzlei führte¹⁾. „Durch Schmeichler,“ schreibt Innocenz, „sei Philipp vielleicht zu dem Irrtum gebracht, er könne mit Recht schwören, die Ehe sei nicht vollzogen worden, weil der Verlauf hierbei kein normaler gewesen sei²⁾. Doch habe er den König ermahnt, so unrichtigen Auffassungen kein Gehör zu geben. Er empfiehlt die Königin auch an Guarinus; dieser möge, was an ihm sei, nicht dulden, dass dem König falsche Darlegungen gemacht werden. Er solle sich bemühen, den König zu beruhigen und auf die rechte Bahn zu leiten, so dass Guarinus ‚dadurch die göttliche und die apostolische Gnade reichlicher verdiene‘. Er möge als gewiss ansehen, dass wenn er, der dem König zur Seite sei, sich mit heilsamem Rate bemühe, der Papst für Guarinus’ Ehre und seinen Nutzen wirksam bedacht sein werde, da derselbe als Ordensmann nicht immer in weltliche Geschäfte verwickelt sein sollte.“

1) Unter Ludwig VIII. wurde er Kanzler. Vgl. Delisle l. c. Introd. p. 87. — In der Philippis nennt ihn Guill. Brito einmal „regis specialis amicus“. Vielfach war er bei Entscheidung von Prozessen im Auftrage des Königs thätig, wie sich aus den „Inquisitiones“ in den Registern Phil. Augusts ergibt, und ebenso begegnet man ihm in diesen Registern häufig als mit Angelegenheiten der königlichen Schatzverwaltung betraut.

2) Vgl. Anmerkung p. 245.

Die durchaus ablehnende Haltung, welche der Papst den Ehescheidungswünschen des Königs entgegensetzte, müsste als eine That rein sittlicher Hoheit erscheinen, wenn Innocenz in Wirklichkeit in dringender Not und Verfolgung dem Verlangen des Königs, dessen Hilfe er bedurfte, in dieser Art widerstanden hätte, und wenn er von solchem moralisch überlegenen Verhalten niemals abgewichen wäre.

Doch hat man wohl bei dem Lobe, das ihm dieserhalb oft gesendet worden, in Wahrheit staatsmännische Berechnung für sittliche Grösse gehalten.

Schon ist darauf hingewiesen, wie sehr ihn jetzt die Nachgiebigkeit nach so langer Weigerung blossgestellt hätte, und nicht ohne zwingende Notwendigkeit vergab Innocenz seiner Würde etwas. Jene dringende Not, jene Verfolgung aber war bereits beseitigt. Die Aufwiegelung Deutschlands, von Philipp August und dem Papst in vollem Einverständnis bewirkt, hatte ihre Früchte getragen. Die Ablehnung des erneuten Scheidungsbegehrens Philipps war vom 9. Juni 1212 datiert, Anfang November 1211 war Kaiser Otto bereits von Süditalien umgekehrt, seit Ende Februar oder Anfang März 1212 weilte er bereits in Deutschland¹⁾. Schon war dorthin der neue Gegenkönig, der junge Friedrich II., unterwegs. Dass der französische König, nachdem sein eigener Thronkandidat längst abgethan war, mit dem neuen, aussichtsreichen Prätendenten gemeinsame Sache gegen Otto machen werde und machen müsse, lag in

¹⁾ Winkelmann, „Kaiser Otto IV.“ p. 287 u. 288.

Philipps Politik klar vorgezeichnet. Innocenz hatte in Wirklichkeit für jetzt in Italien nichts zu fürchten; der Papst hätte auch von dem französischen König nicht mehr zu hoffen gehabt, als er ohnehin von ihm erwarten konnte, wenn er in der Ehesache nachgegeben hätte. Wir finden, dass Innocenz jetzt, von den bisherigen Bedrängnissen befreit, auch sonst gegen Philipp einen anderen Ton anschlug als in der letzten Zeit vorher; zumal der Erzbischof von Sens musste die Aenderung der Haltung an dem heftigen Tadel fühlen, den er erhielt, weil er dem König in einer Streitsache mit den Bischöfen von Orléans und Auxerre, die ihre Lehnspflicht gegen Philipp verletzt hatten, zu weit entgegengekommen sei ¹⁾. Auch an Philipp schrieb der Papst an demselben Tage, an dem er das Scheidungsbegehren ablehnte, voll heftigen Tadels gegen das „anmassliche Vorgehen“ seines ehemaligen Lehrers, des Erzbischofs, der das Interdikt aufgehoben, welches die Bischöfe gegen das Land des Königs gefällt hatten, weil Philipp ihnen im Verlaufe des Streites die Regalien konfisziert hatte. Er verweigerte der Aufhebung des Interdiktes die Bestätigung, während er allerdings am gleichen Tage den Bischöfen, deren Schuld der Papst kaum verkennen konnte — und die sich schliesslich auch schuldig bekennen mussten —, zu gütlicher Beilegung des Streites riet ²⁾.

¹⁾ Ep. XV, 39 an den Erzbischof; 123 an den Bischof von Troyes und den Abt von Clairvaux; 108 an Philipp.

²⁾ Ep. XV, 109. — Vgl. auch „Chronique de St. Denys“ (Rec. XVII, 394e).

Doch ist jener Versuch, die Ehescheidung herbeizuführen, der letzte gewesen, den Philipp unternommen hat. Wieder verschlang sich die Ehesache mit dem Verlauf der gegen England gerichteten Politik des Königs, doch dieses Mal in ganz anderem Sinne, mit ganz anderem Ausgang.

Wir haben nicht auf den Streit des Papstes mit Johann wegen der Besetzung des Erzbistums Canterbury einzugehen. Johann, überdies mit dem exkommunizierten Otto IV. aufs engste verbündet, war vom Papst gebannt worden. Da er gleichwohl Innocenz dauernd widerstand, beauftragte dieser Philipp, mit den Waffen das Urteil der Kirche, die Entsetzung des Königs, auszuführen¹⁾. Kein erwünschterer Auftrag konnte dem König von Frankreich zu teil werden. Die Aussicht auf eine überwiegende Macht in Europa that sich vor ihm auf. Die Herrschaft über Frankreich und England sollte in seinem Geschlechte vereint werden; sein Sohn sollte über das Inselland herrschen²⁾.

Auf den Tag nach Palmsonntag 1213, den 8. April, hatte Philipp seine Barone zur Beratung wegen der Expedition nach England zusammenberufen. Mit einer einzigen Ausnahme sagten die Vasallen ihre Hilfe zu, die Landung in England wurde beschlossen. Ehe Philipp

¹⁾ Matthäus Paris, Rec. XVII, 693 c und 695 c. — Rog. de Wendover (ed. Coxe) p. 243. — Contin. Rog. v. Hoved., Rec. XVIII, 169 b. — Ein betreffender Brief des Papstes liegt nicht vor.

²⁾ Delisle l. c. 1437: „Ludwig setzt die Pflichten fest, die er gegen seinen Vater zu erfüllen habe, wenn er zum König von England gekrönt werde.“ (1213 April 1—13.)

an das grosse Unternehmen herantrat, erledigte er noch eine Familienangelegenheit, wie dies die Art des Königs, der ganz von seinen politischen Plänen erfüllt war, im engsten Zusammenhang mit seiner Politik. Er verlobte seine und der Agnes Tochter, Marie, die mit ihren etwa sechzehn Jahren bereits Witwe Philipps von Namur war, dem Herzog Heinrich von Brabant. Auf wenige Tage später, den 22. April, wurde die Hochzeit festgesetzt¹⁾.

Hier nun, bei der Versammlung seiner Grossen in demselben Soissons, in welchem einst die ergebnislose Scheidungsverhandlung stattgefunden, verkündete König Philipp den Entschluss, seine Gattin, die seit zwanzig Jahren von ihm verstossen war, wieder aufzunehmen. Grosse Freude erweckte diese Sinnesänderung in der Königsfamilie²⁾ wie im Volk; „denn,“ wie ein ihn bewundernder Geschichtschreiber der Zeit sich ausdrückt, „keine andere Schuld fand man an dem König als die allein, dass er seiner Gattin die eheliche Pflicht entzog. Nun hätten sich alle gefreut, die es vorher schmerzte, dass der König sich hierin im Gegensatz zu seiner so grossen Tugend befunden hatte“³⁾.

Höchst auffällig ist der plötzliche Umschwung der Gesinnung des Königs gegen Ingeborg immer erschienen. An das plötzliche Erwachen einer Neigung für die Königin wird man aus psychologischen Gründen nicht denken

1) Guill. Armor. (ed. Delab.) c. 165. — Die Urkunde über die wechselseitigen Verpflichtungen zwischen Phil. August und dem Herzog: Delisle l. c. 1438 u. 1439.

2) Eines zeitgenössischen Anon. libri 3 historiae reg. Francor. (Rec. XVII, 427 a).

3) Guill. Armor. (ed. Delab.) c. 166.

dürfen. Ingeborg mochte in Thränen früh gealtert sein, mochte in zwanzig Jahren des Grams, in langjähriger Gefangenschaft, die zeitweise mit Entbehrungen verknüpft war, die Reize längst eingebüsst haben, die ehemals an ihr gepriesen wurden. Man hat den Gesinnungsumschwung des Königs dadurch zu erklären versucht, dass Philipp sich die Gunst des Papstes für sein Unternehmen gegen England gewinnen oder erhalten wollte ¹⁾. Doch dies wäre ein schwacher Beweggrund gewesen; denn der Auftrag des Papstes, das kirchliche Urteil zu vollstrecken, Johann zu entsetzen, lag bereits vor, und Philipp müsste ein kurzsichtiger Politiker gewesen sein, hätte er glauben wollen, die bereits geschehene Erfüllung eines päpstlichen Wunsches könne die Politik Innocenz' III. beeinflussen. Wie wenig dies der Fall sein konnte, hat ja auch die Folge erwiesen.

Gewissensregungen des Königs, der Wunsch, vor Gott und seinem Volk in dem Augenblick, wo er sich zu einem schwierigen Unternehmen anschickte, das Unrecht zu sühnen, das er durch Gefangenhaltung der Gattin beging, dies alles kann mitgewirkt haben, seinen Entschluss zu beeinflussen. Doch ihn herbeizuführen, werden, wenn man die ganze Individualität Philipp Augusts in Betracht zieht, solche Regungen des Gemüths nicht ausreichend gewesen sein. Man muss nach stärkeren Antrieben Umschau halten, will man für seinen Entschluss eine bisher nicht gebotene befriedigende Erklärung finden.

¹⁾ Unter anderem Dom Brial, Rec. XIX, Epitome 58: Die Veröhnung sei erfolgt „afin de ne laisser subsister aucune cause de mesintelligence entre lui et la cour de Rome“.

Zwei der gleichzeitigen Schriftsteller bringen die Wiederaufnahme Ingeborgs durch Philipp mit dem Unternehmen gegen England in Verbindung¹⁾. Erinnern wir uns: als Philipp vor zwanzig Jahren ein Kriegsunternehmen gegen das Inselland plante, da wandte er sich, um die Hand Ingeborgs werbend, nach Dänemark und forderte neben thatsächlicher Unterstützung „das alte Recht der Dänen auf England“ als Morgengabe für die Braut. Eine solche Uebertragung eines imaginären Rechtstitels war allerdings nicht erfolgt. Doch nun, nachdem er zwei Jahrzehnte hindurch die weitestgehende Abneigung gegen die Gattin in jeder Art bezeugt, nahm er sie endlich wieder als Gattin auf, eben als er sich von neuem anschickte, den Plan jenes Jahres 1193, in dem er sie geheiratet hatte, auszuführen.

Jetzt war er vom Papst beauftragt, das Unternehmen gegen England ins Werk zu setzen, das kirchliche Urteil an dem König von England zu vollziehen. An dieser

¹⁾ Chronol. Roberti Altissiodor., Rec. XVIII, 281 d: „Per idem vero tempus, quo disponebat rex navigare in Angliam, recepit in gratiam et in coniugales affectus legitimam suam Inseburgem reginam.“ Géraud l. c. nennt dies „une indication bien vague“ für das politische (d. h. für das mit dem Unternehmen gegen England im Zusammenhang stehende) Motiv des Königs. Doch steht neben dieser Stelle die von Géraud nicht beachtete des Guill. Armoricus (ed. Delab. c. 166): „Anno itaque ab incarnat. dom. MCCXIII navigio ad eundem in Angliam iam parato, Philippus rex magnanimus recepit in gratiam Isamburgim uxorem suam, filiam regis Danorum . . .“ etc. Dass, wie Géraud in bezug auf die erstere Stelle meinte, auch hier nicht mehr vorliege, als nur die Hinweisung auf einen Synchronismus, wird schwer zu behaupten sein. Im engen Anschluss an das Vorhaben gegen England meldet Guill. Armor. vielmehr die Thatsache der Wiederaufnahme Ingeborgs.

Vollstreckung lag Philipp begrifflicherweise nichts; doch an der Eroberung Englands lag ihm alles. Er rüstete Heer und Flotte, den päpstlichen Auftrag zu verwirklichen. War er aber seines Auftraggebers sicher? Konnte er darauf vertrauen, dass der Papst nicht eines Tages den Auftrag zurückziehen würde, dass seine Pläne nicht etwa dadurch gegenstandslos, seine Rüstungen dadurch vergeblich würden, dass der Papst ihm das erteilte Mandat zur Vollziehung der Kirchenstrafe an Johann entzöge?

Nun finden wir, dass am 27. Februar 1213¹⁾ der Papst bereits die Bedingungen aufstellte, unter welchen er sich mit Johann versöhnen wollte; wesentlich dieselben, welchen sich der König von England dann am 13. Mai desselben Jahres wirklich unterworfen hat.

Philipp wird nicht ohne Kunde von diesem Stadium der Verhandlungen der in Rom weilenden englischen Gesandten gewesen sein, von Verhandlungen, deren Verlauf für ihn von grösster Wichtigkeit war. Wir sind in der Lage, für die intimen Verbindungen, welche der König von Frankreich im Kardinalskollegium unterhielt, einen Beweis beizubringen. Die in der Kanzlei des Königs veranstaltete Aufzeichnung, welche denselben liefert²⁾, ist allerdings einige Jahre nach den Ereignissen gemacht worden, welche uns hier beschäftigen, aber wenn man wenige Jahre später in der Umgebung Philipps eine besondere Liste der „speziellen Freunde“ des Königs im Kardinalskollegium aufstellen konnte, so wird man auch jetzt bereits „spezielle Freunde“, welche „den König

1) Ep. XV, 234 an Johann.

2) Anhang IV.

von Frankreich liebten“, in dem Kollegium der Kardinäle gehabt haben, und diese verfehlten dann gewiss nicht, dieser besonderen Liebe gegen den König Ausdruck zu geben, indem sie Philipp über Vorgänge an der Kurie und über politische Verhandlungen, die für ihn bedeutungsvoll waren, frühzeitig unterrichteten.

Kannte König Philipp die Verhandlungen des Papstes mit Johann von England, so wird er bei des letzteren Charakter dessen schliessliche Unterwerfung keineswegs für ausgeschlossen gehalten haben. Dann aber war ihm der Rechtstitel zur Invasion Englands entzogen. Ein anderer Grund für dieselbe war schwerlich aufzufinden; da konnte ein Vorwand wenigstens die Stelle eines Grundes zur Not vertreten, ein Vorwand, unter welchem er zwei Jahrzehnte früher schon einmal das gleiche Unternehmen wagen wollte.

Hatte er damals auf einen so wenig inhaltsvollen Anspruch grossen Wert gelegt, so konnte er auch jetzt „das alte Recht der Dänen auf England“ allenfalls geltend machen, darauf gestützt, dass ja auch seine Gattin Abkömmling Knuts des Grossen sei. Ein solcher Anspruch, so weit hergeholt er war, — von viel anderer Natur war er nicht als jener, den sich Philipp August 1193 von dem Bruder Ingeborgs hatte übertragen lassen wollen, um auf ihn gestützt England anzugreifen.

Wir haben, wie erörtert, Grund zu der Annahme, dass Philipp von Rom aus gut unterrichtet wurde. Wenn ihm nun, wie ihm seit dem Briefe des Papstes an Johann vom 27. Februar 1213 drohte, das päpstliche Mandat und damit der Grund zum Angriff auf England genommen

wurde, liess sich aus den angeblichen Ansprüchen der Gattin aus dem Geschlechte Knuts des Grossen mindestens ein Vorwand konstruieren, dessen gänzlich Fehlen einer Landung in England den Stempel eines Ueberfalls aufgedrückt hätte. Bei der Neigung, die bei den französischen Baronen bestanden zu haben scheint, das Unternehmen Wilhelms des Eroberers zu wiederholen¹⁾, mochte selbst ein solch dürftiger Vorwand als ausreichend erscheinen und der Welt gegenüber war die Geltendmachung irgend eines Anspruches jedenfalls erwünscht.

Auch Erwägungen betreffs des Verhältnisses zu Dänemark können mitgesprochen haben. Wir wollen nicht auf Konjunkturen eingehen, inwiefern man etwa hoffen mochte, König Waldemar II., der in dieser Zeit anscheinend in freundschaftlichem Verhältnis zu England stand, in das Bündnis gegen Otto und somit indirekt gegen England hineinzuziehen. Doch lag die Befürchtung nicht so ganz fern, dass man etwa auf dem Wege nach England einer feindlichen dänischen Flotte begegnen könnte, während die Aufnahme Ingeborgs den Dänenkönig versöhnen, gewinnen mochte.

Endlich kann auch ein Umstand von wesentlich anderer Art den Entschluss des Königs mit beeinflusst haben. In eben dieser Zeit erfolgte die Ausschreibung des allgemeinen Konzils auf den 1. November 1215²⁾.

1) Contin. Rög. v. Hovd., Rec. XVIII, 169b.

2) Allerdings erfolgte die Wiederaufnahme Ingeborgs gegen den 8. April, und das einzig datiert vorliegende Einladungsschreiben zum Konzil ist vom 19. April. Doch lassen sich noch jetzt 98 solcher Schreiben zählen. Die Kanzleiarbeit muss früher begonnen haben.

Innocenz hatte in einem Schreiben des Vorjahres¹⁾ den König darauf hingewiesen, er könne ohne Beratung eines Konzils seinen Scheidungswünschen nicht entgegenkommen; er würde sonst für seine Stellung, für sein Amt fürchten. Ebensowohl aber hätte er auch von den Angehörigen der Königin oder von seinen Gegnern der Lauheit in seinem Verfahren gegen den König von Frankreich vor dem Konzil angeklagt werden können; es lag nicht sehr fern, dass die Angelegenheit in irgendwelcher Form gerade auf Veranlassung der schwebenden politischen Gegensätze vor der grossen Kirchenversammlung zur Sprache gebracht würde.

Doch die hauptsächlichliche Veranlassung zur Wiederaufnahme glauben wir in dem Wunsch Philipps, an Stelle des eben in dieser Zeit unsicher gewordenen päpstlichen Mandats sich eines sonstigen Vorwandes für die Landung in England zu versichern, erblicken zu dürfen. Nur nebenbei sei auch auf die Möglichkeit jener anderen Erwägungen hingewiesen.

Es lässt sich wohl auch erkennen, wer dem König gegenüber die Gründe, welche sich etwa beibringen liessen, um die Wiederaufnahme der Ingeborg als eine von staatsmännischer Klugheit gebotene, politisch nützliche Massnahme darzustellen, geltend gemacht haben mag. Es wird der Bruder Guarinus gewesen sein, des Königs „spezieller Ratgeber, der gewissermassen als der

und ehe sie begann, musste der betreffende Beschluss gefasst sein. Philipp konnte Anfang April sehr wohl von der bevorstehenden Ausschreibung des Konzils unterrichtet sein.

¹⁾ Ep. XV, 106 von 1212 Juni 9.

zweite nach ihm die Regierungsgeschäfte leitete“¹⁾, ein Mann, der, dem grossen Absalon von Lund vergleichbar, zugleich Staatsmann, Priester und Feldherr, eine bedeutsame Stellung in der Zeit Philipp Augusts und seines Nachfolgers einnahm. Es ist erwähnt worden, wie Innocenz an Guarinus geschrieben hat, wenn er sich mit heilsamem Rate beim König um die Ehesache bemühe, werde der Papst auf seine, des Guarinus' Ehre, auf seinen Nutzen bedacht sein; er hatte ihm geistliche Beförderung in Aussicht gestellt, „da es ihm als Ordensmann nicht zieme, immer in weltliche Geschäfte verwickelt zu sein“. Wenn wir nun finden, dass die als Lohn für solche Bemühung verheissene Beförderung in der That eintrat, dass Guarinus unmittelbar darauf Bischof von Senlis wurde²⁾, so wird der Schluss nicht

1) Guill. Armor. (ed. Delab.) c. 175.

2) Guill. Armor. (ed. Delab.) c. 175 zu 1213. — Gallia Christ. X, 1409 u. 1410. — Das genaue Datum seiner Wahl ist nicht festzustellen. Das Manuskript einer Geschichte des Guarinus von Des Lyons (Kanonikus in Senlis, 17. Jahrhundert) in der Sammlung Afforty der Bibliothek in Senlis (Bd. XV) enthält keine präzise Angabe, sondern nur die ungefähre, er sei gegen Ende 1213 oder Anfang 1214 gewählt worden. (Die Arbeit von Des Lyons wird demnächst vom Comité archéolog. in Senlis veröffentlicht werden) — Ebensovienig enthält die Geschichte der Bischöfe von Senlis von Du Ruel im Mscr. Afforty der Bibliothek in Senlis eine genauere Mitteilung. — Bei Moreau (Mscr. der Par. Nat.-Bibl.) finden wir eine Urkunde von Gaufrid, dem Vorgänger Guarinus' als Bischof von Senlis von 1213 nach April 14 (A. d. M^o CC^o tertio decimo. — Moreau Bd. 118, p. 53). Im Jahre 1213 legte Gaufrid sein Amt nieder (cf. Guill. Armor. l. c.). 1213 September 13 urkundeten Dekan und Kapitel von Senlis in einer wichtigen Besitzangelegenheit (Cartul. de St. Louis, Arch. nat. in Paris J. J. 31, fol. 37), so dass damals wahrscheinlich der Bischofssitz vakant war. — Nach der Grabschrift Guarinus' (die ein falsches Todesjahr angibt) war

verfehlt scheinen, dass er sich diese Belohnung verdiente, indem er wesentlich dazu beigetragen hat, den König zur Versöhnung mit der verstossenen Gattin zu bestimmen. Ferner erscheint als Beweis von Vertrauen und wohl auch von Dankbarkeit, die Ingeborg für den nunmehrigen Bischof von Senlis hegte, dass sie in dem Testament, welches sie im Jahre 1218 aufstellte¹⁾, Guarinus in allen drei Punkten, für welche Exekutoren bestimmt wurden — und zwar ihn allein in allen dreien zugleich —, zum Testamentsvollstrecker ernannte, wie er auch als Zeuge unter der Urkunde figurirt. Wie die Hospitaliter, zu deren Orden Guarinus gehörte, neben den Templern in dem Testament bedacht wurden, so ist die bedeutendste der Schenkungen für geistliche Zwecke, die uns von Ingeborg nach ihrer Wiederaufnahme bekannt sind, gerade den Hospitalitern zugewandt worden. In einer allerdings erst elf Jahre nach der Versöhnung von Ingeborg ausgestellten Urkunde²⁾ nennt sie den Bischof „Unseren Freund“, welche Bezeichnung sie einem anderen, zugleich genannten Bischofe und zwei Erzbischöfen nicht zu teil werden lässt.

1227 das 13. Jahr seines Episkopats (Magne, „Pierre tombales“ in Comptes rendus du com. archéol. de Senlis v. 1864, p. 38, Senlis 1865); er starb am 19. April 1230 (Afforty t. IX, p. 5086). Obwohl der Grabstein das Todesjahr falsch angibt, wahrscheinlich in Verwechslung mit dem Jahre seiner Amtsniederlegung, scheint das Episkopatsjahr richtig angegeben, und er scheint zwischen April 1213 und April 1214, wahrscheinlich nach 1213 September 13 gewählt worden zu sein. Zur Zeit der Schlacht von Bouvines, 1214 Juli 27, war er noch „electus“ (Philippid. lib. XI, 65). Als Bischof finden wir ihn zuerst 1214 September 29 erwähnt (Delisle, „Rec. des jugements de l'échiquier de Normandie“ Nr. 143).

1) Delisle l. c. p. 520.

2) Rec. XIX, 324.

XV.

**Ingeborg nach der Versöhnung mit ihrem
Gatten.**

Zwanzig Jahre waren vergangen, seit Ingeborg in Amiens gekrönt war, seit sie verstossen wurde. Waren die Gründe der plötzlich ausbrechenden, tiefgehenden und, wie es zwei Jahrzehnte hindurch schien, unüberwindlichen Abneigung des Königs persönlicher Art gewesen, so hatte sich in der Folgezeit das Schicksal der Königin vielfältig mit den grossen politischen Kombinationen der Zeit verschlungen, und politische Verhältnisse oder aus solchen hergeleitete Erwägungen haben, wie man annehmen muss, endlich ihren Leiden ein Ende gemacht, der Gefangenen die Thore des Schlosses von Étampes geöffnet.

Nicht ein Machtwort und nicht eine der vielfältigen Ermahnungen des Papstes hat dies bewirkt, obwohl nicht verkannt werden soll, dass Innocenz III. durch die Einwirkung auf Guarinus mittelbar etwas zu dieser späten Wendung der Schicksale Ingeborgs beigetragen haben mag. Nicht dem Papste wird dieser Ausgang der Angelegenheit angerechnet werden können, sondern man wird ihn politischen Konstellationen und Erwägungen zuschreiben müssen, die vielmehr aus dem Misstrauen Philipps gegen seinen päpstlichen Auftraggeber — aus einem Misstrauen, welches sich bald als begründet erwies — hervorgegangen scheinen.

Der Papst hatte im Beginn seines Pontifikats die

Sache der Königin mit Eifer ergriffen. Bald führten politische Interessen Zögerungen herbei, endlich war das Interdikt gefällt worden. Der Papst hat mit dieser äussersten Massnahme nichts zu gunsten Ingeborgs erreicht. Sein Legat hat mit die Schuld daran getragen, dass der eigentliche Zweck des Interdiktes vereitelt wurde. Die Zeit des schlimmsten Leidens der Königin begann erst nach ihrer angeblichen Wiedereinsetzung; dennoch hat Innocenz nichts gethan oder, sagen wir, er hat in der ganzen Folgezeit nicht von neuem das Aeusserste wagen mögen, um die Befreiung, die Wiederaufnahme Ingeborgs zu erzwingen, und gegen jenen Legaten ist er mit grosser Milde verfahren. Dem Verlangen Philipps, die Scheidung unter offener Verletzung des Rechtes herbeizuführen, hat er widerstrebt; doch schien er vorübergehend geneigt, bis zur äussersten Linie des an dieser schmalen Grenzscheide nur noch rein formellen Rechts dem König entgegenzukommen. Wenn man von der eigentlich selbstverständlichen Weigerung des Papstes absieht, die Hand zur Durchbrechung der Rechtsformen zu bieten, wenn man ermahnende Worte nur als Worte rechnet, hat Innocenz zu gunsten Ingeborgs seit dem Interdikt, das ihr nur üble Folgen brachte, wenig versucht und nichts für sie erreicht. Er hat die Eheangelegenheit vielfach zu dem Versuche benutzt, je nach den politischen Verhältnissen Philipp den Plänen, die er verfolgte, geneigt zu machen, doch hat er dabei stets den französischen König als den Ueberlegenen erkennen müssen; denn so dringend dieser die Scheidung wünschte, er hat sich von dem politischen

Wege, den er sich vorgezeichnet hatte, durch Aussichten, wie sie ihm der Papst gelegentlich für Erfüllung seines Scheidungsbegehrens eröffnete, nicht um Schrittebreite ablocken lassen. Das an Guarinus gerichtete, freilich wohlgemeinte päpstliche Versprechen konnte endlich eine Wirkung doch nur auf Grund ganz anderer Umstände erzielen, die für die Beurteilung des Einflusses, den der Papst auf das Schicksal Ingeborgs geübt hat, ausser Betracht bleiben müssen.

Von der Zeit nach dieser Versöhnung bis zum Tode ihres Gatten ist uns nur wenig über Ingeborg bekannt. Daran, dass sie zu dem König in ein wirklich engeres Verhältnis getreten ist, wird man nach dem, was vorangegangen, schwerlich glauben können; doch scheinen andererseits auch die äusserlichen Beziehungen der beiden Gatten keine Störung mehr erfahren zu haben. Für die nächsten Jahre nach der Versöhnung kennen wir die Aufenthaltsorte der Königin nicht. Im Jahre 1218 lebte sie in Pontoise in dem dortigen königlichen Schlosse ¹⁾, im Jahre 1220 in St. Germain-en-Laye²⁾. Beide Orte befinden sich in der Nähe von Paris; doch haben wir kein Zeugnis dafür, dass die Königin sich in dem Jahrzehnt, welches zwischen der Versöhnung mit ihrem Gatten und dem Tode Philipps lag, in Paris aufgehalten hat, ebensowenig wie dafür, dass sich die beiden Gatten in dieser Zeit an gleichem Orte befunden haben. Allerdings sind unsere Nachrichten über Ingeborg aus diesen

¹⁾ Von dort ist ihr Testament datiert. Siehe unten. — Vgl. Anhang V, 2.

²⁾ Anhang V, 2.

zehn Jahren nur dürftige. In den letzten Lebenszeiten Philipps scheint die Königin bereits in Orléans, wo sie, wie wir sehen werden, später ihren Wohnsitz nahm, gelebt zu haben; jedenfalls hatte sie dort Grundbesitz, denn sie schenkte im Mai 1223 der Kirche St. Aignan in Orléans ein in jener Stadt gelegenes Haus und ausserdem einige Weinberge auf dem jenseitigen Ufer der Loire¹⁾.

Es scheint, dass Ingeborg, auch nachdem sie die Stellung einer Königin wiedererlangt hatte, vorwiegend den Uebungen der Frömmigkeit lebte, welche in ihrer langen Leidenszeit ihr einziger Trost gewesen waren. In Pontoise befand sich im Schlosse eine Kapelle²⁾, die St. Vaast geweiht war. Hier fand sie einen sehr alten Reliquienschrein, den sie unter Gebeten, unter Anrufung des heiligen Geistes, öffnen liess, worauf sich durch einen Zettel, den man bei den Heiligengebeinen fand, ergab, dass der Schrein Reliquien von St. Maclou enthalte. Sie nahm drei Zähne des Heiligen als ein ihr wertvolles Gut an sich, doch überschickte sie von den drei Zähnen einen später auf die Bitten eines Almoseniers ihres Gatten, Namens Christian, der aus Bar-sur-Aube gebürtig war, an Dekan und Kapitel der Kirche St. Maclou in Bar³⁾. Von dem Abt Gervasius von Prémontré liess sie sich im Namen des Generalkapitels der Prämonstratenser von neuem bestätigen, dass sie auch ferner, wie schon bisher, in die

1) Anhang V, 3.

2) Urkunde von 1281 (Arch. de l'Hôtel-Dieu de Pontoise, B 88): „... capella, uulgariter nuncupata capella regis apud Pontisaram in castello regis.“

3) Anhang V, 2.

Gebete des Ordens eingeschlossen werde, und dass nach ihrem Tode an Messen, Gebeten und Psalmen dasselbe geleistet werden solle, wie für ein Mitglied des Ordens¹⁾. Von ihrem Gatten erreichte sie, dass dieser sich im September 1218 verpflichtete, wenn sie stürbe, zehntausend Pariser Livres²⁾ für ihr Seelenheil zu gewähren und ferner auf seine Güter eine Rente von hundert Pariser Livres jährlich zum Zweck der Einsetzung von fünf Kaplänen anzuweisen³⁾. Doch trug dieses Abkommen nicht den Charakter einer Schenkung von seiten Philipps für das Seelenheil der Gattin; der Vertrag stipulierte vielmehr, dass als Gegenleistung für die Zusage ihres Gemahls Ingeborg auf alle Ansprüche, auf ihre Mitgift verzichten musste, die fast das Doppelte jener Summe betragen hatte, auch wenn man die jährliche Rente mit hinzurechnet.

Ueber die ihr von Philipp bewilligten Beträge hat sie zu gleicher Zeit letztwillige Verfügung getroffen⁴⁾. Sie bestimmte, dass von dem Gelde eine neue Abtei des

1) Die betr. Urkunde des Abtes von Prémontré, Gervasius (Rec. XIX, 323), ohne Jahresangabe. Dieselbe wird 1213 bis 1219 zu setzen sein, weil vor der Aufnahme Ingeborgs die Stelle: „... tanto magis vobis esse volumus et debemus obnoxii, quanto magis vestra dilectio nobis esse poterit amplius fructuosa“ keine rechte Bedeutung gehabt hätte. — Gervasius war Abt von 1209 (oder 1210) bis 1219 (Gallia Christ. IX, 647).

2) Das Pariser Livre wird für etwas spätere Zeit (für die Ludwigs IX.) auf 22 Fr. 46,69 Cts. berechnet. (Vgl. „Note sur la monnaie Tournois et la monnaie Parisis de St. Louis“, Rec. XXI, p. 79 der Einleitung.)

3) Delisle („Catal.“ 1851) erwähnt den Inhalt der Urkunde nicht vollständig. Man findet sie Anhang V, 1.

4) Delisle, „Catal.“ p. 520.

Ordens von St. Viktor gestiftet werden solle; tausend Livres sollten für Errichtung der Gebäulichkeiten, viertausend Livres zum Kauf von Renten, von Jahreseinkünften, ausgegeben werden. Sechshundert Livres bestimmte sie zur Hilfe fürs heilige Land, davon dreihundert für die Templer, dreihundert für die Hospitaliter; vierhundert Livres zur Unterstützung des Kampfes wider die Albigenser, tausend Livres sollten unter ihre Dienerschaft gemäss der Dürftigkeit der einzelnen und der Dienste, welche sie ihr geleistet, von dem Bischof Guarinus von Senlis, dem königlichen Kämmerer Bartholomäus de Roya¹⁾, einen der hervorragendsten Räte des Königs, und durch Guillelmus Menerii, den wir früher als mit ihrer Bewachung in Étampes betraut kennen gelernt haben, verteilt werden. Für die restlichen dreitausend Livres sollten durch den Bischof von Senlis, den Abt von Morigni²⁾ und den Bruder Herwardus — Schatzmeister des Templerordens³⁾ — geeignete Renten gekauft werden, aus denen die Kosten

1) B. de Roia. — „Inter regni maiores maximus“ nennt ihn seine Grabschrift („Portef. de Gaignières“, Band „Ile de France“, Pariser Nat.-Bibl., Abteilung „Estampes“).

2) Der Abt von Morigni war Robert (begegnet in Urkunden 1206—1219. Gallia Christ. XV, 181). — Morigni lag nahe bei Étampes; Guill. Menerii hat diesem Kloster vielfache Schenkungen zugewendet (Moreau, Mscr. Par. Nat.-Bibl. t. 144, p. 12; *ibid.* 146, p. 206; *ibid.* 149, p. 113; *ibid.* 191, p. 94). Vielleicht war die Ernennung des Abtes zum Mitvollstrecker des Testaments ein Zeichen der Dankbarkeit dafür, dass er der Königin in Étampes religiöse Tröstungen zuwandte. Da wir den Kastellan von Étampes in Beziehungen zu jenem Kloster finden, liegt die Annahme, dass der Abt Zutritt zu Ingeborg im Schloss erlangte, nicht fern.

3) Vgl. das Testament Philipps (Rec. XVII, 114).

ihrer Jahresgedächtnisfeier in der Kirche St. Denis, wo sie begraben werden wollte, in der Kirche Notre-Dame in Chartres und in Notre-Dame in Paris bestritten werden sollten. Von dem, was nach dem Kauf jener Renten übrig bliebe — das heisst also von ihrem sonstigen Besitz —, sollten zunächst ihre Schulden bezahlt und der Rest sollte von dem Bischof von Senlis, dem Abt von Morigni und dem Bruder Hemardus nach Gutdünken verteilt werden. Zeugen des Testaments waren ausser Guarinus und dem Kämmerer Bartholomäus, ausser dem Kaplan der Königin, Dionysius, der Prior von St. Denys, der Prior von St. Petrus in Pontoise ¹⁾, sowie der Prior von St. Viktor in Paris. Dass dieser ausdrücklich als ehemaliger Abt von St. Vincent von Senlis bezeichnet wird, scheint auf ältere Beziehungen der Königin zu letzterem Kloster hinzuweisen; doch hat sich keine weitere Spur von solchen auffinden lassen ²⁾.

In dem Testament ³⁾, welches Philipp August im

1) Ueber etwaige Beziehungen Ingeborgs zu St. Petrus in Pontoise, welches Priorat vom Kloster Le Bec abhing, hat sich nichts ermitteln lassen. Nach einer Auskunft des Herrn Porée, Pfarrer von Bournainville, der eine Geschichte von Le Bec vorbereitet, scheinen die Urkunden von St. Pierre in Pontoise bei der Zerstörung dieses Priorats durch die Engländer 1432 untergegangen zu sein. Im Necrolog. von Le Bec findet sich der Tod Ingeborgs nicht vermerkt.

2) Das Testament Ingeborgs (jetzt Arch. nat. in Paris) wurde ehemals in St. Denis aufbewahrt, wie sich aus dem Inventar der Urkunden von St. Denis von 1688 (Arch. nat. L. L. 1189) ergibt. Dort ist auch eine Bestätigung desselben durch Phil. August erwähnt, welche indes nicht aufzufinden war. Vielleicht war damit das oben erwähnte Abkommen des Königs mit Ingeborg von 1218 September gemeint.

3) Rec. XVII, 114. — Eine französische Uebersetzung des

September 1222 in St. Germain-en-Laye, von schwerer Krankheit bedrängt, die ihn an den Tod denken liess, errichtete, bestimmte er „Isanbor¹⁾“, seiner teuersten

Testaments, der Schrift nach aus dem 13. Jahrh.: Arch. nat. in Paris J. 403bis.

¹⁾ Der Name „Isanbor“, wie er sich in diesem Testament findet (richtige Angabe: Rec. l. c. — Die Angabe Teulets [„Lay. du trés. des chartes“ I, 549], der Name sei Isaboiz geschrieben, beruht auf Irrtum), entspricht in der That der Art, wie Ingeborgs Name in Frankreich ausgesprochen, resp. der französischen Aussprache mundgerecht gemacht wurde. In Urkunden, welche sie selbst ausgestellt hat, ist ihr Name stets nur mit dem Anfangsbuchstaben I. bezeichnet. In einem Briefe, welcher wohl von einem ihr nahestehenden Geistlichen in ihrem Namen an den Papst geschrieben ist (ep. VI, 85) wird sie Inseburgis genannt. Dieser Name begegnet auch in Chronol. Rob. Altissiodor. In der Chron. de St. Denys (Rec. XVII, 419 d): „Isemburge“. — In der französischen Uebersetzung des Testaments Phil. Augusts (s. o.): „Isembour“. — Rigord (ed. Delab.) c. 92 nennt sie „Ingeburgis“. — Guill. Armor.: „Indeburgis“ und „Isamburgis“. — „Gesta Ludov. VIII.“ (Rec. XVII, 305 e): „Isamburgis“. — In der Urkunde, die ihr 1193 August von Philipp vor der Hochzeit betr. ihres Witwengutes ausgestellt wurde (Rec. XIX, 313 n.; kollationiert mit Reg. Phil. Augusti Arch. nat. J. J. 26), wird sie „Egemburgis“ genannt. Die Ueberschrift, welche der Urkunde in dem im Jahre 1220 geschriebenen Register gegeben ist, lautet aber „Carta regine Isamburg(is)“. — Die Ueberschrift des Vertrages der Königin mit Ludwig VIII. (Rec. XIX, 324) lautet im Reg. Phil. Augusti J. J. 26 gleichfalls „Carta regine Isamburg(is)“. — In den im Anhang (I) mitgetheilten Aufzeichnungen über angebliche Verwandtschaft wird sie „Isanborc“ genannt. — In dem Briefe des Bischofs von Paris und der Aebte von St. Viktor und St. Geneviève (Anh. V, 8): „Ingeburgis“. — In Nekrologien: „Isemburgis“ (Anh. VI, 2), „Ysamburgis“ (Anh. VI, 3) und „Ysemburgis“. („Cartul. de Notre-Dame de Paris“ IV, 122 in der „Collection des docum. inédits sur l'hist. de France“.) — Ihre Grabschrift nennt sie „Isburgis“, eine Verkürzung, welche durch das Erfordernis des Verses zu erklären ist. — Von den vielfachen offenbaren Korruptelen des Namens war hier, wo es sich nur um Ermittlung der Art handelte, in welcher man

Gattin“, zehntausend Pariser Livres. Es scheint, dass dies nur dieselbe Summe war, welche er in dem Vertrage von 1218 zur Verfügung für ihr Seelenheil auszusetzen sich verpflichtet hatte. Der König fügt hinzu, er hätte ihr mehr gewähren können, doch habe er die Summe so bemessen, dass er das, was er auf ungerechte Art an sich genommen, reichlicher vergüten könne. In der That bestimmte er fünfzigtausend Livres dazu, dass seine Testamentsvollstrecker aus dieser Summe nach ihrem Ermessen ersetzen sollten, „was er ungerechterweise empfangen, erpresst oder zurückbehalten“ habe.

Die Summe, welche er Ingeborg festsetzte und die allem Anschein nach nur genau seiner vertragsmässigen Verpflichtung entsprach, war nicht grösser als die, welche er seinem Sohne von Agnes, Philipp, hinterliess; sie war gering im Vergleich zu den 157 500 Mark Silber¹⁾, welche der König insgesamt zur Hilfe für Palästina bestimmte; sie war selbst unbedeutend im Vergleich mit dem Werte der Juwelen, welche Philipp der Kirche St. Denis hinterliess, denn diese verkaufte der Abt als

die Königin in Frankreich in Wirklichkeit benannte, abzusehen. Die französische Aussprache des Namens war jedenfalls Isambor (was die verschiedenen Schreibarten „Isambor“ und „Isemborc“ beweisen) und daneben Isamburge, was latinisiert die Namen Isemburgis, Isamburgis, Ysemburgis, Ysamburgis ergab. Daneben begegnet latinisiert „Ingeburgis“. — Die Abweichungen „Inseburgis“ und „Indeburgis“ sind entweder Korruptelen oder Schreiberfehler. Ob man den Namen der dänischen Königstochter bei ihrer Ankunft 1193 so wenig genau kannte, dass man ihn Egemburgis schrieb, oder ob ein Kopistenirrtum vorliegt, ist, da das Original nicht erhalten, nicht zu entscheiden.

¹⁾ Circa 6½ Millionen Mark D. R.-W. (Vgl. S. 22, Anm. 2.)

bald für 11 600 Livres an den Sohn und Nachfolger des Verstorbenen zurück ¹⁾. Wenn der der Ingeborg gewährte Betrag nur etwa zwei Fünftel der einst von der Königin zugebrachten Mitgift betrug, so ist allerdings zu bemerken, dass für angemessene Einnahmen für sie durch das bei der Heirat stipulierte Witwengut gesorgt war. Man mag übrigens daraus, dass der König den gleichen Personen sein Vertrauen zuwandte wie Ingeborg, dass er dieselben drei Männer zu Testamentsvollstreckern ernannte, welche sie vier Jahre früher zu solchen bestimmt hatte, auf die bereits erwähnte Wahrscheinlichkeit eines gewissen äusseren Einvernehmens zwischen den Gatten schliessen.

Philipp August ist im folgenden Jahre, am 14. Juli 1223, gestorben. Das Schicksal fügte es, dass er seinen letzten Seufzer in Mantes, nahe der Stätte that, wo er Agnes von Meran zur ewigen Ruhe gebettet hatte.

Ob nach Philipps Hinscheiden Ingeborg jene zehntausend Livres erhalten hat, wissen wir nicht. Jedenfalls fehlt jede Spur dafür, dass diese Summe zu dieser Zeit oder nach ihrem eigenen Tode die Verwendung gefunden hat, welche sie ihr in ihrem letzten Willen von 1218 hauptsächlich gegeben hatte; dieses Testament war freilich in dem Sinne errichtet worden, dass die Königin über die Verwendung von Beträgen bestimmte, die der sie überlebende Philipp für ihr Seelenheil zu gewähren hätte. Ob sie ihre Dispositionen später geändert hat, ist uns nicht bekannt, aber es hat sich nichts auffinden lassen, was dafür spräche, dass nach Philipps

¹⁾ Die Urkunde: Reg. J. J. 26, Arch. nat. fol. 156^{vo}.

Tode oder nach ihrem eigenen Hingange aus ihren Mitteln eine neue Abtei des Ordens von St. Viktor gestiftet worden ist.

Bald nach dem Tode des Gatten hat Ingeborg mit dem nunmehrigen König Ludwig VIII., ihrem Stiefsohne, ein Abkommen wegen ihres Witwengutes getroffen¹⁾. Philipp hatte, als Ingeborg nach Frankreich kam, ihr als solches die Einnahmen der Prévotés von Orléans, von Chécy, Châteauneuf und Neuville zugesichert. Die Ueberkunft gewährte ihr nun die Eingänge von Orléans, Bau- und Brennholzniessung nach ihrem Bedarf aus einem Walde bei Orléans, sowie das Judengeld von Orléans, Chécy und Châteauneuf. Ihr wurde das Recht eingeräumt, den Dekan der Kirche St. Aignan in Orléans im Falle einer Vakanz zu ernennen. Dies war ein Hoheitsrecht der Könige von Frankreich, die sich Aebte von St. Aignan nannten und die Ernennung des Dekans sich vorbehalten²⁾. Ferner wurden ihr hundert Livres jährliche Rente für das Seelenheil Philipps, für ihr eigenes, für das Ludwigs und der Vorgänger des Königs und die der Königin gewährt. Es scheinen diese hundert Livres Jahresrente jene zu sein, welche schon Philipp ihr für geistliche Zwecke zugewiesen hatte. Die Versicherung, dass der Königin keine weiteren Forderungen an König Ludwig zustünden, legte sie in die Hand des Bischofs Guarinus von Senlis ab³⁾. Unter den Zeugen

1) Die Urkunde Ingeborgs: Rec. XIX, 324, Lorris 1223 August. — Vgl. Anhang V, 4.

2) Hubert, „Antiquitez historique de l'égl. royale St. Aignan“, Orléans 1661, p. 91.

3) Siehe S. 258.

des Vertrages verdient der Graf Philipp von Boulogne hervorgehoben zu werden, der Sprössling aus der Ehe Philipp Augusts mit Agnes von Meran. Ingeborg scheint mithin gegen den Sohn ihrer einst glücklicheren Nebenbuhlerin keinen Groll empfunden zu haben. Besondere Urkunden, jenes Abkommen der Königin mit Ludwig VIII. bezeugend, haben dann noch der Erzbischof von Bourges und die Bischöfe von Chartres und Orléans ausgestellt¹⁾, deren Zeugnis in dem Vertrage selbst bereits erwähnt war.

Die Schnelligkeit, mit welcher jene Regelung der Einkünfte Ingeborgs zu stande gebracht wurde, lässt ebenso wie der Inhalt des Abkommens auf ein durchaus loyales Verhalten des Königs gegen die Stiefmutter schliessen. Ein Jahr nach Ludwigs VIII. Thronbesteigung können wir denn auch zum erstenmal einen Aufenthalt Ingeborgs in Paris nachweisen. Sie befand sich dort im Juni 1224²⁾ und am 2. August desselben Jahres, und so wird sie wohl auch in der Zwischenzeit in der Hauptstadt gewilt haben. König Ludwig befand sich damals im Felde³⁾, doch Blanka, seine Gattin, war in Paris anwesend. Gemeinsam mit dieser und der Königin Berengaria von Jerusalem hat Ingeborg am 2. August an einer Prozession teilgenommen, welche sich von Notre-Dame nach der Abtei St. Antoine bewegte, und welche den Sieg für die Waffen des Königs wider die Engländer

1) Anhang V, 5.

2) Anhang V, 8.

3) „Gesta Ludov. VIII.“, Rec. XVII, 304d.

bei der schwierigen Belagerung von La Rochelle erflachte¹⁾.

Der König hatte einige Schwierigkeiten zu überwinden gehabt, als er seiner Stiefmutter diejenigen Rechte gewährte, welche ihr vor dreissig Jahren bei ihrer Heirat zugesichert waren; denn Philipp August rechnete so wenig mit der Eventualität einer Wiederversöhnung mit der Gattin, dass er — selbst noch zwei Jahre ehe dieselbe erfolgte²⁾ — Teile ihres Witwengutes als Lehen vergeben hatte. In zwei Fällen sind uns Abkommen bekannt, welche Ludwig VIII. mit den Inhabern von Lehensgütern traf, indem er ihnen als Abfindung dafür, dass sie jenen Besitz an Ingeborg überliessen, eine jährliche Zahlung in barem Gelde zusicherte, so lange seine Stiefmutter den ihnen von dem verstorbenen König zuerteilten, zum Witwengut Ingeborgs gehörigen Besitz innehatte³⁾.

Das gute Einvernehmen, in welchem die Königin zu dem nunmehrigen Herrscher Frankreichs stand, mag durch die Pietät befestigt worden sein, welche Ingeborg dem Andenken des verstorbenen Gatten widmete, der ihr zwei Jahrzehnte hindurch so viel Uebles angethan hatte. Das Generalkapitel der Cistercienser hatte im Jahre 1223 beschlossen, in den sämtlichen Kirchen des Ordens an Philipps Todestag dessen Jahresgedächtnis

1) „Chronique de St. Denys“, Rec. XVII, 419 d. — „Gesta Ludov. VIII.“, ibid. 305 e.

2) Anhang V, 7.

3) Anhang V, 6 u. 7.

zu feiern¹⁾. Im nächsten Generalkapitel des Jahres 1224 bewirkte Ingeborg den Beschluss, dass nach ihrem Hinscheiden ihr Anniversar zugleich mit dem des Gatten an dessen Todestage begangen werde²⁾. Sie scheint sich gegen den Cistercienserorden besonders freigebig erwiesen zu haben, denn das Generalkapitel des Jahres 1228 fasste den Beschluss, in das allgemeine, wöchentlich zu haltende Gebet für den Papst, für den Frieden der Kirche und des Reiches, für den päpstlichen Legaten, für den Cistercienserorden, wie für den König von Frankreich und seine Familie, Ingeborg besonders einzuschliessen³⁾.

Für das Seelenheil des Gatten erlangte sie ferner von Ludwig VIII. im Jahre 1224 die Bewilligung von fünfzig Scheffeln Getreide jährlich zu gunsten der Hospitaliter von Corbeil, wofür dreizehn Presbyter in dem Hospitaliterhause in Corbeil unterhalten werden sollten. Sie fügte dieser Schenkung für das Seelenheil des Gatten und ihr eigenes eine weitere von zwölf Pariser Livres jährlicher Rente für jeden der dreizehn Presbyter hinzu, jedoch derart, dass die fünfzig Scheffel Getreide auf diese Rente in Anrechnung kamen⁴⁾. Der Bischof Bartholomäus von Paris und die Aebte von St. Viktor und St. Geneviève in Paris teilten diese Schenkung dem Papst Honorius III. mit⁵⁾, und der Grossmeister der Hospitaliter

1) Martene, „Thesaur.“ Bd. IV, p. 1336 c. Beschluss 16 d. Gen.-Kap. von 1223.

2) Ibid. p. 1339 b. Beschluss 15 d. Gen.-Kap. von 1224 und Anhang VI, 1.

3) Ibid. p. 1349 b. Beschluss 9.

4) Die Urkunde Ludwigs VIII.: Rec. XIX, 324; die Ingeborgs: Anhang V, 8.

5) Anhang V, 8.

erklärte im Juni 1225 die Annahme derselben ¹⁾. Von den dreizehn Presbytern sollte einer als Prior den übrigen vorstehen. Honorius hat diese Uebereinkunft am 16. Februar 1226 bestätigt ²⁾.

Diese Schenkung Ingeborgs an die Hospitaliter von Corbeil zusammen mit dem Umstande, dass die Königin nachmals in der Kirche jenes Hospitaliterhauses ihre letzte Ruhestätte gefunden hat, haben zu der Annahme geführt, Ingeborg habe bei den Hospitalitern von Corbeil ihren dauernden Wohnsitz genommen und sie sei die Begründerin des Hospitaliterhauses von St. Jean-en-l'Isle gewesen ³⁾.

In Wirklichkeit war nicht Corbeil der dauernde Wohnsitz der Königin. Sehr möglich, dass sie sich zeitweilig auch dort aufgehalten hat, aber es fehlt uns — abgesehen von der Tradition, die wir gleich hinsichtlich der Gründung des Hospitaliterhauses durch Ingeborg

1) Rec. XIX, 325.

2) Ibid. 770.

3) Beide Angaben begegnen fast überall, wo von Ingeborg nach ihrer Verwitwung oder wo von der Entstehung jenes Hospitaliterhauses die Rede ist, weshalb wir nicht alle einzelnen Stellen citieren können. Auch Géraud folgt jener Annahme. Sie findet sich auch in den „Inscript.“ (Bd. IV, p. 96 ss.) von Guilhermy, in den „Docum. inédits sur l'hist. de France“ und zwar überall als erwiesene Thatsache angeführt. Guilhermy stützt seine Angabe unter anderem dadurch, dass ein Haus nahe der Hospitaliterniederlassung noch im vorigen Jahrhundert „logis de la reine“ genannt worden sei, was in Wirklichkeit höchstens die Thatsache beweisen könnte, dass die Lokaltradition, die indes leicht auf Grund der Angaben von Schriftstellern des 17. u. 18. Jahrhunderts entstanden sein kann, Ingeborg Corbeil als Wohnsitz zuwies. Das „logis de la reine“ könnte überdies seinen Namen auch von einer anderen Königin geführt haben.

als völlig irrig erkennen werden — jeder Anhalt für die Annahme eines solchen Aufenthaltes, während wir zahlreiche Beweise dafür besitzen, dass sie dauernd in der Gegend von Orléans in dem Gebiete ihres Witwengutes gelebt hat, zu welchem Corbeil nicht gehörte. Zahlreiche Urkunden von ihr, in Orléans und den anderen Orten ihres Witwenbesitzes ausgestellt, beweisen dies, und fast besser noch beweist es der Umstand, dass Ingeborg zum Unterschiede von den beiden anderen Königinnen — von Blanka, der Witwe Ludwigs VIII., und von Margarete, seit 1234 Gattin Ludwigs IX. — später schlechtweg als „Regina Aurelianensis“ bezeichnet wurde ¹⁾. Schenkungen an die Abtei Cour-Dieu bei Orléans ²⁾, ihr Aufenthalt dortselbst, eine Bewilligung für ein Nonnenkloster in Orléans ³⁾, eine Schenkung an die Kathedrale dieser Stadt ⁴⁾ sind uns bekannt; doch wissen wir, mit Ausnahme jener an die Hospitaliter, von keiner Zuwendung an eine kirchliche Körperschaft in Corbeil.

Die einzige Stiftung nun, welche angeblich eine, sie um mehr als ein halbes Jahrtausend überlebende Erinnerung an Ingeborg gebildet haben soll, rührt in Wahr-

¹⁾ Dass diese Bezeichnung sich auf Ingeborg bezieht, beweist neben sonstigen Erwägungen die gleichzeitige Kanzleibemerkung zu der Urkunde für Cour-Dieu von 1237 Februar. (Siehe Anhang V, 18.) — Wir haben die Bezeichnung sonst noch dreimal gefunden, und zwar in den Ausgabe-Reg. Ludwigs IX. von 1239 (Rec. XXII, 593i und ibid. 602h), ferner im Necrolog. von Cour-Dieu. (Siehe Anhang VI, 2.)

²⁾ Anhang V, 9 u. 14. — Ihr Aufenthalt in Cour-Dieu: Anhang V, 16 u. 17.

³⁾ Anhang V, 13.

) Anhang VI, 3.

heit nicht von ihr her, obwohl die Hospitaliter von Corbeil selbst in späteren Zeiten diese Königin für die Gründerin ihres Hauses gehalten zu haben scheinen. Eine Tafel aus schwarzem Marmor, welche an der Stelle, wo sich ihr Grab befunden hatte, im Jahre 1736 angebracht wurde ¹⁾, feierte sie als „die Gründerin dieses Priorates“; doch nur in dem Sinne hat diese Angabe eine bedingte Richtigkeit, dass auf Grund der Schenkung Ingeborgs von jenen dreizehn Presbytern einer zum Prior bestimmt wurde, während der Leiter des Hospitaliterhauses in Corbeil bis dahin den Titel eines „Magister“ geführt hatte ²⁾. Doch diese Hospitaliterniederlassung selbst bestand, wie sich aus Urkunden ergibt, deren Inhalt wir mitteilen ³⁾, bereits vierzig Jahre, ehe Ingeborg ihr jene Schenkung zuwandte, und die Kirche, welche sie angeblich hat erbauen lassen, ist in Wahrheit bereits acht Jahre, ehe sie nach Frankreich kam, im Jahre 1185, eingeweiht worden ⁴⁾.

Eine weitere Schenkung hat die Königin an den

¹⁾ Vgl. S. 288.

²⁾ Anhang VII, 2.

³⁾ Anhang VII.

⁴⁾ Anhang VII, 2. — Dorsual ist auf einem Vidimus von 1317 der Bulle Honor. III., welche die Bestätigung der Schenkung Ingeborgs enthält (Arch. nat. S. 5144 A, Nr. 62) vermerkt: „Vidimus des bulles du pape Honor. pour la fondation du prioré de Corbeil et de 13 prêtres“ (anscheinend Schrift des 17. Jahrh.). — Ebenso S. 5144, Nr. 64 dorsual auf einer (fehlerhaften) Abschrift dieser Bulle „Copia foundationis prioratus Corbolii Sancti Johannis in insula“ (anscheinend Schrift des 16. Jahrh.). Aus der Verwechslung der Stiftung der Priorwürde mit der Gründung des Hauses überhaupt scheint der Irrtum hervorgegangen zu sein, der Ingeborg bisher als Gründerin von St. Jean-en-l'Isle gelten liess.

Magister Gilbert von St. Jakob gemacht. Dieselbe bestand in der Zuwendung einer lebenslänglichen Rente von jährlich vierzig Pariser Livres, und Ludwig VIII. bestätigte dieselbe ¹⁾, wodurch ihre Fortgewährung über den Tod Ingeborgs hinaus gesichert wurde. Derjenige, welcher diese Rente für den Dienst erhielt, den er der Königin zuwandte, scheint ihr Arzt gewesen zu sein ²⁾.

Gleichzeitig mit seiner Bestätigung des Abkommens mit den Hospitalitern von Corbeil, am 16. Februar 1226, nahm Honorius III. Ingeborg und ihre Besitzungen „in betracht ihrer Ergebenheit gegen die heilige Kirche, ihre Mutter, und gegen ihn selbst“ unter den Schutz St. Peters. Er stellte sie unter die besondere Fürsorge des Abtes des in der Diözese Chartres gelegenen Klosters Josaphat, des Archidiacons und des Subdekans von Chartres ³⁾.

Dass Ingeborgs Beziehungen zu ihrem Bruder, dem König von Dänemark, freundliche geblieben sind, geht aus zwei Urkunden hervor, die sich erhalten haben. Wir sahen, dass Waldemar II. sich einst für die Schwester in Rom verwendet hatte. Nach achtzehn Jahren fand Ingeborg Gelegenheit, sich dem Bruder durch die That dankbar zu erweisen. Waldemar war in die Gefangen-

¹⁾ Rec. XIX, 325.

²⁾ Im „Obituar. Lirensis Monasterii“ (Rec. XXIII, 473 c) zum 18. Juli: „Mag. Gillebert. de Sancto Jacobo.“ Im „Obituar. St. Victoris Par.“ (Mscr. Lat. d. Par. Nat.-Bibl. 14 674): „XV: Kal. Aug. . . . Item anniversarium magistri Gileberti phisici, fratris nostri de cuius beneficio habuimus LX libras turonenses.“

³⁾ Rec. XIX, 771.

schaft des Grafen Heinrich von Schwerin geraten, und um das schwere Lösegeld von 45000 Mark Silber musste er sich freikaufen, welcher Betrag nach dem am 17. November 1225 geschlossenen Vertrage in verschiedenen Terminen bei und nach seiner Freilassung zu zahlen war¹⁾. Für diese Summe mussten Geiseln, darunter zwei Söhne des Königs, gestellt werden. Zur Lösung dieser Verpflichtungen des Bruders hat nun Ingeborg das Ihre beigesteuert. Durch die Abtei La Chapelle (Ter-Doest) in der Diözese Tournay liess sie im Jahre 1226 an zwei dänische Cistercienseräbte von Esrom und von Sora zur Uebermittlung an den König von Dänemark 540 Mark Sterling zahlen²⁾. Am 5. September 1227 hat sie eine solche Zahlung, diesmal von 549 Mark Sterling, durch Eustachius, den Prior derselben Abtei, dem ein Bruder Gaufrid die Summe im Auftrag der Königin übergeben hatte, wiederholt³⁾.

Im Dezember 1231 — die Königin weilte in dieser Zeit in Chécy — schenkte Ingeborg an die Abtei Cour-Dieu, zu welcher sie in nahen Beziehungen stand, und wo sich für spätere Jahre ihr zeitweiliger Aufenthalt feststellen lässt, ein in Chécy gelegenes Haus nebst Weinbergen und sonstigem Zubehör für ihr Seelenheil, für das ihres Gatten und aller ihrer Verwandten⁴⁾. Auf

1) Der Vertrag: Cod. diplom. Lubecensis I, 33. Die Zahlungs-
termine erstrecken sich bis 1227 August 15.

2) Wauters, „Tables chronolog. des chartes et diplômes imprimés concern. l'hist. de la Belgique“ IV, 29.

3) Ibid. p. 43.

4) Anhang V, 9. — Der Aufenthalt Ingeborgs in Cour-Dieu: Anhang V, 16 u. 17.

das Erträgnis desselben wies sie den Betrag für eine besondere Morgenmahlzeit an, welche den Mönchen jährlich am Tage von Ingeborgs Jahresgedächtnisfeier verabfolgt werden sollte. Eine weitere Schenkung an Cour-Dieu hat sie dann im Jahre 1236 gemacht¹⁾. Im Juli 1232 hat sie der Marie von Corbeil — von deren Beziehungen zu Ingeborg und von deren Persönlichkeit wir keine andere Kenntnis als aus dieser Zuwendung besitzen — ein in Orléans gelegenes Haus geschenkt, welche Schenkung Ludwig IX., der im Jahre 1226 seinem früh verstorbenen Vater auf den Thron gefolgt war, bestätigte²⁾.

Eine Urkunde, welche Ingeborg im September 1233 ausstellte, und welche der König im März 1234 bei seinem Aufenthalte in Lorris bestätigte³⁾, beweist, dass Ingeborg in Orléans im Sinne ihres Vertrages mit Ludwig VIII. Hoheitsrechte ausgeübt hat. Das Krankenhaus von Orléans hatte auf der Loire eine Schiffmühle, welche der Schifffahrt hinderlich war, und auf vielfache Klagen hierüber hatte die Königin dieses Verkehrshindernis beseitigen lassen; doch empfand sie Skrupel darüber, dass den Siechen hierdurch etwas entzogen würde, und deshalb gestattete sie, „damit nicht die Klagen der Armen zu Gottes Ohr drängen“, dass jene Mühle unter einem Bogen der Loirebrücke neben den Mühlen, welche sie selbst dort betreiben liess, aufgestellt werde. Sie selbst konnte dies nur auf die Dauer ihres

1) Anhang V, 14.

2) Anhang V, 10.

3) Anhang V, 11.

Lebens bewilligen; doch der König erweiterte die Erlaubnis zu einer immerwährenden.

Ingeborg scheint zu dem König Ludwig IX. in ebenso freundlichen Beziehungen gestanden zu haben, wie zu dessen verstorbenem Vater; denn im Februar 1235 hielt sich der junge Monarch und in demselben Monat hielt sich Ingeborg in Vitri-aux-Loges in der Nähe von Orléans auf, so dass man auf eine Zusammenkunft beider schliessen darf. Von hier sind zwei Urkunden datiert, durch welche sie und durch welche der König den Nonnen von St. Loup in der Vorstadt von Orléans eine Schenkung von Weinbergen machten ¹⁾.

Ein merkwürdiges Ereignis, welches erst neuerdings näher aufgeklärt ist ²⁾, muss, da es sich in der Nähe der Königin vollzog und da einer ihrer Lehnsleute der Hauptbeteiligte desselben war, die letzten Zeiten ihres jetzt so stillen Daseins noch einmal mit Unruhe erfüllt haben. Gegen Pfingsten 1236 entstand wegen einer Frau von zweifelhaftem Rufe in Orléans ein blutiger Konflikt zwischen Edelleuten und Studenten der hohen Schule, bei welchem die Bürger gegen die Scholaren Partei nahmen. Viele der letzteren retteten sich, indem sie entflohen, andere aber wurden in die Loire geworfen und ertranken, während noch andere niedergemetzelt wurden. Unter den Getöteten befanden sich junge Leute aus den edelsten Familien. Der Bischof Philipp von Orléans verliess dieserhalb die Stadt, exkommunizierte

1) Anhang V, 13.

2) Vgl. „Hugues Le Bouteiller et le massacre des clercs à Orléans en 1236“ par Jules Doinel, Orléans 1887, H. Herluison.

die Uebelthäter und belegte Orléans mit dem Interdikt. Verwandte der Getöteten drangen in die Stadt ein und ermordeten viele Bürger und unschuldige Handelsleute. Erst ein Urteil, welches der König fällte, machte diesen Unruhen ein Ende ¹⁾.

Die Vollziehung dieses Urteils, das gegen die beiden Anstifter des Frevels sehr milde ausgefallen ist, hatte Ingeborg insofern zu bestätigen, als sie, wie erwähnt, die Lehnsherrin des einen derselben, des Hugo le Bou-teiller war und als die von ihm jährlich als Sühne zur Errichtung und zum Unterhalt einer Kapelle zu zahlende Summe auf einen Grundbesitz angewiesen wurde, welchen Hugo von ihr zu Lehen hatte. Sie hat diese Bestätigung in einer Urkunde erteilt, die im Dezember 1236 in Cour-Dieu ausgestellt ist ²⁾. — Im Jahre 1236 hat sie ferner dem Generalkapitel der Cistercienser eine Schenkung von jährlich zehn Dijoner Livres zugewendet ³⁾.

Eine weitere Urkunde, welche uns von Ingeborg bekannt ist, hat sie im Februar 1237 in Châteauneuf an der Loire ausgestellt. Sie enthielt die Bekundung einer letztwilligen Schenkung, welche die Mutter Reginalds von Rouverolles der Abtei Cour-Dieu gemacht hatte ⁴⁾.

Es bleibt uns anzuführen, was wir von der Umgebung der Königin wissen. Desjenigen, der wahrschein-

1) Vgl. das Citat aus Matthäus Paris zu 1236 bei Doinel l. c. p. 6.

2) Anhang V, 16.

3) Martene, „Thesaur.“ IV, 1364 a.

4) Anhang V, 18.

lich ihr Arzt war, ist bereits gedacht worden. Den Namen ihres Kaplans, Dionysius, haben wir als eines Zeugen ihres Testaments genannt, und weiteres ist uns von ihm nicht bekannt. Von einem anderen Geistlichen der Königin, Gilo¹⁾, kennen wir nur seinen Namen und seinen Todestag. Von einer Gilla von Étampes, die zu ihrer Umgebung gehörte, wissen wir nicht mehr, als dass sie später das Kreuz nahm²⁾, und von einem ihrer Diener, Namens Robert, dass er nachmals in Diensten der „jungen Königin“, Margaretes, der Gattin Ludwigs IX., stand³⁾. Einem anderen Diener, Namens Philipp Coene, wandte sie endlich, wie es scheint, die Einnahmen der Wage von Orléans zu, welche zur Domäne gehörte⁴⁾.

1) Anhang VI, 2.

2) Ausgabe-Reg. Ludwigs IX. von 1239 (Rec. XXII, 593 i): „Gilla de Stampis cruce signata, quae fuit ad reginam Aurelianensem de dono C. S. teste Hemardo clerico.“

3) Ibid. 602 h: „Robertus, qui est in camera iuvenis reginae, qui fuit ad reginam Aurelianensem“, tunc de dono XL S. teste Guillelmo de Braia. Die Schenkung scheint sich noch auf die Zeit des Dienstes bei Ingeborg zu beziehen.

4) „Les Olim“ I, 122 in „Docum. inéd. sur l'hist. de France“ 1260, XI: „Inquesta facta . . . super pondere Aurelianensi, quod soror uxoris Philippi Coene, quondam servientis regine Ysemburgis petit ex caduco predictae uxoris Philippi, sororis suae, quod pondus dominus rex tenet in manu sua, iure hereditario, ut dicitur. Predicta soror uxoris Philippi Coene nichil probat; remanet pondus regi.“ — Es ist offenbar ein Missverständnis des Wortes „pondus“, welches zu dem mehrfach wiederholten Märchen geführt hat (Dulaure, „Hist. des envir. de Paris“ VI, 195. — Mont rond, „Essai histor. sur la ville d'Étampes“ I, 155 u. 158. — Léon Marquis, „Notes histor. sur le château d'Étampes“ p. 25), Ingeborg habe im Schlosse Étampes „une masse de metal“ gefunden, die sie mangels anderen Besitzes dem Philipp Coene als Lohn für treue Dienste geschenkt habe. Man wird das „pondus“ wohl für eine „masse de metal“ gehalten haben. Davon, dass

Ueber dieses Wägerecht hat sich noch im Jahre 1260 ein Prozess entsponnen, durch welchen wir Kenntnis von jener wahrscheinlich durch Ingeborg erfolgten Verleihung haben, ohne indes zu wissen, wann sie dem Philipp Coene zugewendet wurde ¹⁾).

Jene Urkunde für Cour-Dieu vom Februar 1237 bildet die letzte Nachricht, welche wir aus dem Leben der Königin besitzen. Ingeborg ist an einem 29. oder 30. Juli gestorben, doch nicht, wie bisher allgemein angenommen ist und nach dem Wortlaute ihrer Grabschrift angenommen werden musste, im Jahre 1236; denn wir haben eben Urkunden von ihr aus dem Dezember 1236 und dem Februar 1237 erwähnt und merkwürdigerweise sind gerade diese im Original erhalten, so dass kein Zweifel in die Richtigkeit der Datierung zu setzen ist. Wie es geschehen konnte, dass die Inschrift ihrer Grabtafel, die bald nach ihrem Hinscheiden errichtet sein muss, ein falsches Todesjahr angab, vermögen wir nicht zu erklären.

Als Todestag Ingeborgs ist der 29. Juli in zwei Nekrologien, in dem von Notre-Dame in Paris²⁾ und

Philipp Coene bereits in Étampes Diener Ingeborgs gewesen, fehlt jede Spur. Wir kennen selbst seinen Namen nur aus jenem Prozess. Dass es Ingeborg war, die ihm die Wage verlieh, scheint aus der Bezeichnung des Philipp als Diener der Königin so lange nach Ingeborgs Tode, die sonst zwecklos wäre, hervorzugehen.

1) Darüber, dass die Wage (allerdings Ende des 13. Jahrh.) zu den fiskalischen Einnahmen gehörte, vgl. „*Coutumes fiscales d'Orl. à la fin du XIII^{ème} siècle*“ von De Vassal in „*Mém. de la soc. d'archéol. de l'Orléans*“ Bd. II, 218.

2) „*Cartulaire de Notre-Dame*“ IV, 122 in der „*Coll. des docum. inédits*“.

in dem von St. Viktor in Paris ¹⁾, angegeben, und dies würde mit ihrer Grabschrift übereinstimmen, nach welcher sie am Tage des heiligen Felix verschieden sei. Doch gerade das Nekrologium der Kathedrale von Orléans ²⁾ und das der Abtei Cour-Dieu ³⁾, zu welcher sie in den letzten Lebensjahren in den engsten Beziehungen stand, geben als ihren Todestag den 30. Juli an, so dass man, da die Jahresangabe der Grabschrift erweislich irrig ist, im Zweifel bleibt, ob der 29., ob der 30. Juli ihr Todestag war.

Was das Jahr des Todes anlangt, so ist die Königin frühestens, wie wir gesehen, 1237 gestorben. Doch erscheint nicht ausgeschlossen, dass sie erst am 29. oder 30. Juli 1238 verschieden ist. Im Generalkapitel der Cistercienser wurde der Beschluss, ihr Jahresgedächtnis gemeinsam mit dem ihres Gatten zu feiern, erst 1238 nochmals bestätigt ⁴⁾. Diese Generalkapitel wurden stets am 14. September und den folgenden Tagen abgehalten ⁵⁾; es wäre um so auffälliger, wenn man den Beschluss erst in dem zweiten Generalkapitel nach dem Tode der Königin gefasst hätte, als es sich nur um die Bestätigung einer bereits angeordneten Massnahme handelte. Auch finden wir, dass in anderen Fällen die Anniversarfeier

1) Anhang VI, 4.

2) Anhang VI, 3.

3) Anhang VI, 2.

4) Anhang VI, 1. — In demselben Kapitel wurde beschlossen, auch das Anniversar Philipps von Boulogne mit dem Philipp Augusts zu vereinigen, so dass dieselben Gebete zugleich dem Seelenheil Ingeborgs und dem des Sohnes der Agnes von Meran galten.

5) Vgl. Janauschek, „Orig. Cist.“ I, p. 6.

in dem auf den Tod unmittelbar folgenden Generalkapitel beschlossen wurde¹⁾. Ein Rentenkauf ferner, in welchem das Kapitel von Notre-Dame in Paris den Betrag anlegte, der ihm von den Testamentsvollstreckern Ingeborgs überwiesen wurde²⁾, ist im August 1238 erfolgt³⁾.

Wir können somit nur sagen, dass Ingeborg am 29. oder 30. Juli 1237 oder 1238 gestorben ist. Sie, deren Leben ohnehin stets ein freudloses gewesen, mochte sich mehr und mehr vereinsamt gefühlt haben. Bald nach dem Gatten hat sie dessen Sohn hinscheiden sehen; sie sah Bischof Guarinus siebzigjährig sterben⁴⁾, und auch einen anderen ihrer Testamentsvollstrecker, den Kämmerer Bartholomäus de Roya, hat sie überlebt⁵⁾.

Vielleicht rühren erhebliche Abweichungen von ihren uns bekannten letztwilligen Verfügungen eben daher, dass zwei der von ihr zu hauptsächlichen Vollziehern derselben ernannten Männer vor ihr starben. Vielleicht auch hat sie, wie schon erwähnt, jene so lange vor ihrem Tode getroffenen Bestimmungen später selbst abgeändert.

1) Die Feier des Anniversars Philipp Augusts, der ebenfalls im Juli verstarb, wurde z. B. bereits im Gen.-Kap. von 1223 beschlossen. Vgl. S. 271.

2) „Cartul. de Notre-Dame“ (in „Docum. inéd. sur l'hist. de France“) IV, 122, wo die Angabe, dass das Geld in dem Ankauf eines Zehnten in Longjumeau angelegt wurde.

3) Ibid. II, 95: 1238 August. Dekan und Kapitel von St. Thomas in Louvre treten einen von ihnen gemachten Kauf eines Drittels vom Zehnten von Longjumeau an das Kapitel von Notre-Dame ab.

4) Afforty, Mscr. der Bibl. in Senlis, Bd. 9, p. 5086.

5) Er starb 1237 Januar 14 (Gallia Christ. VIII, p. 1333).

Nicht in St. Denis, der Grabkirche der französischen Könige, wie sie es einst bestimmt hatte, sondern im Chor der kleinen Kirche der von ihr reich beschenkten Hospitaliter von Corbeil ist sie bestattet worden. Ebenso auffällig wie diese Abweichung von der Bestimmung des uns bekannten Testaments ist der Umstand, dass sich in den Nekrologien von St. Denis nicht einmal eine Erwähnung ihres Todestages findet, dort also auch ihr Jahresgedächtnis nicht, wie sie es bestimmt hatte, gefeiert zu sein scheint. Auch in den Nekrologien von Notre-Dame in Chartres, welche Kirche sie gleichfalls in jenem Testament bedacht hatte und wo ihr Jahresgedächtnis ebenfalls nach ihrer Anordnung gefeiert werden sollte, fehlt jede Erwähnung Ingeborgs. Doch ist die Ueberlieferung der verschiedenen Nekrologien dieser Kirche eine nicht vollständige, so dass nicht beurteilt werden kann, ob nicht dennoch das Legat Ingeborgs an dieselbe übermittelt, ob nicht trotz des Fehlens ihres Namens in den uns erhaltenen Registern ihr Jahresgedächtnis in Notre-Dame de Chartres gefeiert wurde¹⁾. Die Kirche Notre-Dame in Paris erhielt von den Testamentsvollstreckern für Ingeborgs Seelenheil ein Pallium aus rotem Sammet, mit Stickerei verziert, zum Gottesdienst am Hochaltar bestimmt, sowie vierzig Pariser Livres, aus deren Ertrag die Canonici, welche den Vigilien und der Messe ihres Gedächtnistages beiwohnten, je sechs

¹⁾ Das Necrolog. von Notre-Dame de Chartres ist von Lépinos und Merlet in dem „Cartul. de N.-D. de Ch.“ Bd. III (Chartres 1865) mühsam aus verschiedenen Nekrologien zusammengestellt und mag wohl Lücken enthalten.

Denare empfangen; die Laienbrüder sollten zusammen zwölf Denare erhalten¹⁾. Endlich wissen wir von Jahresgedächtnisfeiern in Cour-Dieu²⁾ und in der Kirche St. Croix in Orléans³⁾, der Bischofskirche dieser Stadt, die eine Schenkung von sechzig Solidi jährlich für dieses Anniversar erhielt. St. Viktor in Paris erhielt dreissig Livres für die jährliche Feier⁴⁾. Die Königin muss zu diesem Pariser Kloster in einem nahen geistlichen Verhältnis gestanden haben, denn das Nekrologium bezeichnet sie als „unsere Schwester“. — Endlich wäre hier noch die früher erörterte Thatsache anzuknüpfen, dass auch in St. Quentin-en-Vermandois das Jahresgedächtnis Ingeborgs als Dank für eine Schenkung der Abgabepflicht von Bauern und einiger Besitzungen begangen wurde⁵⁾, doch aus einem uns nicht erkennbaren Grunde am 4. September.

Ingeborgs Grab in der Hospitaliterkirche bei Corbeil wurde mit einer Kupferplatte geschmückt, die uns nicht erhalten ist. Wenn die Abbildungen derselben⁶⁾ getreue sind, so war Ingeborg auf ihr, obwohl sie als Greisin starb, als jugendliche Erscheinung dargestellt, die Krone

1) „Cartul. de Notre-Dame de Paris“ I. c.

2) Anhang VI, 2.

3) Anhang VI, 3.

4) Anhang VI, 4.

5) Coliette, „Mem. pour l'hist. du Vermand.“ II, 485: „Secundo nonas septembris Wauburgis (pour Ingeburgis) regina obiit, quae dedit nobis hospites.“ — Quentin de la Fons, „Hist. de l'égl. de St. Quentin“ I, 153 entsprechend, die Königin habe der Kirche „quelques biens et des hostages“ geschenkt. Ihr Tod sei zum 4. September bemerkt. — Vgl. S. 66.

6) Montfaucon, „Monum. de la monarchie française“ II bei p. 110. — Millin, „Antiq. nation.“ III, Nr. XXXIII.

auf dem Haupte, das Scepter in der Hand, von einem Krönungsmantel umwallt. Die Grabschrift lief um die Seiten der Platte herum und lautete:

Hic iacet Isburgis regum generosa propago
regia, quod regis fuit uxor, signat imago.
Flore nitens morum vixit patre rege Danorum
inclita Francorum regis adepta thorum.
Nobilis huius erat quod in ortis sanguine claro
invenies raro, mens pia, casta caro.
Annus millenus aderat deciesque vicenus
ter duo terque decem cum subit ipsa necem,
Felicis luce vitae subducta caducae ¹⁾.

Man las auf der Grabplatte ferner die Worte: „Hugo de Plagiaco me fecit“ ²⁾.

Ein halbes Jahrtausend hat die Grabesruhe der Reste Ingeborgs gedauert. Im Jahre 1736 machte die

1) Rec. XIX, 326 gibt die Grabschrift unvollständig. — Vgl. Millin l. c. und Inscript. t. IV, p. 96 ss. in „Docum. inédits sur l'hist. de France“, wo die Inschrift vollständig, aber andere Angaben betreffs Ingeborgs unrichtig. — Ueber die Unrichtigkeit der Jahresangabe der Grabschrift vgl. vorn. — Der 29. Juli Felix et Simplicius mm.

2) Von dem Meister, der das Grabdenkmal Ingeborgs anfertigte, ist noch ein weiteres Werk bekannt, die Grabplatte des Kämmerers Barthol. de Roya, den wir als zum Testamentsvollstrecker Ingeborgs ernannt erwähnten, der aber vor ihr starb. Sein Grab befand sich in der von ihm begründeten Prämonstratenserabtei Joyenval und zeigte seine Gestalt im Relief auf einer Kupferplatte, wie auch die Darstellung Ingeborgs, über die wir weniger genaue Kunde besitzen, ein Relief gewesen zu sein scheint. Auf der Grabplatte des Barthol. las man:

Hugo de Plali-
li me fecit.

(Vgl. „Portef. de Gaignières“, Band „Ile de France“, Pariser Nat.-Bibl., Abteilung „Éstampes“.)

Baufälligkeit des Hauptaltares der kleinen Kirche einen Umbau erforderlich. Man verlegte das Grab in das rechte Querschiff und fügte die Grabplatte dort in die Mauer ein, während man rechts in der Wand des Chors, an der Stelle, wo sich ursprünglich die Gruft befunden hatte, eine schwarze Marmortafel mit der folgenden Inschrift anbrachte:

Hic Iacet
Regina Isburgis
Dacorum regis filia, uxor
Philippi Augusti
Francorum regis. Huius
Prioratus Sancti Joannis
In Insula, Ordinis sancti
Ioannis Hierosolimitani
Fundatrix pia et munifica.
Obiit anno 1236, Mense Julio.
Marmoreum hoc saxum
In gratitudinis monumentum
Poni curaverunt prior et
Religiosi, cum altare vetustate
dirutum novum construxerunt anno 1736.

Die französische Revolution, welche die Königsgräber von St. Denis erbrach und ihre Denkmäler verstümmelte, hat auch die einsame Gruft dieser Königin nicht verschont. Im Jahre 1793 öffnete man Ingeborgs Grab und ihren Sarg. Man fand bei den Gebeinen eine Krone aus vergoldetem Kupfer und eine Spindel¹⁾, die

¹⁾ Cher Alexandre Lenoire im „Diction. de Conversat.“ (2. Ausgabe, Paris 1856, Artikel „Ingelburge“) teilt mit, er habe im Jahre 1793 der Oeffnung ihres Sarges beigewohnt. „On y trouva une couronne en cuivre doré et une quenouille. Ces objets furent déposés à l'arsenal de Paris.“

ihr wohl als Symbol der Frauentugend mit ins Grab gegeben war. Wie die Grabplatte seit der Zeit der Revolution verschwunden ist und wahrscheinlich in eine Kanonengiesserei wanderte, so hat sich auch von diesen beiden Gegenständen keine Spur mehr auffinden lassen. Sie waren 1793 in das Arsenal in Paris eingeliefert worden, wohin alles in Kirchen vorgefundene Kupfer — das zur Herstellung von Kanonen verwendet wurde — gebracht werden musste. Dort scheint auch die Spindel aus dem Sarge Ingeborgs untergegangen zu sein¹⁾.

Die Kirche von St. Jean-en-l'Isle hat, nachdem die Revolution ihr ihre gottesdienstliche Bestimmung entzogen, lange Zeit dazu gedient, um in ihr Kohlen für eine nahegelegene staatliche Pulverfabrik zu brennen, und ihre schönen Gewölbe, ihre architektonischen Verzierungen hatten sich mit einer dicken Schicht von Russ und Rauch bedeckt. Seit dem Jahre 1836 gehört die kleine Insel, auf welcher sich die einstige Hospitaliterniederlassung befand, der Familie Feray, welche die Kirche reinigen liess. Lange Zeit diente dieselbe dann als Magazin für Baumwollballen, und gegenwärtig steht sie leer. Der jetzige Besitzer liess die Grabtafel von 1736, welche man aus der Mauer gebrochen hatte und die sich in einem benachbarten Wohngebäude in einem Kamin eingemauert vorfand, wieder an ihrer früheren

1) Nachforschungen nach jenen Gegenständen in den öffentlichen Sammlungen in Paris sind erfolglos geblieben. Einer Mitteilung des Herrn Saglio, Conservator der modernen Skulpturen und der mittelalterlichen Kunstgegenstände im Museum des Louvre, der sich dieser Mühe zum Teil unterzog, sind obige Auskünfte zu danken.

Stelle im Chor anbringen. Die zierliche Kirche erhebt sich jetzt — getrennt von den Baulichkeiten, mit welchen sie wohl früher zusammenhing — inmitten eines schattigen Parkes, den wenige Fuss breite Arme der Essone von allen Seiten umfliessen.

Nur ein Gegenstand, der unmittelbar an Ingeborg erinnert, hat sich erhalten und ist in den letzten Zeiten als aus ihrem Besitz stammend erkannt worden. Dies ist ein Psalter nebst einem Kalendarium, den Evangelien und Gebeten, alles von schöner Schrift und reich mit Miniaturen geschmückt ¹⁾. Pietätvoll hat die Königin in das Kalendarium die Todestage ihrer Eltern und ferner den Todestag der Gräfin Eleonore von Vermandois eingetragen. Wir haben erwähnt, wie daraus zu schliessen ist, dass die Gräfin sich der Königin in der Zeit ihrer Leiden freundlich erwiesen hat. — Ferner hatte Ingeborg in ihr Kalendarium den glorreichsten Tag aus dem Leben ihres Gatten, den des am 27. Juli 1214 erfochtenen Sieges von Bouvines über Kaiser Otto IV. und seine Verbündeten, eingetragen. Dies ist das einzige uns erhaltene schwache Zeichen von dem Anteil, den Ingeborg an den grossen Ereignissen ihrer Zeit genommen hat.

Der letzte Schatten vom Dasein der Menschen ist ihr Andenken in der Geschichte. Hat diese Kränze für die Sieger, für die grossen Staatsmänner, die das Antlitz der Welt veränderten, so hat sie auch eine Erinnerung für die Dulder, deren Gesicke sich mit denen der Welt verknüpft haben.

¹⁾ „Notice sur le psautier d'Ingeburge“ von Leop. Delisle, „Biblioth. de l'école des chartes“ Ser. VI, Bd. III, von 1867.

Litterarische Notiz.

Die zeitgenössischen Quellen zur Geschichte Ingeborgs sind in den Anmerkungen der vorstehenden Abhandlung erwähnt. Von anderen Geschichtschreibern, welche in späterer Zeit für den hier behandelten Stoff die zeitgenössischen Quellen ausschrieben, braucht an dieser Stelle nicht die Rede zu sein, ebensowenig etwa von der in Versen geschriebenen „*Historia regum Francorum*“ des Philippe Mousket (unter anderen Ss. Mon. Germ. XXVI), weil darin keine Mitteilungen vorliegen, die nicht bereits ältere Quellen über den Gegenstand enthielten.

Eingehendere Studien über das etwaige Fortleben Ingeborgs in der französischen erzählenden Litteratur oder der französischen Dichtung des Mittelalters anzustellen, war der Verfasser nicht in der Lage. Nur auf die seltsame Verzerrung, in der ihre Gestalt bereits bei einem Schriftsteller des vierzehnten Jahrhunderts erscheint, möge hingewiesen sein. Dieser, Jean des Preis, mit dem Beinamen „d'Outremeuse“, scheint indes seine fabelhaften Erzählungen von der Ingeborg nicht selbst erdacht, sondern eine ihm vorliegende Dichtung benutzt zu haben. Während er in seiner merkwürdigen „Ly

myreur des histor^s“ betitelten Chronik¹⁾ nach den zu-
treffenden älteren Quellen über die Heirat Ingeborgs,
über ihre Verstossung²⁾, über die Heirat Philipps mit
Agnes³⁾, über das Konzil von Soissons⁴⁾, über die Ver-
söhnung Philipps mit Ingeborg⁵⁾, allerdings auch hier
schon mit mancherlei Verwirrung im einzelnen berichtet,
nachdem er dazwischen auch König Philipp eine Tochter
des Kaisers von Konstantinopel hat heiraten lassen⁶⁾,
bringt er plötzlich Ingeborg mit der Fabelgestalt Ogiers
des Dänen in Verbindung. Die dänische Herkunft Inge-
borgs mag es veranlasst haben, dass sie zu der Sagen-
gestalt des Dänen in Beziehung gebracht wurde, der
viele Jahrhunderte alt sein sollte — er war schon Kampf-
genosse Karls des Grossen gewesen —, der aber infolge
von Wunderkräften nicht altert. Am Hofe Philipp
Augusts trifft er mit Ingeborg — die Jean des Preis
Nydeburg nennt — zusammen; diese sucht ihn zu ver-
führen, und als ihr dies nicht gelingt, überredet sie aus
Rache den König, dem vom Rausch eingeschlafenen Ogier
seinen Zauberring fortzunehmen; nachdem ihm der Talis-
man entzogen, wird der Däne plötzlich uralt⁷⁾.

Die Forschung darüber, wie die wahre Erscheinung
der Königin in der Phantasie nicht allzu ferner Genera-
tionen sich zu solcher Missgestalt wandeln konnte und

1) Herausgegeben in der „Collect. de Chroniques Belges
inédites“.

2) IV, 532.

3) IV, 558.

4) IV, 560.

5) V, 16.

6) IV, 568.

7) V, 132—134.

welche Uebergänge hier etwa nachzuweisen sind, wäre Sache des Litterarhistorikers. Hier aber sei es noch gestattet, von den späteren geschichtlichen Arbeiten über Ingeborg und die Ehesache einiges zu erwähnen.

Zunächst käme hier ein Teil der Schrift des Blondellus „De formulae ‚regnante Christo‘ in veterum monumentis usu“ (Amsterdam 1646) in Betracht. Blondellus weist, wie betreffenden Ortes erwähnt, mit vielem Aufwande an Gelehrsamkeit nach, dass eine Verwandtschaft zwischen König Philipp und Ingeborg bestand, die von einem gemeinsamen Ahnen, Jaroslaw von Russland, herrühre, von dem sie beide in fünfter Generation abstammten, übersieht aber, dass in den zeitgenössischen Quellen und Urkunden nirgends hiervon die Rede ist, dass sie also den Beteiligten selbst wohl unbekannt war, weshalb es schon zu seiner Zeit müßig war, daraus die Rechtfertigung der in Compiègne erfolgten Scheidung herleiten zu wollen. Auch in sonstiger Hinsicht muss der auf die uns beschäftigende Angelegenheit bezügliche Teil der Schrift als einseitig bezeichnet werden.

Eine fleissige Arbeit, welche aber niemals gedruckt worden ist, hat Jean Bouhier, Parlamentsrat in Dijon, im achtzehnten Jahrhundert unter dem Titel „Traicté Historique du divorce prétendu par le Roy Philippes II et Isemburge de Danemarc avec les rescripts du pape Innocent III sur ce subiect“ zusammengestellt. Das Manuskript, welches sich im vorigen Jahrhundert in der Bibliothek des Präsidenten von Bourbonne in Dijon befand (als dort vorhanden erwähnt es Lelong, „Bibl. de France“ IV, S. 426, Nr. 25 044), kam durch Verkauf der

Bourbonneschen Bibliothek Ende des vorigen Jahrhunderts an die Abtei Clairvaux ¹⁾. Von dort ist die Arbeit an die Pariser Nationalbibliothek gelangt, wo sie unter den Mscr. Franç. die Nr. 20871 führt. Erst als die hier vorliegende Geschichte Ingeborgs bereits abgeschlossen war, fand der Verfasser das Boubiersche Manuskript, das ihm zwar nichts Neues gewährte, betreffs dessen aber hervorzuheben ist, dass Boubier sowohl den von Delisle veröffentlichten Brief, welchen Philipp nach der Verhandlung von Soissons an den Papst schrieb, als die genealogischen Aufzeichnungen im „Registr. Phil. Augusti“ bereits bemerkt und kopiert hatte.

Zwei Forscher sind, mit Vorarbeiten zu einer Geschichte Ingeborgs beschäftigt, durch den Tod an der Durchführung ihres Planes verhindert worden. Immerhin verdanken wir dem Vorhaben La Porte du Theils seine wertvolle Abhandlung über die Beziehungen zwischen Dänemark und Frankreich im zwölften Jahrhundert in den „Mémoires de l'institut national des sciences et arts“ (Tome 4, Paris an XI).

Aus dem gleichen Grunde besitzen wir von Wilhelm Ernst Christiani nur eine Vorstudie zu einer grösseren Arbeit unter dem Titel „Historische und chronologische Untersuchung der Ehestreitigkeit zwischen Philipp dem Anderen, oder Philipp August, König von Frankreich, und seiner Gemahlin Ingeborg, geborenen Prinzessin von Dänemark“. Die Abhandlung, dänisch erschienen, liegt in deutscher Uebersetzung in Heinzes „Historische Ab-

¹⁾ Mitteilung des Herrn Guignard, Bibliothekar der Stadt Dijon.

handlungen“ (Band 7, Altona 1797) vor. Ich glaube nicht, dass erhebliche Belehrung daraus gewonnen werden kann.

Ein anderes Werk, das des Dänen Engelstoft, in Kopenhagen 1801 erschienen, ist mir im Original unzugänglich geblieben. Doch hat der Kieler Professor J. M. Schultz dasselbe mit der Studie *La Porte du Theils* zu einem Ganzen zusammengearbeitet. Das 1804 in Kiel erschienene Buch von Schultz führt den Titel „Philipp August, König von Frankreich, und Ingeborg, Prinzessin von Dänemark. Ein historischer Versuch, nach du Theil und Engelstoft frei bearbeitet“. Welcher Anteil an dem Verdienst der Arbeit dem Dänen, welcher etwa dem Deutschen zukommt, möge dahingestellt bleiben. Das Material, das vor mehr als achtzig Jahren vorlag, war ein lückenhaftes; doch die Verarbeitung des vorhandenen verdient volle Anerkennung.

In seiner „Geschichte Papst Innocenz' des Dritten“ hat sich Hurter auch mit den Angelegenheiten Ingeborgs vielfach beschäftigt. Seine Auffassungen sind bekannt und auch in der Behandlung dieser Ehesache tritt die rückhaltlose Parteinahme für den von Hurter bewunderten Papst oft an die Stelle unbefangener kritischer Verwertung des ihm zur Verfügung stehenden urkundlichen und quellenmässigen Stoffes.

Von modernen französischen Historikern hat Capefigue in seiner „Histoire de Philippe-Auguste“ natürlich auch den Ehehandel eingehend besprochen. Wir haben hier nur von diesen Teilen des Werkes zu reden, und diese sind, glimpflich ausgedrückt, nicht wertvoll.

Es bleibt die einzig uns bekannte abgeschlossene und publizierte grössere französische Arbeit über Ingeborg zu erwähnen. Dies ist Gérauds Abhandlung in der „Bibliothèque de l'école des chartes“ (II. Serie, I, von 1844), betitelt: „Ingeburge de Danemark, reine de France“. In derselben ist, wie der Verfasser der vorliegenden Arbeit glaubt, das damals zur Verfügung stehende Material nicht befriedigend ausgenützt worden, und überdies ist in dem seither verflossenen Zeitraum von fast einem halben Jahrhundert durch Urkundenpublikationen, besonders durch Delisles „Cat. des actes de Phil.-Aug.“ viel neues und wertvolles Material zur Geschichte Ingeborgs und ihrer Eheangelegenheit zu Tage getreten. Géraud hat überdies auf jede Benutzung des Staatsarchivs, das eine reiche Ausbeute für die Geschichte Ingeborgs liefern konnte, verzichtet.

Von dänischer Seite ist 1870 in Kopenhagen „Ingeborg, Philipp Augusts Dronning“ von A. Fabricius veröffentlicht worden, welche Arbeit sich aber fast ganz auf Reproduktion des schon früher Bekannten beschränkt.

A n h a n g.

I.

Aufzeichnungen über die angebliche Verwandtschaft der ersten Gattin Philipp Augusts und Ingeborgs, in der Kanzlei des Königs veranstaltet.

In dem „Registrum Philippi Augusti“, welches sich in den Archives nationales in Paris befindet, und welches mit J. J. 7, 8 bezeichnet ist, sind zwei Register zusammengebunden. Das zweite Faszikel¹⁾ umfasst 145 Pergamentblätter, doch gehören die Blätter vor dem Beginn des eigentlichen, sauber geschriebenen Registers, welche mit verschiedenartigen, teilweise durcheinander gehenden Aufzeichnungen bedeckt sind, offenbar nicht zu dem Register selbst, sondern sind diesem nur vorgeheftet. Auf der Rückseite des ersten dieser Blätter, auf der Vorderseite und teilweise auch auf der Rückseite des zweiten Blattes befinden sich, von verschiedenen Handschriften herrührend, die folgenden Aufzeichnungen, welche von einer wesentlich späteren Hand mit der Ueberschrift „Genealogia“ versehen sind. Mehrfach begegnen Einschaltungen und ausgestrichene Worte, nach welchen sodann in der Zeile in etwas anderer Fassung als der durchstrichenen, fortgefahren wird, so dass

¹⁾ Delisle bezeichnet dies Register in seinem „Catal. des actes de Phil.-August“ mit „C“. Er nimmt an, dass der ursprüngliche Teil des eigentlichen Registers 1211 geschrieben sei (Introd. p. 12). Das Register beginnt erst mit dem Inhaltsverzeichnis, nach der späteren Paginierung Blatt X.

man es jedenfalls mit originalen Niederschriften, nicht mit einer Kopie zu thun hat.

Die Blätter sind in der Mitte geteilt und die einzelnen Absätze stehen in der hier wiedergegebenen Art nebeneinander. Ein Absatz ist über das ganze Blatt geschrieben. Zu Anfang der Aufzeichnungen stehen die Worte „Balduinus comes Flandrie quatuor generavit filias“, welche ausgestrichen sind. Dieselben bilden dann später den Anfang eines anderen — des für uns, und zum Verständnis des Ganzen wichtigsten — Absatzes, der gleichfalls durchstrichen ist, worauf zurückzukommen sein wird.

Philippus pater grossi regis duxit in uxorem ¹⁾ Bertam filiam Balduini comitis Hollandie, sororem Roberti comitis Flandrie, de qua genuit Ludouicum regem et Constantiam Antiochie principis uxorem Boemundi. Idem Philippus postea repudiavit eandem Bertam et abstulit Fulconi Richin, Andegauensi comiti uxorem suam nomine Bertradam, de qua genuit Ph. et Florum et comitissam Tripolitanam. Ludouicus filius eius coronatus fuit apud Aurelianum a Demberto Senonensi archiepiscopo et eius suffraganeis. Karolus comes Flandrie de amita regis Ludouici, Danorum regis filius, iure consanguinitatis succes-

Comes Herbertus genuit Odonem et Adelam sororem. Odo fuit fatuus et indisertus. Barones Viromandie rogauerunt regem, ut Adelam daret Hugoni le Magne fratri eiusdem regis, quod factum est. Predictus uero Hugo ²⁾ dedit in uxorem filiam cuiusdam militis Viromandie predicto Odoni fatuo. De Odone fatuo et eius uxore exiuit Odo Frarins qui fuit pater Johannis de sancto Simone, qui adhuc uiuit ³⁾.

De predicto comite Hugone et predicta Adela uxore sua exiuit comes Rudulfus, Simon Nouiemensis episcopus, dominus Henricus de Chauniaco et quatuor filie, de quibus quidam marchio Lumbardus

¹⁾ Ueberschrieben und teilweise ausradiert: sororem Roberti Jerosolimitani.

²⁾ Ausgestrichen „maritauit“.

³⁾ Lebte noch gegen 1215. Vgl. Delisle, „Catal.“ Nr. 1621 bis 1628.

sit comiti Balduino Flandrie Iherosolimitani Roberti filio. Idem Karolus occisus fuit apud Bruges.

unam habuit, secundam dominus Baugenciaci, terciam comes Mellenti quartam comes Warenne. Hugone autem comite mortuo comes de Claramonte duxit Adelam comitissam in uxorem et ex ea unam filiam habuit. Comes siquidem Karolus Flandrie cum illa matrimonium contraxit. Defuncto autem Karolo, Hugo Champdaueine relictam ipsius Karoli in uxorem accepit, qui fuit comes Sancti Pauli et ex eis exierunt Radulfus Champdaueine et Guido Champdaueine et post decessum Hugonis comitis Sancti Pauli dominus Balduinus de Encra relictam ipsius Hugonis accepit in uxorem et ex eis exiuit mater domini Galteri de Helli.

Comes Hugo li maines habuit duos filios, comitem Radulfum Viromandie primogenitum et comitem Henricum et quatuor filias. Primogenitam habuit dominus de Baugenciaco, secundam habuit Bonefacius marquisius Italie, terciam comes de Warenes, quartam comes de Mellento. De domina de Baugenciaco primogenita exiuit domina Agnes uxor domini Ingeranni de Cociaco, mater domini Radulfi de Cociaco et de eodem Radulfo Ingerannus de Cociaco nunc uiuens¹⁾. Item de Hugone le maine exiuit uetus comes Radulfus pater Elizabeth comitisse Flandrie et Lyenordis comitisse Viromandie sororis eius dicte Elisabeth. Item comitissa Ada fuit uxor Hugonis le maine comitis et mater supradicti Radulfi. Eadem comitissa Ada habuit²⁾ quendam fratrem Odo-

1) Lebte noch 1221 Mai. Vgl. Delisle, „Catal.“ Nr. 2055—2060.

2) Es folgte: alium uirum, was durchstrichen ist, worauf in der Zeile fortgefahen wird.

nem cognomine fatuus. Ab eodem Odone exiuit alius Odo Frarin et de Odone filio exiuit Johannes de Sancto Simone. Item a comitissa Ada uxore predicti Hugonis le maine et de eodem Hugone exiuit comes Radulfus Viromandie et de ipso comite Radulfo exierunt Elisabeth comitissa Flandrie uxor Philippi comitis et Lyenordis comitissa Viromandensis et comes Radulfus Leprosus.

Comes Radulfus senex — fratres — Matildis
domina Baugenciaci.

Lyenordis — consanguinei germani — Lancelinus.
Johannes de Baugenciaco.

Ada comitissa — fratres — Odo fatuus.

Radulfus senex — consanguinei germani —
Odo Frarins,

Lyenordis — consanguinei remoti — Johannes
de Sancto Simone.

Balduinus ¹⁾ comes Flandrie quatuor generauit filias quarum Philippus rex Francorum unam habuit uxorem et hic pater fuit grossi regis. Aliam autem Kenus rex Dacie sponsam habuit. Terciam uero Theodericus comes de Ausais. Que soror germana fuit uxoris Keni regis Dacie. De qua dictus Theodericus comes generauit Theodericum, qui post obitum Karoli comitis comes fuit Flandrie et iste Theodericus generauit Philippum comitem Flandrie et sororem ipsius Margaretam

Daci dicunt quod Kanutus rex Dacie ²⁾ ille qui habuit filiam Balduini comitis Flandrie mortuus fuit sine herede et successit ei in regnum Ericus frater eius, qui idem Ericus genuit Canutum; idem Canutus genuit Aldemarum patrem istius Isemborc.

Philippus rex Francorum accepit in uxorem Bertam sororem Roberti Jerhosolimitani ex parte matris ³⁾, comitis Flandrie filii Roberti Frisionis, ex qua genuit Ludouicum regem grossum. Idem uero Ludouicus accepit in

1) Dieser ganze Absatz ist durchstrichen.

2) rex Dacie über Kanutus nachgeschrieben.

3) ex parte matris über dem Absatz mit Einschaltungszeichen.

comitissam Hainonie, matrem Elysabeth regine quondam sponse Philippi regis nunc uiuentis et ista Elysabeth mater fuit primogeniti eius Ludouici. Ad hec Kenus rex Dacie de uxore sua sorore germana uxoris Thederici comitis de Ausais generauit Karolum et Audemerum et hic Audemerus generauit Audemerum qui generauit Isemborc que data est uxor Philippo regi Francorum nunc regnanti. Tandem — quod de militibus illis qui istam affinitatem ¹⁾ iurauerunt tres mortui sunt, uidelicet Baldunus de Hauecherque, Johannes castellanus Insule, Gamelo de Longo Vado et tres adhuc uiuunt quorum si placet uel quando placuerit domino regi, uocale poterit super hoc habere testimonium.

Balduinus pius comes Flandrie duxit Adela filiam Roberti regis Francorum, ex qua suscepit Balduinum Montensem et Robertum Frisonem et Mantildam filiam, que nupsit W. comiti Normannie qui Angliam acquisiuit ex qua genuit W. regem Anglie et Robertum comitem Normannie. Balduinus Montensis

uxorem filiam Hunberti comitis Morienne, ex qua genuit septem filios, Philippum, Ludouicum, Robertum, Henricum, Philippum, Petrum et filiam unam nomine Constantiam quam habuit Raimondus comes Sancti Egidii, ex qua suscepit comitem Raimondum.

1) Von Tandem bis iurauerunt Rasur; ein Wort unleserlich.

primogenitus duxit in uxorem Richeldem comitissam Hainonie ut per illam posset habere comitatum. Idem Balduinus ex ea genuit Arnulfum et Balduinum.

Item Robertus Friso frater Balduini Montensis duxit in uxorem Geltrudem uxorem relictam quondam Florencii comitis Frisie ex quo suscepit filiam, quam habuit rex Francie. Robertus uero Friso ex ea genuit Robertum et Philippum et tres filias, quarum quedam nupsit Canuto regi Dacorum, de qua idem Canutus genuit Carolum, qui fuit comes Flandrie et occisus apud Bruges. Alteram duxit Theodericus comes Esselatenensis, ex qua genuit Theodericum patrem Philippi comitis Flandrie et Margarite comitisse Hainonie. Robertus itaque Friso post mortem Balduini fratris sui, confecto rege Francie Philippo subter Casletum et comite Arnulfo nepote suo in eodem bello occiso, totius Flandrie monarchus est effectus. Quo scilicet Roberto Frisone mortuo atque sepulto apud Casletum successit ei Robertus iunior filius eius, qui genuit Balduinum cognomento

Normanie¹⁾ ui Ludouico regi Francie substitutus. Quo a Flandris deiecto, aduocauerunt Theodericum filium Theoderici comitis de Auxois ex altera filia Roberti Frisonis et Geltrudis et fecerunt eum comitem. Theodericus iste duxit Sibillam filiam regis Jerosolime, ex qua genuit Balduinum, qui in annis puerilibus obiit et Philippum et Matheum et Petrum et filias Geltrudem et Margaretam. Mortuo Theoderico successit ei Philippus filius eius, qui duxit Elizabeth filiam comitis Viromandie. Matheus uero duxit filiam Stephani regis Anglie. Margareta uero nupsit Balduino comiti Hainonie. Petrus uero qui fuit episcopus Cameracensis a clericatu amotus duxit comitissam Niuernensem, ex qua genuit filiam.

1) „per uolentiam“ überschrieben.

inclitum. Eodemque Balduino sine herede defuncto successit ei jure propinquitatis Karolus filius predicti Canuti regis Dacie ex filia primogenita Roberti Frisonis et Geltrudis. Quo occiso apud Bruges sicut dictum est successit ei W. comes ¹⁾

Philippus rex Francorum duxit in uxorem Bertam filiam Roberti Frisionis, qui ideo cognominatus est Frisio quia comitatus Frisie remansit ei, qui perueniebat ei ex uxore sua. Nam idem Robertus dedit filiasteram suam Philippo regi Francorum, ut ei remaneret comitatus. Balduinus cum barba uel pius cognomine comes Flandrie fuit pater Balduini et Roberti Frisonis. Iste Balduinus duxit in uxorem comitissam Hainonie, ex qua Arnulfum genuit et Balduinum ²⁾. Decessit autem ante mortem patris sui Balduini Balduinus comes Hainonie et successit ei Arnulfus filius eius primogenitus. Obeunte autem Balduino cum barba comite Flandrie, cum Arnulfus comes ³⁾ Hainonie nepos predicti Balduini cum

1) Fortsetzung S. 302, Spalte 2.

2) In der Zeile folgt durchstrichen: Obeunte Balduino comes Flandrie est Arnulfus.

3) In der Zeile folgt ausgestrichen: Arnulfus.

barba ex primogenito filio suo Balduino deberet ei succedere in comitatum Flandrie, Robertus Frisio adiuncto exercitu Romanorum et Alemanorum, fugato rege Francie Philippo, qui impendebat auxilium eidem Arnulfo, illo Arnulfo occiso in proelio, comitatum Flandrie tenuit usque ad obitum suum. Idem Robertus Friso genuit duos filios Robertum et Philippum, qui Robertus dictus fuit Jerosolimitanus quia interfuit cum Jerusalem caperetur. Iste Robertus Jerosolimitanus genuit Balduinum, qui ¹⁾ mortuus fuit de uulnere, quod habuit in quadam expeditione apud Aucum castrum Normannie. Cui successit Karolus cognatus eius, filius regis Dacie. Quo per tradicionem occiso apud Bruges successit ei ³⁾ W. filius Roberti ducis Normannie sed paruo tempore superuixit quia letaliter uulneratus fuit in assultu cuiusdam oppidi et sepultus fuit apud sanctum Bertinum. Cui successit Theodoricus de Auxais cognatus precedentium comitum.

Die nachfolgende Bemerkung ist durch ein Zeichen auf die Stelle nach „duos filios“ in der nebenstehenden Zeile bezogen:

Ex Geltrude comitissa Frisie cuius filiam, quam ipsa susceperat de Florentio ²⁾, duxerat in uxorem Philippus rex Francorum, iste Robertus Frisio genuit Robertum et Philippum et tres filias quarum unam habuit Kanutus rex Dacorum, alteram comes Theodericus Esselatensis, qui genuit Theodoricum patrem Philippi comitis Flandrie et ita Ludouicus rex Francorum grossus et Karolus comes Flandrie occisus apud Bruges, qui uenit de Dacia et Theodoricus filius comitis Esselatensis uidelicet pater Philippi comitis Flandrie fuerunt ex tribus sororibus.

¹⁾ Es folgt durchstrichen: occisus fuit. Statt dessen am Rande: mortuus fuit de uulnere, quod habuit in quadam expeditione.

²⁾ „quam ipsa susceperat de Florentio“ überschrieben.

³⁾ Folgt durchstrichen: cognatus.

Die Aufzeichnungen sind von verschiedenen Händen geschrieben. Eine Hand schrieb den Absatz „Philippus pater grossi regis“ — „apud Bruges“ (nebst der vor diesem Absatz stehenden, mit dem Beginn eines späteren Absatzes übereinstimmenden durchstrichenen Zeile „Balduinus comes Flandrie quatuor generavit filias“).

Eine zweite Hand schrieb die Absätze „Comes Herbertus“ — „Helli“, „Comes Hugo“ — „Rad. Leprosus“ und die darauf folgende genealogische Aufstellung, ferner „Daci dicunt“ — „Isemborc“ und „Philippus rex“ — „Raimondum“.

Eine dritte Hand schrieb von „Balduinus pius“ bis Schluss.

Die Schreibart ist eine flüchtige; es liegen, wie in Anmerkungen zu den betreffenden Stellen erwähnt ist, vielfach Veränderungen während des Schreibens und Einschaltungen vor.

Analoge Angaben, jedoch auch die gleichen Angaben mit mehrfachen Abweichungen im Einzelnen, wiederholen sich vielfach. Einmal wird (Absatz „Balduin. com. Flandrie“ zum Schluss) auf mündliches Zeugnis verwiesen, welches der König (über die — in Compiègne beschworene — angebliche Verwandtschaft Ingeborgs mit der ersten Gattin Philipps) haben könne.

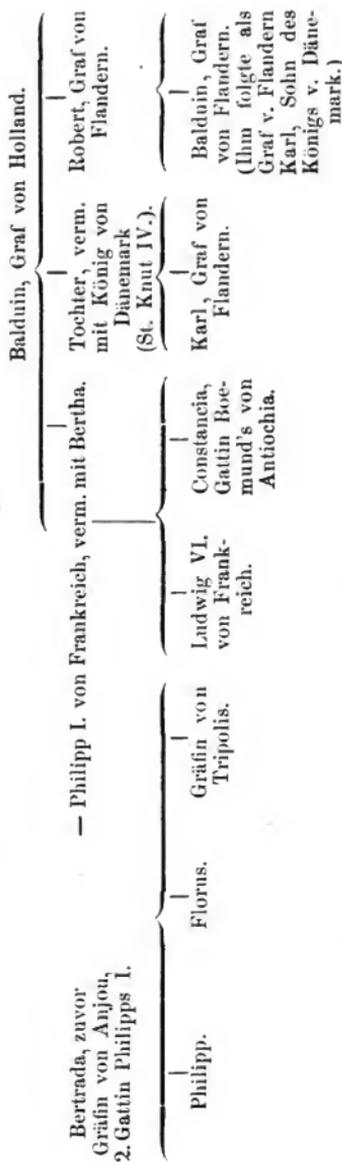
Man wird hiernach und nach dem ganzen Eindruck der Aufzeichnungen, den entstellten Namen, den Abweichungen der Angaben voneinander schliessen können, dass es sich um die Niederschrift der Aussagen von Zeugen handelt, welche man vernahm, um verwandtschaftliche Beziehungen festzustellen. Diese Vernehmungen scheinen, was die Absätze „Comes Herbertus“ — „Helli“, „Comes Hugo li Maines“ — „Radulf. Leprosus“ betrifft (wozu die kurze genealogische Aufstellung gehört), die Person der Gräfin Eleonore von Vermandois und ihre Verwandtschaft mit den Häusern Baugenci und St. Simon zum Mittelpunkt zu haben. Ein Zusammenhang mit dem Versuch, Beweise für eine Verwandtschaft zwischen der ersten Gattin des Königs oder dem König selbst einerseits und Ingeborg andererseits zu finden, wird sich hier schwerlich auffinden lassen.

Diesem Versuche sind dagegen die übrigen Aufzeichnungen gewidmet. Vielleicht vernahm man ganz oder teilweise dieselben Zeugen, welche man bereits für die Ehescheidungsverhandlungen in Soissons bereit gehalten hatte ¹⁾. Für die Verhandlung in Soissons können die Vernehmungen aber keine Vorbereitung gebildet haben, denn die Aufzeichnungen sind frühestens — siehe unten — in den letzten Tagen desselben Jahres erfolgt, in welchem bereits im März jene Verhandlung stattfand.

Wir folgen bei den nachstehenden Aufstellungen nur den Angaben, wie sie in dem oben wiedergegebenen Text enthalten sind, da es uns hier lediglich darauf ankommt, darzuthun, was jene Aufzeichnungen bezwecken.

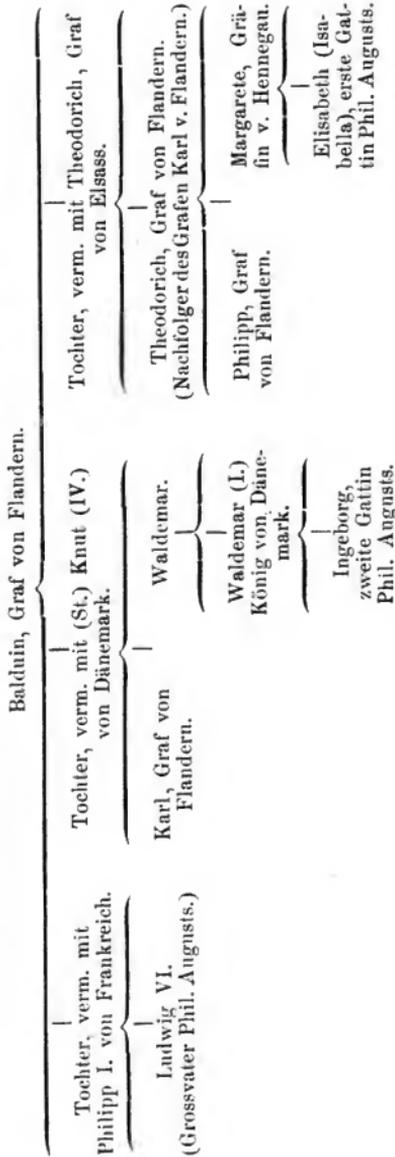
1) Vgl. Brief Philipps an Innocenz. — Delisle, „Catal.“ p. 502.

1) Nach „Philippus pater grossi regis“ bis „apud Bruges“.



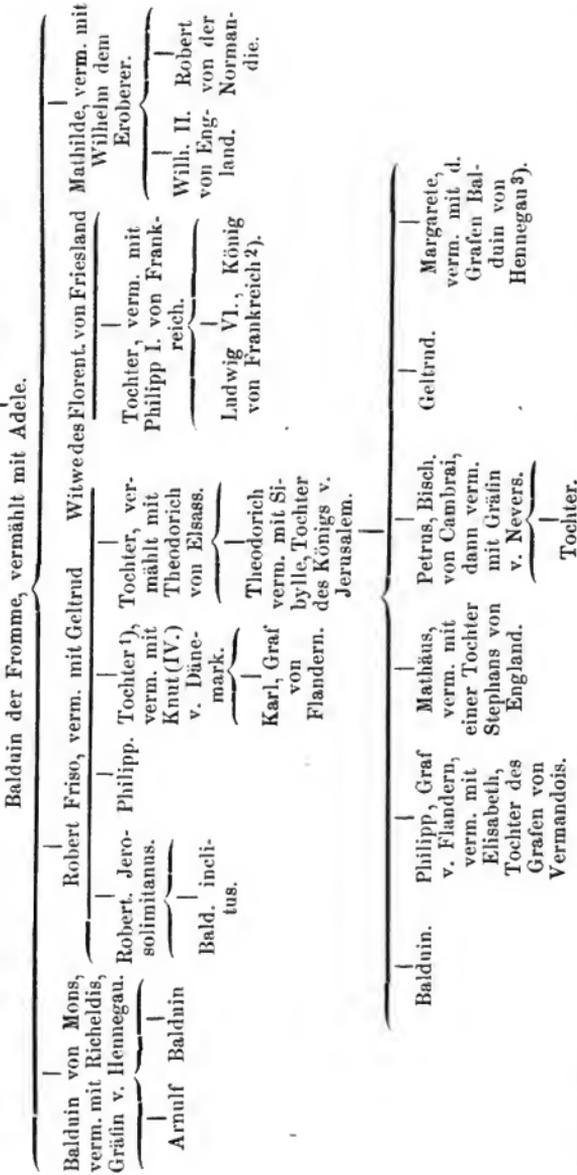
Wie sich aus den weiteren Aufzeichnungen (siehe die folgende Stammtafel) ergibt, sah man Ingeborg als Abkömmling Knuts IV. an (oder man gab sich den Anschein, sie dafür zu halten). Stammtafel sie, gleich Karl von Flandern, von Knut IV., so war sie nach obiger Aufstellung, da Philipp August Enkel Ludwigs VI. war, mit ihrem Gatten in kanonisch verbotener Grade verwandt.

2) Nach „Balduinus com. Flandrie quatuor generavit filias“ bis „testimonium“.



Durch die Fiktion, Ingeborg stamme von Knut IV. ab, wird eine Verwandtschaft zwischen der zweiten und der ersten Gattin Philipps konstruiert. Die neben dem betreffenden Absatz stehende Bemerkung „Daci dicunt“ deutet auf das richtige Abstammungsverhältnis hin.

3) Nach „Balduin. pius“ bis „filium“ und „Philippus rex Francorum“ bis „ex tribus sororibus“.
 Robert, König von Frankreich.



1) Angebliche Urgrossmutter Ingeborgs. — 2) Grossvater Philipp Augusts. — 3) Mutter Isabellas (oder Elisa-
 beth), der ersten Gattin Philipp Augusts.

Es sollte der Nachweis geführt werden, dass Ludwig der Dicke (Grossvater Philipp Augusts), Karl von Flandern und Theodorich, der Vater Philipps von Flandern (zugleich Grossvater der ersten Gattin Philipp Augusts) von drei Schwestern abstammten¹⁾, was an sich richtig ist. Indem man aber die Abstammung Karls von Flandern und Ingeborgs identifizierte (vgl. die Tafel S. 308), konstruierte man dadurch eine Verwandtschaft im vierten Grade sowohl zwischen Philipp August und jeder seiner beiden Gattinnen, als dieser beiden Gattinnen, Ingeborgs und Isabellas (Elisabeths) untereinander.

Für die Zeit, in welcher die Aufzeichnungen veranstaltet wurden, bietet der Text derselben nur geringen Anhalt. Die in demselben als noch lebend angeführten Personen überlebten die Zeit der Wiederaufnahme Ingeborgs. Von den sechs Rittern, welche die fingierte Verwandtschaft seiner Zeit beschworen hatten, werden drei als noch lebend erwähnt. Nach Rog. v. Hoved. (Rec. XVII, 578a; vgl. S. 44 bei der Ehescheidungsverhandlung in Compiègne) waren dies ein Ritter Simon, Petrus von Mainil und der Kämmerer Walter. Von diesen ist über jenen Simon nichts zu konstatieren, weil er von Rog. v. Hoved. irrig als Kastellan von Lille angegeben ist. Wir kennen seinen wirklichen Familiennamen nicht. Petrus Mainil — oder Maisnil, Mesnil — begegnet noch gegen 1217 („Polypticum Rotomag. ecclesiae“, Rec. XXIII, 280d ss.), und mit der Bezeichnung „Walter der Kämmerer“ kann sowohl der Vater († 1204, vgl. Albericus Trium-Font. zu 1204; am 24. Oktober, wie sich aus Ann. St. Victoris Par., Par. Nat.-Bibl. Mscr. Lat. 14369 Bd. I, Teil II, p. 938, Auszug aus einem Necrologium, ergibt), als der gleichnamige Sohn, der noch 1219 lebte (vgl. Chron. Rdb. Altissiodor., Rec. XVIII, 287d), gemeint sein.

1) „... et ita Ludouicus rex Francorum grossus et Karolus comes Flandrie, qui uenit de Dacia et Theodoricus... fuerunt ex tribus sororibus.“

Von den drei als verstorben erwähnten Rittern haben wir von einem, Gamelo de Longo Vado, keine weitere Spur finden können ¹⁾. — Der Kastellan Johannes von Lille ist zwischen dem 15. Juli 1199 und dem 24. März 1201 gestorben. Am ersteren Datum ist Johannes noch Zeuge in einer Urkunde (vgl. Leuridan, „Les châtelains de Lille“, Lille 1873), während im Jahr 1200 (ohne Datum) bereits Gilbert als Kastellan von Lille urkundlich vorkommt. — Balduin von Havecherque endlich begegnet zuletzt in Urkunden 1201, 29. Dezember („Les chartes de St. Bertin par l'abbé Daniel Haignerée“, St. Omer 1886, p. 194, Nr. 445). Er ist in einer Urkunde, welche Graf Balduin von Flandern und Hennegau an diesem Tage für die Abtei St. Bertin ausstellt, als Balduinus de Haveskerka erwähnt. (Ein Balduin gleichen Familiennamens begegnet noch später, doch ist derselbe der Neffe des Vorerwähnten, ein Sohn des Gilbert und der Elisabeth. — Vgl. die Urkunde Moreau, Mscr. der Par. Nat.-Bibl., Bd. 121, p. 234 von 1217 (März). Er war 1211 (Februar) noch ein Knabe. — Vgl. die Urkunden des Johannes, Bischof von Terouanne, Moreau, Bd. 115, p. 6, und der Mathilde, Gräfin von Flandern, Moreau, Bd. 121, p. 195.

Aus dem Text lässt sich also nur feststellen, dass die Aufzeichnungen nach Ende des Jahres 1201 erfolgt sind. Auffällig ist, dass nur auf das Zeugnis der Ritter, nicht aber auf das der vier noch lebenden von den fünf Grafen, welche ebenfalls geschworen hatten, Bezug genommen wird (Theob. II. v. Champ., † 1201, Juni), von denen nur betreffs Ludwigs von Blois seine Abwesenheit im heiligen Lande und sein bei Adrianopel 1205 erfolgter Tod Erklärung bieten würde. — Dass auf das Zeugnis der Bischöfe Verzicht geleistet wird, ist nach dem Vorgehen des Papstes gegen das Ehescheidungsurteil natürlich.

Von den obigen Aufzeichnungen ist im Reg. Phil. Aug.

¹⁾ Das „Cabinet des titres“ der Bibl. nat. in Paris enthält von der Familie Longué, zu der er wohl gehörte, nichts als den Namen und das Wappen. Mannigfache anderweite Nachforschungen sind vergeblich geblieben.

Arch. nat. J. J. 7 und 8, der Absatz „Balduinus comes Flandrie“ bis „testimonium“ — der für uns wichtigste, weil er die in Compiègne beschworene vorgebliche Abstammung und die Namen dreier der Eidesleistenden enthält — durchstrichen. Dies ist möglicherweise geschehen, als eine Kopie des Registers angefertigt wurde, weil das betreffende Stück fortgelassen werden sollte. In dem Reg. J. J. 23 des Arch. nat., das nach Delisle Anfang des 14. Jahrhunderts nach dem Register, dem wir jene Aufzeichnungen entnommen haben, kopiert ist, fehlt das wichtige Stück, ebenso die Einschaltung gegen Schluss „ex Geltrude“ — „tribus sororibus“.

Nach dieser Anfang des 14. Jahrhunderts gemachten fehlerhaften Kopie — jetzt, wie erwähnt, im Par. Nat.-Arch. J. J. 23, früher in der Nat.-Bibl. (s. Zt. königl. Bibl. Mscr. Nr. 9852 A) sind die vorstehenden genealogischen Aufzeichnungen im Rec. XIII, p. 415, teilweise — d. h. unter den bezeichneten Auslassungen — veröffentlicht. Der kleine Absatz „Daci dicunt“ findet sich, da die Stelle, auf welche er sich bezieht, fortgelassen ist, sinn- und zusammenhanglos zwischen den anderen Absätzen, und wenn der Name „Isemborc“ zum Schluss des Passus „Daci dicunt“ allenfalls auf den Zusammenhang hätte führen können, steht an der betreffenden Stelle im „Recueil“ statt Isemborc „Isemberti“, so dass es unmöglich ist, danach einen Zusammenhang herauszufinden.

Es scheint, dass eben weil diese mangelhafte Publikation im „Recueil“ vorlag, jene Aufzeichnungen in ihrer wirklichen Gestalt bisher fast unbeachtet geblieben sind.

II.

**Aus einer ungedruckten, dem Baudouin d'Avesnes
zugeschriebenen Chronik.**

Die Pariser Nationalbibliothek besitzt (Mscr. Franç., Nr. 17264) eine der (reich verzierten und schönen) Schrift nach vom Ende des 13. oder vom Anfang des 14. Jahrhunderts herrührende, bis zum letzten Viertel des 13. Jahrhunderts reichende Chronik, welche dem Baudouin d'Avesnes zugeschrieben wird. Es sind bisher nur einzelne Bruchstücke derselben veröffentlicht, unter welchen sich die nachfolgende, auf die Geschichte Ingeborgs bezügliche Stelle nicht befindet. Die Chronik ist eine Kompilation, der vorgeworfen wird, „sie sei nur ein Resumé aus einer grossen Zahl bekannter Chroniken, darunter höchst fabelhafter; selbst die Erzählungen der Romanciers seien nicht ausgeschlossen und die chansons de geste seien hier als geschichtliche Materialien betrachtet“. (Victor Le Clerc in „Hist. litteraire de la France“ Bd. XXI, p. 760.)

Wie dem nun auch sei, wir finden über unseren Gegenstand allerdings wesentlich Umschreibungen dessen, was Rigord über die Schicksale Ingeborgs berichtet, jedoch bereichert durch einen wichtigen Zusatz, dessen eine Hälfte sich als völlig zutreffend erweist, so dass auch die zweite nicht von der Hand zu weisen ist. Der Bericht von der Werbung um Ingeborg, ihrer Heirat und Verstossung lautet in der anonymen Chronik (p. 306, col. 2):

En che tans envoia li rois Phelippes de Franche le vesque Estieuenon de Noion et auchun autre au roi Conu de Danemarche et li manda que il li enuoiaist damoisielle Erembourch sa serour pour faire roine de Franche. Li rois de Danemarche ki moult fut lies de che mant fist sa serour apparillier plus tost que il pot et hounerablement le recharga as messages et biaux dons lour donna. Li message enmenerent la damoisielle tant ke il uinrent a Arras et firent sauoir

le roi que la damoiselle estoit uenue. Li rois qui moult auoit oi dire de biens de li manda hastiement de ses barons et uint a Arras. Si epousa la damoiselle a grant ioie et a grant hounour. Pluisour disent que par le malisce dauchune sorchiere coumencha li rois lendemain a hair ceste roine. Ia fust chou chose ke elle li pleust moult anchois pour les grans biens que il en auoit oi retraire. Quant il ot une pieche demouret od li il fist lignage prouer entriaus deus. Auchun disent que che fu par le conte Charlon de Flandres. La roine Erembours cui il pesoit de la departie ne sen volt mie aller en son pais. Ains demoura en Franche et seiorna grant pieche en une abbeie dencoste Lisle qui a non Cysoing et puis demoura grant pieche en l'abbeie de Faruarkes. Adaerrains li rois le mist en prison a Estampes pour chou que elle ne le uoloit quitter ains disoit que elle ne morroit ia se roine non. Quant li rois Conus de Danemarce sot que li rois estoit ensi departis de sa serour moult lempesa. Si enuoia au pape Celestin et li proia que il mesist conseil a ceste chose. Li pape i enuoia II cardounaus. Cil uinrent a Paris et assamblèrent I concille des prelas dou regne. Et quant il orent les choses entendues il parlerent au rois por faire pais de lui et de la roine. Mais n'en porent uenir a chief. Pour chou sen ralerent uiers Roume.

Die wichtigste Stelle dieser Mitteilung, die eine bedeut-
same Ergänzung Rigords enthält, besteht in der Erwähnung
des Aufenthaltes Ingeborgs in Cysoing und in der Abtei
„Faruarkes“. Letzteres ist die ältere Bezeichnung für die
Abtei Fervaques bei St. Quentin-en-Vermandois. Célestin III.,
Bulle von 1193 Mai 14, Orig. Arch. nat. in Paris, L 235,
Nr. 11: „... dilectis filiabus monialibus de Fauarces.“ —
Honorius III., Bulle von 1220 Juli 6, Orig. Arch. nat. in
Paris, L 240: „... dilectis . . . filiabus abbatisse ac moniali-
bus de Fauarchiis.“ — 1188, Orig. Arch. nat. in Paris,
L 1001: Gerard de Lihen, Bürger von Peronne, macht eine
Schenkung an das Kloster Fauarkes. — 1200, Moreau,
Bibl. nat. in Paris, Mscr. Bd. 100, p. 178: Adelina von Guise
bestätigt einen Verkauf Ottos von Fayel an das Kloster
Favarkes.

Die Mitteilung von einem Aufenthalt der Königin in der Abtei Fervaques begegnet allerdings bei keinem anderen Schriftsteller der Zeit, doch das Gleiche ist mit ihrem Aufenthalt in Cysoing (oder dem zu Cysoinggehörigen Beaufrepaire) der Fall, welcher hier so genau angegeben wird, und welcher anderweit lediglich durch den vorn (S. 47 u. f.) erwähnten Brief Stephans von Tournai bekannt ist.

Wenn uns urkundliche Spuren für den Aufenthalt der Königin in Fervaques fehlen, so ist zu bemerken, dass mit Ausnahme jener Erwähnung in den Briefen Stephans von Tournai für das mehrjährige Leben Ingeborgs „an klösterlichen Orten“ (Rig. ed. Delab. c. 92) uns urkundliche Belege überhaupt mangeln. Von anderen Gründen, welche die hier vorliegende vereinzelt chronistische Meldung in ihrer Glaubwürdigkeit unterstützen, ist Kap. IV, S. 66 die Rede.

III.

Nach 1201 Juli 19¹⁾.

Octavian, Kardinal-Bischof von Ostia, erklärt, dass dem Kloster St. Geneviève in Paris kein Präjudiz daraus erwachsen solle, dass der Bischof Otto von Paris einmal mit ihm in jenem Kloster während der Zeit von Octavians Legation gespeist habe; seine Verpflegung habe an dem betreffenden Tage nicht St. Geneviève, sondern der Diözese Paris obgelegen.

Octavianus dei gratia Hostiensis et Velletrensis episcopus. Omnibus presentes litteras inspecturis in uero salutari salutem. Ne preiudicium possit ecclesie sancte Genouefe

¹⁾ Am 19. oder 20. Juli 1201 starb Agnes von Meran, zu welcher Zeit Octavian noch in Frankreich war (Rig. ed. Delab. c. 136).

Parisiensis aliquo tempore generari ex eo quod apud ipsam ecclesiam uenerabilis frater O. Parisiensis episcopus tempore legationis nostre semel comedit nobiscum presentibus litteris notum facimus et fatemur, quod, cum idem episcopus tamquam noster familiaris amicus diceret se gratia familiaritatis et recreationis uelle ibi prandere nobiscum petitioni eius annuimus predicentes ei quod in ecclesia ipsa ex hoc non posset condicionem aliquam usurpare. Uerum cum id ad uenerabilis fratris I. abbatis et canonicorum noticiam deuenisset et exinde ostenderent se turbatos diximus eis presente episcopo quod ex hoc nolebamus ipsi ecclesie preiudicium aliquod generari ac ipse abbas tunc fuit in mensa nobiscum. Procuracionem etiam nostram die illa non ab ecclesia sancte Genouefe set de Parisiensi diocesi habebamus. Ad plenam autem supradictorum noticiam presentes litteras de sigillo nostro pendentes fecimus in testimonium exhiberi.

Sig. av. — Arch. nat. in Paris unter den Urkunden von St. Geneviève, L 882.

IV.

Aufzeichnungen aus der Kanzlei Philipp Augusts über Beziehungen zu den Kardinälen.

In dem Registrum Philippi Augusti (Arch. nat. in Paris, J. J. 7, 8), in dem zweiten Register, findet sich auf Folio XII die nachfolgende Eintragung:

Nomina cardinalium:

Johannes S. Marie in Chosmedin diaconus cardinalis.

Romane ecclesie cardinalis.

Petrus Portuensis et S. Rufine episcopus.

Nicholaus Tusculanus episcopus.

Johannes Sabinensis episcopus.

Johannes Albanensis episcopus.

- Guido Prenestinus episcopus.
Hostiensis episcopus ¹⁾.
Gregorius tituli S. Vitalis presbyter cardinalis. Leo ¹⁾
tituli S. crucis in Jerusalem presbyter cardinalis.
Chinchius tituli S. Laurentii in Lucina presbyter car-
dinalis. Galo ¹⁾ S. Martini presbyter cardinalis.
R. de Corcon ²⁾ S. Stephani in Celio monte presbyter
cardinalis. Stephanus basilice XII apostolorum
presbyter cardinalis. Camerarius domini pape.
Cincius tituli Sanctorum Johannis et Pauli presbyter
cardinalis.
Johannes ²⁾ tituli S. Praxedis presbyter cardinalis.
Petrus tituli S. Pudentiane presbyter cardinalis.
Rogerus tituli S. Anastasie presbyter cardinalis.
Benedictus tituli S. Susanne presbyter cardinalis.
Pandulfus tituli Sanctorum apostolorum presbyter
cardinalis.
Petrus tituli S. Marcelli presbyter cardinalis.
Bertrannus ²⁾ tituli S. Georgii ad uelum aureum dia-
conus cardinalis.
Johannes tituli Sanctorum Cosme et Damiani dia-
conus cardinalis.
Johannes tituli S. Marie in via lata diaconus car-
dinalis.
Gregorius tituli S. Theodori diaconus cardinalis.
Octouianus tituli Sanctorum Sergii et Bachi diaconus
cardinalis.
Galo tituli S. Marie in porticu diaconus cardinalis.
Girardus tituli S. Adriani diaconus cardinalis.
Guido tituli S. Nicholai in carcere Sancti Tulliani ³⁾
diaconus cardinalis.
Pelasgius tituli S. Cecilie diaconus ⁴⁾ cardinalis.

1) Von anderer Hand nachgetragen.

2) Der Name steht auf Rasur.

3) sic.

4) So statt Presbyter.

Petrus tituli S. Marie in Aquino¹⁾ diaconus cardinalis²⁾.

Romanus tituli S. Angeli dyaconus cardinalis²⁾.

Stephanus nepos²⁾.

(Daneben stehend³⁾):

Speciales regis:

Dominus Leo.

Dominus Romanus.

Dominus Albanensis.

Magister Thomas.

Magister Renerius.

Cancellarius.

Camerarius senescallus⁴⁾.

(Unter „Stephanus nepos“ von anderer Hand geschrieben:)

Isti sunt cardinales qui diligunt Fredericum regem et dominum regem Francie.

Albanensis et Prenestinus episcopi et etiam Hostiensis ut uidetur.

Magister Bertrannus.

Dominus Chincittus.

Magister P. de Beneuento et dominus P. de Saxo presbyteri cardinales.

Magister Thomas. Magister Egidius. Dominus Romanus.

Dominus Gregorius de Crescentio et dominus Halobrandus.

Dominus Leo precipue diligit Othonem tamen dicit quod multum diligit dominum regem.

1) sic.

2) Die drei Eintragungen von anderer Hand, von derselben, die „Hostiensis episcopus“ nachgetragen und auf den Rasuren geschrieben.

3) Mit anderer Tinte geschrieben, doch von gleicher Hand.

4) So im Register. Unter der Zeile freier Raum. Es muss bemerkt werden, dass die anderen Namen resp. Titel je auf einer Zeile für sich stehen und je mit einem grossen Anfangsbuchstaben beginnen.

Die genauere Feststellung des Zeitpunktes dieser Aufzeichnungen begegnet mannigfachen Schwierigkeiten. Das Register, in welchem sie sich finden, ist nach Delisle „Catal.“, Einleitung, p. 12, 1211 geschrieben, und zwar steht — während wir die ersten Blätter, wie S. 297 erörtert, für früher geschrieben halten — das Kardinalsverzeichnis innerhalb des eigentlichen Registers nach dem durch das Inhaltsverzeichnis auf Blatt X gekennzeichneten Anfang.

Die eigentliche Liste der Kardinäle ist jedenfalls die Abschrift einer älteren, die im Jahre 1211 in dieses Register übertragen sein wird. Die Namen von drei Kardinälen, von welchen am frühesten Bertinus (hier Bertrannus genannt), Presbyter von St. Georg ad velum aureum, nachweisbar ist (1212 März 15. Vgl. Potth.), stehen auf Rasur. Man hat die Namen verstorbener Kardinäle beseitigt und die der für die betreffenden Titel neu kreierten an ihre Stelle gesetzt. Die Namen von drei schon früher nachweisbaren Kardinälen (Hostiensis, jedenfalls Hugo, seit 1206; Leo St. Crucis presb., seit 1202 März nachweisbar, vgl. Winkelmann, „Zu den Regesten des Papstes Innocenz III.“ in „Forschungen zur deutschen Geschichte“, Bd. IX, 1869, p. 455 ss.; Galo St. Martini presb., seit 1211 Dezember 30, vgl. Winkelmann, *ibid.*) sind nachgetragen, vielleicht nur deshalb, weil sie vergessen waren. Die Liste wurde bis zum Tode Innocenz' III. auf dem Laufenden erhalten, denn Romanus St. Angeli diaconus begegnet zuerst 1216 April (vgl. Potthast), doch dann nicht weitergeführt, da Honorius III. noch als Cencius, presb. St. Joh. et Pauli figurirt.

Doch beruht das Interesse auf den Hinzufügungen, aus welchen sich die Beziehungen Philipp Augusts und Friedrichs II. zu Mitgliedern des Kardinalkollegiums ergeben. Romanus ist, wie eben erwähnt, erst 1216 April als Kardinal-Diakon, Thomas, St. Mar. in via lata diac., seit 1216 März (vgl. Winkelmann, *ibid.*) nachweisbar. Die Liste der „Speciales regis“ kann also nicht früher, als 1216 April aufgestellt sein. Sie ist älter als die Aufzeichnung „Isti sunt cardinales, qui diligunt Fredericum regem et dominum regem Francie“, denn dort ist Leo (St. Crucis presb.) noch als „Specialis

regis“ angeführt, hier wird er nur dem Anscheine nach als dem König von Frankreich anhängend, in Wirklichkeit als Otto zugeneigt bezeichnet. Andererseits zeigt das Vorkommen des Egidius (Cosme et Damiani diac.), der erst unter Honorius III., seit 1217 April 17, nachweisbar (vgl. Potthast), dass die Aufzeichnung „Isti sunt cardinales“ erst nach diesem Zeitpunkt vorgenommen ist, und jedenfalls erfolgte sie vor dem Tode Ottos IV., Mai 1218.

Daraus ergibt sich, dass die Aufstellung der „Speciales regis“ nach 1216 April, die Aufzeichnung „Isti sunt cardinales“ nach 1217 April und vor 1218 Mai erfolgt ist.

V.

Urkunden zur Geschichte Ingeborgs von 1218 an.

1.

St. Germain-en-Laye 1218 September.

Philipp August verpflichtet sich, nach dem Tode Ingeborgs 10000 Livres Par. für das Seelenheil der Königin und 100 Livres Par. Rente zum Unterhalt von fünf Kaplänen, die für das Seelenheil derselben beten sollen, zu geben, wogegen Ingeborg auf alle Ansprüche aus ihrer Mitgift verzichtet.

Philippus dei gratia Francorum rex. Omnibus presentes litteras inspecturis salutem. Noueritis nos concessisse karissime uxori nostre I. regine quod post diem obitus sui dabimus decem milia librarum parisiensium distribuendas pro salute anime ipsius regine. Et dabimus centum libratas redditus parisiensis monete percipiendas in preposituris nostris ad statuendum quinque capellanos quorum quislibet habebit uiginti libras redditus parisiensis monete. Et ipsi capellani specialiter diuina celebrabunt in perpetuum pro anima ipsius regine. Ipsa autem regina pro hoc faciendo

nobis quitauit in perpetuum quicquid attulit in maritagium suum et omnia alia si quid per ius habere debebat in eis. Act. apud Sanctum Germanum in Loya anno domini M^o C. C^o. octauo decimo mense septembri.

(Orig. [Sig. av.], Arch. nat. in Paris, Cartons des rois K 28. Nr. 10. — Nach Vermerk auf dem Umschlag früher in St. Denis aufbewahrt. — Delisle [„Catal.“ 1851] gibt nur den Inhalt des ersten Teils der Urkunde, bis „Ipsa autem regina“ an.)

2.

St. Germain-en-Laye 1220 Juli.

Ingeborg übersendet an Dekan und Kapitel von St. Maclou in Bar-sur-Aube drei Zähne des heiligen Maclou, welche sie in einem Reliquienkasten in der königl. Kapelle in Pontoise aufgefunden hat.

I., dei gratia Francorum regina, uenerabilibus uiris et amicis suis in Christo . . decano et capitulo sancti Macuti Barrensis salutem et sinceram in Domino dilectionem. Discrecioni vestre et universitati fidelium notum fieri uolumus quod cum, diuina inspirante gratia, quamdam antiquissimam capsam que in capella domini regis apud Pontisaram a multis retroactis temporibus fuisse dinoscitur, cum honore et reverentia debita, et invocata sancti spiritus gratia, faceremus aperiri, Deus misericordiarum, Dominus qui in sanctis suis semper est mirabilis, sanctorum nomina quorum reliquie in eadem capsam continebantur, tam per scripta supposita quam per miraculosam rei evidentiam, ad laudem sui nominis dignatus est revelare. Inter quas sanctorum reliquias tres dentes beati Macuti sunt inventi. Quo facto, veniens ad nos karissimus noster frater, Cristianus, karissimi domini et mariti nostri regis elemosinarius, humiliter et instanter nobis supplicavit ut ad preces ejusdem elemosinarii, qui de Barro duxit originem, ecclesiam vestram, cujus esse patronus dinoscitur beatissimus Macutus, eiusdem inventis reliquiis vellemus decorare. Nos autem, elemosinarii predicti precibus

tam pium quam benignum prebentes assensum, unum de sacrosanctis beati Macuti dentibus, ad laudem et honorem Dei et ecclesie vestre, per presencium latorem duximus transmittendum. Actum apud Sanctum Germanum in Laya, anno Domini M^o CC^o vicesimo, mense julio.

(Mitgeteilt von Herrn Francisque André, Archiviste de l'Aube. — Orig. — Siegel, das sich an Seidenfäden befand, verschwunden. — Archives departem. de l'Aube, cart. 7, G. 1. — Erwähnt von Vallet de Viriville „Les archives histor. du département de l'Aube“, p. 130.)

3.

1223 Mai.

(Im „Répertoire des titres du chapitre de St. Aignan“, geschrieben 1544, Papier in Pergament gebunden, die ersten Seiten stark beschädigt, im Arch. du département du Loiret, Orléans, p. VIII.)

Lettre de mil IIc XXIII ou moys de May scellée, donation par Iramburgis¹⁾ d'une maison assise in uico Borno²⁾ et de toutes ses vignes qu'elle avoit aux Bourdes oultre Loire en la censive de sainte Croix.

4.

Lorris 1223 August.

Im „Registrum Philippi Augusti“, Arch. nat. in Paris, J. J. 26, Fol. 125, befindet sich die „Carta regine Isamburg(is) super compositione facta inter regem Ludouicum et ipsam“, nach welcher der Abdruck der Urkunde Rec. XIX, p. 324 (nach Baluze „Miscell.“ VII, 246) einige Irrtümer aufweist. Diejenigen, welche nicht in der Schreibart allein bestehen, sind die folgenden (die Ziffern bezeichnen die Zeile im

1) Die Buchstaben „r“ und „s“ werden im mittelalterlichen Dialekt des Orléanais sehr häufig verwechselt.

2) Ehemalige Strasse in Orléans.

Rec. l. c., die gesperrt gedruckten Worte sind die zu verändernden oder dort fehlenden):

13. Nos uero exercitum uel equitacionem uel auxilium exercitus seu equitacionis Ludouico regi Francorum non faciemus memorato.
25. Preterea concessit nobis idem Ludouicus rex Francie centum libratas redditus assidendas extra ciuitates fortericias et castra in prouincia Remensi uel in prouincia Senonensi uel si maluerimus prouinciis in Ambianis.
33. Propter hec autem ipso Ludouico regi Francie et eius heredibus in perpetuum quitauimus . . .

Unter den Zeugen fehlt Ursio, camerarius. Actum Lorriacum. Die Einteilung der Urkunde in Paragraphen ist eine willkürliche.

5.

Ohne Angabe von Ort und Datum, doch wahrscheinlich auch von 1223 August, da der Erzbischof und die beiden Bischöfe in obiger Urkunde als Zeugen fungieren:

Carta archiepiscopi Bituricensis sicut Carnotensis et Aurelianensis episcoporum super testimonio predictarum conuentionum.

(„Registrum Philippi Augusti“ [Arch. nat.] J. J. 26, Hinzufügung zur oben erwähnten Urkunde.)

6.

Paris 1223 Oktober.

Ludwig VIII. bewilligt dem Johann von Orléans 100 Livres und 40 Solidi Par. jährlich, solange Ingeborg das Gebiet von Clari besitzt, welches Johann von Orléans früher innehatte, und verpflichtet sich, diesen Landbesitz dem Johann oder seinen Erben zu überweisen, wenn er wieder an den König oder dessen Erben zurückgelangt.

Notum sit etc., quod nos uolumus et concedimus, ut dilectus et fidelis noster Johannes de Aurelian. habeat et

capiat in prepositura nostra de Jemisuilla centum libras et quadraginta solidos parisienses singulis annis ad festum omnium sanctorum et precipimus preposito nostro de Jemisuilla quicumque sit prepositus, ut dictas centum libras et XL solidos dicto Johanni de Aurelian. ad dictum terminum persoluat et quam cito terra quam karrissima domina nostra I. illustris regina Francorum tenet in manu sua ad nos uel heredes nostros deuenerit, uel per escambium, uel alio quocunque modo dictus Johannes de Aurelian., uel heredes sui habebunt terram de Clari sicut idem Johannes eam prius habebat et dicte centum libre et XL solidi nobis et heredibus nostris quite remanebunt. Actum Parisius anno domini M^o CC^o XXIII^o mense Octobri.

(„Registrum Philippi Augusti“, Arch. nat. J. J. 26, Fol. 223.)

7.

Montargis 1224 April 14 — 1225 März 29.

Ludwig VIII. bewilligt Gaufrid dem Falconier 24 Livres jährlich, solange Ingeborg einen Landbesitz bei Chécy innehat, welchen Philipp August dem Gaufrid zu Lehen gegeben hatte, und verpflichtet sich, wenn derselbe wieder an den König oder seine Erben käme, ihn dem Gaufrid oder dessen Erben zu überweisen.

Lud. etc. Notum etc., quod nos dilecto et fideli nostro Gaufrido falconario dedimus uiginti quatuor libras annuatim percipiendas in prepositura nostra Loriaci medietatem in festo omnium sanctorum et aliam medietatem in ascensione domini quamdiu karissima domina nostra I. illustris Francorum regina tenebit terram quam pie recordacionis Ph. quondam rex Francorum illustris genitor noster contulit eidem Gaufrido sub hac forma. Ph. etc. Notum etc., quod Gaufrido falconario nostro et heredi suo masculino de uxore sua desponsata pro bono et fideli servicio suo dedimus et concessimus in feodum et hominagium unam carrucatam terre quam habebamus apud Checicum in insula et totam terram ad campipartem et undecim homines in ipsa terra

manentes et census, quem ipsi debent et campipartagium et herbagium et talliam panis et uini undecim hospitum et totam iusticiam et aquam secundum quam se comportat terre, quam ei dedimus et hec omnia ei dedimus sicut diximus tenenda sicut ea tenebamus. Ipse nero propter hoc nobis in escambium dedit prata et ripariam et aquam de Faiaco et gallinas et terram de Musteriolo et hospites, que omnia ei dederamus. Quod ut ratum etc. Act. Parisius anno domini M^o CC^o XI^o. Quando autem predicta terra deueniet in manum nostram siue heredum nostrorum dictus Gaufridus uel heredes sui habebunt predictam terram sicut superius dictum est et predictæ XXIII libre nobis et heredibus nostris remanebunt. Quod ut ratum etc. Act. apud Montem Argi anno domini M^o CC^o XX^o III^o.

(„Registrum Philippi Augusti“ Arch. nat. J. J. 26, Fol. 225.)

8.

Paris 1224 Oktober (Paris 1224 Juni).

Bartholomäus, Bischof von Paris, und die Aebte von St. Viktor und St. Geneviève teilen Honorius III. Abschriften der Urkunden Ludwigs VIII. und Ingeborgs, Stiftungen zu Gunsten der Hospitaliter von Corbeil enthaltend, mit.

Sanctissimo patri et domino Honorio dei gratia summo pontifici B. eadem gratia Parisiensis episcopus et S. Victoris et S. Genovefe Parisiensis abbates deuotissima pedum oscula. Litteras illustrissimi domini Ludouici regis Francorum et litteras illustris domine Ingeburgis regine Francorum inspeximus et diligenter legimus in hec uerba. (Folgt Urkunde Ludwigs VIII., wie in Rec. XIX, 324. Corr.: Signum Roberti buticularii. Hinzuzufügen: Data per manum Garini Siluanectensis episcopi cancellarii) ¹⁾. — Ingeburgis dei gratia Francorum regina. Uniuersis presentibus pariter et futuris presentes litteras inspecturis salutem in

¹⁾ Vgl. Vidimus von Alexandre de Crevequer, garde de la provosté de Paris, von 1350 März 6, Par. Nat.-Bibl. Mscr. Lat. 5491.

domino. Nouerint uniuersi, quod nos diuina gratia inspirante de uoluntate et assensu magni magistri hospitalis Jerosolimitani et tocius capituli Francie generalis statuimus pro anima inclite recordationis karrissimi uiri nostri Ph. gloriosi Francorum regis et antecessorum et successorum suorum necnon pro anima nostra et antecessorum et successorum nostrorum omnium tredecim presbyteros in ecclesia hospitalis de Corbolio ibidem in perpetuum permansuros et diuina celebraturos ita, quod nos unicuique illorum duodecim libratas reddituum parisiensis monete ad eorum sustentationem assignare debemus, de quibus iam eis assignauimus quinquaginta modios bladi in minagio domini regis de Corbolio ad mensuram eiusdem ville medietatem scilicet frumenti et medietatem auenae. Quos dominus rex nobis contulit et concessit ubicunque uellemus in perpetuam elemosinam conferendos. Quod si minagium domini regis de Corbolio non sufficeret ad predictos quinquaginta modios persoluendos dominus rex residuum dicte domui hospitali in loco competenti assignare et reddere teneretur. Nos uero residuum predictorum reddituum de consilio et uoluntate prioris Francie memorate domui tenemur assignare et assignabimus deo dante. Actum Parisius anno domini M. ducentesimo uicesimo quarto mense iunio. Hec autem sanctitati uestre ad petitionem dictorum fratrum duximus transscribenda et sigillorum nostrorum characteribus consignanda. Dat. Parisius anno domini millesimo ducentesimo uicesimo quarto mense octobri.

(Orig. [Sig. av.] Arch. nat. in Paris. Cart. des rois. K 29, Nr. 2.)

9.

Chécy ¹⁾ 1231 December.

Ingeborg schenkt der Abtei Cour-Dieu bei Orléans ein Haus in Chécy nebst Weinbergen und sonstigem Zubehör, dessen Erträgnis zur Feier ihres Anniversars verwendet werden soll.

¹⁾ Die Ortsangabe „apud Checiacum“ bei Dom Verninac, Mscr. der Bibl. Orléans. Siehe unten.

Ingeburgis¹⁾ dei gratia Francorum regina. Omnibus presentes litteras inspecturis in domino salutem. Noverit universitas vestra, quod nos domum illam sitam in villa nostra de Checiaco cum vineis et ceteris circumadjacentibus pertinentiis quam comparavimus de fideli et dilecto nostro Hugone Buticulario milite et quam idem Hugo comparavit de Eurardo Cace et Petronilla uxore sua pro salute anime nostre et clare memorie Philippi illustris Francorum regis viri nostri karissimi necnon et parentium nostrorum omnium dilectis nostris in Christo abbati et conventui Curie Dei nomine perpetue elemosine dedimus et concessimus eis in presenti ac in perpetuum libere et pacifice possidendam ita videlicet, quod de proventibus rerum supradictarum conventus Curie dei singulis annis percipiet et habebit quatuor solidos parisenses ad pitanciam die anniversarii nostri. Quod ut ratum permaneat et penitus inconcussum presentes litteras fecimus fieri et sigilli nostri munimine roborari. Actum anno eomini M^o CC^o XXXI^o mense decembris.

(Cartular. von Cour-Dieu 33, II, im Arch. du Loiret, Orléans. — Dom Verninac, „Mem. sur les abbayes des diocèses d'Orléans, de Chartres et de Blois“, Bibliothek Orléans, Mscr. 394, T. II, Fol. 104 r^o. — Gedruckt bei Jarry, „Hist. de l'abbaye de Cour-Dieu“, Orléans 1864, Pièces justific. XXIX, p. 198.)

10.

Vitri-au-Loges 1232 Juli.

Ludwig IX. bestätigt die Schenkung eines Hauses, welche Ingeborg der Maria von Corbeil gemacht hat.

Ludouicus dei gratia etc. Notum etc. quod nos donationem et concessionem quam karissima domina nostra I. regina Francorum illustris fecit Marie de Corbolio de quadam domo in censua Johannis de sancto Maximino Aurelianus sita, que fuit Dexlesant iudei uolumus et concedimus

¹⁾ Das Original liegt nicht vor. Alle im Original vorhandenen Urkunden von Ingeborg haben nur den Anfangsbuchstaben.

ita, quod dicta Maria et eius heredes de sua carne propria procreati dictam domum in perpetuum possideant sicut dictus iudeus eam tenuit et possedit. Si autem dictam Mariam sine herede de sua carne propria mori contigerit dicta domus ad eandem reginam et nos libere reuertetur. In cuius rei testimonium presenti pagine sigillum nostrum duximus apponendum¹⁾ saluo iure nostro et alieno et saluis redibicionibus quas dicta domus debet. Actum apud Vitriacum in Lagio anno gracie M^o CC^o XXXII^o mense iulio.

(„Registrum Philippi Augusti“ Arch. nat. J. J. 26, Fol. 183 und 351.)

11.

(1429 März 10) (1233 September). Lorris 1234 März.

Vidimus von Jehan le Prestre, „garde de la prevosté d'Orléans“ von 1429 März 10, einer Urkunde Ludwigs IX., welche die Bewilligung Ingeborgs, nach der das Krankenhaus von Orléans unter einem Bogen der Loirebrücke, solange Ingeborg lebe, eine Mühle aufstellen könne, dahin erweitert, dass diese Bewilligung eine immerwährende sein solle.

Ludouicus dei gracia Francorum rex. Notum facimus uniuersis presentes litteras inspecturis, quod nos litteras karissime domine nostre Ysemburgis Francie regine illustris uidimus in hec uerba. Ysamburgis dei gracia Francie regina uniuersis presentes litteras inspecturis salutem. Nouerint uniuersi, quod cum domus pauperum Aurelianensis haberet molendinum in Ligeri quod nauibus per Ligerim transeuntibus non modicum faciebat impedimentum et grauamen ad clamorem et querimoniam multorum molendinum illud fecimus abmouere. Verum ne ex hoc facto clamor pauperum contra nos introiret in aures domini predictis pauperibus ita duximus procedendum, quod eis concessimus ad uitam nostram archiam unam in ponte proximam post molendina nostra in qua licebit eis molendinum suum ponere et tenere

¹⁾ fol. 351 „roborandum“.

et aquam illius archie tanquam suam exspectare, in sustentatione autem ductus nichil ponere tenebuntur. In cuius rei fidem et testimonium ad petitionem dictorum pauperum presentes litteras nostri sigilli munimine fecimus roborare. Actum anno domini millesimo CC^{mo} XXX^{mo} tercio mense septembri. Nos autem, de cuius hereditate mouet archia supradicta concessionem, quam dicta domina nostra ad uitam suam fecit sicut superius est expressa dicte domui pro salute anime nostre, parentium et antecessorum nostrorum in perpetuum concedimus possidendam, quod, ut firmum et stabile perpetuum perseueret sigillum nostrum presentibus litteris duximus apponendum. Actum apud Lorriacum in Gastineto anno domini M. C. C^{mo} tricesimo tercio mense Marcio.

(Arch. département du Loiret, Orléans. A. 2086.)

12.

1234.

Der Official von Orléans beurkundet, dass J. Anglicus Marescallus und Adelina, seine Frau, an R., Canonicus von Orléans, „quamdam domum et duas mansuras adjacentes sitas ut dicitur in censiva dominae reginae in parochia capellae S. Aniani“ verkauft haben.

(Moreau, Mscr. Par. Nat.-Bibl., Bd. 150, p. 107.)

13.

Vitri-aux-Loges 1235 Februar.

(Nach Mitteilung der Schenkung eines Weinberges [„in clauso nostro sita iuxta capellam beati Aniani“] durch Ludwig IX. an die Nonnen von St. Loup in der Vorstadt von Orléans, d. d. Vitriacum a. d. 1234 mense februario.)

Litterae I. Francorum reginae, quibus dictis filiabus Aurelianis commorantibus cedit quoque tria arpenta vineae predicta ad usum potus. Datae sunt apud Vitriacum anno 1234 mense februario.

(Antiquit. Benedict. in dioc. Aurel. v. Dom Estiennot

1682 geschrieben. Par. Nat.-Bibl., Mscr. Lat. 12739, p. 171 und 527.)

14.

Chateau-neuf sur Loire 1236.

(Nach Erwähnung der unter Nr. 9 mitgetheilten Urkunde Ingeborgs für die Abtei Cour-Dieu.)

„Il y a encore une autre charte de la même princesse datée de Chateau-neuf sur Loire, apud castrum novum super Ligerim de l'an 1236 en faveur de l'abbaye.“

(Dom Verninac, „Abrégé histor. de l'abbaye de la Cour-Dieu“, Bibl. Orléans Mscr. 394, Bd. II, Fol. 94^{vo}.)

15.

Orléans 1236 December.

Magister Johannes Pullus, Geistlicher Ludwigs IX., und Adam Panetarius, bailli von Étampes, geben in Ausführung einer Strafe, welche der König über Hugo le Bouteiller wegen des Mordes von Studenten in Orléans verhängt hat, bekannt, dass sie auf 12 Livres jährliche Einnahme von den Gütern des Schuldigen zum Zweck der Unterhaltung einer in Orléans zu begründenden Kapelle Beschlag legen und bezeichnen die Ländereien, von welchen der an das Kapitel von Orléans zu entrichtende Betrag zu erheben ist. Wilhelm le Bouteiller, von welchem Hugo das Land zu Lehen hat, und Königin Ingeborg, von welcher Wilhelm dasselbe zu Lehen trägt, genehmigen die Anweisung des Betrages auf jene Ländereien und ihre Ueberweisung an das Kapitel.

Magister Johannes dictus Pullus, clericus domini Regis, et Adam Panetarius, baillivus Stampensis, universis presentes litteras inspecturis, in domino salutem. Notum facimus quod cum karissimus dominus noster Ludovicus, rex Francorum illustris, occasione enormis forisfacti quod super occisione clericorum facta Aurelianis, Hugoni Buticulario, militi, imponebatur, per dictum suum et ordinationem suam retinuit

de terra eiusdem Hugonis Buticularii, militis, duodecim libratas annui redditus, ad opus cuiusdam capellanie Aurelianis faciende, pro animabus ipsorum clericorum occisorum et aliorum fidelium, nos, de voluntate et speciali mandato eiusdem domini Regis, quadraginta et octo arpenta terre, uno quarterio minus, sita apud Lueres, inter sanctum Germanum et fortericiam de Lueriis, iuxta Haias, pro dictis duodecim libratas annui redditus, ad opus prefate capellanie assignavimus et tradidimus capitulo Aurelianensi, in quadam pecia continua, sicut, nobis presentibus, mensurata fuerunt et metata. Hanc autem assignationem et traditionem factam capitulo memorato, voluit et concessit idem Hugo Buticularius coram nobis promittens fide prestita corporali, quod in prefatis quadraginta et octo arpentis terre, nichil per se, vel per alium, de cetero reclamabit. Hanc etiam assignationem et traditionem Willelmus Buticularius, miles, a quo dictus Hugo, dictam terram, nullo intermedio, tenebat in feodum, coram nobis concessit, voluit et laudavit. Karissima etiam domina Isenburgis, Francorum regina illustris, a qua idem Willelmus, feodum dicte terre, ratione dotalicii sui, immediate tenebat, prenominatam assignationem et traditionem concessit, voluit et laudavit. Eustachia etiam, uxor dicti Hugonis Buticularii, sepedictam assignationem et traditionem voluit et concessit, fide prestita corporali promittens, quod ratione dotalicii vel alia quacumque ratione, nichil de cetero, in dicta terra, per se, vel per alium reclamabit. Actum Aurelianis, anno Domini M^o CC^o tricesimo sexto mense decembri.

(Orig. [Sig. av.], Arch. département du Loiret, Orléans. Fonds de St. Croix, Serie G. — Gedruckt bei Jules Doinel „Hugues Le Bouteiller et le massacre des clercs à Orléans en 1236“, H. Herluison, Orléans 1887, p. 12.)

16.

Cour-Dieu 1236 December.

Ingeborg bestätigt die oben erwähnte Anweisung des von Hugo le Bouteiller jährlich zu zahlenden Strafbetrages und dessen Ueberweisung an das Kapitel von Orléans.

I. Dei gratia Francorum regina, universis ad quos littere presentes pervenerint, salutem in Domino. Notum facimus quod cum karissimus noster Ludovicus rex Francorum illustris occasione enormis facti quod pro occisione clericorum Aurelianis facta dilecto nostro Hugoni Buticulario, militi, imponebatur per dictum suum et ordinationem suam, retinuerit duodecim libratas terre eiusdem Hugonis ad opus cuiusdam capellanie Aurelianis faciende; et dilecti nostri, magister Johannes dictus Pullus, eiusdem Regis clericus, et Adam Panetarius, baillivus Stempensis, ad opus dicte capellanie, pro duodecim libratibus annui redditus, assignaverint et tradiderint capitulo Aurelianensi, quadraginta et octo arpenta terre, uno quaterio minus, sita apud Luieres, inter Sanctum Germanum et fortericiam de Luieris, iuxta Haias, de voluntate ipsius Regis et nostra, nos, de cuius feodo dicta terra ratione dotalicii nostri movet, dictam assignationem et traditionem gratam habemus, volumus et laudamus. In cuius rei testimonium, presentibus litteris sigillum nostrum duximus apponendum. Actum apud Curiam Dei, anno Domini M^o CC^o tricesimo sexto, mense decembri.

(Orig. [Sig. av.], wie Nr. 14. — Gedruckt bei Doinel l. c., p. 14.)

17.

Cour-Dieu 1236 December.

Ingeborg gibt die Zustimmung des Wilhelm le Bouteiller zu der Anweisung und Ueberweisung des oben erwähnten Betrages bekannt und lässt, da Wilhelm kein eigenes Siegel hat, auf seine Bitte die Urkunde durch ihr Siegel bekräftigen.

I. Dei gratia Francorum regina, universis ad quos littere presentes pervenerint, salutem in Domino. Notum facimus quod dilectus et fidelis noster Willelmus Buticularius, miles, in nostra presentia constitutus, assignationem et traditionem quadraginta et octo arpentorum terre, uno quaterio minus, de feodo suo moventium, que fuerunt Hugonis Buticularii, militis, quam dilecti nostri, magister Johannes dictus Pullus

et Adam Panetarius, baillivus Stampensis, fecerunt capitulo Aurelianensi, de speciali mandato karissimi nostri Ludovici, regis Francorum illustris, concessit, voluit et laudavit, et cum proprium sigillum non haberet, nos rogavit ut presentibus litteris sigillum nostrum apponeremus. Nos vero ipsius precibus annuentes, in huius rei testimonium, presentibus litteris sigillum nostrum duximus apponendum. Actum apud Curiam Dei, anno Domini M^o CC^o tricesimo sexto, mense decembri.

(Orig. [Sig. av.], wie Nr. 14. — Gedruckt bei Doinel l. c., p. 15.)

18—20.

Chateau-neuf sur Loire 1237 Februar.

Ingeborg gibt bekannt, dass Reginald de Rouverolles anerkennt, dass seine Mutter letztwillig dem Abt und Konvent von Cour-Dieu 5 Par. sol. jährliche Rente hinterlassen hat.

I. dei gratia Francorum regina uniuersis presentes litteras inspecturis salutem in domino. Nouerint uniuersi presentes pariter et futuri, quod in presentia nostra constitutus Reginaldus de Rouertello recognouit, quod mater eius L. in extrema uoluntate sua constituta legauit pro sue remedio anime uiris religiosis . . . abbati et conuentui Curie Dei quinque solidos parisienses annui redditus in redditibus suis de Musterello ad festum assumptionis beate uirginis Marie singulis annis percipiendos, exceptis illis quinque solidis paris., quos defunctus Symon de Rouerello miles pater eiusdem Raginaldi antea dictis religiosis contulerat et ibidem ad eundem terminum assignauerat annuatim percipiendos, sicut in carta bone memorie Manasse quondam Aurelianensis episcopi euidentius continetur. In cuius rei memoriam presentes litteras ad petitionem dicti Reginaldi sigilli nostri munimine fecimus roborari. Actum apud Castrum nouum anno domini M^o CC^o tricesimo sexto mense februario.

(Orig. [Sig. av.], Arch. départem. du Loiret, Orléans, Urkunden von Cour-Dieu 134. — An die Urkunde ist seit-

lich rechts ein Pergamentstreifen angenäht, auf welchem ausser Buchstaben, welche Vermerke des Klosterarchives zu sein scheinen, die Worte „I. regine Aurelianensis de V solidis pro anima . . .“ stehen. Das weitere abgerissen. — Fehlerhafte Kopie der Urkunde „Cartul. Curiae-Dei“, Arch. du Loiret, Serie H. Fonds de la Cour-Dieu, geschrieben Ende des 16. Jahrhunderts, I, Nr. 134.)

VI.

Erwähnung Ingeborgs in Nekrologien etc.¹⁾.

1.

Beschluss des Generalkapitels der Cistercienser von 1238 (gegen September 14).

Bonae memoriae Hyldeburgen²⁾ reginae Aurelianensis sicut concessum fuerat eidem a capitulo generali anniversario viri sui Richardi³⁾ quod fit per totum ordinem pridie idus iulii societur³⁾.

(Kopie des „Reg. capitulor. general.“ der Cisterc.: Bibl. de l’Arsenal in Paris, Mscr. 926, p. 579.)

2.

Im Necrologium von Cour-Dieu (Kopie des Dom Estiennot) Bibl. de l’Arsenal in Paris, Mscr. 1007, p. 107.

1) Erwähnung in dem (gedruckten) Cart. de Notre-Dame. Vgl. S. 282 u. 284. — Betreffe St. Quentin S. 66 u. 286.

2) So in der vorliegenden Kopie.

3) Der 14. Juli war Todestag Philipp Augusts und das Anniversar des Königs wurde laut Beschluss des Generalkapitels von 1223 (ibid. p. 397) von den Cisterciensern an diesem Tage gefeiert. — Das Anniversar Richards dagegen „tertia feria post octavam paschae“ (ibid. p. 405). Es liegt offenbar ein Schreibfehler, wohl des Abschreibers, ebenso wie beim Namen der Königin vor.

III Kalend. Aug. obit. Isemburgis regine et parentium suorum.

Necrologium von Cour-Dieu (Kopie des Dom Estiennot in „Antiquit. Benedict. in dioc. Aurel.“), Nat.-Bibl. in Paris, Mscr. Lat. 12739, Fol. 493 und 494.

III Kalend. (Aug.) obit. Isemburgis reginae.

II Kalend. (Octbr.) obit. Gilonis clerici reginae Aurelianensis.

3.

Im Martyrologium ecclesiae Aurelianensis, kopiert in Polluche, „Docum. concernant le chap. de St. Croix d'Orléans“, Bibl. Orléans, Mscr. 433^{ter}, p. 75.

III Kalend. (Aug.) Ob. Ysamburgis regina in cuius anniuersarium LX solid.

(Ebenso in der von Baluze genommenen Abschrift dieses Martyrologium „Coll. Bal.“ der Pariser Nat.-Bibl., Nr. 78.)

4.

Im Obituarium von St. Victor in Paris (im 15. Jahrhundert geschrieben), Bibl. nat., Mscr. Lat. 14674.

III Kalend. Augusti . . Item anniuersar. Iugiburdis regine uxoris regis Philippi sororis nostre, de cuius beneficio habuimus XXX libras parisienses.

VII.

Urkunden auf das Hospitaliterhaus in Corbeil (St. Jean-en-l'Isle) bezüglich, von vor 1224 (Jahr der angeblichen Gründung durch Ingeborg).

1.

1184.

Mauricius, Bischof von Paris, gibt eine Schenkung der Aales de Bergeres an die Hospitaliter von 8 arpents Land „bei

Corbeil auf der Insel“ und von $1\frac{1}{2}$ arpents „an der Quelle“ bekannt¹⁾. „Actum anno incarnati uerbi M^o C^o LXXX^o IIII^o episcopatus nostri anno XXIII^o.“

(Orig., Arch. nat. in Paris, S 5144^A, Nr. 6.)

2.

Corbeil 1185.

Mauricius, Bischof von Paris, gibt bekannt, dass Secilia de Brueriis dem Hospitaliterhause „de Corboilo“ verschiedene Schenkungen gemacht hat, und dass er den „magister eiusdem domus“ Ansellus mit jener Schenkung investiert hat. „Actum apud Corbolium in domo fratrum hospitalis ipso die dedicationis capelle eorum. anno incarnati uerbi M^o C^o LXXXV^o episcopatus nostri XXV.“

(Orig., Arch. nat., S 5144^A, Nr. 7.)

3.

1187.

Hugo, Abt von St. Denis, bescheinigt einen Tausch mit den Hospitaliterbrüdern von Corbeil. Das Tauschobjekt sind octo solidi et octo denarii „quorum tres solidi sunt apud Curbolium in insula . . . et alii quinque solidi de prenomatis octo solidis et octo nummis censualibus sunt infra insulam apud Curbolium iuxta domum hospitalis“.

(Von der Datierung des Originals [Arch. nat., S 5144^A, Nr. 17] ist ein Stück ausgerissen und es ist nur die Zahl LXXXVII erhalten. Doch ergibt sich die Jahreszahl 1187 aus dem Cartul. blanc von St. Denis [Arch. nat. LL 1158, p. 326.]

4.

1188.

Adele, Königin von Frankreich, bewilligt den Hospita-

1) Die Schenkung der 8 arpents Land auf der Insel der Essonne scheint die Veranlassung zur Gründung der Hospitaliter-Niederlassung in Corbeil gebildet zu haben, oder zur Zeit der Gründung erfolgt zu sein. (Vgl. die Nachr. v. d. Einweihung der Kirche Nr. 2 von 1185.)

litern „duo molendina ad pannos calcandos, que fratres hospitalis fecerunt in insula iuxta Corboilum“.

(Orig., Arch. nat. S 5144^A, Nr. 9.)

5.

1195.

G., Abt von Sarnai, schenkt mit Zustimmung seiner Klosterbrüder den Hospitalbrüdern von Corbeil einen Scheffel Getreide jährlich.

(Orig., Arch. nat. S 5147^B, Nr. 33.)

6.

1199.

Paganus, Vicecomes von Corbeil, bestätigt ein Vermächtnis von 100 arpents Land, welches sein Onkel „bone memorie Henricus Ripenianus“ „hospitali Corboliensi“ gemacht hat.

(Orig., Arch. nat. S 5145^B, Nr. 66.)

7.

Ohne Datum (vor 1206 Juni 4).

Die Canonici von St. Exuperius in Corbeil verkaufen einen Zehnten an die Hospitaliter, den diese zu haben wünschten, „quod domui ipsorum de Corboilo satis erat adiuncta“. Der Verkauf erfolgt in Anwesenheit und unter Zustimmung der Königin Adele.

(Orig., Arch. nat. M 11, Nr. 4.)



RETURN TO → CIRCULATION DEPARTMENT
202 Main Library

LOAN PERIOD 1	2	3
HOME USE		
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.

Books may be Renewed by calling 642-3405

DUE AS STAMPED BELOW

AUG 18 1996		
RECEIVED		
JAN 24 1996		
CIRCULATION DEPT.		

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

FORM NO. DD6

Ⓢ

U. C. BERKELEY LIBRARIES



051390154

38339

DC90
D3

